

Rechtsvorschriften zum Maßregelvollzug in Bayern

Stand: 01.12.2021

Inhalt:

1. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(BayMRVG)
2. Sammlung weiterer gesetzlicher
Vorschriften
3. Gesetzesbegründung zum BayMRVG
4. Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG
(VVBayMRVG)

Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG)

Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung

(Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)

Vom 17. Juli 2015

(GVBl S. 222)

BayRS 312-3-A

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1 Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugseinrichtung) auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

Teil 2 Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Abschnitt 1 Allgemeines

Art. 2 Ziele und Grundsätze

(1) ¹Ziel der Unterbringung ist, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen.

²Weitere Ziele sind bei der Unterbringung

1. gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs (StGB), die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt,

2. gemäß § 64 StGB, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

(2) ¹Die Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf ein straffreies Leben vorbereiten. ²Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) ¹Bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes soll auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden. ² Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.

(4) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit diese die Ziele der Unterbringung fördern können.

Art. 3 Stellung der untergebrachten Person

(1) ¹Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer Behandlung und der weiteren Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 2 genannten Ziele und Grundsätze dienen, mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gestaltung ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, dürfen der untergebrachten Person Beschränkungen nur auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung unerlässlich sind.

(3) ¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) ¹Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. ²Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so erhält dieser eine Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen.

Abschnitt 2 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

Art. 4 Aufnahme

(1) ¹Die untergebrachte Person ist über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung unverzüglich zu unterrichten. ²Eine schriftliche Unterrichtung wird sobald als möglich nachgeholt; die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen. ³Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so ist ihm Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen. ⁴Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) Die untergebrachte Person ist unverzüglich ärztlich zu untersuchen.

Art. 5 Behandlungs- und Vollzugsplan

(1) Unter Berücksichtigung aller Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist, wird unverzüglich ein Behandlungs- und Vollzugsplan aufgestellt.

(2) ¹Der Plan ist längstens im Abstand von sechs Monaten der Entwicklung der untergebrachten Person anzupassen. ²Dabei sind die Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs, für Beurlaubungen, für eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung und für eine Entlassung zu prüfen. ³Spätestens wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird oder dass die untergebrachte Person entlassen wird, sollen in den Behandlungs- und Vollzugsplan auch Angaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen aufgenommen werden.

(3) ¹Der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden. ²Die Erörterung kann unterbleiben, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand oder die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person verschlechtern würde. ³Die Erörterung ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand dies zulässt. ⁴Hat die untergebrachte Person einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit ihm statt.

Art. 6 Behandlung

(1) ¹Die untergebrachte Person erhält die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung, um die Ziele der Unterbringung zu erreichen. ²Die untergebrachte Person hat bei Behandlung anderer als psychischer Erkrankungen Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln nach Maßgabe der Art. 59 bis 61, 63 und 64 BayStVollzG.

(2) ¹Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der möglichst schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person. ²Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freien Willen beruhen. ³Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.

(3) Behandlungsmaßnahmen im Sinn des Abs. 1, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,

2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder

3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(4) ¹Behandlungsmaßnahmen nach Abs. 3 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,

2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,

3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,

4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,

5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,

6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und

7. in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich

a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und

b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

²Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. ³Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(5) ¹Eine Behandlung nach Abs. 3 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. ²Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. ³Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung des Personensorgeberechtigten.

(6) ¹Bei Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 und 3 abgesehen werden. ²Die Aufklärung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. ³Die Vorlage nach Abs. 5 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(8) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, Entnahmen von Haarproben sowie die Gewinnung einer Urinprobe sind zulässig, auch wenn sie dem

natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.

Art. 7 (aufgehoben)

Abschnitt 3 Gestaltung der Unterbringung

Art. 8 Zimmerbelegung

¹Der untergebrachten Person soll ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden. ²Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist nicht zulässig. ³Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.

Art. 9 Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu benutzen und in ihrem Zimmer aufzubewahren, soweit die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraums nicht gefährdet werden.

(2) Ausgeschlossene Gegenstände werden auf Kosten der untergebrachten Person aufbewahrt oder an eine von ihr benannte Person übergeben oder versandt; andernfalls werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt.

(3) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt.

(4) Die untergebrachte Person darf Presseerzeugnisse in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Maßregelvollzugseinrichtung beziehen, sofern diese nicht geeignet sind, die Ziele der Unterbringung zu gefährden.

Art. 10 Arbeit, Beschäftigung, Bildung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung soll der untergebrachten Person eine Arbeit oder Beschäftigung zuweisen und sie dazu anhalten, in Abhängigkeit von deren Gesundheitszustand an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen. ²Dabei sind deren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.

(2) Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können bei entsprechender Lockerung des Vollzugs (Art. 16 und 18) in Betrieben geeigneter privater Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Maßregelvollzugseinrichtung soll die untergebrachte Person dazu anhalten, freiwillig an Deutsch- bzw. Integrationsunterricht entsprechend Art. 40 Abs. 2 und 3 BayStVollzG teilzunehmen, wenn dies den Zwecken des Maßregelvollzugs nicht widerspricht und ihr mit vertretbarem Aufwand ermöglicht werden kann.

Art. 11 Freizeitgestaltung

(1) ¹Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. ²Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre.

Art. 12 Besuch

(1) ¹Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche.

(2) ¹Zur Sicherung der Ziele der Unterbringung, aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung können Besuche

1. untersagt werden,

2. davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen, oder

3. überwacht werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 findet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Eine Überwachung und Aufzeichnung der Besuche mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die untergebrachte Person vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ²Die Aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen.

(4) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist. ²Eine Aufzeichnung der Unterhaltung ist nicht zulässig.

(5) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. ²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

Art. 13 Außenkontakte

¹Für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, Telefongespräche sowie andere Formen der Telekommunikation gelten Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) entsprechend mit der Maßgabe, dass dadurch die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gefährdet werden. ²Für Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen gilt Art. 32 BaySvVollzG entsprechend. ³Für die beim Besuch vom Verteidiger oder von der Verteidigerin übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie den Schriftverkehr der untergebrachten Person mit ihrem Verteidiger oder ihrer Verteidigerin gelten Art. 32 Abs. 3 und 4 BaySvVollzG entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch des Schriftwechsels

1. ein Schreiben angehalten und auf unerlaubte Einlagen untersucht werden kann,

2. bei fehlender Absenderangabe zur Feststellung, ob Verteidigerpost vorliegt, die Identität des Absenders anhand der äußeren Umstände des Schreibens überprüft werden kann, soweit mildere Mittel nicht in Betracht kommen,

3. Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die beim Besuch übergeben werden sollen, zur Behandlung nach Nr. 1 auf Verlangen an die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung herauszugeben sind.

⁴Bei Maßnahmen nach Satz 3 darf vom Inhalt des Schreibens keine Kenntnis genommen werden, es sei denn, die äußeren Umstände ergeben, dass keine Verteidigerpost vorliegt.

Art. 14 Recht auf Religionsausübung

(1) ¹Der untergebrachten Person darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger oder eine Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die untergebrachte Person darf religiöse Schriften besitzen. ²Gegenstände des religiösen Gebrauchs sind ihr in angemessenem Umfang zu belassen. ³Beides darf ihr nur bei einem groben Fehlverhalten entzogen werden.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die untergebrachte Person kann von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit, das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung oder das religiöse Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin der Religionsgemeinschaft gefährdet würden.

(5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 15 Hausordnung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtungen erlassen im Benehmen mit dem Bezirk oder von diesem mit dem Vollzug der Unterbringung betrauten Unternehmen (Träger) eine Hausordnung, die die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen näher regelt. ²Die Hausordnung ist den untergebrachten Personen in geeigneter Weise bekannt zu geben; Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Hausordnung hat mindestens Folgendes zu regeln:

1. Einteilung des Tages in Beschäftigungs- und Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
2. Ausstattung der Zimmer mit persönlichen Gegenständen (Art. 9 Abs. 1),
3. Möglichkeiten der Verwendung und der Verwahrung eigener Sachen (Art. 9 Abs. 1 und 2),
4. Umgang mit den Sachen der Maßregelvollzugseinrichtung,
5. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung (Art. 11),
6. Besuchszeiten sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen (Art. 12),
7. Außenkontakte (Art. 13),
8. Verfügung über Gelder (Art. 31),
9. Nutzung von elektronischen Geräten,
10. Zulässigkeit des Rauchens,
11. Einschluss.

Abschnitt 4 Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

Art. 16 Vollzugslockerungen und Beurlaubung

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung ist zu lockern, sobald

1. zu erwarten ist, dass dadurch die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden,

und

2. nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird.

²Bei der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist.

(2) Vollzugslockerungen sind

1. das Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung oder des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für eine bestimmte Zeit

- a) in Begleitung von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleiteter Ausgang) oder
- b) ohne Aufsicht (unbegleiteter Ausgang),

2. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung

- a) unter Aufsicht von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung (begleitete Außenbeschäftigung) oder
- b) ohne deren Aufsicht (unbegleitete Außenbeschäftigung).

(3) ¹Die untergebrachte Person kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 beurlaubt werden. ²Eine Beurlaubung darf zusammenhängend höchstens für zwei Wochen gewährt werden.

(4) ¹Während der Beurlaubung hat die untergebrachte Person Anspruch auf Behandlung nach Art. 6 Abs. 1 nur durch die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung. ²Ist eine Behandlung nach Satz 1 wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht rechtzeitig möglich, darf die untergebrachte Person Behandlungsmaßnahmen Dritter in Anspruch nehmen. ³Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich darüber zu informieren. ⁴Der Träger erstattet dem Dritten die nach Satz 2 anfallenden Behandlungskosten. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht, wenn die untergebrachte Person auf Grund einer Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 10 Abs. 3) krankenversichert ist.

(5) Vollzugslockerungen und Beurlaubungen können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.

(6) Die Gewährung einer Vollzugslockerung oder einer Beurlaubung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn

- 1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine anfängliche Versagung gerechtfertigt hätten,
- 2. die untergebrachte Person die Lockerung missbraucht oder
- 3. die untergebrachte Person Weisungen nicht nachkommt.

Art. 17 (aufgehoben)

Art. 18 Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens

(1) ¹Zur Vorbereitung der Entlassung kann ohne Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes nach Unterrichtung des Jugendrichters eine Beurlaubung nach Art. 16 Abs. 3 und 4 in eine geeignete Wohnform für längstens 18 Monate erfolgen (Probewohnen). ²Eine erneute Beurlaubung nach Satz 1 ist frühestens nach sechs Monaten zulässig. ³Die Kosten des Probewohnens sind Kosten des Maßregelvollzugs. ⁴Findet

das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, trägt die untergebrachte Person die Kosten, soweit therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Träger können sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens privater Einrichtungen bedienen.

²Die privaten Einrichtungen müssen

1. die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde aufweisen,
2. eine geeignete Wohnform für das Probewohnen bereitstellen,
3. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Probewohnens erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen,
4. dem Träger Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten einräumen sowie
5. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

³Die Rechte der Fachaufsichtsbehörde gelten entsprechend gegenüber der privaten Einrichtung.

(3) ¹Der Träger kann ausschließlich nachfolgende hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen, soweit dies nach der Art und Weise des Probewohnens erforderlich ist:

1. Behandlungen, Untersuchungen und Maßnahmen, die die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet hat, nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 8,
2. Beschränkung der Zimmerausstattung und Entzug von persönlichen Gegenständen nach Maßgabe des Art. 9,
3. Beschränkung des Besuchsrechts nach Maßgabe der Art. 12 und 44 Abs. 5,
4. Überwachung von Schriftverkehr bzw. Paketen und von Telefongesprächen nach Maßgabe der Art. 13 und 44 Abs. 5,
5. Erlass einer Hausordnung nach Maßgabe des Art. 15,
6. Vornahme von Durchsuchungen und Untersuchungen nach Maßgabe des Art. 24,
7. Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des Art. 25 bei Gefahr im Verzug und
8. Anwendung unmittelbaren Zwangs nach Maßgabe des Art. 27 bei Gefahr im Verzug.

²Die Übertragung bedarf der Schriftform. ³ Art. 49 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Werden Befugnisse nach Satz 1 wahrgenommen, ist die Leitung der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren.

Art. 19 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde

(1) Bevor unbegleiteter Ausgang, unbegleitete Außenbeschäftigung, eine Beurlaubung, eine Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens oder bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis unbegleiteter Geländegang gewährt wird, ist die Vollstreckungsbehörde zu hören.

(2) Werden Lockerungen des Vollzugs gewährt oder die Gewährung einer Lockerung länger als ein Monat ausgesetzt, ist die Vollstreckungsbehörde zu informieren.

Art. 20 (aufgehoben)

Art. 21 Ausführung und Vorführung

(1) ¹Ausführungen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden, obwohl die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung trifft die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen.

(2) ¹Auf Ersuchen eines Gerichts ermöglicht die Maßregelvollzugseinrichtung die Vorführung der untergebrachten Person. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

(3) ¹Die Kosten von Ausführungen und Vorführungen, die auf Wunsch der untergebrachten Person oder überwiegend in ihrem Interesse durchgeführt werden, trägt die untergebrachte Person. ²Dies gilt auch, soweit der untergebrachten Person hinsichtlich der Kosten von Ausführungen und Vorführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. ³Von der Geltendmachung der Kosten gegenüber der untergebrachten Person kann abgesehen werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

Abschnitt 5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 22 Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt die untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihr durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,

2. unter Wahrung der Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,

3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldbeträge gemäß Art. 31 Abs. 1 bis zu einem Monat,

4. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu einer Woche,

5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu einer Woche,

6. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Unternehmungen bis zu einer Woche,

7. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu einem Monat unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge.

(3) Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110 Abs. 3, Art. 111 Abs. 1 und 2 sowie Art. 113 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 23 (aufgehoben)

Art. 24 Durchsuchungen und Untersuchungen

(1) ¹Die untergebrachte Person, ihre Sachen und ihr Wohn- und Schlafbereich dürfen durchsucht werden, um die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten. ²Die Durchsuchung der Person darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. ³Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

⁴Durchsuchungen der Person dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden. ⁵Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein.

(2) ¹Nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, die die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 kann auch angeordnet werden, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind.

(5) Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 25 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Gesundheitszustands in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(2) Zulässige besondere Sicherungsmaßnahmen sind

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Fixierung),
3. die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtung,
4. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
5. die nächtliche Nachschau,
6. die Trennung von anderen untergebrachten Personen,
7. der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien,
8. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
9. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang, soweit nicht Nr. 2, 3 oder Nr. 8.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 sind nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich sind. ²Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen und im Fall der Fixierung durch geeignete Beschäftigte ständig und unmittelbar zu beobachten. ³Bei der Fixierung dürfen nur Beschäftigte zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden. ⁴Die Fixierung ist der untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung anzukündigen. ⁵Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. ⁶Nach Beendigung einer Fixierung ist die untergebrachte Person auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 4 bis 9 sind auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich die untergebrachte Person selbst oder mit der Hilfe einer dritten Person der Obhut der Einrichtung entzieht,

oder wenn eine erhebliche Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 sind bei einem Transport der untergebrachten Person auch zulässig, wenn aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen die Gefahr besteht, dass die untergebrachte Person entweicht.

(6) ¹Die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 2, 3, 8 oder Nr. 9 hat durch eine Ärztin oder einen Arzt zu erfolgen. ²Die Ärztin oder der Arzt stellt eine angemessene ärztliche Überwachung sicher.

(7) ¹Zu dokumentieren sind

1. die Anordnung,
2. Entscheidungen zur Fortdauer,
3. die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Tätigkeit und
4. bei einer Fixierung
 - a) die Gründe der Anordnung und
 - b) der Hinweis nach Abs. 3 Satz 6.

²Art. 32 bleibt unberührt.

(8) ¹Wenn der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 3, 8 oder 9 über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, bedarf es der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts. ²Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ³Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(9) ¹Die Fixierung bedarf stets der vorherigen Genehmigung des zuständigen Gerichts, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme. ²Abs. 8 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Art. 26 (aufgehoben)

Art. 27 Unmittelbarer Zwang

(1) Anordnungen nach diesem Gesetz dürfen im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchgesetzt werden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(3) ¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Hält sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, so kann sie durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückgebracht werden.

Art. 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

¹Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

²Daten auf Grund einer erkennungsdienstlichen Maßnahme sind auf Antrag der untergebrachten Person nach Beendigung der Unterbringung und einer etwaigen Führungsaufsicht zu vernichten.

Abschnitt 6 Finanzielle Regelungen

Art. 29 Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag

(1) Die untergebrachte Person erhält für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Motivationsgeld.

(2) Übt die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung aus oder nimmt sie an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teil, so kann ihr eine Zuwendung gewährt werden.

(3) ¹Die untergebrachte Person erhält einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, falls sie mittellos ist. ²Bei Bezug von Motivationsgeld oder einer Zuwendung kann eine Anrechnung erfolgen. ³Die Höhe des Barbetrags und eine Anrechnung werden durch die Fachaufsichtsbehörde gesondert festgesetzt.

Art. 30 Überbrückungsgeld

(1) ¹Ein Teil des Arbeitsentgelts, des Motivationsgelds, der Zuwendungen und mit Zustimmung der untergebrachten Person sonstige ihr zur Verfügung stehende Gelder können zur Bildung eines Überbrückungsgelds verwendet werden, wenn dadurch nicht andere rechtliche Verpflichtungen beeinträchtigt werden. ²Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung zu sichern.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen. ²Es wird der untergebrachten Person bei der Entlassung ausgezahlt. ³Ein Teil des Überbrückungsgelds kann der untergebrachten Person auch ausgezahlt werden, wenn ihr eine Beurlaubung gewährt wird oder wenn sie es für sonstige Ausgaben, die ihrer Eingliederung dienen, benötigt.

Art. 31 Verfügung über Gelder

(1) ¹Monatlich kann die untergebrachte Person über einen Betrag in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags frei verfügen, es sei denn, dass dadurch die Ziele der Unterbringung gefährdet würden. ²Über darüber hinausgehende Beträge darf die untergebrachte Person nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen; hierunter fällt nicht das außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindliche Vermögen. ³Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Verfügung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt.

(2) Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Maßregelvollzugseinrichtung mitgebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, sind, soweit sie nicht von ihrem Vertreter

verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (Art. 30) in Anspruch genommen werden, von der Maßregelvollzugseinrichtung für sie zu verwahren.

Abschnitt 7 Akten, Datenschutz und Maßregelvollzugsdatei

Art. 32 Aktenführung

(1) Zu jeder untergebrachten Person ist eine Patientenakte entsprechend § 630f BGB zu führen.

(2) ¹Erkennungsdienstliche Unterlagen (Art. 28) sind getrennt von der Patientenakte aufzubewahren. ²Sie können auch elektronisch geführt werden.

Art. 33 (aufgehoben)

Art. 34 Datenschutz

Art. 93 Abs. 2 Satz 3 und 4, Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 5 und 7 bis 10, Art. 198 bis 205 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Personenbezogene Daten über die untergebrachte oder andere Personen dürfen ohne deren Kenntnis oder bei Dritten erhoben werden, soweit sie für die Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person, ihre Eingliederung oder Behandlung oder für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich sind; Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) gilt entsprechend.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist für

- a) Gutachten in einem Verfahren über die Betreuung einer untergebrachten Person,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder von gegen sie oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen oder
- c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung oder für die Überprüfung ihrer Tätigkeit,

und überwiegende Interessen des Betroffenen der Verarbeitung nicht entgegenstehen.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung erforderlich ist.

4. Eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen nach Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist für

- a) ein Verfahren über die Betreuung der untergebrachten Person,
- b) die Festsetzung, Prüfung oder Genehmigung der Kosten des Maßregelvollzugs oder
- c) Entscheidungen über Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen.

Art. 34a Maßregelvollzugsdatei

(1) ¹Es besteht eine Maßregelvollzugsdatei. ²Jeder Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung hat für jede untergebrachte Person folgende Daten zu erfassen:

1. Name, Vornamen, sonstige Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Familienstand,

5. Staatsangehörigkeit,
6. Angaben zu einem besonderen Sicherheitsbedürfnis,
7. Maßregelvollzugseinrichtung,
8. Rechtsgrundlage der Unterbringung,
9. Anlassdelikt,
10. Tag der gerichtlichen Entscheidung,
11. vom Gericht angeordnete Unterbringungsdauer,
12. gerichtliche Prüftermine,
13. Tag der Aufnahme,
14. Beginn und Ende der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens und die Probewohnrichtung,
15. Beginn und Ende einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs, sofern dieser eine Fahndung zur Folge hat,
16. Tag und Grund der Entlassung.

³Er übermittelt diese Daten auf dem jeweils gegenwärtigen Stand an die Fachaufsichtsbehörde. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Daten zu sammeln (Maßregelvollzugsdatei) und stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) ¹Die Fachaufsichtsbehörde kann die übermittelten Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. Erstellung eines Registers im Sinn des Art. 17 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932; 2011 S. 848),
2. Auskünfte
 - a) an den Ausschuss nach Art. 26 des in Nr. 1 genannten Übereinkommens,
 - b) an den Ausschuss nach Art. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946), das durch die Protokolle Nrn. 1 und 2 vom 4. November 1993 (BGBl. 1996 II S. 1114, 1115) geändert worden ist,
 - c) an die Nationale Stelle nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855),
3. Ausübung der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug (Art. 50),
4. Auskünfte an die Maßregelvollzugsbeiräte,
5. Auskünfte und Berichte an den Landtag,
6. Auskünfte und Berichte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales,

7. Durchführung von Unterbringungs- und Betreuungsverfahren,
8. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,
9. Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
10. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
11. Entscheidungen in Gnadensachen,
12. Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sachwerte,
13. Suche nach Vermissten oder Identitätsfeststellung von unbekanntem Toten,
14. statistische Zwecke und
15. wissenschaftliche Zwecke.

²Eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist nur zulässig, soweit das einem der in Satz 1 genannten Zwecke dient. ³Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken. ⁴Die Fachaufsichtsbehörde hat mindestens nach fünf Jahren zu überprüfen, ob die Speicherung der Daten noch erforderlich ist.

Abschnitt 8 Aussetzung der Unterbringung und Entlassung

Art. 35 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

(1) ¹Die Maßregelvollzugseinrichtung hat während der Gesamtdauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte. ²Hält die Maßregelvollzugseinrichtung dies für möglich, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsbehörde.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, wirkt die Maßregelvollzugseinrichtung darauf hin, dass der untergebrachten Person bei Bedarf nachsorgende ambulante Betreuung und Behandlung, insbesondere auch durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen, zur Verfügung stehen werden.

(3) Auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde übermittelt die Maßregelvollzugseinrichtung eine gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen.

Art. 36 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

¹Aus fürsorglichen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der untergebrachten Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung

1. bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags oder

2. bis zum Vormittag des auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktags

gestattet werden. ²Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

Teil 3 Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Art. 37 Ziel und Grundsätze

(1) ¹Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten. ²Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung berücksichtigt zugunsten der einstweilig untergebrachten Person, dass sie auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht. ³Die Sicherung eines geordneten Verfahrens ist zu beachten. ⁴Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 38 Trennung des Vollzugs

Die gemeinsame Zimmerbelegung mit anderen untergebrachten Personen ist nur mit Zustimmung der einstweilig untergebrachten Person oder aus wichtigem Grund zulässig.

Art. 39 Ausführung, Vorführung, Ausantwortung

(1) Art. 21 gilt entsprechend.

(2) Einstweilig untergebrachte Personen dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

(3) ¹Vor Durchführung einer Ausführung oder einer Ausantwortung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Art. 40 Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug

¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, einer Sicherungsverwahrung oder einem Strafarrrest, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme in den Strafvollzug durchführen lässt. ²Bei rechtskräftiger Anordnung einer Unterbringung, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die einstweilig untergebrachten Personen mit Rechtskraft des Urteils nach den Teilen 2 und 4 dieses Gesetzes zu behandeln. ³Die Maßregelvollzugseinrichtung wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hin.

Art. 41 Geltung sonstiger Vorschriften

Unter Berücksichtigung des Ziels und der Grundsätze der einstweiligen Unterbringung gelten entsprechend:

1. Art. 4, 8 und 9, 10 Abs. 2 und 4, Art. 11 bis 15, 24 bis 28, 29 Abs. 1 und 2, Art. 31, 32, 34a und 36,
2. Art. 3 mit der Maßgabe, dass das Verteidigungsinteresse angemessen zu berücksichtigen ist,
3. Art. 6 mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 keine Anwendung findet,
4. Art. 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der einstweilig untergebrachten Person eine Arbeit oder eine Beschäftigung anzubieten ist,
5. Art. 22 mit den Maßgaben, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 126a Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit § 119 StPO zulässig sind und dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit nicht beeinträchtigen dürfen,

6. Art. 34 mit folgenden Maßgaben:

- a) Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Maßregelvollzugseinrichtung im Vollzug der einstweiligen Unterbringung befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.
- b) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, einer rechtskräftigen Ablehnung eines Antrags gemäß § 413 StPO oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der einstweilig untergebrachten Personen die Stellen, die eine Mitteilung im Sinn von Buchst. a erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die einstweilig untergebrachten Personen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung hinzuweisen.
- c) Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht nach Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil 4 Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

Art. 42 Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

Für untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen gelten Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG entsprechend.

Art. 43 Untergebrachte Personen mit Kindern

Für untergebrachte Personen mit Kindern gelten Art. 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 BayStVollzG entsprechend.

Art. 44 Junge untergebrachte Personen

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung von Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, soll erzieherisch ausgestaltet werden, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge untergebrachte Personen), soweit dies bei Volljährigkeit angezeigt ist. ² Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Junge untergebrachte Personen sind nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

(3) Schulpflichtige junge untergebrachte Personen erhalten in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften, soweit dies ihr Gesundheitszustand und die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Maßregelvollzugseinrichtung zulassen.

(4) ¹Jungen untergebrachten Personen werden altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten. ²Die Bereitschaft zur Annahme dieser Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(5) Besuche bei minderjährigen untergebrachten Personen, ihr Schrift- und Paketverkehr und ihre Telefongespräche mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der Art. 12 und 13 auch untersagt und abgebrochen werden, wenn die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sind.

Teil 5 Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten

Abschnitt 1 Organisation

Art. 45 Vollzugszuständigkeit

(1) ¹Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. ²Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden tätig.

(2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,

1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.

(3) Im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde regelt das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der Abs. 1 und 2 in einem Vollstreckungsplan die nähere Zuständigkeit der einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen nach allgemeinen Merkmalen.

(4) ¹Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. ²Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. ³Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Art. 46 Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug

(1) ¹Die Bezirke können mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde den Vollzug der Unterbringung einem Dritten übertragen, wenn und solange jederzeit sichergestellt ist, dass

1. der Dritte ein Kommunalunternehmen oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren sämtliche Anteile mittelbar oder unmittelbar vom übertragenden Bezirk gehalten werden,
2. die Bezirke die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung gewährleisten können,
3. die vom Träger betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen die personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen für ordnungsgemäßen Vollzug einschließlich der Möglichkeit grundrechtseinschränkender Maßnahmen erfüllen,
4. die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung, deren Stellvertreter, die Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position bei einer solchen Übertragung bei dem übertragenden Bezirk angestellt sind,
5. im Hinblick auf hoheitliche Handlungen, die nach diesem Gesetz in Grundrechte der untergebrachten Personen oder Dritter eingreifen, das Weisungsrecht der Bezirke gegenüber den in Nr. 4 genannten Personen gewährleistet ist und
6. Weisungen der Fachaufsicht oder der Bezirke unverzüglich nachgekommen wird.

²Bei der Übertragung auf ein Kommunalunternehmen gelten Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 sowie Nr. 6 hinsichtlich der Weisungen der Bezirke nicht. ³Änderungen der nach Satz 1 für die Übertragung relevanten Rechtsverhältnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

(2) Bei der Übertragung des Vollzugs der Unterbringung von einem Kommunalunternehmen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten Abs. 1 Sätze 1 und 3 entsprechend.

Art. 47 Maßregelvollzugseinrichtungen

(1) ¹Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtungen müssen über die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. ²Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung übt gegenüber Beschäftigten ein fachliches Weisungsrecht aus. ³Aus besonderen Gründen können die Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung auch vertraglich verpflichteten externen Personen übertragen werden.

(2) Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind so auszustatten und, soweit es wegen ihrer Größe möglich ist, so zu gliedern, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen ausgerichtete Behandlung der untergebrachten Personen ermöglicht, die Eingliederung der untergebrachten Personen gefördert und der erforderliche Schutz der Allgemeinheit gewährleistet werden.

(3) ¹Der Träger führt eine fortlaufende Qualitätskontrolle und Evaluation der Unterbringung durch. ²Auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde nehmen die Träger an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teil oder erstatten ihr einen Qualitätsbericht. ³Die inhaltlichen Anforderungen und die Häufigkeit des Qualitätsberichts nach Satz 2 legt die Fachaufsichtsbehörde fest.

Art. 48 Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) ¹Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung wird einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt forensische Psychiatrie oder einem Arzt oder einer Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung übertragen. ²In besonderen Fällen kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden.

(2) ¹Der Träger zeigt der Fachaufsichtsbehörde eine beabsichtigte Neubesetzung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Stellvertreter frühzeitig schriftlich an. ²Eine Neubesetzung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde.

(3) Die Stellen in der Maßregelvollzugseinrichtung werden vom Träger im Benehmen mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung besetzt; hierbei hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein Vorschlagsrecht.

(4) Eine Beschäftigung von externen Personen innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedarf der Zustimmung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Art. 49 Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung

(1) ¹Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Entscheidungen, Befugnisse auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung übertragen. ²Es ist sicherzustellen, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein umfassendes fachliches Weisungsrecht gegenüber diesen Beschäftigten hat und über Entscheidungen, die von ihnen getroffen werden, hinreichend informiert wird.

(2) ¹Folgende Entscheidungen sind durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen:

1. die Auferlegung einer Beschränkung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Anordnung von Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen (Art. 6 Abs. 3 bis 7 und Art. 41 Nr. 3),
3. die Anordnung der Einschränkung, Untersagung, Überwachung und des Anhaltens von Schriftverkehr, Bild-, Ton- und Datenträgern sowie ähnliche Formen der individuellen Nachrichtenübermittlung und von Paketen (Art. 13),
4. die Anordnung der Einschränkung, Überwachung und des Abbruchs von Telefongesprächen (Art. 13),
5. die nicht nur vorübergehende Verlegung einer untergebrachten Person von einem Bereich in einen anderen derselben Maßregelvollzugseinrichtung oder in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung,
6. die Festlegung von Lockerungen des Vollzugs sowie damit verbundene Weisungen (Art. 16 und 18),
7. die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen (Art. 22),
8. die Anordnung von wiederholt durchzuführenden Durchsuchungen und Untersuchungen (Art. 24 Abs. 4),

9. die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen (Art. 25),
10. die Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde über die Möglichkeit, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder die Unterbringung für erledigt zu erklären (Art. 35 Abs. 1 Satz 2),
11. die Entlassung (Art. 36),
12. die Aufnahme von Kindern in der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 43),
13. das Absehen von der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen untergebrachten Personen (Art. 44 Abs. 1 Satz 1).

²Anordnungen von Behandlungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 sind im Fall des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 vom ranghöchsten Arzt oder von der ranghöchsten Ärztin in Abstimmung mit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend, soweit besondere Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 9 nur von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden dürfen.

(3) ¹Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen die Entscheidungen nach Abs. 2 auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr in Verzug dürfen die Anordnungen in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 bis 9 auch von anderen Beschäftigten getroffen werden; soweit die Anordnung an sich nur durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen dürfte, ist unverzüglich deren Zustimmung, im Übrigen unverzüglich jedenfalls die Zustimmung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin einzuholen. ³Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten.

Art. 50 Fachaufsicht

(1) ¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz wahr (Fachaufsichtsbehörde). ²Es gelten die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO). ³Die Fachaufsichtsbehörde kann Einsicht in die Patientenakten nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht können auch unmittelbar gegenüber Trägern nach Art. 46 ausgeübt werden. ²Im Rahmen einer Ersatzvornahme nach Art. 95 BezO tritt die Rechtsaufsichtsbehörde in die Rechte des Trägers ein und kann sich seiner personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung bedienen. ³Der Träger hat sicherzustellen, dass eine Ersatzvornahme jederzeit frei ausgeübt werden kann und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.

(3) ¹Die Fachaufsichtsbehörde holt für jede Person, die aus dem Maßregelvollzug entlassen worden ist, jeweils zum Ende des auf die Entlassung folgenden Jahres für die Dauer von fünf Jahren eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein. ²Die erhobenen Daten werden pseudonymisiert gespeichert und dürfen nur anonymisiert für Zwecke der Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs verwendet werden.

Art. 51 Präventionsstellen

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales wirkt darauf hin, dass an Einrichtungen für forensische Psychiatrie ein bedarfsgerechtes Angebot an Vorsorgemaßnahmen für psychisch kranke Menschen geschaffen wird, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Erkrankung ein stark erhöhtes Risiko für Handlungen besteht, die eine Unterbringung nach § 63 StGB zur Folge haben könnten.

Abschnitt 2 Maßregelvollzugsbeiräte

Art. 52 Maßregelvollzugsbeiräte

¹Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Beiräte zu bilden. ²Auf die Maßregelvollzugsbeiräte finden Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3 Kosten

Art. 53 Kosten der Unterbringung

(1) Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach diesem Gesetz trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

(2) ¹Jeder Bezirk kann für die von ihm oder von Unternehmen des Bezirks betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) erhalten. ²Die Kosten für notwendige Investitionen können durch Einzelzuweisung erstattet oder im Budget berücksichtigt werden. ³Die Fachaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit den Trägern oder durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Budgetierung sowie der Investitionskostenerstattung festzulegen.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 54 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 109 und 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 55 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 17. Juli 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug



Sammlung weiterer gesetzlicher Vorschriften

Sammlung weiterer gesetzlicher Vorschriften

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) auf zahlreiche weitere Gesetzestexte und Vorschriften. Das vorliegende Dokument stellt eine Sammlung der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften dar, auf die das BayMRVG verweist.

Inhalt

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) (Auszug)	1
Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) (Auszug)	2
Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) (Auszug)	4
Bayerische Verfassung (Auszug)	18
Bezirksordnung (BezO) (Auszug)	18
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Auszug)	19
Grundgesetz (GG) (Auszug)	20
Jugendgerichtsgesetz (JGG) (Auszug)	20
Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)	22
Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)	22
Strafvollzugsgesetz (StVollzG) (Auszug)	24

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) (Auszug)

Art. 4 BayDSG

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwingend vorausgesetzt wird,
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
4. die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.

⁴Werden Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis erhoben, gilt Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) (Auszug)

Art. 25 BaySvVollzG Telefongespräche

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt während der Freizeit zu führen. ²Im Übrigen können in dringenden Fällen Telefongespräche gestattet werden; Art. 15 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. ³Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ⁴Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Sicherungsverwahrten rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnern der Sicherungsverwahrten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) ¹Die Kosten der Telefongespräche tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

(3) ¹Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. ²Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. ³Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 26 BaySvVollzG Recht auf Schriftwechsel

(1) Sicherungsverwahrte haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Sicherungsverwahrten im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrten hat oder deren Eingliederung behindern würde.

(3) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernommen werden.

Art. 27 BaySvVollzG Überwachung des Schriftwechsels

¹Der Schriftwechsel von Sicherungsverwahrten darf ohne ihre Anwesenheit überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend. ³Art. 32 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 28 BaySvVollzG Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Sicherungsverwahrte haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Sicherungsverwahrte haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur Habe geben.

Art. 29 BaySvVollzG Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. das Erreichen der Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. Verletzte im Sinn der Strafprozeßordnung dies für an sie gerichtete Schreiben beantragen,
 4. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
 5. sie grobe Beleidigungen enthalten,
 6. sie die Eingliederung anderer Sicherungsverwahrter gefährden können oder
 7. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Sicherungsverwahrten und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der oder die Sicherungsverwahrte auf der Absendung besteht.
- (3) ¹Die Anhaltung der Schreiben wird den Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.
- (4) Schreiben, deren Überwachung nach den Art. 27 und Art. 32 Abs. 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 30 BaySvVollzG Andere Formen der Telekommunikation

¹Den Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

Art. 31 BaySvVollzG Pakete

- (1) ¹Die Sicherungsverwahrten dürfen Pakete in angemessenem Umfang empfangen. ²Gewicht und Größe einzelner Pakete können festgesetzt werden. ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, welche
1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
 2. das Erreichen der Vollzugsziele gefährden.
- (2) ¹Pakete sind in Gegenwart des oder der Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ³Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. ⁴Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem oder der Sicherungsverwahrten eröffnet.
- (3) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.
- (4) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt untersagt werden. ³Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.
- (5) ¹Die Kosten des Paketverkehrs nach Abs. 2 und 4 tragen die Sicherungsverwahrten. ²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Art. 32 BaySvVollzG

(1) ¹Besuche von Verteidigern, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. ²Art. 22 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von dem Verteidiger oder der Verteidigerin mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. ⁴Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(2) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(3) ¹Art. 24 Abs. 5 gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Der Schriftwechsel der Sicherungsverwahrten mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht. ²Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) (Auszug)

Art. 5a BayStVollzG Opferbezogene Vollzugsgestaltung

(1) ¹Die Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. ²Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. ²Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. ³Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.

Art. 10 BayStVollzG Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

Art. 40 BayStVollzG Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den erfolgreichen Abschluss der Haupt- oder Mittelschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum erfolgreichen Abschluss der Mittelschule führenden Fächern oder ein der Förderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. ²Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Deutschunterricht teilzunehmen, wenn sie der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, um sich nach ihrer

Entlassung im Alltag fließend in deutscher Sprache verständigen zu können, und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind.

(3) ¹Gefangene haben an einem von der Anstalt angebotenen Integrationsunterricht teilzunehmen, wenn sie Integrationsdefizite aufweisen und körperlich sowie geistig dazu in der Lage sind. ²Der Integrationsunterricht dient den in Art. 1 des Bayerischen Integrationsgesetzes genannten Integrationszielen.

(4) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

Art. 59 BayStVollzG Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen

(1) Gefangene, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des 20. Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des 45. Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 ist, dass

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind.

(4) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(5) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind, um

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,
3. Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden oder
4. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Art. 60 BayStVollzG Krankenbehandlung

¹Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. ²Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

Art. 61 BayStVollzG Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) ¹Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine

Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des noch verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. ²Der Anspruch umfasst auch die ohne Verschulden des oder der Gefangenen notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

(2) ¹Ein Anspruch auf Sehhilfen besteht nur, wenn der oder die Gefangene auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung im Sinn des § 33 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufweist. ²Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Gefangene Sehhilfen erhalten, wenn sie die Kosten tragen oder wenn sie bedürftig sind. ³Ein Anspruch auf therapeutische Sehhilfen besteht, wenn diese der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen. ⁴Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen. ⁵Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien.

Art. 63 BayStVollzG Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) ¹Gefangene können an den Kosten der Krankenbehandlung im Sinn des Art. 60 in angemessenem Umfang beteiligt werden. ²Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden in der Regel die vollen Kosten erhoben.

Art. 64 BayStVollzG Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach den Art. 59 bis 61 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (Art. 42 Abs. 1) krankenversichert sind.

Art. 82 BayStVollzG Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) ¹Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. ²Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Anstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. ³Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt oder eine Ärztin gewährt.

Art. 85 BayStVollzG Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

Art. 86 BayStVollzG Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind unterhaltspflichtigen Person. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) ¹Kann die Krankheit eines nach Abs. 1 mit der Mutter in der Anstalt untergebrachten Kindes dort nicht erkannt oder behandelt werden, ist das Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. ²Soweit die Anwesenheit der Mutter medizinisch erforderlich ist und vollzugliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auch die Mutter dorthin zu bringen.

Art. 91 BayStVollzG Durchsuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen der Gefangenen mit technischen Mitteln oder mit sonstigen Hilfsmitteln. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) ¹Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die Gefangene ohne Erlaubnis der Anstalt in Gewahrsam haben, dürfen auf schriftliche Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin im Einzelfall ausgelesen werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Die so erhobenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(5) ¹Nach Abs. 4 erhobene Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit

1. sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern zuzuordnen sind oder
2. sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

²Für Gefangene gilt Satz 1 Nr. 2 nur, soweit die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der verfolgten Verarbeitungszwecke sowie der Unzulässigkeit des Besitzes und der Nutzung des Datenspeichers für die betroffenen Gefangenen unzumutbar ist. ³Soweit die weitere Verarbeitung nach den Sätzen 1 und 2 unzulässig ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ⁴Die Erfassung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. ⁵Für die Dokumentation gilt Art. 199 Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren. ²Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Art. 93 BayStVollzG Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
3. Messungen,
4. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 und Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. ⁴ Art. 201 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 95 BayStVollzG Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

Art. 109 BayStVollzG Voraussetzungen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Art. 110 BayStVollzG Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß Art. 24 und 25 bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 111 BayStVollzG Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) ¹Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihnen Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegt, mitzuteilen. ²Der Schriftwechsel mit den in Art. 32 Abs. 1 und 2 genannten Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffenden Rechtssache bleibt unbeschränkt.

(5) ¹Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. ²Gefangene können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus den Art. 21, 22, 24, 25, 39, 40 und 70 bis 72.

Art. 113 BayStVollzG Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Vor der Anhörung werden die Gefangenen darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird und dass es ihnen freisteht, sich zur Sache zu äußern. ³Die Erhebungen, insbesondere die Einlassungen der Gefangenen, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

Art. 126 BayStVollzG Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern

(1) ¹Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. ²Dies gilt insbesondere für Schulen und Schulaufsichtsbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, die Jugendgerichtshilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatung, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten werden in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen, soweit dies zweckmäßig ist. ²Dies ist zwingend, wenn die Personensorgeberechtigten anders ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen können.

Art. 185 BayStVollzG Beiräte

(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt. ²Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich.

Art. 186 BayStVollzG Aufgaben

¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. ²Sie unterstützen den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

Art. 187 BayStVollzG Befugnisse

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

Art. 188 BayStVollzG Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Art. 196 BayStVollzG Datenerhebung

(1) ¹Die Anstalt darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sie darf beim Landesamt für Verfassungsschutz Anfragen nach vorhandenen Erkenntnissen stellen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erhebliche Bedeutung haben. ³Bei Gefangenen soll von der Abfrage nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall auf Grund einer Gesamtwürdigung eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen wird.

(2) ¹Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt. ²Im Übrigen gilt Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) entsprechend.

Art. 197 BayStVollzG Datenweiterverarbeitung

(1) ¹Die Anstalt darf personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder von Straftaten oder
4. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist. ²Die Anstalten können personenbezogene Daten an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst übermitteln, wenn die Daten konkrete Erkenntnisse zu einer Gefährdung der jeweiligen Rechtsgüter erkennen lassen, die für die Lagebeurteilung nach Maßgabe der Aufgaben der genannten Behörden bedeutsam sind; Art. 24 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt über die Fälle des Art. 6 Abs. 1 BayDSG hinaus nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) dient.

(4) ¹Über die in Abs. 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung oder die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erforderlich ist. ²Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(4a) ¹Die Regelungen der Strafprozessordnung für die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen für wissenschaftliche Zwecke gelten entsprechend. ²Es können auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden. ³Die Übermittlung ist, soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, auf anonymisierte und pseudonymisierte Daten zu beschränken und kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(5) ¹Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Anstalt auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

²Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist.

³Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch droht eine Vereitelung des Zwecks der Mitteilung. ⁴Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt nachträglich unterrichtet. ⁵Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass die Offenlegung von Lebensumständen von Verletzten einer Straftat deren

Leib oder Leben gefährdet, kann die Offenlegung gegenüber den Gefangenen ganz unterbleiben. ⁶Die Mitteilung der Anschrift der Verletzten an die Gefangenen bedarf der Einwilligung der Verletzten.

(6) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen für Sicherungsverwahrung, Jugendarrestanstalten, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Abs. 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 StVollzG, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß Art. 196 Abs. 2 Satz 1 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder für die in Abs. 2 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

(9) ¹Daten, die erhoben wurden, ohne dass die Voraussetzungen für ihre Erhebung vorgelegen haben, dürfen nur dann weiterverarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leben, Gesundheit oder Freiheit oder
3. Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

²Über die Verarbeitung nach Satz 1 entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin oder der Stellvertreter.

(10) ¹Soweit möglich soll erkennbar werden, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen. ²Bei einer Datenverarbeitung soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten Verdächtige, Verurteilte, Opfer oder andere Personen betreffen.

Art. 198 BayStVollzG Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung

(1) ¹Die Anstalt unterlässt die Übermittlung personenbezogener Daten, die erkennbar unrichtig, unvollständig oder nicht mehr auf dem gegenwärtigen Stand sind. ²Soweit möglich unterzieht sie die Daten vor Übermittlung einer diesbezüglichen Überprüfung. ³Die empfangende Stelle beurteilt die Richtigkeit, Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit und Aktualität der Daten in eigener Zuständigkeit. ⁴Die übermittelnde Stelle fügt nach Möglichkeit die zur Prüfung erforderlichen Informationen bei.

(2) ¹Werden Daten nach ihrer Übermittlung nach Art. 202 Abs. 4 gelöscht oder wird nach Art. 202 Abs. 5 ihre Verarbeitung eingeschränkt, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. ²Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unrichtig, sind sie unverzüglich zu berichtigen,

1. bei einer Übermittlung durch die Anstalt gegenüber der empfangenden Stelle, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist, und
2. bei einer Übermittlung an die Anstalt gegenüber der übermittelnden Stelle, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) ¹Erweist sich die Übermittlung personenbezogener Daten als unrechtmäßig, ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. ²Die Daten dürfen von dieser nicht mehr verarbeitet werden und sind unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken, wenn sie zu Zwecken der Dokumentation noch benötigt werden; andernfalls sind sie von dieser unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. ²Die empfangende Stelle darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. ³Bestehen für die Verarbeitung besondere Bedingungen, ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. ⁴Nicht öffentliche Stellen im Sinn des Art. 1 BayDSG bedürfen für die Weiterverarbeitung nach Satz 2 der Zustimmung der Anstalt; sie sind auf die Regelungen des Halbsatzes 1 sowie der Sätze 1 und 2 hinzuweisen.

(5) Die Anstalt darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Grund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden, sowie auf Organisationen der Europäischen Union keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

Art. 199 BayStVollzG Zentrale Datei, automatisiertes Verfahren

(1) Die gemäß Art. 196 erhobenen Daten können für sämtliche Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) ¹Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei gemäß den Art. 196 Abs. 1 Satz 2, Art. 197 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig. ²Die automatisierte Übermittlung der für § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen. ³ Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSG gilt entsprechend.

(3) ¹Folgende Verarbeitungsvorgänge nach Abs. 2 müssen protokolliert werden:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abruf,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Verknüpfung und
6. Löschung.

²Die Protokolle über Abrufe und Offenlegungen müssen die dafür maßgeblichen Gründe nennen sowie Datum und Uhrzeit dieser Vorgänge enthalten und, soweit möglich, die Feststellung der Identität der abrufenden oder offenlegenden Person sowie des Empfängers ermöglichen.

(4) ¹Die nach Abs. 3 erstellten Protokolle dürfen nur verwendet werden zur

1. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einschließlich der Eigenüberwachung,
2. Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten,
3. Verhütung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
4. Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter).

²Sie sind dem Landesbeauftragten auf Anforderung in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen. ³Soweit sie für Zwecke des Satzes 1 nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, sind sie zu löschen.

⁴Die Auswertung für Zwecke des Satzes 1 Nr. 3 bedarf der Anordnung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin, der oder die die Anordnungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Beamte oder Beamtinnen, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erfüllen, delegieren kann.

Art. 200 BayStVollzG Datenschutz-Folgenabschätzung und Anhörung des Landesbeauftragten

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisiert erfolgt, gelten Art. 35 Abs. 1, 2 und 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und Art. 14 Abs. 1 BayDSG entsprechend.

(2) § 69 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt entsprechend.

Art. 201 BayStVollzG Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Schutz der Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines solchen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt der Schweigepflicht. ²Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ³Der Arzt oder die Ärztin ist zur Offenbarung ihm oder ihr im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ⁴Sonstige Offenbarungsbefugnisse, insbesondere nach einer Entbindung von der Schweigepflicht, bleiben unberührt. ⁵Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(2) ¹Die nach Abs. 1 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen. ³Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind zulässig, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

(3) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt mit der entsprechenden Behandlung betrauten Person befugt ist.

(4) ¹Im Übrigen ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO zulässig,

1. soweit andernfalls die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert ist,

2. Abwehr von Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut,
3. wenn dies für Maßnahmen der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie für Entscheidungen in Gnadensachen erforderlich ist,
4. wenn die betroffene Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat und die Daten nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem die Zustimmung erteilt wurde,
5. wenn die betroffene Person sie bereits offensichtlich öffentlich gemacht hat,
6. wenn dies zu Zwecken der Eigensicherung erforderlich ist oder
7. soweit dies für die in Art. 197 Abs. 4a und Art. 204 Abs. 4 genannten Zwecke erforderlich ist.

²Solche Daten sollen besonders gekennzeichnet und der Zugriff darauf besonders ausgestaltet werden, wenn und soweit dies der Schutz der betroffenen Personen erfordert.

³Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 Nr. 4 ist die betroffene Person über den Zweck der Verarbeitung sowie darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann; die Zustimmung ist zu dokumentieren. ⁴Gesundheits- und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

(5) Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen vorbehaltlich abweichender Regelung innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Art. 202 BayStVollzG Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. ³Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig.

(2) Die Anstalt soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen.

(3) ¹Die Speicherung von personenbezogenen Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. ²Personenbezogene Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ³Bis zum Ablauf einer Aufbewahrungsfrist nach Abs. 6 Satz 1 für die Gefangenenpersonalakten können die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen verarbeitet werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Erhebung oder weitere Verarbeitung unzulässig war oder
2. sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(5) ¹Die Löschung unterbleibt, soweit und solange

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,
3. dies zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist,
4. dies im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
5. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach Art. 197 Abs. 4a erforderlich ist oder
6. ein Fall des Art. 197 Abs. 9 vorliegt.

²In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken. ³Sie dürfen nur zu den in Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

(6) ¹Die Löschung von Daten in Akten unterbleibt außerdem bis zum Ablauf von in Rechtsvorschriften bestimmten Aufbewahrungsfristen. ²Die Akten können länger aufbewahrt werden, sofern dies im Einzelfall für die in Abs. 5 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Die Einschränkung der Verarbeitung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die betroffene Person einwilligt.

(7) ¹Es ist ein Verfahren festzulegen, das die Einhaltung der Fristen sicherstellt. ²Die archivrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 203 BayStVollzG Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) ¹Die Anstalt informiert die Gefangenen und andere betroffene Personen in allgemeiner und verständlicher Form über

1. die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. ihre Bezeichnung und Kontaktdaten und diejenigen des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
3. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten sowie das Recht, sich an ihn zu wenden,
4. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

²Die Anstalt weist auf Verlangen darüber hinaus in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung sowie auf eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hin. ³Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird die betroffene Person unverzüglich unter Angabe dieser Daten unterrichtet.

(2) ¹Die Informationen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 können zunächst unterbleiben, soweit und solange

1. die Erreichung der in Art. 196 Abs. 1 genannten Zwecke auf andere Weise gefährdet oder wesentlich erschwert würde,
2. dies für die in Art. 197 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist oder
3. anzunehmen ist, dass dies überwiegenden Interessen oder Belangen der betroffenen Person oder Dritter dient.

²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 entfallen, ist die betroffene Person zu benachrichtigen und sind unterbliebene Informationen unverzüglich zu erteilen. ³Die Benachrichtigung hat zumindest die Angaben nach Abs. 1 Satz 1, die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und gegebenenfalls der weiteren Verarbeitung, Informationen über die mutmaßliche Dauer der Datenspeicherung oder, falls diese Angabe nicht möglich ist, Kriterien hierfür sowie gegebenenfalls über die Kategorien der Empfänger der Daten zu enthalten. ⁴Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Herkunft personenbezogener Daten von oder deren Übermittlung an die Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzverwaltung, Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung, den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur nach Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) ¹Die betroffene Person kann nach Maßgabe des Art. 202 Abs. 1, 4 und 5 die unverzügliche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen. ²Im Fall von Aussagen, Beurteilungen oder anderweitigen Wertungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht deren Inhalt, sondern die Tatsache, ob die Aussage, Beurteilung oder anderweitige Wertung

so erfolgt ist. ³Kann die Richtigkeit der Daten nicht erwiesen werden, werden die Daten in der Verarbeitung eingeschränkt. ⁴In diesem Fall wird die betroffene Person unterrichtet, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird. ⁵Bestehen begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person, kann die Bearbeitung ihres Anliegens von der Erbringung geeigneter Nachweise abhängig gemacht werden.

(4) ¹Die betroffene Person wird unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt, wie mit dem Antrag nach Abs. 3 verfahren wird, falls über ihn nicht unverzüglich entschieden wird. ²Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist die betroffene Person hierüber schriftlich und unter Mitteilung der Gründe zu unterrichten. ³Sie ist darauf hinzuweisen, dass sie Beschwerde bei dem Landesbeauftragten einlegen, ihre Rechte auch über diesen ausüben oder gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. ⁴Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Bei offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträgen können angemessene Kosten erhoben werden, soweit nicht ausnahmsweise schon von der Bearbeitung abgesehen werden kann.

Art. 204 BayStVollzG Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) ¹Die Anstalt teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ²Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten und über

1. die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,
2. verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,
4. die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,
5. die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und
6. die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

³ Art. 203 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 sowie Art. 10 Abs. 2 BayDSG gelten entsprechend.

(2) ¹ Art. 203 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. ²Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags sind zu dokumentieren. ³Sie sind dem Landesbeauftragten für dessen Kontrolle in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ⁴Eine Mitteilung des Landesbeauftragten an die betroffene Person im Beschwerdeverfahren darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Anstalt oder der in Art. 203 Abs. 2 Satz 4 genannten Stellen zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmen.

(3) ¹Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der betroffenen Person nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, erhält sie Akteneinsicht. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlich ist.

Art. 205 BayStVollzG Weitere Bestimmungen

(1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen über Anstalten gelten entsprechend für die Aufsichtsbehörde.

(2) Die §§ 78 bis 81 BDSG gelten entsprechend.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet ergänzend Anwendung.

(4) ¹Protokollierungen im Sinn von Art. 199 Abs. 3 müssen bei vor dem 6. Mai 2016 eingerichteten automatisierten Verarbeitungssystemen erst ab 6. Mai 2023 erfolgen, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. ²Die Anwendung von Satz 1 ist zu begründen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. ³Der Landesbeauftragte ist über das betroffene Verarbeitungssystem und die Gründe für die Anwendung von Satz 1 zu unterrichten.

Bayerische Verfassung (Auszug)

Art. 102 Bayerische Verfassung

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

(2) ¹Jeder von der öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. ²Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben. ³Er hat gegen den Festgenommenen entweder Haftbefehl zu erlassen oder ihn unverzüglich in Freiheit zu setzen.

Art. 109 Bayerische Verfassung

(1) ¹Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. ²Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben.

(2) Alle Bewohner Bayerns sind berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern.

Art. 112 der Bayerischen Verfassung

(1) Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich.

(2) Beschränkungen des Rundfunkempfanges sowie des Bezuges von Druck-Erzeugnissen sind unzulässig.

Bezirksordnung (BezO) (Auszug)

Art. 95 BezO Recht der Ersatzvornahme

¹Kommt der Bezirk binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Bezirks verfügen und vollziehen. ²Die Kosten trägt der Bezirk.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Auszug)

§ 630f BGB Dokumentation der Behandlung

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. ²Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 1901a BGB Patientenverfügung

(1) ¹Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. ²Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ³Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) ¹Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. ²Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. ³Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) ¹Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. ²Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Grundgesetz (GG) (Auszug)

Art. 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 10 GG

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) ¹Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. ²Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Jugendgerichtsgesetz (JGG) (Auszug)

§ 7 JGG Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

(2) ¹Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Jugendliche zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wird wegen oder auch wegen eines Verbrechens
 - a) gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder
 - b) nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, und

2. die Gesamtwürdigung des Jugendlichen und seiner Tat oder seiner Taten ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Nummer 1 bezeichneten Art begehen wird.

²Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm Straftaten der in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Art zu

erwarten sind; § 66a Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. ³Für die Prüfung, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung am Ende des Vollzugs der Jugendstrafe auszusetzen ist, und für den Eintritt der Führungsaufsicht gilt § 67c Absatz 1 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) ¹Wird neben der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Verurteilten dadurch nicht besser gefördert werden kann. ²Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. ³Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Einrichtung noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. ⁴Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig, wenn der Betroffene das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, sonst die für die Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen nach § 92 Absatz 2 zuständige Jugendkammer. ⁵Im Übrigen gelten zum Vollzug der Jugendstrafe § 66c Absatz 2 und § 67a Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(5) Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 4 sechs Monate, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristlaufs das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Strafgesetzbuch (StGB) (Auszug)

§ 63 StGB Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

¹Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. ²Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

¹Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. ²Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Strafprozessordnung (StPO) (Auszug)

§ 119 StPO Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft

(1) ¹Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. ²Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

³Die Anordnungen trifft das Gericht. ⁴Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. ⁵Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. ⁶Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. ⁷Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) ¹Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. ²Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei

der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. ³Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) ¹Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. ²Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. ³Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) ¹Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

²Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

(5) ¹Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). ²Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.

§ 126a StPO Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) ¹Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 116 Abs. 3 und 4, §§ 117 bis 119a, 123, 125 und 126 entsprechend. ²Die §§ 121, 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

(3) ¹Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. ²Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. ³§ 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.

§ 413 StPO Zulässigkeit

Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie als Nebenfolge die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist (Sicherungsverfahren).

Strafvollzugsgesetz (StVollzG) (Auszug)

§ 109 StVollzG Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) ¹Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. ²Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) ¹Dient die vom Antragsteller begehrt oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuches im Vollzug der Sicherungsverwahrung oder der ihr vorausgehenden Freiheitsstrafe, so ist dem Antragsteller für ein gerichtliches Verfahren von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, es sei denn, dass wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsanwalts nicht geboten erscheint oder es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. ²Über die Bestellung und einen Widerruf entscheidet der Vorsitzende des nach § 110 zuständigen Gerichts.

§ 110 StVollzG Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.

§ 110a StVollzG Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. ²Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. ³Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. ⁴Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) ¹Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. ²Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

(3) ¹Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. ²Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 111 StVollzG Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 112 StVollzG Antragsfrist, Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) ¹Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ²Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ³Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. ⁴Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 113 StVollzG Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 114 StVollzG Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 115 StVollzG Gerichtliche Entscheidung

(1) ¹Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. ²Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. ³Wegen der Einzelheiten kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente, die nach Herkunft und Datum genau zu bezeichnen sind, verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. ⁴Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

(1a) ¹Das Gericht kann anordnen, dass eine Anhörung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen zeitgleich in Bild und Ton in die Vollzugsanstalt und das Sitzungszimmer übertragen wird. ²Eine Aufzeichnung findet nicht statt. ³Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(2) ¹Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme auf. ²Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) ¹Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif

ist. ²Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 116 StVollzG Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) ¹Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. ²Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) ¹Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ²§ 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 117 StVollzG Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 118 StVollzG Form, Frist, Begründung

(1) ¹Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. ²In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. ³Die Anträge sind zu begründen.

(2) ¹Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. ²Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle tun.

§ 119 StVollzG Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für unzulässig oder für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) ¹Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. ²Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. ³Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 119a StVollzG Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzuges der Freiheitsstrafe nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen von Amts wegen fest,

1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entspricht;
2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern hieran ein berechtigtes Interesse besteht. ²Nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans kann die Vollzugsbehörde auch beantragen, festzustellen, ob die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung darstellen würden; in diesem Fall hat das Gericht die Feststellungen nach Absatz 1 auch zu treffen, wenn die Frist gemäß Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist.

(3) ¹Entscheidungen von Amts wegen sind alle zwei Jahre zu treffen. ²Das Gericht kann bei einer Entscheidung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. ³Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.

(4) Die Strafvollstreckungskammer ist bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt.

(5) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(6) ¹Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen. ²Vor einer Entscheidung sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. ³Im Übrigen gelten § 109 Absatz 3 Satz 2, die §§ 110 und 110a sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die §§ 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die §§ 117, 118 Absatz 1 Satz 1, § 119 Absatz 1 und 5 entsprechend.

(7) Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gebunden.

§ 120 StVollzG Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) ¹Kommt die Behörde in den Fällen des § 114 Absatz 2 Satz 2 sowie des § 115 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 der ihr in der einstweiligen Anordnung oder im Beschluss auferlegten Verpflichtung nicht nach, gilt § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. ²Im Übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, des § 32b Absatz 5 und des § 32f Absatz 6 der Strafprozessordnung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 121 StVollzG Kosten des Verfahrens

(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) ¹Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. ²Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) ¹Bei erstinstanzlichen Entscheidungen des Gerichts nach § 119a fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last. ²Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 115 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109ff. kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Amt für Maßregelvollzug



Gesetzesbegründung zum BayMRVG

Begründung:**A. Allgemeines****1. Ausgangslage****a) Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung (im Folgenden auch: Maßregelvollzug) obliegt den Ländern. § 138 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) normiert, dass sich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach Landesrecht richtet, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. Nachdem der bundesrechtliche Vorbehalt bereits in der Vergangenheit nur eingeschränkt Wirkung entfaltet hat, ist dieser infolge des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) vollständig entfallen. Infolge der Neuregelung des Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz (GG) gilt das StVollzG vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) zwar als Bundesrecht fort, kann aber nunmehr durch Landesrecht ersetzt werden.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung derzeit v. a. in Art. 28 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 309) geregelt. Art. 28 UnterbrG bestimmt, dass sich der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Wesentlichen nach der Unterbringung von psychisch Kranken oder Suchtkranken in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet.

b) Vollzug der einstweiligen Unterbringung

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft (als Oberbegriff für beide Unterbringungsarten im Folgenden auch: einstweilige Unterbringung) findet seine gesetzliche Grundlage in § 126a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sowie in § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c Abs. 2 Satz 2 StPO jeweils in Verbindung mit § 119 StPO. Dies gilt jedoch nur, soweit Eingriffsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt legitimiert werden. Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bietet § 119 StPO keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521; BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08). In der Vergangenheit wurde die nähere Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung lediglich in einer weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), geregelt. Die UVollzO vermochte aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharak-

ters weder Bindungswirkung für die Gerichte zu entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig Unterbrachten zu legitimieren. Aufgrund der vergleichbaren Problematik im Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft wurde in Bayern am 20. Dezember 2011 das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG) ausgefertigt (GVBl 2011, 678), das am 1.01.2012 in Kraft trat.

Aufgrund der Zuweisung des Strafvollzugs in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 ist hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gegenwärtig wie folgt zu differenzieren:

- Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund. Hiervon erfasst ist gleichsam die Frage des „Ob“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung. Durch den Bund ist durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. September 2009 (BGBl I S. 2274) mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine umfassende Neuregelung der §§ 119 ff. StPO (Anordnung der einstweiligen Untersuchungshaft, verfahrensbezogene Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen, gerichtliches Verfahren) erlassen worden, die entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gelten wird (BT-Drs. 16/11644).
- Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung – also diejenigen Beschränkungen, die zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung und zur Behandlung der untergebrachten Person erforderlich sind – von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

In der Praxis kann und wird diese „parallele Zuständigkeit“ für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung dazu führen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (z.B. bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Maßregelvollzugseinrichtung gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eigenständige - evtl. andere - Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit. Unterlässt es das Gericht hingegen, in einem bestimmten Bereich einschränkende Anordnungen zu treffen, so bleibt dadurch die Befugnis der Maßregelvollzugseinrichtung zu einschränkenden Anordnungen unberührt. Im Beispiel der Besuchsüberwachung kann also etwa das Gericht die Überwachung der Unterhaltung während des Besuchs von bestimmten Personen aus verfahrenssichernden Gründen anordnen, während etwa die Maßregelvollzugseinrichtung aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eine Überwachung nicht für erforder-

lich hält. In diesem Fall muss der Besuch entsprechend den gerichtlichen Anordnungen zur Verfahrensicherung überwacht werden. Umgekehrt ist die Maßregelvollzugseinrichtung bei Fehlen einer verfahrenssichernden Anordnung zur Besuchsüberwachung nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Schutz der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eine Besuchsüberwachung anzuordnen (vgl. Art. 12 Abs. 2). Insoweit gelten für gleiche Bereiche jeweils zwei unterschiedliche Regelungsmaterien. Dieses Nebeneinander verschiedener Anordnungsbe-fugnisse ist die nicht zu vermeidende Konsequenz aus der Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gekennzeichnet durch unterschiedliche Ziele, die sich zum Teil auch entgegenstehen:

- Personen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde, werden vom Bundesgesetzgeber als Patienten angesehen, die der Hilfe und Behandlung bedürfen (§§ 136, 137 StVollzG).
- Diese Personen sind aber zugleich Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen die Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden. Dies macht es erforderlich, während der Unterbringung Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vorzusehen.
- Schließlich haben der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ähnlich wie der Strafvollzug das Ziel, die untergebrachten Personen wieder in die Gesellschaft einzugliedern (Resozialisierung).

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung hat daher sowohl eine qualitativ hochwertige Behandlung der untergebrachten Personen als auch ein sehr hohes Maß an struktureller und baulicher Sicherheit zum Schutz der Allgemeinheit zu leisten. Behandlung und Sicherheit sind dabei keine Gegensätze, sondern bedingen einander, weil ein Höchstmaß an Sicherheit vor allem aus einer klar strukturierten, an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierten Behandlung resultiert.

Der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist im Freistaat Bayern derzeit im Bayerischen UnterbrG nur punktuell geregelt (Art. 28 UnterbrG), was seiner Bedeutung seit längerem nicht mehr gerecht wird. Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung ist außerdem an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Zudem haben sich seit dem Inkrafttreten des UnterbrG im Jahr 1992 (GVBl

1992, S. 60) das Rechtsbewusstsein sowie die strukturellen Bedingungen und damit einhergehend die Praxis der Durchführung des Vollzugs geändert. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die gesetzlichen Grundlagen des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung umfassend zu überarbeiten und zu novellieren, um auch in Zukunft die Erreichung der Ziele des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung in optimaler Weise gewährleisten zu können.

Es ist darüber hinaus geboten, den Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungshaft, ebenso wie im Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. Nur durch eine gesetzliche Regelung ist es zukünftig möglich, zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig Untergebrachten zu legitimieren.

Eckpunkte des Entwurfs sind:

a) *Eigenständiges Gesetz*

Entgegen der bisherigen Ausgestaltung im UnterbrG (Art. 28) wird der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung – ähnlich wie in anderen Bundesländern – zukünftig in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Zwar erfolgen sowohl die Unterbringung auf Grundlage des UnterbrG auf der einen Seite als auch der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung auf der anderen Seite zum Zwecke der Gefahrenabwehr und zur Behandlung der betroffenen Personen. Beide Unterbringungsformen unterscheiden sich aber sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht grundlegend von einander.

Nach dem UnterbrG werden psychisch kranke oder infolge Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestörte Personen, die noch nicht straffällig geworden sind, unter Verfahrensführung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung (Familiengericht) oder durch eine Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei oder der Leitung eines Krankenhauses untergebracht. Die Unterbringung erfolgt zumeist über einen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen und wird sehr oft in eine zivilrechtliche Unterbringung gemäß § 1906 BGB umgewandelt. Demgegenüber beruht die Unterbringung von Personen im Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung auf der Begehung einer Straftat, erfolgt ausschließlich aufgrund einer strafgerichtlichen Anordnung und erstreckt sich zumeist über mehrere Jahre. Beide Unterbringungsformen werden in unterschiedlichen Einrichtungen vollzogen und weisen im tatsächlichen Vollzug eine Vielzahl von Unterschieden auf. Eine gemeinsame Unterbringung beider Personengruppen erfolgt in der Praxis in der Regel nicht.

Letztlich dient die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung in einem eigenständigen Gesetz vor dem Eindruck des Inkrafttretens des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) am 26. März 2009 auch der Entstigmatisierung der auf Grundlage des UnterbrG untergebrachten Personen.

b) Neuregelung der Gestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung war bislang nur punktuell geregelt. Der Gesetzentwurf enthält nunmehr detaillierte Regelungen und schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage, insbesondere für die Beschränkung der Freiheitsrechte der untergebrachten Personen. Der Gesetzentwurf enthält die folgenden wesentlichen Grundpositionen:

aa) Art. 2 Abs. 1 – Ziele der Unterbringung

Im Gesetzentwurf werden die Ziele der Unterbringung klargestellt. Ziele der Unterbringung gemäß § 63 StGB sind, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand so weit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Ziele der Unterbringung gemäß § 64 StGB sind, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen und die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

bb) Art. 2 Abs. 2 – Angleichungsgrundsatz

Um die untergebrachten Personen auf eine selbständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern, soll der Vollzug der Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen des Möglichen angeglichen werden.

cc) Art. 3 Abs. 1 – Betonung der Mitwirkung der untergebrachten Person

Im Gesetzentwurf wird deutlicher als im UnterbrG hervorgehoben, dass die untergebrachten Personen im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Behandlung aktiv einzubeziehen sind; ihre Wünsche und Bedürfnisse sind bei allen Maßnahmen im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

dd) Art. 3 Abs. 2 – Schaffung einer Generalklausel

Wegen der Vielgestaltigkeit der Herausforderungen des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen im

allgemeinen und der besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs im speziellen ist es zwingend erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage für Beschränkungen der Rechte der untergebrachten Personen zu schaffen, die im Einzelfall erforderlich sind, im Gesetz selbst aber keine konkrete Ausgestaltung erfahren können.

ee) Art. 4 – Aufnahmeverfahren

Im Gesetzentwurf wird erstmals das Aufnahmeverfahren konkretisiert. Die untergebrachten Personen sind unmittelbar zu Beginn der Unterbringung durch die Maßregelvollzugseinrichtung über ihre Rechte und Pflichten umfassend zu informieren und ärztlich zu untersuchen.

ff) Art. 5 bis 7 – Durchführung von Behandlungen

Im Gesetzentwurf ist nunmehr klargestellt, dass die Behandlung der untergebrachten Person auf Grundlage eines Behandlungs- und Vollzugsplans durchzuführen ist. Dieser ist kontinuierlich der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Zudem wird künftig zwischen der Behandlung psychischer (Art. 6) und anderer (Art. 7) Erkrankungen unterschieden.

Art. 6 stärkt das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person und verlangt, dass Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Integrität der untergebrachten Person eingreifen, zur Erreichung der Ziele der Unterbringung grundsätzlich der Einwilligung der untergebrachten Person bedürfen. Zugleich werden die engen Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Behandlung gegen den Willen der untergebrachten Person zulässig ist. Neu eingeführt wird ein Richtervorbehalt bei Zwangsbehandlungen. Die Vorgaben des BVerfG zur Zwangsbehandlung zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit werden mit Art. 6 umgesetzt.

Art. 7 enthält eine detaillierte Ausgestaltung des Behandlungsanspruchs der untergebrachten Personen wegen anderen Erkrankungen.

gg) Art. 13 – Außenkontakte

Die Regelungen zur Ausgestaltung der Kommunikation der untergebrachten Personen mit Personen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtungen wurden noch detaillierter gefasst und berücksichtigen eine Vielzahl von Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis. Die sicherheitsrechtlichen Standards wurden weiter erhöht. Insbesondere ist nunmehr eine Videoüberwachung von Besuchen zulässig.

hh) Art. 14 – Religionsausübung

Bereits in der Vergangenheit wurde den untergebrachten Personen in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ein Recht auf Religionsaus-

übung gewährt. Nun erhält dieses sowohl eine gesetzliche Grundlage als auch erforderliche Einschränkungsmöglichkeiten.

ii) Art. 16 bis 20 – Lockerungen des Vollzugs

Lockerungen des Vollzugs stellen eine der entscheidenden Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele der Unterbringung dar. Dieser Regelungsbereich ist im UnterbrG unvollkommen normiert. Da die untergebrachten Personen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geltend machen können, ist es zum Schutz der Allgemeinheit zwingend erforderlich, die Voraussetzungen der Entscheidung über eine Lockerung sowie deren hinreichende Überwachung gesetzlich auszugestalten.

jj) Art. 21 – Ausführung und Vorführung

Im Gegensatz zum UnterbrG enthält der Gesetzentwurf eine Grundlage für die Durchführung von Ausführungen aus wichtigen Gründen sowie zur Vorführung von untergebrachten Personen zu gerichtlichen Terminen infolge eines Vorführungsbefehls.

kk) Art. 22 – Disziplinarmaßnahmen

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 (BVerfG vom 06.11.2007, Az. 2 BvR1136/07 und vom 12.11.2007, Az. 2 BvR 9/06) deutlich gemacht, dass auch im Bereich des Maßregelvollzugs die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen einer Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs festlegenden Ermächtigung bedarf. Eine derartige Rechtsgrundlage wird geschaffen.

ll) Art. 23 – Festnahmerecht

Bislang war im UnterbrG nicht ausreichend klar geregelt, ob Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung ein Festnahmerecht zusteht, wenn eine untergebrachte Person sich ohne Erlaubnis vom Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt hat oder sich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung aufhält. Für die entsprechende Befugnis wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

mm) Art. 24 – Durchsuchungen und Untersuchungen

Im UnterbrG ist die Durchführung von Durchsuchungen und Untersuchungen nur punktuell geregelt. Da Durchsuchungen und Untersuchungen aber erforderlich sind und einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wird eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen.

nn) Art. 25 und 26 – Besondere Sicherungsmaßnahmen und Fixierungen

Besondere Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen sind von Bedeutung, um Gefährdungslagen abzuwenden. Im UnterbrG waren besondere Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen nur im Ansatz geregelt. Aufgrund der mit den besonderen Sicherungsmaßnahmen sowie Fixierungen verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe wird eine hinreichende gesetzliche Grundlage geschaffen. Zwangsfixierungen unterliegen künftig stets der richterlichen Überprüfung.

oo) Art. 29 bis 31 – Finanzielle Regelungen

Gelder für Leistungen sowie Zuwendungen bei Teilnahme an Arbeitstherapien waren im UnterbrG nur punktuell geregelt und erhalten daher eine neue gesetzliche Grundlage (Art. 29). Dasselbe gilt für den bereits in der Vergangenheit aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags gewährten Taschengeldanspruch (Barbetragsanspruch) mittelloser untergebrachter Personen. Mehrkosten sind mit den Regelungen nicht verbunden, da sie der derzeitigen Praxis im Maßregelvollzug in Bayern entsprechen.

In Anlehnung an die Ausgestaltung im Strafvollzug wird das Instrument der Bildung eines Überbrückungsgeldes (Art. 30) etabliert. Dieses kann eine wichtige Komponente im Rahmen der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der untergebrachten Person nach deren Entlassung darstellen.

Einem Bedürfnis der Praxis entspricht die neu geschaffene Möglichkeit der Maßregelvollzugseinrichtung, die Verfügungsbefugnis der untergebrachten Person über deren Gelder einzuschränken (Art. 31).

pp) Art. 32 und 33 – Aktenführung und Akteneinsicht

Das Erfordernis einer hinreichenden Dokumentation aller wesentlichen Vorgänge im Rahmen der Unterbringung sowie die Ausgestaltung der Gewährung von Akteneinsicht sind im UnterbrG nicht geregelt. Da deren gesetzliche Verankerung wiederholt vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurde, werden entsprechende gesetzliche Regelungen normiert.

qq) Art. 34 – Datenschutz

Das UnterbrG enthielt bislang nur vereinzelte datenschutzrechtliche Regelungen. Da aber die mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung verbundenen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbeschränkung einer gesetzlichen Regelung bedürfen (vgl. BVerfGE 65, 1) und vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wiederholt angemahnt wurden, werden diese mit Art. 34 geschaffen.

rr) Art. 35 – Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

Art. 35 bestimmt erstmals im Detail die Mitwirkungspflichten der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sowie zur Herbeiführung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des Jugendrichters über die Beendigung der Unterbringung.

ss) Art. 36 – Beendigung der Unterbringung

Art. 36 enthält erstmals eine Regelung zum Vorgehen bei der Entlassung der untergebrachten Person bei Beendigung der Unterbringung. Aus fürsorgerischen Gründen wird dabei der zu entlassenden untergebrachten Person auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig und kurzzeitig in der Maßregelvollzugseinrichtung zu verbleiben.

c) Regelung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung

In den Art. 37 bis 41 wird der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO und der Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO) geregelt.

Die Gestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO ist lediglich punktuell in der weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) geregelt. Die UVollzO vermag aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte zu entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig untergebrachten Personen zu legitimieren. Die Gestaltung des Vollzugs der Sicherungshaft hat bislang außerhalb des Anwendungsbereiches des § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 119 StPO keine gesetzliche Regelung erfahren.

Der Gesetzentwurf enthält nunmehr in den Art. 37 bis 41 detaillierte Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs und schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Gesetzentwurf orientiert sich an den für den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung geltenden Grundsätzen und berücksichtigt folgende Besonderheiten des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung:

aa) Art. 37 Abs. 1 – Ziel der einstweiligen Unterbringung

Die einstweilige Unterbringung dient ausschließlich dem Ziel, durch die sichere Unterbringung der einstweilig untergebrachten Personen die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer rechtswidriger Taten zu

schützen. Es existiert kein Behandlungsauftrag zur Heilung oder Besserung der einstweilig untergebrachten Personen. Eine Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen gegen ihren Willen ist anders als im Maßregelvollzug nur in absoluten Notfällen zulässig, um eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit der einstweilig untergebrachten Personen oder anderer Personen abzuwenden (vgl. Art. 41 Nummer 3).

bb) Art. 37 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 – Milderung der Eingriffsintensität

Der mit der einstweiligen Unterbringung einhergehende, in der Regel plötzlich und unerwartet eintretende Einschnitt in die persönliche Lebensführung bedeutet infolge der Unsicherheit über den Fortgang und den Ausgang des Strafverfahrens für einstweilig untergebrachte Personen eine erhebliche Belastung. Dieser Belastung ist durch ausreichende Hilfen im Vollzug der einstweiligen Unterbringung zu begegnen.

cc) Art. 38 – Trennung des Vollzugs

Einstweilig untergebrachte Personen sollen grundsätzlich nicht mit anderen (nicht einstweilig, sondern dauerhaft) untergebrachten Personen in demselben Raum untergebracht werden.

d) Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen

Der Gesetzentwurf enthält erstmals besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen.

aa) Art. 42 – Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen

Die Vorschriften tragen für die Fälle der Schwangerschaft und der Entbindung den Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

bb) Art. 43 – Untergebrachte Personen mit Kindern

Durch Art. 43 wird entsprechend der Ausgestaltung im Strafvollzug eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, inwieweit ein Aufenthalt von Kindern einer untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung zulässig ist.

cc) Art. 44 – Junge untergebrachte Personen

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es erforderlich, für untergebrachte Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (junge untergebrachte Personen) altersspezifische Sonderregelungen zu treffen. In Umsetzung der Vor-

gaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetzentwurf bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch auszugestalten. Die jungen untergebrachten Personen sollen durch die Erziehung während des Vollzugs in die Lage versetzt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen und dies in sozialer Verantwortung, d. h. sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein nützliches Mitglied in der Gesellschaft werden. Neben der Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung, bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes das Alter der untergebrachten Person hinreichend zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 3), wird zu diesem Zweck insbesondere der Erziehungsauftrag gesondert konkretisiert.

e) **Organisation des Vollzugs**

Die Organisation des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung ist nur punktuell geregelt. Der Gesetzentwurf enthält nunmehr detaillierte Regelungen und bildet die seit Jahren bewährte Organisation des Vollzugs auf einer gesetzlichen Grundlage ab (Art. 45 bis 49).

Durch die Art. 47 und Art. 49 werden auf gesetzlicher Grundlage Mindestanforderungen an die personelle und bauliche Ausstattung sowie die innere Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen normiert. Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie deren Verantwortungsbereich. Noch detaillierter als im Unterbringungsrecht wird bestimmt, welche Entscheidungen ausschließlich durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen sind und ob und ggf. in welchem Umfang diese auf nachgeordnete Beschäftigte übertragen werden dürfen.

f) **Aufsicht**

aa) Art. 50– Fachaufsicht

Wegen der stets wachsenden Bedeutung des Maßregelvollzugs wird eine neue Kontrollinstanz eingeführt, die künftig die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug ausübt.

bb) Art. 51– Maßregelvollzugsbeiräte

Aufgrund der Eingriffsintensität der Unterbringungen nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards des Vollzugs ist es neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht (Art. 50) erforderlich, ein den Vollzug begleitendes Gremium zu installieren, das bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der untergebrachten Personen mitwirkt. Der bewährten Praxis im Strafvollzug folgend werden daher bei den Maßregelvollzugseinrichtungen Beiräte geschaffen. Im Bereich der Unterbringungen nach diesem Gesetz sind – ähnlich der Ausgestaltung

im Strafvollzug – an jeder Maßregelvollzugseinrichtung Beiräte zu bilden, die den untergebrachten Personen sowie allen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung einschließlich deren Leitung nicht nur punktuell, sondern dauerhaft als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs sowie bei der Betreuung der untergebrachten Personen zur Verfügung stehen soll. Mit der Schaffung von Maßregelvollzugsbeiräten als ständigen Gremien ist zudem die Erwartung verbunden, dass eine Vielzahl der in den Maßregelvollzugseinrichtungen entstehenden Probleme durch Kommunikation der Beteiligten mit den Maßregelvollzugsbeiräten vor Ort gelöst werden können.

Damit kann die Aufgabe der Besuchskommissionen, die Maßregelvollzugseinrichtungen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 UnterbrG) entfallen.

3. **Gesetzesfolgen**

Der Gesetzentwurf bildet im Wesentlichen die allgemeinen Grundsätze des in Bayern praktizierten Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung ab. So sind die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplanes (Art. 5) sowie das Erfordernis hinreichender Dokumentation im Rahmen der Unterbringung getroffener Entscheidungen (Art. 32) schon heute Teil der Vollzugspraxis. Auch entsprechen die bayerischen Einrichtungen des Maßregelvollzuges bereits derzeit den in Art. 47 BayMRVG-E vorgegebenen Mindestvoraussetzungen. Der Gesetzentwurf bedingt daher mit Ausnahme der nachfolgend benannten Punkte keine Mehrausgaben.

Durch die Neuausrichtung der Aufgabe der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug entstehen geschätzte jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 900.000 Euro, die sich aus Personalkosten für 10 VK (2015: ca. 535.000 Euro; 2016: ca. 667.000 Euro) und Sachkosten in Höhe von ca. 300.000 Euro ergeben.

Durch die Errichtung von Maßregelvollzugsbeiräten (Art. 51) entsteht bei Orientierung an den Kosten der Anstaltsbeiräte im Strafvollzug (Art. 185 bis 188 BayStVollzG) ein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln in Höhe von jährlich ca. 10.000 Euro. Aufgrund der Eingriffsintensität der Unterbringungen nach diesem Gesetz und zur Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards des Vollzugs soll nach dem Vorbild des Strafvollzugs neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht ein den Vollzug begleitendes Gremium installiert werden, das bei der Gestaltung des Vollzugs mitwirkt.

Gleichzeitig werden durch die Schaffung der Maßregelvollzugsbeiräte und der Neuausrichtung der Fachaufsicht die bestehenden Besuchskommissionen entlastet, so dass Haushaltsmittel in Höhe von ca. 40.000 Euro jährlich (0,5 VK) bei den Regierungen eingespart

werden können. Weiterhin können bei der Regierung von Oberbayern die für die Durchführung der Kosten-erstattung und Rechnungsprüfung vorhandenen 2,05 VK und damit Haushaltsmittel in Höhe von ca. 165.000 Euro (Personalvollkosten) jährlich eingespart werden.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen zur Kostenbeteiligung im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Art. 7 Abs. 1) verbunden sind, lassen sich nicht beziffern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfGE 33, 1, 9 f.; vgl. auch BVerfGE 58, 358, 367). Entsprechendes gilt für Personen, deren Unterbringung durch strafgerichtliche Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde. Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Nichts anderes gilt auch für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung, bei dem die Eingriffsschwere angesichts der Unschuldsvermutung sogar als noch tiefgehender zu qualifizieren ist, so dass erst recht eine Grundlage in Form eines Gesetzes unabdingbar ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht gerade für den Untersuchungshaftvollzug in dem Beschluss vom 04.02.2009 (Az. 2 BvR 455/08) bestätigt. Das BVerfG hat auch in seinen Entscheidungen vom 23.03.2011 (Az. 2 BvR 882/09), 12.10.2011 (Az. 2 BvR 633/11) und 18.01.2012 (Az. 2 BvR 133/10) zum Maßregelvollzug klargestellt, dass es sich bei den Maßnahmen im Maßregelvollzug teilweise um besonders schwerwiegende Grundrechtseingriffe handelt und dabei die hohen Anforderungen an die entsprechenden Rechtsgrundlagen hervorgehoben.

C. Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern die §§ 136 bis 138 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl I S. 935), mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 138 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG) und das gerichtliche Verfahren (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 109 bis 121 StVollzG).

D. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1 Anwendungsbereich:

Teil 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Art. 1

Anwendungsbereich:

Art. 1 umfasst strafgerichtliche Entscheidungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 61 Nrn. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB), § 7 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie über einstweilige Unterbringungen nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) und § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO.

Die Hauptfälle des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG. Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen alle gerichtlichen Entscheidungen, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird. Umfasst sind nach derzeitigem Recht insbesondere auch die befristete Wiedereinsetzung der Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB gemäß § 67h StGB sowie die Überweisung in eine Maßregel nach § 63 oder § 64 StGB gemäß § 67a StGB.

Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO ist vom Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung zu unterscheiden. Zwar gibt es hinsichtlich des Vollzugs dieser Unterbringungsarten viele Parallelen zum Maßregelvollzug. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass die einstweilige Unterbringung nach § 126a StGB und die Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO eben (noch) keine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB sind, sondern lediglich maßregelähnliche Unterbringungen darstellen. Zudem ist der Vollzug dieser Unterbringungen durch bundesgesetzliche Bestimmungen geprägt (v. a. § 126a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 119 StPO). In den Bereichen, die nicht bundesrechtlich geregelt sind, kommt die Anwendung der für den Bereich des Maßregelvollzugs geltenden Bestimmungen nur insoweit in Betracht, als sie dem Ziel und den Grundsätzen der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO und der Sicherungshaft nach § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO entsprechen. So ist zum Beispiel zu beachten, dass die nach § 126a StPO einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachten Personen aufgrund der strafgerichtlichen Entscheidung zwar als gefährlich anzusehen sind, andererseits aber zu behandeln sind, als hätten sie die ihnen zur Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen und als würde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden. Die Unterbringung dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit; es besteht anders als bei den nach §§ 63 und 64

StGB untergebrachten Personen kein Behandlungsauftrag. Aufgrund dieser Besonderheiten wird der Vollzug der einstweiligen Unterbringung sowie der Sicherungshaft in einem gesonderten Teil des Gesetzes geregelt. Im Gesetz wird für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung sowie der Sicherungshaft einheitlich der Begriff der einstweiligen Unterbringung verwendet.

Der Begriff „Entziehungsanstalt“ entspricht zwar der in § 64 StGB sowie in § 137 StVollzG verwandten Terminologie, ist aber nicht mehr zeitgemäß. Im Gesetzestext wird daher einheitlich als Oberbegriff für die Bezeichnungen „psychiatrisches Krankenhaus“ und „Entziehungsanstalt“ der Begriff „Maßregelvollzugseinrichtung“ verwandt.

Zu Teil 2 Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Die Vorschriften des Teils 2 regeln die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen sowie die Eingriffsbefugnisse und Pflichten der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Vorschriften des Teils 2 sind für einstweilig untergebrachte Personen nicht unmittelbar anwendbar.

Zu Abschnitt 1 Allgemeines:

Abschnitt 1 bestimmt für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Ziele und Grundsätze und regelt in allgemeiner Form die für die untergebrachten Personen geltenden Rechte und Pflichten.

Zu Art. 2

Ziele und Grundsätze:

Art. 2 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Ziele und Grundsätze der Unterbringung.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen sind psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter, denen deshalb die Freiheit entzogen wird, weil bei ihnen die Gefahr besteht, dass sie in Zukunft erneut erhebliche rechtswidrige Taten begehen werden. Ziel der Unterbringung ist es daher zum einen, sie zum Schutz der Allgemeinheit gesichert unterzubringen.

Zum anderen ist es Ziel der Unterbringung, die untergebrachten Personen zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen (§ 63 StGB) bzw. die untergebrachten Personen von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben (§ 64 StGB). Diese Vollzugsziele wurden ursprünglich durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben (§§ 136, 137 StVollzG) und haben nach wie vor Gültigkeit. Ziel des Vollzugs ist es, einen Zustand zu erreichen, bei dem zu erwarten ist, dass die untergebrachten Personen

außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen werden (§ 67d StGB).

Um deutlich zu machen, dass die untergebrachten Personen einerseits Patienten oder Patientinnen sind, die der Hilfe und Behandlung bedürfen, andererseits aber aufgrund der Begehung einer Straftat untergebracht sind, wird im Gesetz einheitlich der neutrale Begriff „untergebrachte Personen“ gewählt.

Zu Abs. 2

Elementarer Bestandteil des Vollzugs der Unterbringung ist es, die untergebrachten Personen auf eine selbständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern. Um dies zu realisieren, soll die Unterbringung selbst den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen des Möglichen angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz). Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen untergebrachten Person vor deren Unterbringung. Andernfalls würde ein „Klassenvollzug“ drohen, in welchem wohlhabende untergebrachte Personen in vergleichsweise luxuriösen Räumen untergebracht würden und auch eine Vielzahl von Annehmlichkeiten genießen könnten, während umgekehrt für weniger gut gestellte untergebrachte Personen lediglich eine Erfüllung der elementarsten Grundbedürfnisse sichergestellt wäre. Eine derartige Vollzugsgestaltung würde zu unerträglichen Spannungen zwischen den untergebrachten Personen führen und die Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung massiv gefährden. Darüber hinaus ist dies aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Zu Abs. 3

Die Regelung enthält den Leitsatz für das grundsätzliche Verhalten gegenüber den untergebrachten Personen und beansprucht für alle Maßnahmen nach diesem Gesetz uneingeschränkte Geltung. Mit dieser Vorschrift wird zu Beginn des Gesetzes deutlich gemacht, dass die untergebrachten Personen in ihrer Ganzheit hinreichend beachtet und behandelt werden müssen.

Die Regelung entspricht im Ansatz Art. 4 UnterbrG (Fürsorgegrundsatz) und wurde um die Merkmale Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft und Lebensumstände der untergebrachten Personen ergänzt. Noch stärker als in der Vergangenheit soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass vor Durchführung aller Maßnahmen nach diesem Gesetz, insbesondere bei solchen mit grundrechtseingreifender Wirkung, überprüft werden muss, ob diese in der konkreten Situation die untergebrachte Person hinreichend als Individuum berücksichtigen.

Aufgrund der zwingenden Geltung der Norm ist es mit Ausnahme der besonderen Vorschriften in Teil 4 nicht erforderlich, gesonderte alters- oder geschlechterspezifische Regelungen im Gesetz aufzunehmen. Zu beachten ist insoweit, dass unabhängig von den besonderen Vorschriften in Teil 4 die Besonderheiten bei der Behandlung von beispielsweise weiblichen, älteren und jüngeren untergebrachten Personen bei der Anwendung der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes ausreichend zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften in Teil 4 finden insoweit lediglich ergänzende Anwendung.

Der Begriff der ethnischen Herkunft ist inhaltsgleich mit der Regelung in § 1 AGG. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei untergebrachten Personen auch deren nationaler Ursprung oder deren Volkstum ausreichend Beachtung finden.

Zu Abs. 4

Um die Ziele der Unterbringung möglichst schnell erreichen zu können, ist auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Maßregelvollzugseinrichtung mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie Stellen und Personen, die diese fördern können, von besonderer Bedeutung. Hierauf haben die Maßregelvollzugseinrichtungen stets zu achten.

Zu Art. 3

Stellung der untergebrachten Person:

Art. 3 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Stellung der untergebrachten Person.

Zu Abs. 1

Maßnahmen zur Heilung oder Besserung der untergebrachten Person sind gegen ihren Willen kaum möglich. Gerade die soziale Rehabilitation eines Menschen kann ohne seine Bereitschaft zur Mitarbeit kaum Erfolg versprechend durchgeführt werden. Daher muss es ein wesentlicher Bestandteil aller Maßnahmen sein, zu versuchen, die untergebrachte Person an diesen aktiv mitwirken zu lassen. Die Art der Mitwirkung der untergebrachten Person hängt vom Einzelfall ab.

Die untergebrachte Person ist allerdings nicht verpflichtet, aktiv an ihrer Behandlung mitzuwirken. Die Normierung einer entsprechenden Pflicht wäre mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kaum in Einklang zu bringen.

Die untergebrachte Person hat sich jedoch so zu verhalten, dass die Ziele der Unterbringung auch für die anderen untergebrachten Personen nicht gefährdet werden und das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gestört wird. Ihr soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzuhaben,

die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung nach für eine Mitwirkung eignen. Denn zur sozialen Rehabilitation gehört auch, dass die untergebrachten Personen nicht nur an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, mitwirken, sondern dass sie es auch lernen, Belange der Gemeinschaft in ihre Überlegungen einzubeziehen und gegebenenfalls zu vertreten. Beispielsweise können einzelne Angelegenheiten des Zusammenlebens auf einer Station in einer Maßregelvollzugseinrichtung durch die untergebrachten Personen selbst entschieden werden (gemeinsamer Einkauf, Einteilung von Küchendiensten usw.).

Auch wenn die Mitwirkung der untergebrachten Person geweckt und gefördert werden soll, liegt die Entscheidungsbefugnis über die zu treffenden Maßnahmen allein bei der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Abs. 2

Grundrechtseingriffe bedürfen einer Rechtsgrundlage. Trotz der Tatsache, dass dieses Gesetz zum Schutz der untergebrachten Personen sehr viel detaillierter die Voraussetzungen für Eingriffe in die Grundrechte der untergebrachten Personen normiert als dies im UnterbrG der Fall war, ist es wegen der Vielgestaltigkeit der Herausforderungen des Vollzugs und der besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs unbedingt erforderlich, Anordnungen von Beschränkungen für die untergebrachten Personen, die im Einzelfall erforderlich sind, im Gesetz selbst aber keine konkrete Ausgestaltung erfahren haben, zu legitimieren.

Satz 1 stellt klar, dass die Grundlage einer Anordnung von Beschränkungen zunächst in diesem Gesetz zu suchen ist. Satz 2 enthält eine Generalklausel, die gegenüber einer speziellen Eingriffsgrundlage subsidiär und somit zwar nur von untergeordneter praktischer Bedeutung, aber wegen der Vielgestaltigkeit vollzuglicher Situationen nicht verzichtbar ist. Da die Generalklausel im Rahmen ihres engen Anwendungsbereiches der Maßregelvollzugseinrichtung ein weites Handlungs- und Auswahlermessens einräumt, wird gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 die Entscheidung über die Anordnung von Beschränkungen auf dieser Grundlage der Kompetenz der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Die Regelung orientiert sich an Art. 6 Abs. 2 BayStVollzG, der wiederum § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG entspricht und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, StV 1996, 499) für zulässig erachtet wurde.

Der Begriff der Sicherheit ist in Abs. 2 sowie im gesamten Gesetz in einem umfassenden Sinn zu verstehen. Er umfasst zunächst sowohl die Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen in der Maßregelvollzugseinrichtung als auch die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams, also die Sicherung vor Entweichungen aus der Maßregelvollzugseinrichtung oder vor Befreiungsaktionen von außen. Zugleich wird auch der Schutz der Allge-

meinheit vor der Begehung von weiteren Straftaten durch die untergebrachten Personen erfasst. Aufgrund der Besonderheiten des Maßregelvollzugs, insbesondere der im Vergleich zum Strafvollzug andersartigen Gewährung von Lockerungen des Vollzugs, wird im Gesetz nicht gesondert zwischen interner und externer (öffentlicher) Sicherheit differenziert.

Ist eine bestimmte Maßnahme nicht zulässig, weil diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht unerlässlich ist, kommt eine Maßnahme gleichwohl in Betracht, wenn diese zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden muss. Das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung umfasst die Gesamtheit aller strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Maßregelvollzugseinrichtung. Durch das Abstellen auf „schwerwiegende Störungen“ wird deutlich, dass von der Generalklausel nur bei Vorliegen eines gesteigerten Schweregrades der Störung Gebrauch gemacht werden darf.

Zu Abs. 3

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für die Durchführung des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung von elementarer Bedeutung und gilt daher für alle in diesem Gesetz geregelten Beschränkungen. Die Regelung entspricht Art. 6 Abs. 2 BaySvVollzG. Im Rahmen des Satz 2 sind nicht nur die Interessen der untergebrachten Person, sondern beispielsweise auch die Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung an einem ordnungsgemäßen Vollzug sowie die Interessen anderer untergebrachter Personen zu berücksichtigen.

Zu Abs. 4

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen und Anordnungen gegenüber der untergebrachten ergibt sich aus dem hoheitlichen Charakter der Behandlung im Maßregelvollzug. Die untergebrachte Person muss sich darüber einen Willen bilden können und in die Lage versetzt werden, die Maßnahmen gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 19 Abs. 4 GG; s.a. Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 6. Auflage, S. 238). Diesem Zweck dient auch die Erteilung einer Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen an deren gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, soweit ein solcher vorhanden ist.

Zu Abschnitt 2 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person:

In Abschnitt 2 werden die wesentlichen Gesichtspunkte zur Ausgestaltung der Aufnahme und der Behandlung der untergebrachten Personen geregelt.

Zu Art. 4

Aufnahme:

Art. 4 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Pflichten der Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen der Aufnahme einer untergebrachten Person.

Zu Abs. 1

Für die untergebrachte Person ist die Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung ein sehr einschneidendes Erlebnis, das mit einer Vielzahl von Änderungen ihres täglichen Lebens verbunden ist. Um dem dadurch entstehenden Informationsbedarf Genüge zu tun, ist es erforderlich, dass die untergebrachte Person unmittelbar zu Beginn der Unterbringung über ihre Rechte und Pflichten informiert wird. Soweit dies krankheitsbedingt möglich ist, soll die untergebrachte Person so umfassend wie möglich informiert werden. Dazu können insbesondere auch gehören, dieses Gesetz und die jeweils geltende Hausordnung zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen haben in Schriftform, in verständlicher Sprache und, sofern dies erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist, in ausländischer Sprache zu erfolgen. Die untergebrachte Person hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

Hat die untergebrachte Person einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, ist diesem Gelegenheit zu geben, der Unterrichtung beizuwohnen. Soweit dies sinnvoll ist und von der untergebrachten Person gewünscht wird, kann ebenfalls eine Unterrichtung von nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen erfolgen.

Zum Schutz der untergebrachten Person dürfen andere untergebrachte Personen bei der Aufnahme nicht anwesend sein.

Zu Abs. 2

Die Eingangsuntersuchung ist unverzichtbar für jede stationäre Behandlung. Sie muss alsbald, d.h. unverzüglich nach der Aufnahme erfolgen und eine körperliche Untersuchung umfassen, welche notfalls auch zwangsweise (Art. 27) durchgeführt werden kann. Die medizinische Untersuchung dient dazu, den allgemeinen Gesundheitszustand und die Vollzugsfähigkeit der untergebrachten Person festzustellen. Weitergehende Maßnahmen zur Erstellung des Behandlungs- und Vollzugsplans (Art. 5) müssen nicht im Rahmen der Eingangsuntersuchung durchgeführt werden und sind jederzeit möglich.

Zu Art. 5

Behandlungs- und Vollzugsplan:

Art. 5 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Notwendigkeit des Aufstellens sowie den Inhalt eines Behandlungs- und Vollzugsplans.

Zu Abs. 1

Wesentliche Grundlage der Behandlung der untergebrachten Person ist die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplans. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung psychischer Krankheiten (Art. 6), einschließlich psychotherapeutischer Maßnahmen sowie medizinische, pädagogische, soziale und berufliche Eingliederungsmaßnahmen sowie aller sonstigen Krankheiten (Art. 7) zu enthalten und soll die untergebrachte Person als verantwortlichen Teilnehmer in den therapeutischen Prozess einbinden. Der Behandlungs- und Vollzugsplan soll zum einen alle behandelnden Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung anhalten, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung erforderlichen Schritte über einen längeren Zeitraum im Sinne einer Zielvorgabe festzulegen und auf deren Einhaltung und Umsetzung hinzuwirken. Zum anderen soll der untergebrachten Person jederzeit bewusst sein, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt sein müssen, bevor Lockerungen des Vollzugs oder eine Beendigung der Unterbringung in Betracht kommen können.

Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist individuell zu erstellen und bedarf außer der Schriftform keiner bestimmten Form. Die geplanten Maßnahmen sind so konkret festzulegen, dass eine spätere Überprüfung ihrer Umsetzung möglich ist.

Die weiteren Anforderungen sind in Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegt, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist.

Zu Abs. 2

Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist regelmäßig, längstens im Abstand von sechs Monaten, zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Anpassungspflicht ist unabhängig von den gemäß § 67e StGB von der Strafvollstreckungskammer zu treffenden Entscheidungen über die Möglichkeit einer Beendigung der Unterbringung. Grundlage der Überprüfung und Fortschreibung bilden Berichte, Aufzeichnungen und Gutachten des Vollzugspersonals sowie sämtliche andere Erkenntnisquellen auch außerhalb des Vollzugs.

Die inhaltlichen Anforderungen der Sätze 2 und 3 sind nicht abschließend.

Zu Abs. 3

Die Aufstellung eines Behandlungs- und Vollzugsplans sowie dessen regelmäßige Anpassung dienen nicht nur der Information der untergebrachten Person sondern sollen diese auch zur Mitarbeit motivieren und in ihrer Verantwortlichkeit für den Therapieverlauf unterstützen. Daher ist es von elementarer Bedeutung, dass der Behandlungs- und Vollzugsplan mit der untergebrachten Person ausführlich erörtert wird. Von dieser Informationspflicht darf gegenüber der untergebrachten Person nur abgesehen werden, wenn und

solange dies mit ihrem Gesundheitszustand oder ihrer therapeutischen Entwicklung nicht zu vereinbaren ist. Das Erörterungsgebot ist insoweit als „Soll“-Vorschrift gefasst, um therapeutisch kontraindizierte oder von vornherein (z.B. wegen fehlender Krankheitseinsicht) sinnlose Erörterungen nicht zu erzwingen. Hat die untergebrachte Person einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so hat immer auch eine Erörterung mit dem Vertreter zu erfolgen. Dies gilt auch im Falle des Abs. 3 Satz 2.

Zu Art. 6**Behandlung psychischer Erkrankungen:**

Art. 6 enthält eine Neuregelung, die nur teilweise inhaltlich identisch ist mit der Ausgestaltung der Heilbehandlung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 UnterbrG. Während in Art. 13 UnterbrG nicht zwischen der Behandlung psychischer Erkrankungen und der Behandlung anderer Erkrankungen (so genannte Begleit- oder interkurrente Erkrankungen) unterschieden wurde, wird aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nunmehr eine entsprechende Differenzierung vorgenommen (vgl. Art. 7).

Zu Abs. 1

Die Regelung geht über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 UnterbrG hinaus. Im Maßregelvollzug untergebrachte Personen haben einen Anspruch auf Untersuchung und Behandlung der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung war, und etwaiger weiterer psychischer Erkrankungen. Dies schließt insbesondere die Förderung durch psychotherapeutische sowie durch beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Maßnahmen ein. Zugleich konkretisiert Absatz 1 den Behandlungsauftrag, welcher der Maßregelvollzugseinrichtung durch Art. 2 Abs. 1 (vgl. auch §§ 136, 137 StVollzG) erteilt ist. Behandlungen sind alle Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, zu einer Besserung des Zustandes zu führen oder zumindest dessen Verschlimmerung zu verhindern. Der Begriff ist weit auszulegen und reicht von der Untersuchung bis hin zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Zu Abs. 2

Absatz 2 ist Ausdruck des grundsätzlich zu respektierenden Selbstbestimmungsrechts der untergebrachten Person. Demnach ist eine Zwangsbehandlung selbst dann als Eingriff in diese Rechte zu qualifizieren, wenn sie zum Zweck der Heilung vorgenommen wird oder die untergebrachte Person der abgelehnten Behandlung keinen physischen Widerstand entgegengesetzt (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 39-41). Insbesondere die Verabreichung von Neuroleptika stellt aufgrund deren Wirkungsweise

einen besonders schweren Grundrechtseingriff dar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die nicht auszuschließende Möglichkeit schwerer, irreversibler und lebensbedrohlicher Nebenwirkungen als auch auf die mit Psychopharmaka erzielten Auswirkungen auf die seelischen Abläufe und damit den Kern der Persönlichkeit des Betroffenen (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 44).

Die medizinische Behandlung einer untergebrachten Person, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) berührt, greift in dieses Grundrecht allenfalls dann nicht ein, wenn sie von der frei, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten Einwilligung der untergebrachten Person gedeckt ist. Dies setzt voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist, keinem unzulässigen Druck ausgesetzt, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung, die sich nicht als notwendige Konsequenzen aus dem Zustand ergeben, in dem der Betroffene unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund der weiteren Entwicklung voraussichtlich geraten wird (BVerfG – Beschluss v. 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, Rz. 41) und hinreichend ärztlich aufgeklärt wurde. Auch einsichtsunfähige untergebrachte Personen sind über das Ob und Wie einer Behandlung aufzuklären.

Die Einwilligung der untergebrachten Person in Behandlungsmaßnahmen, die in deren körperliche Integrität eingreifen, ist demnach vorbehaltlich des Abs. 3 notwendig. Ein Eingriff in die körperliche Integrität und das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht stellt neben operativen Eingriffen und Zwangsinjektionen insbesondere auch die orale Verabreichung von Medikamenten dar, die durch ihre Wirkstoffe auf die Veränderung seelischer Abläufe gerichtet sind oder bei deren Verabreichung mit körperlichen Wirkungen zu rechnen ist. Die Erteilung der Einwilligung hat auf Grundlage einer umfassenden und den Verständnismöglichkeiten der untergebrachten Person entsprechenden ärztlichen Aufklärung zu erfolgen, die insbesondere auch Auskunft über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken gibt.

Bei minderjährigen untergebrachten Personen ist für die Vornahme von Behandlungsmaßnahmen grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel der Eltern, maßgeblich. Diesen trifft im Rahmen der Personensorge (Art. 6 Abs. 2 GG bzw. einfachgesetzlich § 1626 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative BGB) die Pflicht Schaden von der Person des Kindes fernzuhalten. Der behandelnde Arzt hat darüber hinaus im Vorfeld eines Eingriffs festzustellen, ob der Minderjährige die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der damit verbundenen Risiken erkennen und beurteilen kann (vgl. st. Rspr. BGH, etwa BGH NJW 1959, 811; NJW 1972, 355 VersR 1991, 812; NJW 2007, 217). Dies ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Minderjährigen und Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Ist die minderjährige untergebrachte Person aufgrund ihrer geistigen und sittlichen Reife fähig, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme zu erfassen, so muss der behandelnde Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden werden, um den gesetzlichen Vertreter informieren und dessen Einwilligung erreichen zu können. Ist die minderjährige untergebrachte Person dagegen hierzu nicht in der Lage, muss der behandelnde Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbunden werden und hat, nach entsprechender Aufklärung, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht erfolgen und auf deren freien Willen beruhen.

Die Einwilligung hat aufgrund der besonderen Bedeutung der Maßnahme schriftlich zu erfolgen.

Behandlungsmaßnahmen, die nicht in die körperliche Integrität der untergebrachten Person eingreifen (z.B. die Anordnung der Teilnahme an einer Gruppen- oder Arbeitstherapie, um bei der untergebrachten Person ein Interesse an der Therapie zu wecken), sind von dem Einwilligungserfordernis nicht erfasst, da in diesen Fällen kein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) vorliegt.

Zu Abs. 3

In der Regelung wird die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen ohne die Einwilligung der untergebrachten Person auch gegen den ausgedrückten natürlichen Willen der untergebrachten Person normiert (Zwangsbehandlung). Das Gesetz stellt sehr enge Voraussetzungen an die Zulässigkeit derartiger Behandlungsmaßnahmen. Eine Behandlungsmaßnahme nach Abs. 3 ist nur dann zulässig, wenn die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist und die Behandlung der Erreichung der Entlassungsfähigkeit der untergebrachten Person (Nr. 2a) oder der Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben der untergebrachten Person oder der Abwehr einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person (Nr. 2b) dient. In der Praxis besteht Bedarf für Behandlungen zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, eine bestimmte Rechtsgrundlage für Behandlungsmaßnahmen gegen den Willen der untergebrachten Personen zu schaffen, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird (vgl. BVerfG vom 23.03.2011 – Az.: 2 BvR 882/09; vom 12.10.2011 – Az.: 2 BvR 633/11; vom 20.02.2013 – Az.: 2 BvR 228/12).

Durch die bundesgesetzliche Ausgestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist dem Vollzug

die Aufgabe der Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen zugewiesen, sodass sie in Freiheit ein straffreies Leben führen können. Diesem gesetzlichen Auftrag zur Besserung kann nur nachgekommen werden, wenn Zwangsbehandlungen zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit der untergebrachten Person zugelassen werden. Andernfalls würde die Unterbringung in derartigen Fällen auf eine lebenslange „Verwahrung“ hinauslaufen (vgl. OLG Zweibrücken, R&P 2009, S. 152 ff.).

Das BVerfG (a.a.O.) hat klargestellt, dass die Regelung von Zwangsbehandlungen mit dem Ziel der Erreichung der Entlassungsfähigkeit dem Gesetzgeber nicht prinzipiell verwehrt ist. Die Praxis des Maßregelvollzugs hat aufgezeigt, dass derartige Behandlungen in vielen Fällen aus therapeutischen Gründen sinnvoll sind. Mit Hilfe der Zwangsbehandlung nach Nr. 2a kann einsichtsunfähigen untergebrachten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, aufgrund der Therapie eine Verbesserung des Krankheitszustands und damit die Entlassungsfähigkeit zu erreichen.

Nr. 2b ist Ausdruck des Schutzauftrags des Staates gegenüber untergebrachten Personen und schafft eine gesetzliche Grundlage für ein Handeln in Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person aufgrund höherrangiger grundrechtlich geschützter Interessen zurücktritt.

Voraussetzung der Anordnung einer Zwangsbehandlung nach Absatz 3 ist, dass die beabsichtigte Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der untergebrachten Person verbunden (Nr. 3h) und im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme nach Nummern 2a und b verhältnismäßig ist. Nrn. 3d bis g konkretisieren die Vorgaben bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Des Weiteren hat das BVerfG (a. a. O.) weitreichende Verfahrensvorgaben für Behörden und Gerichte festgelegt, die insbesondere einen effektiven Rechtsschutz der untergebrachten Person sicherstellen sollen. Diese werden in Nrn. 3a bis c und Absatz 4 Satz 1 bis 4 geregelt.

Nach Nr. 3a muss der ernsthafte, das heißt ohne Ausübung von (unzulässigem) Druck und mit dem nötigen Zeitaufwand erfolgte, Versuch unternommen werden, bei der untergebrachten Person, soweit diese gesprächsfähig ist, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlungsmaßnahme zu erreichen (vgl. BVerfG vom 23.03.2011 – Az.: 2 BvR 882/09). Eine geheime Verabreichung von Medikamenten ist unzulässig.

Darüber hinaus muss nach Nr. 3b im Vorfeld der Maßnahme eine ausführliche ärztliche Aufklärung gegenüber der untergebrachten Person erfolgen. Nach Satz Nr. 3c ist die angeordnete Maßnahme der untergebrachten Person unter Aufklärung über die Rechtsschutzmöglichkeiten mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen. Die Maßnahme ist gemäß Abs. 4

Satz 3 durch einen Arzt oder eine Ärztin auszuführen, zu überwachen und zu kontrollieren.

Die Behandlungsmaßnahme wird durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet, vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2.

Die Anordnung und Beendigung der Zwangsbehandlungen sowie Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung sowie die nach Nrn. 3 a bis c unternommenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Zu Abs. 4

Willigt die betroffene untergebrachte Person in die Behandlung nicht ein, ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung zwingend eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung herbeizuführen. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht nur in den Fällen, in welchen die betroffene untergebrachte Person die Behandlung ablehnt herbeizuführen, sondern auch dann, wenn die betroffene Person keinen Willen äußert. Durch die gerichtliche Überprüfung in Satz 1 wird sichergestellt, dass dem häufig schwerwiegenden Eingriff eine unabhängige Prüfung vorausgeht. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den §§ 109 ff. StVollzG. Eines Antrags der betroffenen Person auf gerichtliche Entscheidung bedarf es nicht. Der Inhalt des vorzulegenden Vorgangs muss dem Gericht die Beurteilung ermöglichen, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayMRVG vorliegen. Die untergebrachte Person ist grundsätzlich für das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG als verfahrensfähig anzusehen, weil sonst die Gefahr der Rechtswegverkürzung droht (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage 2008, § 109 Rn. 17).

Nach Satz 4 sind die Maßnahmen durch einen Arzt oder eine Ärztin auszuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Die Anordnung der Maßnahme darf eine Behandlungsdauer von zwölf Wochen nicht überschreiten. Soll eine Behandlung verlängert werden, so gelten nach Satz 2 die Vorschriften zur erstmaligen Anordnung entsprechend.

Satz 5 stellt klar, dass eine Patientenverfügung i.S.d. § 1901a BGB zu beachten ist. Ihre Erwähnung in diesem Gesetz betont, dass schriftliche Festlegungen eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit bei Untersuchungen und Behandlungen psychischer Erkrankungen im Maßregelvollzug zum Tragen kommen. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Patientenverfügung gelten strenge Maßstäbe. Es muss sich anhand der Erklärung des Patienten feststellen lassen, in welcher Behandlungssituation nach dem Willen des Patienten welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Dies bedeutet, dass eine Patientenverfügung im Sinne dieses Absatzes eine

Regelung zu Zwangsbehandlungen nach Abs. 3 enthalten muss, um Wirkung entfalten zu können.

Zu Abs. 5

Abs. 5 normiert, dass im Fall von Maßnahmen nach Abs. 3 Nr. 2 b bei Gefahr im Verzug von den Vorgaben des Absatz 3 Nrn. 3 a bis c und Absatz 4 Satz 1 abgesehen werden kann, da diesen Vorgaben aufgrund der gebotenen Eile in der Regel nicht nachgekommen werden kann. Die Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 3 b ist nachzuholen, soweit der Gesundheitszustand der untergebrachten Person dies erlaubt; die Maßnahme nach Abs. 4 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

Zu Abs. 6

Nach Satz 1 darf ohne Einwilligung der untergebrachten Person eine Behandlung gemäß Abs. 3 bei einer schwerwiegenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person vorgenommen werden. Das Leben der untergebrachten Person darf dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Da bei Behandlungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nicht nur widerstreitende Interessen der untergebrachten Person, sondern auch Interessen Dritter von Bedeutung sind, kann nach Abwägung beiderseitiger Interessen eine Zwangsbehandlung auch bei Einwilligungsfähigkeit der untergebrachten Person vorgenommen werden. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Nach Satz 2 sind die Maßnahmen durch einen Arzt oder Ärztin auszuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Zu Art. 7

Behandlung andere Erkrankungen:

Art. 7 enthält eine Neuregelung und gestaltet in Abgrenzung zu Art. 6 den Anspruch der untergebrachten Personen auf Behandlung wegen Krankheiten, die keine psychischen Krankheiten sind.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen haben einen umfassenden Anspruch auf eine angemessene gesundheitliche Fürsorge und Betreuung. Der Behandlungsanspruch leitet sich aus der Fürsorgepflicht einer freiheitsentziehenden Institution ab, die einen Ausgleich dafür zu schaffen hat, dass die untergebrachte Person sich nicht wie ein freier Bürger um seine Gesundheit kümmern kann.

Hinsichtlich des Umfangs des Anspruches, Art und Umfang der Leistungen sowie der Kostenbeteiligung sind untergebrachte Personen nicht anders zu behandeln als Gefangene im Strafvollzug. Es wird daher auf das BayStVollzG sowie auf dessen Gesetzesbegrün-

dung (Drs. 15/8101) zu den Art. 59 bis 61 sowie 63 verwiesen. Insoweit erfolgt eine Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht im Ansatz Art. 67 BayStVollzG. Als Krankenhäuser außerhalb des Maßregelvollzugs können nach Abstimmung mit der zuständigen Anstaltsleitung auch Krankenhäuser von Justizvollzugsanstalten in Frage kommen, weil dort die nötigen Sicherungseinrichtungen vorhanden sind. Ambulante Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs sind beispielsweise niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und sonstige Therapeuten, wie Physiotherapeuten.

Zu Abs. 3

Eine Behandlungsmaßnahme wegen einer nicht psychischen Erkrankung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die untergebrachte Person auf Grundlage einer umfassenden ärztlichen Aufklärung eine Einwilligung erteilt hat. Bei ärztlichen Maßnahmen an einer unter Betreuung stehenden Person bedarf die Einwilligung eines Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Satz 1 ermöglicht die Behandlung ohne Einwilligung der betroffenen Person nur in den Fällen, in denen eine Gefahr für das Leben oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder einer anderen Personen besteht. Dies kann erfolgen zur Gefahrenabwehr bei Erkrankungen, die – beispielsweise aufgrund einer Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr – auch eine ernst zu nehmende Gesundheitsgefährdung für die Bediensteten und die übrigen Untergebrachten der Vollzugseinrichtung darstellen. Aufgrund der Eingriffsintensität sind diese Behandlungsmaßnahmen durch einen Arzt oder Ärztin anzuordnen.

Nach Satz 2 ist die zwangsweise Behandlung einer nicht psychischen Erkrankung in Notsituationen der untergebrachten Person zulässig. Derartige Notsituationen liegen etwa vor bei Lebensgefahr aufgrund einer Vergiftung. Eine latent vorhandene Grunderkrankung reicht hierfür nicht aus. Eine langfristig zu erwartende Schädigung auch durch eine Erkrankung, deren potentielle Spätfolgen hinlänglich bekannt sind, ist nicht geeignet, eine Zwangsbehandlung zu rechtfertigen; diese darf allenfalls als ein Mittel der Intervention dienen, um einen Untergebrachten aus einer krisenhaften Extremsituation herauszuholen (vgl. OLG SchIH Beschl. v. 29.11.2011).

Satz 3 stellt klar, dass eine Patientenverfügung i.S.d. § 1901a BGB zu beachten ist, soweit durch sie die Behandlung einer Gefahr für das Leben der untergebrachten Person ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Durch eine Patientenverfügung können aber nicht solche Behandlungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die der Abwehr von Gefahren Dritter dienen.

Allgemein muss die Behandlungsmaßnahme selbst verhältnismäßig sein und darf das Leben der untergebrachten Person nicht gefährden und nur unter Leitung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden (Art. 6 Abs. 4 Satz 2). Außerhalb dieses engen Anwendungsbereiches darf eine Behandlungsmaßnahme bei fehlender Erteilung der Einwilligung nicht durchgeführt werden. Vielmehr ist das Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person zu respektieren.

Zu Abs. 4

Abs. 4 ermöglicht Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sowie einfache Untersuchungen zur Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen ohne Einwilligung der untergebrachten Person. Diese Untersuchungen sind insbesondere bei suchtkranken untergebrachten Personen von besonderer Bedeutung (Drogentests). Sie dürfen die untergebrachte Person nicht erheblich beeinträchtigen. Maßnahmen nach Abs. 4 dürfen nur auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden. Da die benannten Maßnahmen aber mit verhältnismäßig geringen Eingriffen in die Rechte der untergebrachten Person verbunden sind und es medizinisch nicht veranlasst ist, können diese Maßnahmen zwar auf Anordnung aber auch ohne Überwachung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden.

Zu Abschnitt 3 Gestaltung der Unterbringung:

In Abschnitt 3 werden die wesentlichen Gesichtspunkte zur Ausgestaltung der Rechte der untergebrachten Personen während der Unterbringung geregelt.

Zu Art. 8

Zimmerbelegung:

Die Sätze 1 und 2 sind der Regelung in Art. 20 Bay-StVollzG nachgebildet unter Berücksichtigung, dass es sich bei den in Maßregelvollzugseinrichtungen untergebrachten Personen um psychisch und/oder suchtkranke Menschen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich ihrer Unterbringung handelt. Unter „Zimmer“ im Sinne der Norm ist der persönliche „Wohn- und Schlafbereich“ zu verstehen.

Zu Art. 9

Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums:

Art. 9 knüpft an Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 UnterbrG an und gestaltet das Recht der untergebrachten Personen auf Ausstattung des Unterbringungsraums sowie des persönlichen Besitzes

detaillierter aus. Art. 9 zielt darauf ab, den Individualinteressen der untergebrachten Personen, den Gemeinschaftsinteressen – vor allem bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer untergebrachter Personen in einem Unterbringungsraum – sowie den Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung gerecht zu werden.

Zu Abs. 1

Die Achtung der Menschenwürde schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimsphäre der untergebrachten Personen so weit wie möglich zu wahren. Hierzu gehört insbesondere das Recht, persönliche Kleidung zu tragen.

Zu Abs. 2

Nach Satz 1 hat die untergebrachte Person auf Grundlage der Art. 1 und 2 GG das Recht, sich mit einem Mindestbestand persönlicher Gegenstände zu umgeben, soweit keine gesundheitlichen Nachteile für die untergebrachte Person oder andere Personen zu befürchten sind oder soweit die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gefährdet wird. Hierzu gehört ein in Abhängigkeit von den konkreten Verhältnissen in der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessenem Umfang persönlich gestaltbarer Wohn- und Schlafbereich. Unter den persönlich gestaltbaren Wohn- und Schlafbereich fallen nicht die allen untergebrachten Personen zugewiesenen Gemeinschaftsräume (z.B. gemeinsamer Fernsehraum).

Was als „angemessener Umfang“ zur Gestaltung des Unterbringungsraums mit eigenen Sachen anzusehen ist, ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 2) zu konkretisieren.

Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen, welche Gegenstände für den persönlichen Besitz ausgeschlossen sind. Maßgeblich für die Untersagung des Besitzes von Gegenständen ist eine Gefährdung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit (z.B. Brandschutz) oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder der Übersichtlichkeit des Wohn- und Schlafbereichs. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann den persönlichen Besitz auch beschränken, wenn eine Durchsuchung des Wohn- und Schlafbereichs nicht mehr mit angemessenem Aufwand durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 3

Satz 1 gewährt der Maßregelvollzugseinrichtung die Befugnis, der untergebrachten Person nach Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossene Gegenstände zu entziehen.

Von der Nutzung ausgeschlossene Gegenstände können zeitlich befristet in geeigneter Weise aufbewahrt werden, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und für die Maßregelvollzugseinrichtung keine Kosten entstehen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung besteht nicht. Erfolgt eine Aufbewahrung, gelten die Regeln der verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisse, d.h. die Maßregelvollzugseinrichtung hat die Sachen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, mit der auch Staatseigentum behandelt wird. Ist eine Aufbewahrung nach Art (z.B. verderbliche Waren, Tiere) oder Umfang (z.B. Hausrat, Möbel) nicht möglich, sind die Gegenstände auch gegen den Willen der untergebrachten Person, jedoch unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen, an eine von ihr benannte Person zu übergeben oder zu versenden, sofern der Maßregelvollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen. Ist auch dies nicht möglich, besteht eine Verwertungsbefugnis der Maßregelvollzugseinrichtung zugunsten der untergebrachten Person. Letztlich ist auch eine Vernichtung der Gegenstände auf Kosten der untergebrachten Person möglich. Allerdings sollte von dieser Möglichkeit zur Wahrung des Eigentumsrechts nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Zudem kann eine Vernichtung die Erreichung der Ziele der Unterbringung negativ beeinflussen. Sie sollte daher allenfalls bei – auch ideell – wertlosen Gegenständen erfolgen.

Zu Abs. 4

Nach Abs. 4 kann der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern von deren Überprüfung abhängig gemacht werden. Da Bild-, Ton- und Datenträger als solche nicht den in Abs. 2 Satz 2 bestimmten ausgeschlossenen Gegenständen zuzuordnen sind, ihr Inhalt aber dazu führen kann, dass ihr Besitz im Einzelfall zu untersagen ist, kann es erforderlich sein, ihren Besitz von einer vorherigen Überprüfung abhängig zu machen. Bei der Überprüfung ist der unantastbare Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung der untergebrachten Person zu wahren. Abs 4 enthält lediglich eine entsprechende Befugnis zur Überprüfung für die Maßregelvollzugseinrichtung und begründet keinen Anspruch der untergebrachten Personen auf den Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern.

Anders als beim Vollzug der Sicherungsverwahrung, hat die untergebrachte Person im Maßregelvollzug keinen Anspruch einen eigenen Fernseher besitzen zu dürfen. Wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten und Verhältnissen in den Maßregelvollzugseinrichtungen, soll es den Einrichtungen überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen sie eigene Fernsehgeräte gestatten (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 9).

Zu Abs. 5

Anknüpfend an die Regelung in Art. 70 BayStVollzG dürfen von der untergebrachten Person gemäß Abs. 5

auch Presseerzeugnisse, d.h. Zeitungen und Zeitschriften, in angemessenem Umfang bezogen werden. Um eine Gefährdung der Erreichung der Ziele der Unterbringung auszuschließen, ist insoweit die Vermittlung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich. Dies ändert aber nichts daran, dass ausschließlich die untergebrachte Person Vertragspartner entsprechender Verträge ist.

Zu Art. 10

Arbeit, Beschäftigung, Bildung:

Art. 10 knüpft an Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Satz 1 UnterbrG an und bestimmt die Grundsätze zur Gewährleistung von Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangeboten.

Zu Abs. 1

Im Gegensatz zum Strafvollzug gibt es im Maßregelvollzug aufgrund der Anlasserkrankung der untergebrachten Person keine Arbeitspflicht. Mit Blick auf die Ziele der Unterbringung soll den untergebrachten Personen eine ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung zugewiesen werden. Arbeit und Beschäftigung dienen der Therapie, der Rehabilitation und Resozialisierung. Der Unterschied zwischen den Begriffen „Arbeit“ und „Beschäftigung“ besteht darin, dass es bei der Arbeit auch darauf ankommt, ein wirtschaftlich verwertbares Arbeitsergebnis zu erzielen, während es bei der Beschäftigung darauf ankommt, dass es sich um eine sinnvolle und für die untergebrachte Person nützliche Tätigkeit handelt. Wegen der Besonderheiten im Maßregelvollzug können auch nur entsprechende alternative Zielsetzungen aufgenommen werden.

Die Entlohnung von Arbeits- und Beschäftigungsleistungen ist in Art. 29 Abs. 1 und 2 geregelt.

Zu Abs. 2

Dem Wiedereingliederungsgebot folgend kann die Maßregelvollzugseinrichtung, soweit es sinnvoll und erforderlich ist, der untergebrachten Person Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gewähren. Selbstverständlich ist, dass die Durchführung einer Bildungsmaßnahme, beispielsweise das Anstreben eines Schulabschlusses, die Beendigung der Unterbringung nicht verzögern oder beeinträchtigen darf.

Für junge untergebrachte Personen (Art. 44) ist die Sondervorschrift in Art. 44 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG ergänzend zu beachten.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht Arbeit, Beschäftigung und Bildungsmaßnahmen auch in geeigneten Betrieben pri-

vater Unternehmen und sonstigen Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, sofern der Vollzug der Maßregel entsprechend gelockert ist.

Zu Art. 11

Freizeitgestaltung:

Art. 11 enthält eine Neuregelung und bestimmt die Gestaltung der Freizeit.

Zu Abs. 1

Mittels umfangreicher und möglichst differenzierter Angebote zur Freizeitgestaltung kann den Regressions- und Hospitalisierungsgefahren der Unterbringung begegnet werden. Hilfestellungen zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit sind zudem ein weiteres Mittel, den Maßregelvollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzugleichen, soziale Handlungskompetenzen zu stärken und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorzubereiten. Insofern verpflichtet Abs. 1 die Maßregelvollzugseinrichtung, Gelegenheiten und Anregungen zur Freizeitgestaltung zu bieten. Ein subjektives Recht der untergebrachten Personen auf Durchführung einer bestimmten Freizeitgestaltungsmaßnahme existiert nicht.

Einzelheiten sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 5) zu regeln.

Zu Abs. 2

Abs. 2 erfüllt den im Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 19. Oktober 1973 unter der Ziffer 20 festgelegten Mindestanspruch von Gefangenen für einen Aufenthalt im Freien (vgl. Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 2003, S. 102 f.). Die Wahrung dieses Mindestanspruchs ist auch im Rahmen des Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 zu beachten.

Der Anspruch der untergebrachten Person darf nicht durch Verweis auf eine bestimmte Witterung verwehrt werden. Vielmehr ist die Maßregelvollzugseinrichtung verpflichtet, durch bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen die Sicherung der Wahrnehmung des Anspruchs durch die untergebrachten Personen zu gewährleisten.

Im Gegensatz zur Regelung in Art. 66 BayStVollzG ist der tägliche Aufenthalt im Freien im Rahmen der Freizeitgestaltung effektiv auch dann zu gewähren, wenn die untergebrachte Person einer Arbeit oder Beschäftigung im Freien nachgekommen ist. Eine „Verrechnung“ entsprechender Zeiten ist nicht zulässig, da es sich um kranke Menschen handelt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt restriktiv die Anhaltspunkte für eine Beschränkung der Freizeitgestaltung. Beschränkungen sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der

Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherung und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre. Mit Ausnahme des Entzuges des Hörfunk- und Fernsehempfanges und des Entzugs von Gegenständen (Art. 22 Abs. 2 Nrn. 4 und 5) ist eine Beschränkung der Freizeitgestaltung aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen.

Zu Art. 12

Besuch:

Art. 12 knüpft an die bewährte Regelung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 UnterbrG an und gestaltet das Recht der untergebrachten Personen auf Besuch detaillierter aus.

Zu Abs. 1

Das Maß an sozialer Integration ist u.a. von entscheidender Bedeutung für den Verlauf und die Dauer des Vollzugs sowie die Rehabilitationschancen der untergebrachten Personen. Insofern treffen hier in der Regel die Wünsche der untergebrachten Personen mit den Zielen und den Interessen der Maßregelvollzugseinrichtung zusammen. Schließlich gehören zum Besucherkreis in der Regel gerade auch die Bezugspersonen, welche die untergebrachte Person bei Vollzugslockerungen und Urlaub benötigt und die bei einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung sowie bei der Erklärung der Erledigung der Maßregel dazu beitragen sollen, die untergebrachte Person wieder einzugliedern. In diesem Sinne gewährt Satz 1 ein Recht auf Besuch, aus dem sich umgekehrt auch das Recht der untergebrachten Person ableitet, im Rahmen ihrer grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit den Empfang von Besuch abzulehnen. Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG) wird die ursprüngliche Regelung in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 UnterbrG beibehalten und nach Satz 2 eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde in der Woche gewährt.

Die allgemeine Besuchsregelung ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 6) festzulegen.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird die zur Einschränkung des Besuchsrechts erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen, wobei hier Beschränkungen eine seltene Ausnahme bleiben sollen. Beschränkungen von Besuchen können zunächst bei einer Gefährdung der Erreichung der Ziele der Unterbringung erfolgen, z.B. wenn aus der Behandlung der untergebrachten Person bekannt ist, dass die Kontaktaufnahme mit einer bestimmten Person für deren Gesundheitszustand

oder Therapieaussichten nachteilige Wirkungen haben würde. Zudem können Beschränkungen aus Sicherheitsgründen erforderlich werden, z.B. wenn die untergebrachte Person und ihr Besucher einer Vereinigung zuzuordnen sind, aus der die Begehung von Straftaten droht, oder wenn beide suchtmittelabhängig sind, so dass die Gefahr des Einschleusens von legalen oder illegalen Rauschmitteln besteht. Einem Ausschluss von Besuch sind nach Möglichkeit andere, minder schwerwiegende Beschränkungen, wie z.B. die Überwachung des Besuchs, die Durchsuchung des Besuchers oder das Anbringen einer Trennscheibe vorzuziehen. Auch können und sollen nahe Angehörige nicht für längere Zeit vom Besuch ausgeschlossen werden (Art. 6 GG).

Die Regelung in Nr. 3 entspricht im Kern der bewährten Regelung in Art. 15 Abs. 3 Satz 2 UnterbrG.

Zu Abs. 3

Die Regelung der Besuchsüberwachung in Abs. 3 erweitert die Befugnis nach Abs. 2 Nr. 3. Sie wurde an die technische Entwicklung angepasst und orientiert sich an der Ausgestaltung für den Strafvollzug (Art. 30 Abs. 1 und 2 BayStVollzG). Nach Satz 1 ist die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zulässig, wenn die untergebrachte Person und die Besucher und Besucherinnen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form z.B. durch entsprechende Beschilderung im Besuchsbereich erfolgen. Für die Verarbeitung und Nutzung der gewonnenen Daten gilt Art. 34 Satz 2 i.V.m. Art. 21a Abs. 3 BayDSG. Die Länge der Aufbewahrungsfrist von einem Monat ist erforderlich, da in der Praxis oft erst nach einigen Tagen oder Wochen bekannt wird, dass unerlaubte Gegenstände übergeben wurden und dass eine spätere Überprüfung des Besuchsvorgangs nötig ist.

Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 13 Satz 2 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 BaySvVollzG.

Zu Abs. 4

Eine akustische Überwachung ist im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Zu Abs. 5

Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder die untergebrachte Person gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnung trotz Abmahnung verstoßen. Wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf es der vorherigen Abmahnung. Diese darf nur dann nach Satz 2 unterbleiben, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

Zu Abs. 6

Die Regelung entspricht der bewährten Regelung in Art. 15 Abs. 3 Satz 3 UnterbrG mit dem Unterschied, dass die Erteilung der Erlaubnis nicht zwingend durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu erfolgen hat, da sich dies in der Praxis nicht bewährt hat. Das Erfordernis einer Erlaubnis besteht sowohl bei Übergabe von Gegenständen an die untergebrachte Person als auch von der untergebrachten Person an den Besucher oder Besucherin.

Zu Art. 13

Außenkontakte:

Schriftverkehr:

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 GG hat die untergebrachte Person grundsätzlich ein Recht auf unbeschränkten und unüberwachten Schriftverkehr. Für die Mehrheit der untergebrachten Personen ist der Schriftverkehr die einzig regelmäßige und oftmals wichtigste Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt. So können durch Briefwechsel erwünschte Verbindungen der untergebrachten Person zu nahe stehenden Personen aufrechterhalten und darüber hinaus auch neue Beziehungen aufgebaut und die Wiedereingliederung gefördert werden.

Die untergebrachten Personen müssen auch die Möglichkeit haben, sich Material zum Verfassen und Versenden von Briefen zu beschaffen und unbeobachtet Briefe zu verfassen sowie empfangene Briefe verschlossen verwahren zu können (Zimmermann, UnterbrG, Art. 16 Rz. 1).

Alle Einschränkungen des Schriftverkehrs müssen verhältnismäßig sein (BVerfGE 85, 386). Das abgestufte System von Maßnahmen zur Einschränkung des Schriftverkehrs ist im jeweiligen Einzelfall nach den Kriterien der Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs zu handhaben.

Das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7) zu konkretisieren.

Satz 3 i.V.m. Art. 32 Abs. 4 BaySvVollzG definiert den unantastbaren Schriftwechsel, der von jeglicher Überwachung und Beschränkung ausgenommen ist. Für den Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen bleiben die bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 148 Abs. 2, § 148a StPO unberührt. Die Verteidigereigenschaft setzt ein bereits durch gerichtliche Beiordnung oder durch Annahme des Verteidigungsauftrages bestehendes Verteidigungsverhältnis voraus. Ein Anbahnungsverhältnis reicht hierfür nicht aus (OLG München Beschl. v. 30.04.2012).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der in Satz 3 privilegierte Schriftverkehr, sei es durch den genannten Personenkreis oder durch Personen, die sich als solche ausgeben, immer wieder missbraucht wird. So

wird unter anderem versucht, Drogen oder gefährliche Gegenstände in die Einrichtungen zu schleusen, was dem therapeutischen Auftrag des Maßregelvollzugs sowie der Sicherheit der Einrichtung entgegensteht. Besteht ein Verdacht auf Missbrauch kann seitens der Einrichtung eine auf äußere Umstände beschränkte Kontrolle durchgeführt werden (z.B. optische Kontrolle auf verbotene Gegenstände oder Durchleuchtung des Schriftverkehrs). Ein begründeter Verdacht auf Missbrauch kann sich ergeben, wenn der Aufgabort der Sendung weit vom Büro des Verteidigers entfernt liegt, wenn Drogenpäckchen in dem Umschlag ertastbar sind oder der Einrichtung Hinweise auf einen Missbrauch bekannt geworden sind. In einem solchen Fall muss dem öffentlichen Interesse Vorrang vor dem Interesse eines freien Verteidigerverkehrs eingeräumt werden, so dass auch als Verteidigerpost gekennzeichnete Schriftverkehr einer Kontrolle unterliegen können muss. Dabei ist sicherzustellen, dass von dem gedanklichen Inhalt des Schriftverkehrs, keine Kenntnis erlangt wird. Bei Zweifeln an dem Bestehen der Verteidigereigenschaft kann die Einrichtung eine Sichtkontrolle vornehmen (OLG München, Beschl. v. 16.08.2012). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit müssen die Einrichtungen aber stets vor Öffnung und Sichtkontrolle des Schriftverkehrs versuchen, durch eine telefonische Anfrage bei dem Absender herauszufinden, ob es sich bei dem Schriftstück um Verteidigerpost handelt.

Beim Besuch von Verteidigern sind nach Satz 3 Nr. 3 bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch Schriftstücke oder sonstigen Unterlagen zur Überprüfung nach Satz 3 Nr. 1 herauszugeben. Sonstige Unterlagen im Sinne der Norm sind Gegenstände, die einen gedanklichen Inhalt verkörpern; darunter fallen beispielsweise Abbildungen und Tonträger.

Pakete:

Für den Empfang und das Absenden von Paketen gilt Art. 31 BaySvVollzG entsprechend. Dieser bestimmt, dass die untergebrachte Person auch einen Rechtsanspruch auf grundsätzlich unbeschränkte(n) und überwachte(n) Absendung und Empfang von Paketen hat. Begrifflich sind auch Päckchen erfasst.

Telefongespräche:

Für das Führen von Telefongesprächen gilt Art. 25 BaySvVollzG entsprechend. Art. 25 BaySvVollzG gibt der untergebrachten Person das Recht aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu telefonieren sowie in der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche empfangen zu dürfen. Telefongespräche sind insbesondere für diejenigen untergebrachten Personen wichtig, die wegen der räumlichen Entfernung nicht oder nur selten Besuch erhalten. Darüber hinaus hat sich das Telefon zu einem allgemein verbreiteten Kommunikationsmittel entwickelt, zu dem jeder Zugang hat. Dieser soll den untergebrachten Personen nicht vorent-

halten werden, zumal nicht wenige von ihnen – bedingt durch mangelnde Ausbildung oder Minderbegabung – in ihrer Fähigkeit zum schriftlichen Ausdruck und Lesen beschränkt sind. Gerade diese untergebrachten Personen brauchen das Telefon, um Kontakte mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen pflegen zu können. Dies fördert auch die Resozialisierung.

Art. 25 Abs. 1 BaySvVollzG verweist für eine notwendige Überwachung und Beschränkung der Telefongespräche auf die entsprechenden Vorschriften zum Besuch. Nach Art. 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ist insbesondere eine akustische Überwachung von Telefonaten zulässig; eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist hingegen unzulässig. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind die untergebrachte Person sowie die Gesprächspartner zuvor davon zu unterrichten. Die vorherige Information der Gesprächspartner über die Maßnahme der Überwachung hat schon deshalb zu erfolgen, weil sonst hierdurch ohne deren Kenntnis in deren Grundrecht nach Art. 10 GG eingegriffen wird.

Die Einzelheiten der Telefonbenutzung sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und des normalen Tagesablaufs in der Maßregelvollzugseinrichtung in einer Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7) zu konkretisieren. Dabei kann auch die Dauer von Telefongesprächen geregelt werden, um allen untergebrachten Personen eine Telefonbenutzung zu ermöglichen (Zimmermann, UnterbrG, Art. 18 Rz. 1).

Die untergebrachten Personen tragen die Kosten der Telefongespräche aus Eigenmitteln; in begründeten Fällen können die Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden (Art. 25 Abs. 2 BaySvVollzG).

Art. 25 Abs. 3 BaySvVollzG enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von sog. „Handyblockern“ im Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung. Unerlaubte Mobilfunkgespräche lassen die grundsätzlich zulässige Überwachung von Telefongesprächen leer laufen und stellen eine ganz erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung dar. Trotz sorgfältiger Kontrollen lässt sich das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen nicht völlig verhindern, zumal die Geräte immer kleiner werden. Das mit den Erfordernissen der Durchführung des Vollzugs der Unterbringung begründbare Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist auf das Gelände der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung beschränkt. Die telekommunikationsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich nicht aus dieser Vorschrift, sondern aus § 55 des Telekommunikationsgesetzes.

Andere Formen der Telekommunikation:

Für andere Formen der Telekommunikation gilt Art. 30 BaySvVollzG entsprechend.

Zu Art. 14**Recht auf Religionsausübung:**

Art. 14 enthält eine Neuregelung und knüpft hinsichtlich des Rechts auf Religionsausübung an die bewährte Ausgestaltung im Strafvollzug an (Art. 55 bis 57 BayStVollzG sowie §§ 53 bis 55 StVollzG).

Zu Abs. 1 und 3

Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Dies gilt grundsätzlich auch für den Maßregelvollzug. Entsprechend bestimmen Abs. 1 und 3 das Recht der untergebrachten Person auf ungestörte Religionsausübung in der Maßregelvollzugseinrichtung, zu der neben der Teilnahme an stattfindenden religiösen Veranstaltungen auch eine ausreichende seelsorgerische Betreuung einschließlich des Anspruchs auf Vermittlung eines Kontakts mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin gehört. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung besteht nicht. Ebenso besteht gegenüber der Maßregelvollzugseinrichtung kein Anspruch auf Durchführung religiöser Veranstaltungen sowie seelsorgerischer Betreuung.

Religionsgemeinschaften im Sinne des Gesetzes sind alle unter den Schutz des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) fallenden religiösen Vereinigungen; mithin auch weltanschauliche Bekenntnisse (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 WRV). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE, 32, 98, 107) ist unter einer Religion oder Weltanschauung eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen. Die Religion legt eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zu Grunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt. Eine Vereinigung ist dann als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des GG anzusehen, wenn ihre Mitglieder oder Anhänger auf der Grundlage gemeinsamer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen eine unter ihnen bestehende Übereinstimmung über Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens bezeugen (BAGE 79, 319 ff.).

Zu Abs. 2

Die untergebrachte Person ist zudem berechtigt, sich grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs auf eigene Kosten zu besorgen und zu nutzen. Diese dürfen nicht schon bei jedem Pflichtverstoß, sondern nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 steckt die Grenzen für Einschränkungen der Religionsausübung ab, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder aus Respekt vor dem religiösen Empfinden des Seelsorgers oder der Seelsorgerin einer Religionsgemeinschaft unvermeidlich sind. Aufgrund des Art. 4 GG müssen überwiegende Gründe und konkrete Gefahren vorliegen, die anders als durch den Ausschluss nicht vermieden oder behoben werden können.

Zu Abs. 5

Angehörigen weltanschaulicher Bekenntnisse stehen entsprechende Rechte zu.

Zu Art. 15**Hausordnung:**

Art. 15 knüpft an die bewährte Vorschrift in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 UnterbrG an und gestaltet die Regelung zum Erlass einer oder mehrerer Hausordnung(en) detaillierter aus.

Zu Abs. 1

Abs. 1 definiert als Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen (Träger) die Bezirke oder von ihnen mit dem Maßregelvollzug betrauten Unternehmen.

Die allgemeinen Regelungen des Gesetzes müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung durch eine Hausordnung konkretisiert werden. Dieser kommt lediglich eine konkretisierende Ausgestaltungsmöglichkeit der Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung auf Grundlage der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen zu. Die Hausordnung kann in keinem Fall eine rechtfertigende Funktion für einen vollzuglichen Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Personen ausüben. Die Hausordnung wird von der Maßregelvollzugseinrichtung im Benehmen mit dem Träger erlassen. Eine für die ganze Maßregelvollzugseinrichtung geltende Hausordnung kann durch Stationsordnungen ergänzt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält keine abschließende Aufzählung, sondern nur die Regelungsbereiche, die eine Hausordnung in jedem Fall enthalten muss.

Nr. 9 betrifft alle elektronischen Geräte innerhalb (beachte hierzu auch Nr. 2) und außerhalb des Wohn- und Schlafbereichs der untergebrachten Person. Zulässig ist dabei insbesondere auch die Regelung des Gebrauchs von Fernsehern, Radios und anderen elektrischen Geräten in allen untergebrachten Personen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräumen.

Zu Abschnitt 4 Lockerung des Vollzugs; Ausföhrung und Vorföhrung:

Abschnitt 4 bestimmt für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung mögliche Lockerungen. Der Begriff „Lockerung des Vollzugs“ ist als Oberbegriff für die Begriffe Vollzugslockerungen (Art. 16), Beurlaubung (Art. 17) und Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 18) zu verstehen. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen einer Ausföhrung sowie Vorföhrung (Art. 21) normiert.

Die Gewöhrung einer Lockerung des Vollzugs befindet sich in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewöhrleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen auf der anderen Seite. Zum einen ist es Voraussetzung einer Unterbringung auf Grundlage der §§ 63, 64 StGB, dass von der untergebrachten Person die Begehung erheblicher rechtswidriger Taten zu erwarten ist und sie deshalb für die Allgemeinheit geföhrlich ist. Durch die §§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 StGB ist zudem sichergestellt, dass die Vollstreckung nur so lange dauert, wie die Kriminalprognose in dem für das Erkenntnisverfahren geltenden Sinn ungünstig ist. Somit dürfen die allein unter dem Aspekt der Sicherheit und unabhängig von der Schuld verhängten freiheitsentziehenden Maßregeln nur in den engen Grenzen verhängt, vollstreckt und vollzogen werden, die zum Schutze der Allgemeinheit unerlässlich erscheinen. Zum anderen ist es aber vorrangige Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung, die „Entlassungsreife“ der untergebrachten Personen in dem Sinne herzustellen, dass „zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB).

Die Entscheidung, ob „Entlassungsreife“ vorliegt, kann aber nur auf Grundlage einer stufenweisen Erprobung, ob die untergebrachte Person tatsächlich in der Lage ist, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ein straffreies Leben zu föhren, getroffen werden. Jede Gewöhrung einer schrittweisen Erprobung trägt dabei immanent das Risiko einer Fehlbeurteilung. Nicht anders als sonst bei der vorausschauenden Beurteilung menschlichen Verhaltens birgt die Entscheidung über eine Lockerung des Vollzugs die Gefahr, dass sich die untergebrachte Person anders verhält, als dies die vorherige Beurteilung erwarten ließ.

Trotz dieser Gefahren hat sich der Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung dieser Aufgabe zu stellen. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet es insoweit vor allem, bei der Entscheidung über eine Lockerung des Vollzugs alle Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen und sie nur dann zuzulassen, wenn – abgesehen von der grundsätzlichen Unvorhersehbarkeit allen menschlichen Verhaltens – keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen. Wenn eine Entlassung der untergebrachten Person

absehbar ist, ist dies bei der Entscheidung über die Gewöhrung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2013 betrug die Quote der Lockerungsmissbräuche in Bayern lediglich drei Promille, das heißt, dass 99,97 % der Lockerungsentscheidungen richtig waren.

Zu Art. 16 Vollzugslockerungen:

Art. 16 knüpft an die Regelung des Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 23 UnterbrG an, stellt die Gewöhrung von Vollzugslockerungen aber auf eine neue gesetzliche Grundlage. Verzichtet wird insbesondere auf die förmliche Antragspflicht für die Gewöhrung von Vollzugslockerungen. Diese wird von der Praxis für problematisch gehalten, da sich die Antragspflicht als unnötiger Formalismus und Verwaltungsaufwand darstellt. Abgesehen davon ist nicht ersichtlich, wieso der Ehegatte der untergebrachten Person oder der Rechtsanwalt ein Antragsrecht besitzen soll. Die Regelung föhrt zudem zu einer Reihe von verwaltungstechnisch aufwändigen Mitteilungspflichten. Im Ergebnis wird daher auf eine förmliche Festlegung von Antragsbefugnissen verzichtet. Dagegen besteht für die Maßregelvollzugseinrichtungen die Pflicht, regelmäßig zu prüfen, ob einer untergebrachten Person eine Vollzugslockerung gewöhrt werden kann. Daneben kann die untergebrachte Person ihr grundsätzliches Recht auf Vollzugslockerungen einfordern.

Vollzugslockerungen sollten grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der untergebrachten Person gewöhrt werden. Gleichwohl sind Fälle denkbar (z.B. bei ausgeprägter Hospitalisierung der untergebrachten Person), in denen eine Vollzugslockerung gegen den Willen der untergebrachten Person zu erfolgen hat (z.B. bei einer Verlegung in eine spezialisierte Heimeinrichtung außerhalb des Maßregelvollzugs).

Zu Abs. 1

Abgeleitet aus den bundesrechtlichen Vorgaben kann die im Maßregelvollzug untergebrachte Person unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewöhrung von Vollzugslockerungen geltend machen. Durch Satz 1 erhält dieser Anspruch eine vollzugsrechtliche Absicherung.

Nr. 1 verlangt, dass durch die Gewöhrung von Vollzugslockerungen die Behandlung und die soziale Wiedereingliederung gefördert werden. Das entspricht dem besonderen Stellenwert der Vollzugslockerungen, die als integrale Maßnahmen der Behandlung im Maßregelvollzug unterschiedliche Funktionen (soziales Training, Motivation zu therapeutischer Kooperation, Erprobung des Verhaltens in Freiheit) erfüllen.

Vollzugslockerungen kommen darüber hinaus nach Nr. 2 nur in Betracht, wenn nach allen aus der bisherigen Behandlung gewonnenen Erkenntnissen davon

auszugehen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht durch rechtswidrige Taten gefährden wird.

Absatz 1 Satz 2 betrifft insbesondere die Fälle, in denen eine Entlassung der untergebrachten Person aufgrund gerichtlicher Erledigterklärung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 67 d Abs. 3, Abs. 4 StGB) absehbar ist. Hier kann eine erhöhte Notwendigkeit bestehen, die untergebrachte Person durch Lockerungen auf das Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Abs. 1 sind neben dem Umstand, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist (Satz 2) in der Regel folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die Entscheidung über Vollzugslockerungen erfordert eine genaue Kenntnis des Zustandes der untergebrachten Person. Vollzugslockerungen dürfen nur aufgrund einer eingehenden individuellen ärztlichen Beurteilung gewährt und aufrechterhalten werden. Voraussetzung ist eine angemessene Beobachtungszeit.
- Grundlage für die Entscheidung sind stets der gegenwärtige Gesundheitszustand der untergebrachten Person und die aktuelle therapeutische Entwicklung unter Berücksichtigung von Vorgeschichte sowie Gesamtverlauf der Unterbringung. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen muss deswegen ein ausreichender Informationsfluss innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung sichergestellt werden.
- Die Aufnahme der untergebrachten Person in eine bestimmte Therapiestufe kann die fortdauernde individuelle Beobachtung nicht ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Freiheiten nicht schon aufgrund der Aufnahme in die betreffende Stufe oder einer bestimmten „Mindestzeit“ in einer Stufe, sondern jeweils nur aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes und der jeweiligen Gefährlichkeit gewährt und aufrechterhalten werden.
- Für die prognostische Beurteilung sind insbesondere die folgenden Risikovariablen zu berücksichtigen und zu werten:
 - das Ausgangsdelikt, u.a.
 - statistische Rückfallwahrscheinlichkeit,
 - Bedeutung situativer Faktoren für das Delikt,
 - Einfluss einer vorübergehenden Krankheit,
 - Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsstörung,
 - Erkennbarkeit kriminogener oder sexuell devianter Motivation,
 - anamnestische Daten, u.a.
 - frühe Gewaltanwendung,
 - Alter bei der ersten Gewalttat,

- Stabilität von Partnerbeziehungen,
- Stabilität in Arbeitsverhältnissen,
- Alkohol- / Drogenmissbrauch,
- psychische Störung,
- frühe Anpassungsstörung,
- Persönlichkeitsstörung,
- frühere Verstöße gegen Bewährungsaufgaben,
- die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung (klinische Variablen), u.a.
 - Krankheitseinsicht und Therapiemotivation,
 - selbstkritischer Umgang mit bisheriger Delinquenz,
 - Besserung psychopathologischer Auffälligkeiten,
 - pro- / antisoziale Lebenseinstellung,
 - emotionale Stabilität,
 - Entwicklung von Copingmechanismen,
 - Widerstand gegen Folgeschäden durch Institutionalisierung,
- der soziale Empfangsraum (Risikovariablen), u.a.
 - Arbeit,
 - Unterkunft,
 - soziale Beziehungen mit Kontrollfunktionen,
 - offizielle Kontrollmöglichkeiten,
 - Verfügbarkeit von Opfern,
 - Zugangsmöglichkeiten zu Risiken,
 - Compliance,
 - Stressoren.

Aufgrund der überragenden Bedeutung der Entscheidung über die Gewährung einer Vollzugslockerungsstufe sowie der damit verbundenen hohen Verantwortung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 ausschließlich der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen. Diese Kompetenz erfasst die Erstentscheidung über die Gewährung einer bestimmten Vollzugslockerungsstufe sowie jede weitergehende höhergradige Vollzugslockerungsstufe. Ist diese durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung festgelegt, kann die tatsächliche (meist mehrfache) Gewährung durch andere Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen, sofern keine neuen Umstände eintreten, die eine erneute Entscheidung bedingen. Wurde einer untergebrachten Person eine bereits gewährte Vollzugslockerungsstufe wieder entzogen, hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über die erneute Gewährung zu entscheiden.

Trotz des Wegfalls eines formalen Antragserfordernisses soll eine Vollzugslockerung grundsätzlich im Einvernehmen mit der untergebrachten Person erfolgen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 konkretisiert die möglichen Formen von Vollzugslockerungen. Das abgestufte System von Vollzugslockerungen wird in der Praxis seit vielen Jahren angewendet und hat sich bewährt. Die einzelnen Vollzugslockerungsstufen bauen aufeinander auf. Dies hat zur Folge, dass eine weitergehende Vollzugslockerungsstufe grundsätzlich erst dann zu gewähren ist, wenn eine ausreichende Erprobung der vorherigen Vollzugslockerungsstufe stattgefunden hat.

Zu Nr. 1

Die geringste Vollzugslockerungsstufe ist der begleitete Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung oder außerhalb des gesicherten Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung für einen vorab bestimmten Zeitraum innerhalb eines Tages. Hierbei ist die untergebrachte Person durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten. Entscheidend ist, dass jederzeit ein Zugriff durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung möglich ist.

Der unbegleitete Ausgang erfolgt – im Unterschied zum begleiteten Ausgang – ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch die Begleitung durch einen Angehörigen oder eine Angehörige, eine Person des Vertrauens oder eine andere untergebrachte Person fällt unter diese Vollzugslockerungsstufe.

Eine Vollzugslockerung nach Nr. 1 ist auch in folgenden Fällen erforderlich:

- Unterbringung im nicht gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung,
- Beschäftigung auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung und
- Wahrnehmung therapeutischer Angebote auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Nr. 2

Eine besondere Vollzugslockerungsstufe ist die Gewährung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch insoweit ist zwischen einem Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung mit (begleitete Außenbeschäftigung) und ohne Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung (unbegleitete Außenbeschäftigung) zu unterscheiden.

Auch die Außenbeschäftigung hat so zu erfolgen, dass die untergebrachte Person die Maßregelvollzugseinrichtung innerhalb eines Tages nur für eine vorab bestimmte Zeit verlässt. Im Unterschied zu

Nr. 1 ist es aber nicht erforderlich, jedes tatsächliche Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung formal zu gewähren. Hier ist es ausreichend, wenn die „regelmäßige“ Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an sich gewährt wird.

Zu Art. 17 Beurlaubung:

Art. 17 knüpft an der Regelung in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 UnterbrG an, stellt die Beurlaubung aber auf eine neue gesetzliche Grundlage. Verzichtet wird auch hier (vgl. die Begründung zu Art. 16) auf die förmliche Antragspflicht für die Gewährung von Urlaub.

Zu Abs. 1

Während Vollzugslockerungen nur während einer vorab bestimmten Zeit innerhalb eines Tages gewährt werden, darf eine beurlaubte untergebrachte Person auch über Nacht der Maßregelvollzugseinrichtung fernbleiben. Die Beurlaubung ist deshalb ein besonders wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung von familiären Kontakten und zur Wiedereingliederung der untergebrachten Person. Auch wenn mit dieser am weitesten gehenden Lockerung die unmittelbare Kontrolle der Maßregelvollzugseinrichtung über die untergebrachte Person für einen bestimmten Zeitraum aufgehoben wird, stellt die Beurlaubung keine Vollstreckungsunterbrechung dar. Vielmehr ist die Beurlaubung als eine „Fortsetzung des Maßregelvollzugs mit anderen Mitteln“ zu verstehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von einer Beurlaubung ergeben sich aus Art. 16 Abs. 1. Da es sich bei der Beurlaubung um die umfassendste Gewährung einer Lockerung des Vollzugs handelt und die Kontrollmöglichkeiten der Maßregelvollzugseinrichtung sehr begrenzt sind, ist bei der Entscheidung das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei Art. 16.

Nach Satz 2 besteht außerhalb der Vorbereitung der Entlassung die Möglichkeit zur Gewährung einer Beurlaubung für einen Zeitraum von zusammenhängend höchstens zwei Wochen und innerhalb eines Jahres höchstens für einen Zeitraum von sechs Wochen. Zukünftig differenziert die Beurlaubungsregelung danach, ob diese im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung (Art. 18) erfolgt oder nicht.

Zu Abs. 2

Die medizinische Versorgung der untergebrachten Personen aufgrund einer sonstigen Erkrankung (Art. 7), muss auch während einer Beurlaubung sichergestellt sein. Die untergebrachte Person befindet sich trotz

der Beurlaubung nach wie vor im Maßregelvollzug und ist daher in der Regel nicht gesetzlich krankenversichert. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme externer medizinischer Leistungen und der damit verbundenen Kosten, die die Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen hätte, ist klarzustellen, dass die untergebrachte Person ausschließlich gegenüber der für sie zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung oder einer anderen geeigneten Maßregelvollzugseinrichtung, die die Behandlung im Einvernehmen mit der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung übernommen hat, einen Anspruch auf Behandlung gemäß Art. 7 hat. Ausgenommen sind lediglich Notfälle, in denen eine Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen hat die untergebrachte Person zur Vermeidung von unnötigen Kosten die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren und der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung die durch die untergebrachte Person verursachten Behandlungskosten dem Dritten zu erstatten.

Zu Art. 18

Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens:

Die bisher in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 UnterbrG bestimmte maximale Dauer zur Urlaubsgewährung hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Problematisch war insbesondere die Beurlaubung im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung (so genanntes „Probewohnen“). Im Rahmen der Optimierung der Entlassungsvorbereitung ist es zur Erreichung der Ziele der Unterbringung und zur weiteren Erhöhung der Sicherheit erforderlich, in begründeten Einzelfällen eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum zu gewähren. Nur so kann von den Verantwortlichen in der Maßregelvollzugseinrichtung hinreichend geprüft werden, ob sich die untergebrachte Person über einen längeren Zeitraum außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in relativer Selbständigkeit bewährt. Um die Entlassungsvorbereitung über einen längeren Zeitraum durchführen zu können, waren in der Vergangenheit, sogenannte „Kettenbeurlaubungen“ (wiederholte Anordnung von Beurlaubungen für zwei Wochen) notwendig. Dies erwies sich als nicht praxisgerecht.

Zu Abs. 1

Art. 18 ist eine besondere Form der Beurlaubung, wonach eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform grundsätzlich bis zu 18 Monate erfolgen kann. Die Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 JGG der Jugendrichter ist hierüber zu unterrichten. Die Beurlaubung zur Vorbereitung der Entlassung muss nicht auf einen Zeitraum von 18 Monaten ausgerichtet sein, sondern kann auch einen kürzeren Zeitraum umfassen. Sie kann bis zum Erreichen dieser zeitlichen Grenze wiederholt gewährt

werden. Eine Beurlaubung über einen Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist nur nach Genehmigung der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 Abs. 1) zulässig.

Durch die Regelung in Satz 2 soll die untergebrachte Person in besonderem Maße motiviert werden, alle Anstrengungen zur erfolgreichen Durchführung der Entlassungsvorbereitung zu unternehmen. Die Regelung ist erforderlich, weil in der Praxis wiederholt die Problematik aufgetreten ist, dass eine erfolgreiche Beurlaubung in eine geeignete Wohnform tatsächlich nicht zur Entlassung führen konnte, weil die untergebrachte Person aus der Unterbringung nicht entlassen werden wollte. Satz 2 ist nur anwendbar, auch bei wiederholten Beurlaubungen, wenn der in Satz 1 genannte maximale Beurlaubungszeitraum (18 Monate) abgelaufen ist.

Nach Satz 3 sind die Kosten der Unterbringung während des Probewohnens Kosten des Maßregelvollzugs. Mit einer derartigen Regelung besteht für die untergebrachten Personen kein Hemmnis in das Probewohnen zu gehen. In der Vergangenheit haben sich untergebrachte Personen teilweise geweigert in Einrichtungen des Probewohnens zu gehen, da sie an den entstehenden Kosten beteiligt werden konnten, soweit sie vermögend waren. Die vorgesehene Regelung soll zu kürzeren Aufenthaltsdauern und zu einer Reduzierung der Anzahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen führen und so langfristig eine Senkung der Kosten des Maßregelvollzugs bewirken.

Da es sich beim Probewohnen um eine besondere Form der Beurlaubung handelt, hat die untergebrachte Person auch während dem Probewohnen einen Anspruch auf medizinische Versorgung. Hier gilt das zu Art. 17 Abs. 2 Gesagte entsprechend.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird den Trägern die Möglichkeit eröffnet, die Aufgabe des Probewohnens auf private Einrichtungen zu übertragen. Dies kann durch Beleihungsvertrag oder Beleihungsverwaltungsakt erfolgen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit auf private Einrichtungen ist in der Praxis erforderlich. Die unterzubringenden Personen müssen und sollen sich im Rahmen des Probewohnens aus therapeutischen Gründen in einem Setting erproben, das nicht dem Umfeld der Maßregelvollzugseinrichtung entspricht. Vielmehr sollen die im Probewohnen unterzubringenden Personen im Kontakt mit Personen, die nicht im Maßregelvollzug untergebracht sind, ihren sozialen Umgang erproben. Ein derartiges Setting können die Maßregelvollzugseinrichtungen nicht abbilden. Je nach Art und Weise der Form des Probewohnens, insbesondere beim Probewohnen in geschlossenen Einrichtungen, ist die Übertragung von hoheitsrechtlichen Befugnissen auf die privaten Einrichtungen erforderlich.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt in engen Grenzen mit welchen hoheitlichen Befugnissen die privaten Einrichtungen beliehen werden können. Durch Satz 3 wird insbesondere sichergestellt, dass solche nach Satz 1 übertragenen Entscheidungen, die nach Art. 49 Abs. 2 normalerweise durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen sind, im Rahmen des Probewohnens in der Regel ebenfalls nur durch die Leitung der Probevollzugseinrichtung getroffen werden dürfen.

Zu Art. 19**Beteiligung der Vollstreckungsbehörde:**

Art. 19 enthält eine Neuregelung. In der Vergangenheit wurden die Einzelheiten der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde bei der Gewährung von Vollzugslockerungen sowie der Beurlaubung unter Ergänzung der Regelung in Art. 28 Abs. 2 UnterbrG auf Verwaltungsebene geregelt. Diese bewährte Praxis wird mit Art. 19 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Die Lockerungen des Vollzugs umfassen alle Maßnahmen nach Art. 16 bis 18.

Zu Abs. 1

Abs. 1 bestimmt in Anknüpfung an Art. 28 Abs. 2 UnterbrG, bei welchen Lockerungen des Vollzugs zuvor die Vollstreckungsbehörde zu hören ist, bevor eine endgültige Entscheidung hierüber getroffen wurde.

Das Erfordernis der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde umfasst jede Erst-Entscheidung über eine höhergradige Lockerung. Eine erneute Einbindung der Vollstreckungsbehörde ist in den benannten Fällen nur dann erforderlich, wenn sich Umstände, die für die Gewährung der Lockerungsentscheidung von Bedeutung sind, geändert haben. Dies gilt insbesondere für Vorfälle, welche zu einer Rückstufung oder einem Widerruf einer Vollzugslockerung geführt haben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt in Anknüpfung an Art. 28 Abs. 2 UnterbrG, in welchen Fällen die Vollstreckungsbehörde über die tatsächliche Gewährung von Lockerungen des Vollzugs zu informieren ist. Abs. 2 spricht ausdrücklich zwar nur von der Gewährung; in der Praxis kann es aber sinnvoll sein, die Vollstreckungsbehörde auch über eine Ablehnung bzw. Versagung zu informieren.

Der Fachaufsichtsbehörde ist auch zukünftig möglich, ergänzend zur gesetzlichen Regelung das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde sowie der zuständigen Polizeidienststellen bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs im Einvernehmen mit den für diese Behörden zuständigen Staatsministerien näher auszugestalten. In Betracht kommen beispielsweise ergän-

zende Regelungen bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei untergebrachten Personen, bei denen auch die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Zu Art. 20**Weisungen, Widerruf von Lockerungen des Vollzugs:**

Art. 20 knüpft an der Regelung in Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 und 23 Abs. 1 Satz 3 UnterbrG an, stellt die Erteilung von Weisungen und den Widerruf von Lockerungen des Vollzugs aber auf eine neue gesetzliche Grundlage.

Zu Abs. 1

Die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs ist immer mit einem Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit verbunden. Damit dieses auf niedrigem Niveau gehalten und beherrscht werden kann, ist die Erteilung von Weisungen und deren Überwachung von besonderer Bedeutung. Auch der Gesundheitszustand der untergebrachten Person darf bei der Gewährung von Lockerungen des Vollzugs nicht außer Acht gelassen werden.

Der Weisung kommt bei der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Lockerungsmaßnahme und deren Individualisierung auf die Bedarfe und die Behandlungssituation der jeweiligen untergebrachten Person eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus dienen Weisungen insbesondere dazu, im Hinblick auf spätere Bewährungsaufgaben in kleinen Schritten zu erproben, wie weit die untergebrachte Person bereit und in der Lage ist, selbständig die notwendigen Verhaltensmaßregeln zu befolgen.

Als Weisungen können insbesondere erteilt werden,

- die Behandlung nach Art. 6 fortzusetzen,
- sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
- Anordnungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu befolgen,
- Kontrollen des Wohn- und Beschäftigungsbereiches außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung durch deren Beschäftigte oder durch andere beauftragte Personen zu dulden,
- in bestimmten zeitlichen Abständen in die Maßregelvollzugseinrichtung zurückzukehren,
- sich regelmäßig Untersuchungsmaßnahmen gemäß Art. 7 Abs. 4 durch Beschäftigte einer Maßregelvollzugseinrichtung oder durch andere beauftragte Personen zu unterziehen; damit können solche Untersuchungsmaßnahmen sowohl von Beschäftigten der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung als auch durch Beschäftigte einer anderen geeigneten Maßregelvollzugseinrichtung,

die die Untersuchungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung übernommen hat, sowie durch andere beauftragte Personen durchgeführt werden.

Zu Abs. 2

Lockerungen des Vollzugs sind jederzeit widerruflich. Allerdings müssen hierfür sachliche Gründe vorliegen. Abs. 2 bestimmt, unter welchen Umständen gewährte Lockerungen des Vollzugs widerrufen werden können. Insbesondere der Widerruf der Anordnung einer oder mehrerer Lockerungsmaßnahmen muss möglich sein, wenn die untergebrachte Person die Maßnahme durch Begehung einer rechtswidrigen Tat missbraucht, Anstalten zur Flucht trifft oder sich therapiewidrig verhält, oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten.

Zu Art. 21

Ausführung und Vorführung:

Art. 21 enthält eine Neuregelung und ermöglicht in Anlehnung an die Regelungen in den Art. 37 und 38 BayStVollzG (§§ 35, 36 StVollzG) begleitete Ausführungen und Vorführungen.

Zu Abs. 1

Eine Ausführung im Sinne des Gesetzes ist die Verbringung der untergebrachten Person zu einem bestimmten Zweck und zu einem bestimmten Ziel unter Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Ausführungen sind auch dann möglich, wenn diese keine therapeutische Funktion erfüllen oder noch nicht erwartet werden kann, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird; mithin die Voraussetzungen zur Gewährung von Lockerungen des Vollzugs noch nicht vorliegen.

Wichtige Gründe im Sinne des Satz 1 liegen insbesondere bei Erledigung medizinischer, rechtlicher oder persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person vor. Ausführungen erfolgen in aller Regel auf Wunsch der untergebrachten Personen und entsprechen deren Willen. Beispielsweise kommen Ausführungen zur Beerdigung von nahen Familienangehörigen sowie zur Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen in Betracht. Untergebrachte Personen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Gedacht ist hierbei zum Beispiel an eine Ausführung zu einer Auslandsvertretung zur Erlangung der für eine Abschiebung oder Überstellung erforderlichen Papiere.

Den untergebrachten Personen steht kein subjektives Recht auf eine Ausführung zu. Eine Ausführung kann sich auch über mehrere Tage erstrecken. Den Anforderungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 ist durch erhöhte Sicherungsmaßnahmen zu entsprechen. Können

diese nicht mit einem vertretbaren Aufwand geleistet werden oder ist eine Gefährdung der Bevölkerung nicht auszuschließen, darf eine Ausführung nicht erfolgen.

Zu Abs. 2

Eine Vorführung liegt bei einem Verbringen der untergebrachten Person auf Anweisung eines Gerichts zu einem gerichtlichen Termin vor. Auf den entgegenstehenden Willen der untergebrachten Person kommt es nicht an. Die Maßregelvollzugseinrichtung ist verpflichtet, die Durchführung der Vorführung zu ermöglichen. Ebenso wie bei der Ausführung sind die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Kostentragungspflicht für Ausführungen und Vorführungen. Danach haben die untergebrachten Personen die Kosten für Ausführungen und Vorführungen, die auf ihren Wunsch hin oder überwiegend in ihrem Interesse erfolgen, grundsätzlich selbst zu tragen. Soweit den untergebrachten Personen ein Erstattungsanspruch für die Kosten der Ausführung oder Vorführung zusteht, sind sie ebenfalls zur Kostentragung verpflichtet. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine untergebrachte Person als Zeuge geladen wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum in diesen Fällen, in denen die Ausführung oder Vorführung möglicherweise nicht auf Antrag oder im überwiegenden Interesse der untergebrachten Person erfolgt, der Staat und damit die Allgemeinheit die entstehenden Kosten tragen sollten. Unabhängig davon, ob ein Zeuge inhaftiert ist oder nicht, müssen die Prozessbeteiligten dessen Auslagen anlässlich der Zeugeneinvernahme erstatten.

Ähnlich wie Art. 37 Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG bestimmt Satz 3, dass von der Geltendmachung der Kosten gegenüber der untergebrachten Person abgesehen werden kann, wenn dies deren Behandlung oder Eingliederung behindern würde.

Zu Abschnitt 5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen:

Abschnitt 5 bestimmt zulässige Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen, auf die zur Gewährleistung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht verzichtet werden kann.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung und gilt für alle Maßnahmen in diesem Abschnitt.

Zu Art. 22**Disziplinarmaßnahmen:**

Art. 22 enthält eine Neuregelung und knüpft an der Ausgestaltung von Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug an (Art. 109 bis 114 BayStVollzG). Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2007 (BVerfG vom 06.11.2007, Az. 2 BvR 1136/07 und vom 12.11.2007, Az. 2 BvR 9/06) deutlich gemacht hat, dass auch im Bereich des Maßregelvollzugs die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen einer Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs festlegenden Ermächtigung bedarf. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug ist notwendig, da Therapiemaßnahmen oftmals auch als Disziplinarmaßnahme gewertet werden können (vgl. die ausführliche Darlegung in Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 7. Auflage, Teil III, Rdnr. 171 ff.).

Zu Abs. 1

Während Sicherungsmaßnahmen präventiven Charakter haben, wirken Disziplinarmaßnahmen repressiv. Allerdings ist die Repression nicht Zweck an sich, sondern sie dient der Unterstützung der Behandlung und ist mit ihr in Zusammenhang zu sehen. Disziplinarmaßnahmen mit rein vergeltendem Charakter sind ausgeschlossen.

Disziplinarmaßnahmen sind aber von Behandlungsmaßnahmen nach Art. 6 zu unterscheiden. Die Einordnung einer konkreten Maßnahme in Reaktion auf ein unerwünschtes Verhalten als Disziplinarmaßnahme oder als Behandlungsmaßnahme kann im Einzelfall schwierig sein, weil es insoweit zu Überschneidungen kommen kann. So ist auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten, ob die Beantwortung unerwünschter Verhaltensweisen von untergebrachten Personen im Maßregelvollzug mit sanktionsartigen Maßnahmen, die den Patienten im Sinne einer „negativen Verstärkung“ beeinflussen und damit präventiv wirken sollen, als Behandlungsmaßnahmen anzusehen sind (in diesem Sinne LG Marburg, Beschluss vom 28.08.1991, Az. 7b StVK 131/91; Kreuzer, Behandlung, Zwang und Einschränkungen im Maßregelvollzug, 1994, S. 30 ff.) oder ob derartigen Reaktionen des Personals einer Maßregelvollzugseinrichtung eher der Charakter von Disziplinarmaßnahmen zukommt (vgl. LG Koblenz, StraFo 2006, S. 87; Pollähne, R & P 1992, S. 47 ff.). Die Einordnung einer bestimmten Maßnahme ist in der konkreten Situation durch den Anordnenden oder die Anordnende zu treffen, je nachdem, inwieweit die Maßnahme therapeutisch oder rehabilitativ ausgerichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass Disziplinarmaßnahmen im Kontext der Erreichung der Ziele der Unterbringung stehen und daher subsidiären Charakter gegenüber Behandlungsmaßnahmen haben. Es gilt der Vorrang der Behandlung, so dass Disziplinarmaßnahmen nur ange-

ordnet werden dürfen, wenn sich die weitere Durchführung des Vollzugs nicht mit Behandlungsmaßnahmen erreichen lässt.

Disziplinarmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn eine untergebrachte Person schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihr durch dieses Gesetz auferlegt ist oder die ihr infolge einer Anordnung auf Grund dieses Gesetzes auferlegt wurde, verstößt. Damit scheidet die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen bei Schuldlosen von vornherein aus. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit einer untergebrachten Person ist der Zeitpunkt der Begehung der Pflichtwidrigkeit. Zudem rechtfertigen Pflichtverstöße mit Bagatelldarakter keine Disziplinarmaßnahmen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen abschließenden Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Umfang der zulässigen Disziplinarmaßnahmen wurden deutlich weniger einschneidend ausgestaltet als im Strafvollzug. Dadurch wird die therapeutische Zielsetzung der Unterbringung in besonderem Maße berücksichtigt.

Nr. 6 umfasst auch die Beschränkung oder den Ausschluss von der Teilnahme der untergebrachten Person am gemeinsamen Hofgang. Alleiniger Hofgang darf nach Art. 11 Abs. 2 nicht versagt werden.

Ist eine Disziplinarmaßnahme abgeschlossen und dauert der Verstoß nach wie vor an oder wird dieser erneut begangen, ist die erneute Anordnung einer Disziplinarmaßnahme zulässig.

Zu Abs. 3

Abs. 3 nimmt Bezug auf bewährte Regelungen des BayStVollzG.

Zu Art. 23**Festnahmerecht:**

Art. 23 enthält eine Neuregelung. Er bestimmt das Festnahmerecht und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 95 BayStVollzG).

Das Festnahmerecht der Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung wird erforderlich, wenn eine untergebrachte Person sich ohne Erlaubnis außerhalb des Maßregelvollzugseinrichtungsgewahrsams aufhält. Durch Art. 23 wird klargestellt, dass die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung auch außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ohne Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls tätig werden dürfen, um eine entwichene untergebrachte Person zurückzuholen, und dass sie zur Festnahme einer entwichenen untergebrachten Person auch die Hilfe anderer Personen, die nicht Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung sind, in Anspruch nehmen dürfen.

Das Festnahmerecht besteht allerdings nur dann und nur so lange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum

Vollzug der Unterbringung gegeben ist. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Maßregelvollzugseinrichtung veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen. Eines Vollstreckungshaftbefehls bedarf es zur Festnahme dann, wenn sich die untergebrachte Person schon über einen längeren Zeitraum dem Vollzug entzogen hat.

Zu Art. 24

Durchsuchungen und Untersuchungen:

Art. 24 enthält eine Neuregelung und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 91 BayStVollzG). Im UnterbrG waren Durchsuchungen und Untersuchungen nicht gesondert geregelt. Sie waren – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zudem nicht alle Fälle erfassen, in denen eine Durchsuchung oder eine Untersuchung erforderlich ist, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten.

Zu Abs. 1

Die Durchsuchung der untergebrachten Person einschließlich der Durchsuchung der Kleidung und Sachen fällt in den Schutzbereich der Art. 1 und 2 GG. Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die mit Abs. 1 gegeben wird.

Auf Durchsuchungen kann im Interesse der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung, aber auch im Interesse einer wirksamen Behandlung nicht verzichtet werden. Durchsuchungen zielen vorrangig darauf ab, Drogen, Ausbruchswerkzeuge, Waffen oder als Waffen nutzbare Gegenstände zu finden.

Nach Satz 1 dürfen die untergebrachte Person, ihre Sachen sowie ihren Wohn- und Schlafbereich durchsucht werden. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen der untergebrachten Person im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Mund, Nase und Ohren, die ohne Eingriff mittels medizinischer Hilfsmittel zu erkennen sind. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Durchsuchung des Wohn- und Schlafrums einer untergebrachten Person jederzeit zulässig, da es sich im Rahmen des Vollzugsverhältnisses hier um keine Wohnung im Sinne des Art. 13 GG handelt. Im übrigen Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung sind Durchsuchungen auf Grund des Hausrechts ohne weiteres zulässig.

Die Sätze 2 bis 5 bestimmen das Verfahren der Durchsuchung. Danach darf diese keinesfalls allein von einem Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung und nicht im Beisein einer anderen unterge-

brachten Person durchgeführt werden. Dies kann zur Versachlichung einer angespannten Atmosphäre beitragen, vor Übergriffen der untergebrachten Person gegenüber den Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung schützen oder ungerechtfertigten Beschuldigungen durch die untergebrachte Person vorbeugen. Die Durchsuchung einer männlicher Personen ist nur von Männern und die Durchsuchung einer weiblichen Person nur von Frauen vorzunehmen. Nur wenn eine Durchsuchung unverzüglich durchgeführt werden muss und kein mit der untergebrachten Person gleichgeschlechtliches Personal zur Verfügung steht, ist eine Durchsuchung im Ausnahmefall durch eine Person anderen Geschlechtes zulässig. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

Das Absuchen der untergebrachten Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist keine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift, da bei dieser Maßnahme kein direkter Kontakt der absuchenden Person mit dem Körper der untergebrachten Person stattfindet. Diese Maßnahme darf daher auch von Personen anderen Geschlechts durchgeführt werden, muss nicht in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden und findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 3 Abs. 2 Satz 2.

Zu Abs. 2

Wie Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG bestimmt Abs. 2, dass eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung der untergebrachten Person nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung in einem geschlossenen Raum zulässig ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht die ausschließlich von einem Arzt oder einer Ärztin durchzuführende Untersuchung einer untergebrachten Person, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Gegenstände im Körper versteckt, die die Ziele der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden. Die Untersuchung hat in einem geschlossenen Raum stattzufinden und die in Abs. 1 Sätze 2 bis 5 genannten Verfahrensgrundsätze zu beachten.

Die Untersuchung umfasst auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und -öffnungen, u. a. auch das Abtasten des Darmausganges. Abs. 3 legitimiert aber keine invasiven Eingriffe in das Körperinnere, wie beispielsweise eine Magen- oder Darmspiegelung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 normiert die Anlässe, für die – bezogen auf bestimmte einzelne untergebrachte Personen – eine allgemeine Anordnung zur Durchsuchung erfolgen

kann. Die Notwendigkeit zum Erlass einer allgemeinen Anordnung liegt im Ermessen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was eine Berücksichtigung der Persönlichkeit der untergebrachten Person und unter Umständen Differenzierungen nach der Art der Maßregel sowie nach Patientengruppen gebietet.

Die Entscheidungskompetenz ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 8 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Zu Art. 25

Besondere Sicherungsmaßnahmen:

Art. 25 enthält eine Neuregelung und orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 96 ff. BayStVollzG). Im UnterbrG waren besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gesondert geregelt. Sie waren – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zudem nicht alle Fälle erfassen, in denen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten.

Zu Abs. 1

Im Vollzug der Unterbringung kann es Situationen geben, die durch die Behandlung der untergebrachten Person und ihre Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung allein nicht zu beherrschen sind. Für diese Fälle sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besondere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine gegenwärtige Gefahr von erheblichem oder größerem Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung abzuwenden. Sie dienen der Gefahrenabwehr und dürfen ausschließlich zu diesem präventiven Zweck eingesetzt werden. Als Mittel der Disziplinierung oder als Behandlungsmaßnahme sind sie nicht zulässig.

Abs. 1 definiert, unter welchen Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die untergebrachte Person angeordnet werden dürfen. Er stellt maßgebend auf eine Gefährdungslage ab, die von einem Verhalten der untergebrachten Person ausgeht.

Aufgrund der Schwere des mit besonderen Sicherungsmaßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffs ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 9 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen abschließend aufgeführt.

- Nr. 1: Die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln, ermöglicht neben der ständigen

unmittelbaren Beobachtung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung auch eine Videoüberwachung, z.B. bei Selbstmordgefahr der untergebrachten Person. Eine Videoaufzeichnung ist insoweit unzulässig.

- Nr. 2: Die vorübergehende Verabreichung notwendiger Medikamente darf ausschließlich im Ausnahmefall als präventive Maßnahme ergriffen werden. Dabei sind jedoch die Regelungen der Art. 6 und 7 zu beachten. Die vorübergehende Verabreichung notwendiger Medikamente, beispielsweise zur Ruhigstellung, kann im Einzelfall auch als milderer Mittel gegenüber der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder einer Fixierung vorzuzugswürdig sein.
- Nr. 3: Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen ist zulässig, wenn der Verbleib objektiv zu einer Gefährdungssituation nach Abs. 1 führen könnte. Die Gegenstände können gänzlich entzogen oder während gewisser Zeiten vorenthalten werden, während sie zu anderen Zeiten den untergebrachten Personen überlassen werden können.
- Nr. 4: Die nächtliche Nachschau (Zimmerkontrollen) ist während der Ruhezeiten zulässig, um insbesondere die Möglichkeit einer Verletzung oder Tötung der betroffenen Person selbst oder einer anderen mit ihr untergebrachten Person auszuschließen. Die Häufigkeit der nächtlichen Kontrollen ist am jeweiligen Einzelfall auszurichten, aber so gering wie möglich zu halten. Die in Krankenhäusern üblichen routinemäßigen Kontrollen des Gesundheitszustands sind keine besondere Sicherungsmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift.
- Nr. 5: Die Trennung der untergebrachten Person von anderen untergebrachten Personen ist nur vorübergehend zulässig.
- Nr. 6: Der gänzliche Entzug des Aufenthalts im Freien ist nicht zulässig. Der gemeinschaftliche Aufenthalt im Freien mit anderen untergebrachten Personen kann jedoch eingeschränkt oder untersagt werden.
- Nr. 7: Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände (Isolationszimmer oder so genannter „Time-out-Raum“) ist ebenfalls nur vorübergehend zulässig und muss die Möglichkeit einer Selbstverletzung oder Selbsttötung der untergebrachten Person ausschließen.
- Nr. 8: Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang. Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen (Art. 61 Abs. 1 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz). Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind z.B. Hand- oder auch Fußfesseln. Fixierungen unterliegen der gesonderten Regelung des Art. 26.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht weitgehend der Regelung in Art. 96 Abs. 3 BayStVollzG und bildet einen selbständigen Eingriffstatbestand für die aufgezählten besonderen Sicherungsmaßnahmen. Er unterscheidet sich von der Regelung in Abs. 1 dadurch, dass hier die Gefahr nicht von der untergebrachten Person selbst auszugehen braucht. Die Maßnahmen können beispielsweise auch zum Schutz vor anderen untergebrachten Personen angeordnet werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht weitgehend der Regelung in Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG und enthält für Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einen erweiterten Eingriffstatbestand. Beispielsweise eine Fesselung kommt danach nicht nur aus den in Abs. 1 genannten Gründen in Betracht, sondern auch wenn die untergebrachte Person Widerstand leistet oder eine fluchtverdächtige untergebrachte Person ausgeführt oder dem Gericht vorgeführt werden muss (vgl. Art. 21). Ohne die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wären entsprechenden Maßnahmen unzulässig (LG Paderborn, R & P 2009, 154 f.).

Zu Art. 26**Fixierungen:**

Art. 26 enthält eine Neuregelung. Im UnterbrG war die Möglichkeit der Vornahme von Fixierungen an untergebrachten Personen nicht gesondert geregelt. Sie war – soweit die Voraussetzungen vorlagen – nur nach den Vorschriften über den unmittelbaren Zwang möglich. Da diese Vorschriften aber nur bedingt geeignet sind, Grundrechtseingriffe zu legitimieren, ist eine gesetzliche Neuregelung geboten. Aufgrund der Schwere des mit einer Fixierung verbundenen Grundrechtseingriffes erfolgt eine von den besonderen Sicherungsmaßnahmen (Art. 25) gesonderte Regelung.

Zu Abs. 1

Unter einer Fixierung wird im medizinischen Sprachgebrauch das Anbinden der untergebrachten Person an einen festen Gegenstand (z.B. mit einem Bauchgurt am Bett) verstanden, um die untergebrachte oder andere Personen vor Schaden zu bewahren. Die Fixierung ist die stärkste Beschränkung der Freiheit einer Person und darf wegen der Schwere des darin liegenden Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Person keinesfalls routinemäßig vorgenommen werden. In besonderen Situationen muss hierauf jedoch als letztes Mittel zurückgegriffen werden können.

Fixierungen haben immer nach den aktuellen Richtlinien und Behandlungsleitlinien zu erfolgen. Fixierungen müssen auf möglichst schonende Art und Weise

erfolgen und müssen aufgehoben werden, sobald die Voraussetzungen des Satz 1 nicht mehr vorliegen. Fixierungen durch Verabreichung von Medikamenten sind unzulässig.

Voraussetzung für eine Fixierung sind nach Abs. 1 bestimmte gegenwärtige, schwerwiegende Gefahren, die sich durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht abwenden lassen. Die Fixierung ist nicht zur Abwendung von Gewalttätigkeiten gegen Sachen oder bei Fluchtgefahr zulässig. Die fixierte Person darf sich nicht selbst überlassen werden, sondern muss nach Satz 2 ständig und in geeigneter Weise betreut (insbesondere zur Befriedigung des Durst- und Hungergefühls sowie des Harn- und Stuhldranges) und überwacht werden. Sofern körperlicher und psychischer Zustand der fixierten Person es zulassen, kann dies z.B. auch durch eine Videoüberwachung erfolgen, wenn die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt ist und die fixierte untergebrachte Person auch auf ihr Verlangen unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht wird. Andernfalls hat eine ständige Sitzwache zu erfolgen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt restriktiv, dass die Fixierung nur befristet und dies längstens für 24 Stunden angeordnet werden darf. Dies schließt allerdings nicht aus, dass aufgrund neuerlicher ärztlicher Prüfung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine erneute Fixierung angeordnet werden kann.

Aufgrund der Schwere des mit Fixierung verbundenen Grundrechtseingriffes ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 10 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Bei der Durchführung von Fixierungen sind deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende und die Form der Fixierung sowie die erfolgten Überwachungsmaßnahmen in den über die untergebrachte Person geführten Akten (Art. 32) zu vermerken. Die Dokumentationspflicht soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierungsmaßnahme sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung jeweils sorgfältig geprüft werden und zu späteren Prüfzwecken nachvollziehbar dokumentiert sind.

Zu Abs. 3

Mit der neuen Regelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass Zwangsfixierungen richterlich überprüft werden. Grundsätzlich ist vor jeder Fixierung eine gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer herbeizuführen. Ausnahmsweise kann bei Gefahr in Verzug die Fixierung bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen ist. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur dann entbehrlich, wenn die betroffene Person mit der Fixierung einverstanden ist bzw. diese wünscht (z.B. Borderline-Patienten). Voraussetzung eines wirksamen

Einverständnisses ist, dass das Einverständnis freiwillig zustande gekommen ist und die betroffene Person die Bedeutung und Tragweite ihres Handelns erfassen kann. Das Einverständnis der untergebrachten Person ist in den Akten zu dokumentieren. Hat sich die Fixierung vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Durch die gerichtliche Kontrolle wird sichergestellt, dass der schwerwiegende Eingriff einer unabhängigen Prüfung unterzogen wird.

Zu Art. 27 Unmittelbarer Zwang:

Art. 27 entspricht im Wesentlichen der Regelung in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 UnterbrG und bestimmt die Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Maßnahmen unmittelbaren Zwangs stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person nach Art. 2 GG dar. Art. 27 beinhaltet die erforderliche gesetzliche Grundlage, damit die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung über die Berechtigung verfügen, die nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen notfalls auch zwangsweise durchzusetzen, wenn die Bereitschaft und Mitwirkung der untergebrachten Person oder gegebenenfalls anderer Personen zur Befolgung von Anordnungen nicht anders zu erreichen sind.

Eine gesonderte Regelung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 UnterbrG; Art. 103 BayStVollzG) ist nicht erforderlich, da dieser gemäß Art. 3 Abs. 4 für alle auf Grundlage dieses Gesetzes ergehenden Maßnahmen uneingeschränkt Geltung beansprucht.

Zu Art. 28 Erkennungsdienstliche Maßnahmen:

Art. 28 enthält eine Neuregelung der Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen. Die Norm orientiert sich an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 93 BayStVollzG, §§ 86, 86a StVollzG). Die Regelung geht den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in des Art. 34 vor.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Maßregelvollzug sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) nur zulässig, wenn das Landesrecht hierzu eine besondere gesetzliche Regelung beinhaltet. Da diese im UnterbrG bislang nicht verankert war, wird diese mit Art. 28 geschaffen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung einer untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung ist darauf gerichtet, vorsorglich diejenigen Unterlagen anzufertigen und bereit zu halten, welche insbesondere im Falle einer Entweichung einer untergebrachten Person für die Fahndung benötigt werden. Insbesondere ist die Überprüfung der Identität von untergebrachten Personen von großer Bedeutung. Der Katalog zulässiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen, der der Regelung in Art. 93 Abs. 1 BayStVollzG entspricht, ist abschließend.

Zu Abschnitt 6 Finanzielle Regelungen:

Abschnitt 6 fasst die Regelungen über die Gelder der untergebrachten Personen zusammen.

Zu Art. 29 Motivationsgeld, Zuwendungen, Barbetrag:

Art. 29 ergänzt Art. 10 und bestimmt die den untergebrachten Personen zu gewährenden finanziellen Leistungen. Die Vorschrift enthält Neuregelungen und orientiert sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Maßregelvollzugs an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 46 f., 51 ff. BayStVollzG).

Zu Abs. 1

Erbringt die untergebrachte Person Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie, hat sie einen Anspruch auf die Gewährung eines Motivationsgeldes es. Die Höhe des Motivationsgeldes es ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessener Höhe festzulegen. Geht die untergebrachte Person im Rahmen des Art. 10 Abs. 3 einer Arbeit außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung nach, so richtet sich diese Vergütung eines im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Arbeitslohns nach den Vereinbarungen zwischen der untergebrachten Person und dem Arbeitgeber.

Zu Abs. 2

Zuwendungen können untergebrachte Personen erhalten, die aus therapeutischen Gründen eine sonstige Beschäftigung ausüben oder die an einer heilpädagogischen Förderung, an Maßnahmen der Berufsausbildung oder der beruflichen Fortbildung oder an einer Umschulung teilnehmen. Die Gewährung einer Zuwendung soll zur Förderung der Motivation und der Teilnahme der untergebrachten Person an entsprechenden Angeboten beitragen. Auch insoweit gilt, dass die Höhe der Zuwendung nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung festzulegen ist.

Zu Abs. 3

Bereits in der Vergangenheit wurde mittellosen untergebrachten Personen auf Grundlage entsprechender Verwaltungsanweisungen ein Barbetrag (so genanntes Taschengeld) durch die Maßregelvollzugseinrichtung gewährt. In diesem Zusammenhang war strittig, ob untergebrachte Personen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip einen Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Barbetrags zur Sicherung ihres Existenzminimums gegen die für sie zuständige Sozialbehörde geltend machen können (vgl. BVerfG vom 24.7.2008, Az. 2 BvR 840/06). Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass jedenfalls die kurzfristige Realisierung des ggf. bestehenden sozialhilferechtlichen Anspruchs nicht möglich ist. Würden die untergebrachten Personen gleichwohl auf die Geltendmachung gegenüber der zuständigen Sozialbehörde verwiesen, hätte dies zur Folge, dass untergebrachte Personen oftmals für einen erheblichen Zeitraum keine Möglichkeit zum Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs, die über die Grundversorgung durch die Maßregelvollzugseinrichtung hinausgehen, haben.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in der benannten Entscheidung angedeutet hat, dass die Gewährung eines Barbetragsanspruchs (Taschengeldanspruches) einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wird diese durch Abs. 3 geschaffen. Danach haben untergebrachte Personen ebenso wie Strafgefangene (Art. 54 BayStVollzG) bei Mittellosigkeit Anspruch auf einen ihnen zu gewährenden monatlichen Barbetrag. Dieses ist der Betrag, welcher der untergebrachten Person auf jeden Fall verbleiben muss. Sinn und Zweck des Barbetrags liegt darin, der mittellosen untergebrachten Person in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe in bescheidenem Maße eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Grundversorgung durch die Maßregelvollzugseinrichtung hinausgehen. Durch die Gewährung eines Barbetragsanspruchs soll auch vermieden werden, dass untergebrachte Personen anfällig werden für behandlungsfeindliche subkulturelle Abhängigkeiten von anderen untergebrachten Personen.

Ähnlich wie im Strafvollzug ist eine untergebrachte Person mittellos im Sinne des Gesetzes, soweit ihr im laufenden Monat aus anderen Quellen (z.B. Renteneinkünfte, Geschenke) ein Betrag bis zur Höhe des Barbetrags nicht zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Erhalts von Motivationsgeld oder einer Zuwendung bestimmt Satz 2, dass eine Anrechnung erfolgen kann.

Eine Anrechnung und die Höhe des Barbetrags werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Durch die gesetzliche Neuregelung ist keine Umstellung der derzeitigen Praxis der Gewährung veranlasst. Finanzielle Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Art. 30**Überbrückungsgeld:**

Art. 30 ist eine Neuregelung und bestimmt die Voraussetzungen der Bildung eines Überbrückungsgeldes. Die Norm orientiert sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Maßregelvollzugs an der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 51 BayStVollzG).

Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden.

Für das Überbrückungsgeld gelten besondere Pfändungsschutzbestimmungen (§ 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG) gemäß Art. 54 unverändert fort.

Zu Abs. 1

Die Vorschrift bezweckt, für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge durch das zwangsweise Ansparen eines Geldbetrags für den notwendigen Lebensunterhalt der untergebrachten Person und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung treffen zu können. Hintergrund der Norm ist, dass die Wiedereingliederung der untergebrachten Person erleichtert wird, wenn ihr bei der Entlassung ein Geldbetrag zur Verfügung steht, aus dem die in der ersten Zeit üblicherweise entstehenden Aufwendungen gedeckt werden können. Zugleich soll mit Blick auf die Rückfallgefährdung der untergebrachten Person vermieden werden, dass diese während der besonders schwierigen Phase unmittelbar nach der Entlassung sofort in wirtschaftliche Not gerät.

Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug wird davon abgesehen, die Bildung eines Überbrückungsgeldes als zwingend vorzuschreiben. Bei der Unterbringung von psychisch kranken oder suchtkranken Menschen kann es Situationen geben, in denen die zwangsweise Inanspruchnahme von Geldern der untergebrachten Person zu einer Beeinträchtigung der Behandlungs- und Therapieaussichten führen kann. Aus diesem Grund ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung, möglichst unter Beteiligung der untergebrachten Person, im konkreten Einzelfall festzulegen, ob die Bildung eines Überbrückungsgeldes sinnvoll ist.

Das Überbrückungsgeld ist aus den Einkünften der untergebrachten Person anzusparen, woraus sich für die Dauer der Unterbringung eine Verfügungsbeschränkung über die in der Maßregelvollzugseinrichtung erworbenen Einkünfte ergibt, sofern ein Überbrückungsgeld gebildet wird. Grundsätzlich kommen hierfür nur die von der untergebrachten Person im Rahmen des Vollzugs erzielten Einkünfte in Betracht (Motivationsgeld nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 3 und Zuwendungen nach Art. 29 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie

Arbeitsentgelt bei einer entgeltlichen Außenbeschäftigung). Sonstige der untergebrachten Person zur Verfügung stehende Gelder können nur herangezogen werden, wenn die untergebrachte Person ausdrücklich zustimmt. Durch die Bildung eines Überbrückungsgeldes dürfen andere rechtliche Verpflichtungen der untergebrachten Person nicht beeinträchtigt werden; die Bildung eines Überbrückungsgeldes ist daher nachrangig. Leistet die untergebrachte Person beispielsweise Unterhaltsleistungen und würden diese durch die Bildung des Überbrückungsgeldes gefährdet, ist dessen Bildung nicht zulässig.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schreibt der Maßregelvollzugseinrichtung vor, wie sie die Mittel für das Überbrückungsgeld zu verwalten und auszuzahlen hat. Die Bestimmung der Anlageform liegt im Ermessen der Maßregelvollzugseinrichtung; sie muss aber „geeignet“ sein.

Zu Art. 31 Verfügung über Gelder:

Art. 31 ist eine Neuregelung und beruht auf einem von der Praxis geäußerten Erfordernis zur Beschränkung des Geldbesitzes der untergebrachten Personen.

Zu Abs. 1

Satz 1 stellt klar, dass die untergebrachten Personen grundsätzlich über einen Betrag in Höhe des allgemein gewährten Barbetrags frei verfügen können (Art. 29 Abs. 3). Dabei bleibt außer Betracht, ob die untergebrachten Personen aufgrund ihrer Mittellosigkeit einen Barbetrag erhalten oder ob es sich um eigene Gelder handelt. Zur Wahrung und Förderung der Vollzugsziele können in begründeten Fällen Einschränkungen vorgenommen werden.

Satz 2 bildet die für eine Beschränkung des Bargeldbesitzes erforderliche gesetzliche Voraussetzung. Über Geldbeträge, die über den Barbetrag hinausgehen, dürfen die untergebrachten Personen nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen. Dadurch sollen unerwünschte Geschäfte und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den untergebrachten Personen verhindert werden. Hingegen unterliegen die untergebrachten Personen hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindlichen Vermögens keiner Verfügungsbeschränkung. Sobald aber Vermögen in die Maßregelvollzugseinrichtung gebracht wird, unterliegt dieses der Beschränkung des Satzes 2. Die Ausgestaltung der Genehmigungserfordernisses obliegt der Maßregelvollzugseinrichtung. Insoweit kann es beispielsweise auch zulässig sein, bestimmten „zuverlässigen“ untergebrachten Personen eine generelle Genehmigung zur Verfügung über deren Gelder zu erteilen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, Geldbeträge, die von der untergebrachten Person in die Maßregelvollzugseinrichtung eingebracht werden oder die sie während ihrer Unterbringung dort erhält, soweit sie nicht von der Vertretung der untergebrachten Person verwaltet oder als Beitrag zum Überbrückungsgeld (Art. 30) in Anspruch genommen werden, zu verwahren. Erfolgt eine Verwahrung, gelten die Regeln der verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisse. Eine Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung zur Anlage der Geldbeträge existiert nicht.

Wird die Maßregelvollzugseinrichtung in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Person tätig und entspricht dies dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person, richtet sich der Ersatz der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Aufwendungen nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften des Auftragsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Von der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen kann abgesehen werden, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung beeinträchtigen würde.

Rechtsgrundlage etwaiger Ansprüche sind ausschließlich die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Abschnitt 7 Akten und Datenschutz:

Abschnitt 7 enthält die maßgebenden Regelungen zur Aktenführung und zum Datenschutz.

Zu Art. 32 Aktenführung:

Art. 32 ist eine Neuregelung und bestimmt Mindestanforderungen für die Dokumentation des Vollzugs der Unterbringung.

Zu Abs. 1

Wie jeder andere Arzt oder jede andere Ärztin auch unterliegt der Arzt oder die Ärztin im Maßregelvollzug der Dokumentationspflicht. Nach § 10 der Musterberufsordnung Ärzte/Ärztinnen der Bundesärztekammer haben Ärzte und Ärztinnen über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt oder die Ärztin, sie dienen auch dem Interesse des Patienten oder der Patientin an einer ordnungsgemäßen Dokumentation. Darüber hinaus gehört die Dokumentationspflicht im Maßregelvollzug systematisch zu den Dienstpflichten des Arztes oder der Ärztin gegenüber der Aufsicht führenden Behörde. Die Dokumentation ist in den jeweiligen Krankenakten aufzunehmen, wobei im Hinblick auf die Besonderheiten psychiatrisch-psychotherapeutisch-psychologischer Krankengeschichten und Behandlungsverläufe nur

Objektives bzw. Objektivierbares dokumentationspflichtig ist.

Die untergebrachte Person hat ein umfassendes Recht an der Gestaltung ihrer Unterbringung sowie ihrer Behandlung mitzuwirken (vgl. Art. 3 Abs. 1). Zur Gewährleistung dieses Rechts sowie zu dessen Überprüfung sind schriftliche Stellungnahmen der untergebrachten Person sowie ihrer Vertretung zur jeweiligen Krankenakte zu nehmen.

Bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3, 5 und 6 sind deren Anordnung und Beendigung, die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung zu dokumentieren. Bei Zwangsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 3 sind zusätzlich die nach Art. 6 Abs. 3 Nummer 3 a bis c unternommenen Maßnahmen zu dokumentieren. Dies dient der Sicherung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs sowie einem effektiven Rechtsschutz der untergebrachten Person. Weiter soll die Dokumentation eine Behandlungskontinuität auch bei wechselnder ärztlicher Betreuung sicherstellen sowie eine systematische verbesserungsorientierte Qualitätskontrolle und Evaluation ermöglichen.

Bei Fixierungen gemäß Art. 26 sind deren Anordnung sowie Begründung, der Beginn, das Ende, die Form der Fixierung und die ärztlichen Überprüfungen sowie die erfolgten Betreuungs-, Versorgungs- und Überwachungsmaßnahmen in der zu der untergebrachten Person geführten Krankenakte zu vermerken. Dies soll sicherstellen, dass die Notwendigkeit einer Fixierung sowie Art und Ausmaß der notwendigen Betreuung jeweils sorgfältig geprüft werden und zu späteren Prüfzwecken eindeutig nachvollziehbar sind. Ist die betroffene untergebrachte Person mit der Fixierung einverstanden, so ist das Einverständnis in der Krankenakte zu dokumentieren.

Im Übrigen liegen die Festlegung der dokumentationspflichtigen Personen sowie Art und Umfang der Dokumentation in der Verantwortung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Infolge der Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind durch die Maßregelvollzugseinrichtung zumindest drei voneinander getrennte Akten zu führen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweis- und Informationspflicht in Art. 3 Abs. 4 und dessen Begründung nochmals hingewiesen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, die erkenntnisdienlichen Unterlagen getrennt von den Krankenakten aufzubewahren. Damit wird dem datenschutzrechtlichen Erfordernis eines zweckgebundenen Umgangs mit den Daten in besonderer Weise entsprochen.

Zu Abs. 3

Nach Art. 195 Abs. 4 BayStVollzG können die Akten auch elektronisch geführt werden.

Zu Art. 33

Akteneinsicht:

Art. 33 ist eine Neuregelung und bestimmt das Recht der untergebrachten Person auf Gewährung von Akteneinsicht.

Zu Abs. 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 09.01.2006, Az. 2 BvR 443/02) haben Maßregelvollzugspatienten durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein in besonderem Maße verbürgtes Informationsrecht, zu erfahren, wie mit ihrer Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich dabei ergeben haben und wie man die weitere Entwicklung einschätzt. Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert daraus ein grundsätzliches Recht der untergebrachten Personen auf Einsicht in ihre Krankenakten. Das Recht der untergebrachten Personen auf Akteneinsicht erhält in Abs. 1 eine gesetzliche Grundlage.

Mögliche Grenzen für das Einsichtsrecht ergeben sich vor allem aus einer Verletzung schutzwürdiger Belange anderer Personen. Eine Einschränkung kann sich daraus ergeben, dass Krankenakten gerade bei psychischen Erkrankungen nicht nur objektivierte Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen, sondern auch subjektive Beurteilungselemente sowie Angaben von Dritten über Dritte enthalten. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) hat in Abgrenzung zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum privaten Arztrecht (vgl. BGHZ 85, 339 ff; BGH NJW 1985, 674; NJW 1989, 764) unter besonderer Berücksichtigung des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen Arzt und untergebrachter Person im Maßregelvollzug insoweit entschieden, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bezüglich des Zugangs zu für die persönliche Selbstbestimmung erheblichen Daten in jedem Fall eine Abwägung verlangt, in der die Belange der untergebrachten Person mit dem ihr von Verfassungswegen zukommenden Gewicht berücksichtigt werden müssen. Dabei ist in jedem einzelnen Fall konkret und substantiiert abzuwägen, ob und inwieweit der verfassungsmäßige Anspruch auf Information eingeschränkt werden darf. Pauschale Wertungen oder Hinweise auf eine abstrakte Missbrauchsgefahr genügen den grundrechtlichen Anforderungen bei Einschränkung des Zugangs zur Information nicht.

In Umsetzung dieser Vorgaben schränkt Satz 2 das Akteneinsichtsrecht aus der Natur der Sache ein. Schließlich soll das Recht zur Einsichtnahme der Information der untergebrachten Person dienen und ist daher fehl am Platze, wenn diese die Information krankheitsbedingt überhaupt nicht zu verstehen vermag. Ebenso können zu befürchtende nachteilige Auswirkungen auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Therapieaussicht dem Akteneinsichtsverlangen entgegengehalten werden, sofern die vom Bundesver-

fassungsgericht geforderte Abwägung zu diesem Ergebnis führt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 ergänzt das in Abs. 1 gewährte Akteneinsichtsrecht und bestimmt einen Rechtsanspruch der untergebrachten Person gegenüber der Maßregelvollzugseinrichtung auf Erstellung von Ablichtungen auf eigene Kosten. Es gilt Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses entsprechend. Das Kostenverzeichnis ist der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz als Anlage beigelegt. Das Recht auf Erstellung von Ablichtungen bezieht sich nur auf Aktenbestandteile, in die nach Maßgabe des Abs. 1 Einsicht zu gewähren ist.

Zu Art. 34

Datenschutz:

Das UnterbrG enthielt bislang nur vereinzelt datenschutzrechtliche Regelungen. Da aber die mit der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung verbundenen Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Regelung bedürfen (vgl. BVerfGE 65, 1), wird diese mit Art. 34 geschaffen.

Es wird auf die Begründung der Art. 95 Abs. 2, Art. 196, 197 Abs. 3, 4, 5 und 7, Art. 198, 199 Sätze 1 und 2, Art. 200, 201 Abs. 1, Art. 202, 204 und 205 BayStVollzG sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes verwiesen. Besondere personenbezogene Daten im Sinn des Art. 200 BayStVollzG sind besonders sensible Daten und erfordern daher eine besondere Berücksichtigung.

Zu Abschnitt 8 Aussetzung der Unterbringung und Entlassung:

Abschnitt 8 enthält die Pflichten der Maßregelvollzugseinrichtung zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung und bestimmt das Verfahren der Entlassung der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung.

Zu Art. 35

Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung:

Art. 35 ist eine Neuregelung und bestimmt im Wesentlichen die Mitwirkung der Maßregelvollzugseinrichtung zur Herbeiführung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder des Jugendrichters, die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung auszusetzen oder diese für erledigt zu erklären. Im UnterbrG gab es bislang eine vergleichbare Regelung (Art. 24 Abs. 1 UnterbrG) lediglich für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG.

Zu Abs. 1

Die untergebrachten Personen dürfen nur solange untergebracht werden, bis eine Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Erklärung deren Erledigung nach Maßgabe des § 67d StGB erfolgt. Die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Erklärung deren Erledigung sind die eigentlichen Ziele der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung (vgl. § 67d Abs. 2, 5, 6 StGB). Die Maßregelvollzugseinrichtung hat daher nach Satz 1 während der gesamten Dauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung möglicherweise aussetzen oder ob die Unterbringung für erledigt zu erklären ist. Da die benannten Entscheidungen von der Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter zu treffen sind, ist es erforderlich, dass diese über alle Informationen, die für die Beendigung der Unterbringung wesentlich sein können, hinreichend und unverzüglich informiert werden. Liegen die bundesgesetzlich geregelten Voraussetzungen vor, ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 49 Abs. 2 Nr. 12) daher nach Satz 2 verpflichtet, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu informieren. Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet dann ihrerseits die Strafvollstreckungskammer.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1327) hat der Bundesgesetzgeber die Neuregelung des § 463 Abs. 4 StPO eingeführt. Diese sieht vor, dass im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e StGB das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen soll (§ 463 Abs. 4 Satz 1 StPO), der weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen ist (§ 463 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 StPO) noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich die untergebrachte Person befindet (§ 463 Abs. 4 Satz 2 Alt. 2 StPO). Die Vorschrift konkretisiert das verfassungsrechtliche Gebot bestmöglicher Sachaufklärung im Strafvollstreckungsverfahren, indem durch die Hinzuziehung eines oder einer bisher nicht mit der untergebrachten Person befassten Gutachters oder Gutachterin, der oder die eine kritische Distanz zu den bisherigen - im Laufe der letzten fünf Jahre eingeholten - Stellungnahmen hält, der Gefahr von Routinebeurteilungen vorgebeugt und die Prognosesicherheit des Gerichts entscheidend verbessert werden soll (vgl. BT-Drucks 16/1110, S. 19). Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ein externes Gutachten als Grundlage einer nach fünf Jahren zu treffenden Überprüfungsentscheidung nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen entbehrlich (Beschluss vom 26.03.2009, Az. 2 BvR 2543/08; ebenso: OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2008, 292). Das Bundesverfassungsgericht hat in der benannten Entschei-

dung zudem angedeutet, dass ein Absehen von der Einholung des Gutachtens selbst dann nicht gerechtfertigt ist, wenn die fortbestehende Gefährlichkeit der untergebrachten Person für die Allgemeinheit „völlig unzweifelhaft“ ist. Es ist ausschließlich Aufgabe des zuständigen Strafvollstreckungsgerichts, zu entscheiden, in welchen Einzelfällen von einer Einholung eines externen Sachverständigengutachtens abgesehen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.03.2009, Az. 2 BvR 2543/08). In Anbetracht der Bedeutung einer externen Begutachtung für die untergebrachte Person und der Tatsache, dass diese oftmals infolge ihrer Erkrankung nicht hinreichend in der Lage ist, ihre berechtigten Interessen in vollem Umfang wahrzunehmen, soll die Maßregelvollzugseinrichtung in den Fällen des § 463 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz und Abs. 4 Satz 1 StPO im Interesse der untergebrachten Person darauf hinwirken, dass ein Sachverständigengutachten durch das Gericht eingeholt wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, dass die Maßregelvollzugseinrichtung so früh wie möglich die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur nachsorgenden ambulanten Betreuung sowie Behandlung prüfen soll. In enger Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und dem zuständigen Sozialhilfeträger sowie sonstigen Versorgungsanbietern soll gewährleistet werden, dass die untergebrachte Person in einen geschützten und betreuten sozialen Empfangsraum entlassen wird. Durch begleitende Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die untergebrachte Person in Freiheit ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ohne die Begehung von Straftaten führt und die erreichten Ziele der Unterbringung nicht gefährdet werden.

Zu Abs. 3

Absatz 3 normiert eine bereits ganz überwiegend praktizierte Handhabung: Vor Übersendung der Akten an die Strafvollstreckungskammer holt die Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Antragstellung für die Fortdauerentscheidung und der Anregung von Weisungen im Rahmen einer etwaigen Führungsaufsicht eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ein, in der der Verurteilte untergebracht ist. Die gutachterliche Stellungnahme kann sowohl von entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten als auch von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt werden. Durch die ausdrückliche Normierung wird dieser wichtigen Aufgabe der Maßregelvollzugseinrichtung Rechnung getragen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Fortdauerentscheidung betont. Durch die Begrifflichkeit „gutachterliche Stel-

lungnahmen“ werden diese in zwei Richtungen abgegrenzt: Auf der einen Seite genügt ein bloßer „Arztbrief“ als Grundlage für die gerichtliche Fortdauerentscheidung nicht. Vielmehr müssen in der Stellungnahme jedenfalls Ausführungen dazu enthalten sein, ob und welche Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit und Rückfallfrequenz), wie hoch die Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist, durch welche Maßnahmen die Gefährlichkeit der untergebrachten Person (weiter) gemindert werden kann und inwieweit im Falle einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung im Rahmen der Führungsaufsicht Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe (§§ 68a, 68b StGB) als weniger belastende Maßnahmen ausreichen können, um den Zweck der Maßregel zu erreichen. Auf der anderen Seite können seitens des Gerichts an die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an ein Sachverständigengutachten.

Zu Art. 36

Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung:

Art. 36 ist eine Neuregelung und bestimmt bei Beendigung der Unterbringung das Verfahren des Verbleibs der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung auch nach deren Entlassung.

Eine Entlassung der untergebrachten Person aus dem Maßregelvollzug muss sofort erfolgen, sobald die Unterbringungsfrist abgelaufen ist bzw. die entsprechende Entlassungsanordnung der Vollstreckungsbehörde vorliegt. Bei verzögerter Entlassung steht die Verwirklichung des Straftatbestandes der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB im Raum. Grundsätzlich ist für die Entlassung der untergebrachten Person eine Entlassungsanordnung der Vollstreckungsbehörde erforderlich, auch wenn eine gerichtliche Entscheidung gem. § 67d Abs. 2 und 4 bis 6 StGB ergangen ist oder das Gericht die an sich im Anschluss zu vollziehende Freiheitsstrafe gem. § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt hat. Lediglich bei isolierter Anordnung einer Maßregel gem. § 64 StGB erfolgt die Entlassung durch die Maßregelvollzugseinrichtung bei Fristablauf ohne gesonderte Anordnung seitens der Vollstreckungsbehörde.

Selbstverständlich ist, dass eine Entlassung der untergebrachten Person nur dann möglich ist, wenn nicht in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen ist.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der tatsächlichen Entlassung der untergebrachten Person aus der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 13 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Satz 1 eröffnet der Maßregelvollzugseinrichtung aus fürsorglichen Gründen und auf deren Kosten die

Möglichkeit, der untergebrachten Person auf deren schriftlichen Antrag den freiwilligen Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung oder den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktages zu gestatten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass untergebrachte Personen in den seltenen Fällen einer unerwartet erfolgenden Entlassungsanordnung nicht ohne die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung insbesondere ihres sozialen Empfangsraumes entlassen werden müssen. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der untergebrachten Person voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben und sich die untergebrachte Person den Regelungen der Hausordnung bis zur Entlassung unterwirft.

Nach Satz 2 ist die untergebrachte Person auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages hinzuweisen.

Zu Teil 3 Vollzug der einstweiligen Unterbringung:

Die Vorschriften des Teils 3 regeln den Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO.

Vollzug der einstweiligen Unterbringung infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO

In der Vergangenheit fand der Vollzug dieser einstweiligen Unterbringung seine gesetzliche Grundlage ausschließlich in § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO. Insoweit konnten aber nur Eingriffe in die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimiert werden, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt erforderlich waren (§ 119 Abs. 3 StPO a. F.). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bot § 119 StPO keine ausreichende gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521). Dieser Bereich wurde lediglich in einer weitgehend ländereinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), geregelt. Die UVollzO vermochte aufgrund ihres untergesetzlichen Normcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte entfalten noch Eingriffe in die Grundrechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimieren.

Infolge der Zuweisung des Strafvollzugs in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder obliegt es nunmehr dem Freistaat Bayern, das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung zu regeln. Die entsprechenden Regelungen erfolgen nunmehr in den Art. 37 bis 41.

Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist und soweit es um die Frage des „Ob“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung geht, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund. Durch den Bund sind mit Wirkung vom 1. Januar 2010 Regelungen zur Untersuchungshaft in den §§ 114a ff. StPO umfassend geändert worden, wobei diese Regelungen nach Maßgabe des § 126a Abs. 2 StPO auch für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung Anwendung finden.

Das Gesetz orientiert sich inhaltlich an der bewährten Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung in der UVollzO sowie der Ausgestaltung des Rechts der Untersuchungshaft im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG).

Bei der Unterbringung aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 126a StPO ist die Unschuldsvermutung grundlegendes Prinzip. Die Unschuldsvermutung resultiert aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie prägt den gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung und ist bei sämtlichen die einstweilig untergebrachten Personen belastenden Maßnahmen zu beachten. Konkret hat dies insbesondere zur Folge, dass zu Gunsten der einstweilig untergebrachten Personen im gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung zu unterstellen ist, dass sie einerseits die ihnen zu Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen haben und andererseits eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden wird.

Vollzug der Sicherungshaft infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung gemäß § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO

In der Vergangenheit fand der Vollzug der Sicherungshaft seine gesetzliche Grundlage ausschließlich in § 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c Abs. 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 119 StPO. Insoweit konnten nur Eingriffe in die Rechte der einstweilig untergebrachten Personen legitimiert werden, soweit diese zur Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich waren (§ 119 Abs. 3 StPO a. F.). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bot und bildet § 119 StPO – ähnlich wie beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO – keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Diese gesetzliche Grundlage wird nunmehr durch die Art. 37 bis 41 geschaffen.

Zu Art. 37 Ziel und Grundsätze:

Art. 37 bestimmt das Ziel und die wesentlichen Grundsätze der einstweiligen Unterbringung.

Zu Abs. 1

Die einstweilige Unterbringung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer rechtswidriger Taten durch gefährliche Personen, bei denen dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen zu haben, und bei denen davon auszugehen ist, dass deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird. Anders als die Untersuchungshaft, die vor allem verfahrenssichernde Bedeutung hat, stellt die einstweilige Unterbringung in erster Linie eine vorbeugende Maßnahme dar (OLG Frankfurt, NSZ 1985, 284 f.).

Nach Satz 2 ist beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung zugunsten der einstweilig untergebrachten Person zu berücksichtigen, dass dieser auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht.

Satz 3 stellt klar, dass auch wenn es nicht das Ziel der einstweiligen Unterbringung als solches ist, gleichwohl auch auf die Sicherung eines geordneten Verfahrens Bedacht zu nehmen ist.

Der in Satz 4 normierte Gegensteuerungsgrundsatz nimmt die Maßregelvollzugseinrichtung darüber hinaus in die Pflicht, schädlichen unbeabsichtigten Nebenfolgen des Freiheitsentzugs aktiv entgegenzuwirken. In den meisten Fällen werden einstweilig untergebrachte Personen von der Unterbringung weitgehend unvorbereitet getroffen. Daraus resultieren zum einen eine verstärkte psychische Belastung, zum anderen typischerweise aber auch Probleme im sozialen Bereich (z.B. zwischenmenschliche Beziehungen, Arbeitsplatz), die insbesondere zu Beginn der Unterbringung einer Lösung zugeführt werden müssen. Dabei haben die einstweilig untergebrachten Personen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen oder eine spezifische Hilfeleistung.

Zu Abs. 2

Die einstweilige Unterbringung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden. Der Angleichungsgrundsatz ist einer der elementaren Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung. Da die beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung zugunsten der einstweilig untergebrachten Person zu berücksichtigen, dass dieser auf einer vorläufigen strafgerichtlichen Entscheidung beruht, soll es ihnen soweit als möglich gestattet werden, in Verhältnissen zu leben, die denjenigen in Freiheit entsprechen. Dieser Grundsatz ist bei der Ausgestaltung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung durch die Maßregelvollzugseinrichtungen zu beachten; unmittelbare Rechte können die einstweilig untergebrachten Personen aus dieser Vorschrift jedoch nicht herleiten.

Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen einstweilig untergebrachten Person. Es gelten die gleichen Grundsätze wie in Art. 2 Abs. 2.

Da Art. 2 Abs. 3 nicht unmittelbar Anwendung auf den Vollzug der einstweiligen Unterbringung findet, die dort benannten Grundsätze aber uneingeschränkte Geltung beanspruchen, erklärt Abs. 2 Art. 2 Abs. 3 für entsprechend anwendbar.

Zu Art. 38**Trennung des Vollzugs:**

Art. 38 orientiert sich an der bisherigen Ausgestaltung der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F., Nr. 22 Abs. 1 UVollzO). Die Norm beinhaltet als Ausfluss der Unschuldsvermutung und der daran orientierten Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung den Trennungsgrundsatz.

Grundsätzlich dürfen einstweilig untergebrachte Personen nicht mit anderen untergebrachten Personen in demselben Zimmer im Sinn des Art. 8 untergebracht werden. Darüber hinaus sollen negative Einflüsse durch untergebrachte Personen weitgehend vermieden werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen oder wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Dadurch wird dem Umstand Rechnung, dass äußere Gegebenheiten vorliegen können, die Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz gebieten oder zumindest erlauben. Solche äußeren Umstände können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie vollzugsorganisatorisch (beispielsweise infolge der geringen Zahl von einstweilig untergebrachten Personen in einer Maßregelvollzugseinrichtung), aber auch durch verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 StPO (wie Trennungsgebote von anderen einstweilig untergebrachten Personen) bedingt sein. Da die Unschuldsvermutung nicht dazu führen soll, dass einstweilig untergebrachte Personen schlechter gestellt werden als untergebrachte Personen, sind Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz auch dann zulässig, wenn die einstweilig untergebrachten Personen zustimmen.

Ergänzt wird die Regelung in Art. 38 durch Art. 8 Satz 3, wonach auch im Vollzug der einstweiligen Unterbringung Männern und Frauen getrennte Zimmer zuzuweisen sind. Darüber hinaus sind junge einstweilig untergebrachte Personen nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen unterzubringen.

Zu Art. 39**Ausführung, Vorführung, Ausantwortung:**

Art. 39 bestimmt in Abs. 1 die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 21 und regelt ergänzend in Abs. 2 die Ausantwortung der einstweilig untergebrachten Personen.

Zu Abs. 3

Da durch Ausführung und Ausantwortung die einstweilig untergebrachten Personen zumindest zeitweise aus der Maßregelvollzugseinrichtung entfernt werden, werden diese Maßnahmen davon abhängig gemacht, dass zuvor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Hierdurch soll dem Gericht ermöglicht werden, zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen (nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO) zu treffen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung) kann die Maßregelvollzugseinrichtung auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

Zu Art. 40**Übergang der einstweiligen Unterbringung in den Vollzug:**

Art. 40 bestimmt das bei der Beendigung der einstweiligen Unterbringung durch Übergang in eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverfahren oder einen Strafarrest zu beachtende Verfahren.

Die untergebrachte Person ist auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen. Die Beendigung der Unterbringung kann durch die Staatsanwaltschaft nur vor Erhebung der öffentlichen Klage angeordnet werden (vgl. § 126a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 120 Abs. 3 StPO). Zu beachten ist, dass eine Entlassung der einstweilig untergebrachten Person wegen Ablaufs einer Höchstfrist nicht möglich ist, da die Entlassung immer auf Grundlage einer Anordnung des Gerichts zu erfolgen hat. Aus fürsorglichen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der einstweilig untergebrachten Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung oder auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktag gestattet werden. Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen (Art. 41 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 36).

Art. 40 regelt das zu beachtende Verfahren, wenn die einstweilig untergebrachte Person rechtskräftig zu

einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafarrest, deren oder dessen Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, verurteilt wird oder wenn rechtskräftig eine Unterbringung nach Art. 1 Nr. 1, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, angeordnet wird. In diesen Fällen hat die Maßregelvollzugseinrichtung auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Einrichtung hinzuwirken und bis dahin die betroffene Person nach den für die zukünftige Unterbringung geltenden gesetzlichen Grundlagen zu behandeln.

Zu Art. 41**Geltung sonstiger Vorschriften:**

Art. 41 regelt die ergänzende Anwendbarkeit bestimmter Regelungen des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die weitgehende Verweisung der Nr. 1 bedeutet nicht, dass einstweilig untergebrachte Personen untergebrachten Personen gleichgesetzt würden, sondern ist allein dem Umstand geschuldet, dass sich in diesen Bereichen eine Vielzahl von in der Vollzugspraxis auftretenden Problemen im Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in ähnlicher Weise stellen. Es liegt deshalb nahe, die Lösung dieser Probleme normativ in entsprechender Weise zu regeln.

Alle in Bezug genommenen Normen haben das Ziel und die Grundsätze der einstweiligen Unterbringung (Art. 37), insbesondere die Unschuldsvermutung, hinreichend zu beachten. Die Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften setzt daher im Einzelfall stets voraus, dass diese dem Ziel und der Eigenart der einstweiligen Unterbringung nicht entgegenstehen.

Nr. 2 unterstreicht das Recht der einstweilig untergebrachten Personen auf eine effektive Verteidigung, das während der gesamten Zeit der Unterbringung und bei sämtlichen in diesem Zusammenhang zu treffenden Beschränkungen zu beachten ist.

Nach Nr. 3 gilt Art. 6 mit der Maßgabe, dass sich die Behandlung auf die Erkrankung bezieht, die Anlass für die einstweilige Unterbringung ist. Nr. 3 unterscheidet sich grundlegend von der Ausgestaltung der Behandlungen zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gemäß Art. 6. Im Gegensatz zum Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung ist es abschließliches Ziel der einstweiligen Unterbringung, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Es besteht kein Auftrag, die einstweilig untergebrachten Personen zu heilen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig und nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 bis 4 möglich. Nr. 3 stellt vielmehr klar, dass die einstweilig untergebrachte Person wegen einer Erkrankung, die Anlass für die Anordnung der einstweiligen Unterbringung war, einen Anspruch auf die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung

hat. Ob sie diesen wahrnimmt, obliegt allein ihrer Entscheidung. Obwohl noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt und daher die Notwendigkeit einer Behandlung der einstweilig untergebrachten Person noch nicht (rechtskräftig) feststeht, ist zu konstatieren, dass sich die einstweilige Unterbringung über einen längeren Zeitraum erstrecken kann und aufgrund der Annahme des die einstweilige Unterbringung anordnenden Gerichts erfolgt, dass eine Krankheit im Sinne des § 63 oder § 64 StGB vorliegt. Liegt auch nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine Krankheit im Sinne der § 63 oder § 64 StGB zweifelsfrei vor, muss aus diesen Gründen die Möglichkeit einer Behandlung der einstweilig untergebrachten Personen aus Anlass der einstweiligen Unterbringung auch gegen ihren Willen in sehr engen Grenzen Anerkennung finden. Deshalb finden die Regelungen des Art. 6 Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

Nach Nr. 4 gilt Art. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der einstweilig untergebrachten Person eine Arbeit oder eine Beschäftigung lediglich anzubieten ist. Die einstweilig untergebrachte Person hat das Recht, einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen. Eine Schlechterstellung gegenüber untergebrachten Personen wäre insoweit nicht zulässig. Da die einstweilig untergebrachte Person in keiner Form verpflichtet ist, einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen und zu behandeln ist, als hätte sie die ihr zu Last gelegte rechtswidrige Tat nicht begangen und als würde eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden, darf diese aber von der Maßregelvollzugseinrichtung auch nicht angehalten werden, an Arbeits- und Beschäftigungsangeboten teilzunehmen.

Nach Nr. 5 gilt Art. 22 entsprechend mit den Maßgaben, dass Disziplinarmaßnahmen auch bei schuldhaften Verstößen der einstweilig untergebrachten Person gegen verfahrenssichernde Anordnungen nach § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO zulässig sind und dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der einstweilig untergebrachten Person nicht beeinträchtigen dürfen.

Für die Regelung der 1. Maßgabe besteht auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei solchen Verstößen nicht unmittelbar der Sicherung des Verfahrens dient, sondern vielmehr der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung. Der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen steht auch die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Voraussetzung ist stets ein (nachgewiesener) schuldhafter Verstoß gegen Verhaltensvorschriften im Vollzug der einstweiligen Unterbringung.

Die 2. Maßgabe konkretisiert das Gebot der Rücksichtnahme auf das Verteidigungsinteresse der einstweilig untergebrachten Personen nach Art. 49 Abs. 3.

Nr. 6 regelt die Anwendbarkeit der jeweiligen Bestimmungen für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Bereich der Akteneinsicht sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und trägt zugleich den Besonderheiten der einstweiligen Unterbringung, insbesondere der Unschuldsvermutung, Rechnung.

Nr. 6 Buchst. a beschränkt zum Schutz der einstweilig untergebrachten Personen nach § 126a StPO die zulässige Mitteilung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen auf die Mitteilung der Tatsache des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung und der voraussichtlichen Entlassungsadresse. Infolge der Unschuldsvermutung scheidet eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG an – in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens nur potenziell – Verletzte aus.

Nr. 6 Buchst. b stellt sicher, dass einstweilig untergebrachte Personen nach § 126a StPO, gegen die kein auf Schuldspruch lautendes Urteil ergeht oder bei denen keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird, in Erfüllung ihres berechtigten Rehabilitierungsinteresses verlangen können, dass Dritte, denen ihre einstweilige Unterbringung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG mitgeteilt wurde, auch von dem für die einstweilig untergebrachten Personen positiven Verfahrensausgang zu unterrichten sind.

Das Erfordernis, dass nach Nr. 6 Buchst. c vor einer Auskunft oder Akteneinsicht an den Betroffenen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderliche verfahrenssichernde Anordnungen getroffen werden können, zumal der Inhalt der Akten in der Regel jedenfalls teilweise das Strafverfahren unmittelbar betrifft. Gegebenenfalls kann dann die Maßregelvollzugseinrichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Abwendung einer nicht unerheblichen Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung oder zur von Anordnungen nach § 126a Abs. 2 in Verbindung mit § 119 StPO Auskunft oder Akteneinsicht zur Erfüllung der verfahrenssichernden Anordnung verweigern.

Zu Teil 4 Besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen:

Teil 4 enthält besondere Vorschriften für bestimmte Personengruppen. Die besonderen Vorschriften finden ergänzend Anwendung auf alle Unterbringungen nach diesem Gesetz (Art. 1). Daher gelten für die benannten Personengruppen, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine Besonderheiten vorsehen, die sonstigen Vorschriften des Gesetzes unmittelbar.

Zu Art. 42***Untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen:***

Art. 42 enthält besondere Vorschriften für untergebrachte schwangere Frauen und Mütter von Neugeborenen. Die Norm knüpft an die bewährten Regelungen in Art. 82 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Art. 85 BayStVollzG an. Sie trägt den Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten der Mutter und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes Rechnung.

Eine Entbindung soll grundsätzlich außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in einem Krankenhaus erfolgen (Art. 82 Abs. 3 Satz 1 BayStVollzG). Es soll in aller Regel vermieden werden, dass ein Kind in einer Maßregelvollzugseinrichtung geboren wird. Selbstverständlich ist, dass die schwangere Frau während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung alle erforderlichen medizinischen Leistungen erhält. Dazu zählen insbesondere die Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt oder eine Ärztin. Im Übrigen gilt ergänzend Art. 7.

Die Verweisung auf Art. 85 BayStVollzG (Geburtsanzeige) will Nachteile für das Kind auf seinem Lebensweg verhindern, die aus der Dokumentation der Geburt in einer Maßregelvollzugseinrichtung erwachsen können.

Zu Art. 43***Untergebrachte Personen mit Kindern:***

Die Norm knüpft an die bewährten Regelungen in Art. 86 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 BayStVollzG an. Sie berücksichtigt die Schutzpflichten des Art. 6 Abs. 4 GG zugunsten des Elternteils und des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zugunsten des Kindes.

Mit dieser Vorschrift sollen Schäden abgewendet werden, die dem Kind einer untergebrachten Person durch die Trennung von der Mutter oder dem Vater entstehen würden. Im Einzelfall ist eine sorgfältige Abwägung erforderlich, in deren Mittelpunkt das Kindeswohl steht. Diese Vorschrift ermächtigt die Maßregelvollzugseinrichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen das Kind aufzunehmen, verpflichtet sie aber nicht dazu.

Die Aufnahme eines Kindes in einer Maßregelvollzugseinrichtung kommt nur in Betracht, wenn die aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person zustimmt und dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die mit der Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung verbundenen Vorteile müssen die durch die Aufnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung drohenden Gefahren überwiegen. Auch müssen alternative Regelungen zur Wahrung der Eltern-Kind-Beziehung abgewogen worden sein. Maßgebend für die Beurteilung des Wohles des Kindes wird in aller Regel die Einschätzung des Jugendamtes sein. Dieses ist daher zwingend vor einer Aufnahme des Kindes zu hören.

Im Gegensatz zur Ausgestaltung im Strafvollzug findet Art. 43 sowohl auf Frauen als auch auf Männer Anwendung (untergebrachte Personen mit Kindern). Zwar ist für den Strafvollzug die gemeinsame Unterbringung männlicher Gefangener mit Kleinkindern in einer allgemeinen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls unzulässig (vgl. BVerfG B1StVK 4/1992, 12). Da beide Elternteile hinsichtlich der Personensorge gleichberechtigt sind, ist aber unter den besonderen Bedingungen des Maßregelvollzugs vertretbar, dass die Vorschrift auch auf Väter Anwendung findet. Auch wenn die Anwendung der Norm in aller Regel nur bei Frauen in Betracht kommen wird, sind doch Fälle denkbar, in denen im Maßregelvollzug eine Aufnahme eines Kindes bei seinem untergebrachten Vater erfolgen kann, insbesondere wenn die Mutter ihrer Personensorgepflicht nicht nachkommt oder bereits verstorben ist.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der Aufnahme eines Kindes in der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Die Zahlungspflicht der unterhaltspflichtigen Person (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG) ergibt sich bereits aus dem bürgerlichen Recht und umfasst alle Aufwendungen, die infolge des Aufenthaltes des Kindes in der Maßregelvollzugseinrichtung entstehen (z.B. Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Spielzeug). Im Regelfall erfolgt die Aufnahme eines Kindes nur, wenn seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder eine anderweitige Absicherung) auf Kosten Unterhaltspflichtiger oder Dritter (einschließlich der Sozialbehörden) gewährleistet ist.

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift in Art. 86 Abs. 3 BayStVollzG trägt den besonderen Bedürfnissen eines im Vollzug erkrankten Kindes einer untergebrachten Person Rechnung.

Eine Begleitung des Kindes durch die untergebrachte Person kommt auch in den Fällen in Betracht, in denen eine Begleitung für das Kind aus emotionalen/psychischen Gründen medizinisch erforderlich ist.

Zu Art. 44***Junge untergebrachte Personen:***

Art. 44 ist eine Neuregelung und enthält besondere Vorschriften für junge untergebrachte Personen.

Zwar bestimmt Art. 2 Abs. 3 bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes, dass auf das Alter der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden soll. Dies gebietet insbesondere auch, die Belange und Bedürfnisse von Jugendlichen und Heranwachsenden sowie jungen Erwachsenen gesondert zu berücksichtigen. Neben dieser allgemeinen und verbindlichen Vorgabe ist es jedoch erforderlich, für untergebrachte Personen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch

nicht vollendet hatten, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (junge untergebrachte Personen) unter Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, 80 ff.) altersspezifische Sonderregelungen zu treffen. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen weitest möglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet sei. Diese Ausführungen gelten nach ihrem Schutzzweck auch für den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen.

In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch auszugestalten. Die jungen untergebrachten Personen sollen durch die Erziehung während des Vollzugs in die Lage versetzt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen, und dies zusätzlich in sozialer Verantwortung, d. h. sie sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein nützliches Glied in der Gesellschaft werden.

Auch wenn die meisten Regelungsmaterien für junge untergebrachte Personen und für die übrigen untergebrachten Personen identisch sind, ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen von seinem Wesen her etwas anderes als bei den übrigen untergebrachten Personen.

Zu Abs. 1

In Satz 1 wird der Begriff der jungen untergebrachten Personen definiert und schließt dabei neben den jugendlichen untergebrachten Personen auch – parallel zum Jugendstrafvollzug – diejenigen jungen erwachsenen untergebrachten Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres mit ein, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Heranwachsende im Sinne des JGG). Die Einbeziehung der zweiten Personengruppe ist sachgerecht und entspricht dem für den Jugendstrafvollzug geltenden

Rechtsgedanken des § 89b JGG, wonach der Vollzug in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen wird, und so möglichst frühzeitig eine Annäherung an die für Gefangene dieser Altersgruppe angebrachte Form der Vollzugsgestaltung erreicht werden kann.

Entsprechend der vergleichbaren Konzeption im Bereich des Jugendstrafvollzugs wird davon abgesehen, ein eigenständiges Gesetz für den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz für junge untergebrachte Personen zu schaffen. Daher findet Art. 44 ergänzend Anwendung auf den Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz. Gleichwohl wird der selbständige Charakter des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz bei jungen untergebrachten Personen, wie schon erwähnt, ausdrücklich anerkannt.

Der Vollzug der Unterbringung soll bei jungen untergebrachten Personen erzieherisch gestaltet werden. Dies hat für die Maßregelvollzugseinrichtung zur Folge, dass alle Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung in besonderer Weise darauf auszurichten sind, die Entwicklung der Persönlichkeit der jungen untergebrachten Personen soweit als möglich zu unterstützen und zu leiten. Der Vollzug ist bei jungen untergebrachten Personen noch stärker auf ein soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen, auszurichten.

Abs. 1 vermittelt den jungen untergebrachten Personen einerseits keinen Anspruch auf Durchführung einer konkreten Maßnahme durch die Maßregelvollzugseinrichtung. Andererseits enthält er aber auch keinen bloßen Programmsatz, sondern verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, den Vollzug der Unterbringungen bei jungen untergebrachten Personen altersspezifisch und eigenständig auszugestalten.

Bei volljährigen jungen untergebrachten Personen, die nicht oder nicht mehr erziehungsbedürftig sind, wird der Maßregelvollzugseinrichtung ermöglicht, von der Anwendung des Art. 44 abzusehen.

Aufgrund der weitreichenden Folgen der Nichtanwendung der Vorschriften für junge untergebrachte Personen ist die Entscheidungskompetenz gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 15 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.

Satz 2 bestimmt durch Verweisung auf Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

Durch die Regelung werden die Personensorgeberechtigten in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den jungen untergebrachten Personen, soweit diese noch minderjährig sind, nachzukommen. Dabei ist aufgrund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung zu beachten, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen, die gesetzlich für die jungen untergebrachten Personen verantwortlich sind, in Erfüllung ihres Auftrages bei den erzieherischen

Maßnahmen ein vorrangiges Bestimmungsrecht haben müssen. Dies schließt natürlich nicht aus, Anregungen oder Vorschläge der Personensorgeberechtigten, die mit dem Erziehungsauftrag in Einklang stehen, auch bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nachdem aber junge untergebrachte Personen in einer Vielzahl von Fällen aus zerrütteten und von Alkoholismus, Drogen, Gewalt und sozialer Verwahrlosung gezeichneten Verhältnissen stammen, müssen die Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung, sollte es nicht bereits zu einem Entzug der Personensorgeberechtigung gekommen sein, vorsichtig abwägen, ob sie einer Anregung nachkommen. Oberste Maxime muss daher immer die Erfüllung des Erziehungsauftrags sein.

Eine Verpflichtung der Maßregelvollzugseinrichtung, die Wünsche der Personensorgeberechtigten, ggf. sogar erst deren Aufenthalt, zu ermitteln, lässt sich aus Satz 2 in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 BayStVollzG nicht herleiten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich die Maßregelvollzugseinrichtung mit den Äußerungen der Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen auseinandersetzen muss. Sollten Personensorgeberechtigte das Erreichen der Ziele der Unterbringungen nach diesem Gesetz behindern oder vereiteln, kann die Maßregelvollzugseinrichtung den Kontakt abbrechen oder unterbinden. Es sollte dann das zuständige Familiengericht verständigt werden.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 sind junge untergebrachte Personen nach Möglichkeit in spezialisierten Einrichtungen für junge untergebrachte Personen unterzubringen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass junge untergebrachte Personen im Interesse des Schutzes vor einer etwaigen negativen Beeinflussung durch erwachsene untergebrachte Personen sowie aufgrund der altersbedingten spezifischen Vollzugsgestaltung möglichst getrennt von erwachsenen untergebrachten Personen in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden sollen.

Zu Abs. 3

Nach Art. 10 Abs. 2 kann untergebrachten Personen, soweit es sinnvoll und erforderlich ist, Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbilden- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Abs. 3 ergänzt diese Regelung, indem für schulpflichtige junge untergebrachte Personen die Verpflichtung zur Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht normiert wird. Schulische und berufliche Bildung haben für junge untergebrachte Personen für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit eine herausragende Bedeutung. Erfahrungsgemäß bestehen insoweit erhebliche Defizite.

Die Verpflichtung nach Abs. 3 steht zum einen unter dem Vorbehalt, dass der Gesundheitszustand der jungen untergebrachten Person die Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht zulässt. Dies ist erforderlich, weil eine Unterrichtspflicht nur bei deren Vereinbarkeit mit der Krankheit, die Anlass für die Unterbringung ist, denkbar ist. Zum anderen müssen die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Maßregelvollzugseinrichtung eine Unterrichtung zulassen, weil möglicherweise in kleineren Maßregelvollzugseinrichtungen entsprechende Angebote schon aufgrund geringer Unterbringungszahlen nicht vorgehalten werden können. Zwar wird in solchen Fällen eine Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung mit entsprechenden Angeboten häufig angezeigt sein, doch können gerade in einem Flächenstaat wie Bayern auch andere Gesichtspunkte (Nähe zu den Familienangehörigen) ausnahmsweise gegen eine Verlegung in eine Maßregelvollzugseinrichtung mit entsprechenden Angeboten sprechen. Hier ist im Einzelfall eine Abwägung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, kann die Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Wege der Vollzugslockerung (Art. 16) sowie durch Ausführungen (Art. 21) gewährt werden. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind durch die Maßregelvollzugseinrichtungen zu treffen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 konkretisiert den Erziehungsauftrag und benennt die vielfältigen Angebote, die in der Maßregelvollzugseinrichtung vorgehalten werden sollen, und verpflichtet die Maßregelvollzugseinrichtung, die jungen untergebrachten Personen zur Mitwirkung zu motivieren.

Zu Abs. 5

Abs. 5 enthält eine Neuregelung. Er entspricht der Regelung in Art. 144 Abs. 2 Satz 3 BayStVollzG und ergänzt für Außenkontakte der jungen untergebrachten die Art. 12 und 13.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden bei minderjährigen untergebrachten Personen dadurch gewahrt, dass Besuche, Schrift- und Paketverkehr sowie Telefongespräche mit bestimmten Personen auch unter der Voraussetzung untersagt werden können, dass die Personensorgeberechtigten hiermit nicht einverstanden sind. Allerdings wird der Maßregelvollzugseinrichtung hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohl verstandenen Interesse der minderjährigen untergebrachten Person dienen muss. Eine gesonderte Befragung der Personensorgeberechtigten vor je-

dem neuen Kontakt ist schon wegen des unvertretbaren Verwaltungsaufwands nicht erforderlich.

Zu Teil 5 Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten:

Die Vorschriften des Teils 5 regeln die Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen, die Fachaufsicht, die Errichtung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Maßregelvollzugsbeiräte, sowie die Tragung der Kosten. Die Vorschriften des Teils 5 sind für alle Unterbringungen nach diesem Gesetz unmittelbar anwendbar.

Zu Abschnitt 1 Organisation:

Abschnitt 1 enthält die wesentlichen Regelungen zur Organisation des Maßregelvollzugs sowie des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung im Freistaat Bayern und bestimmt die wesentlichen Anforderungen an die interne Organisation der Maßregelvollzugseinrichtungen.

Zu Art. 45 Vollzugszuständigkeit:

Art. 45 enthält die wesentlichen Regelungen zur Übertragung des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz auf die Bezirke und entspricht im Wesentlichen Art. 95 Abs. 1 bis 3 AGSG.

Zu Abs. 1

Satz 1 und Satz 2 entsprechen inhaltlich der bewährten Regelung in Art. 95 Abs. 1 AGSG und wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird die Zuständigkeit der Bezirke bei einer behördlichen Verwahrung der untergebrachten Person vor der Unterbringung neu geregelt. Während gemäß Art. 95 Abs. 2 Satz 2 AGSG grundsätzlich für die Zuständigkeit der Verwahrungsort maßgebend war und eine Unterbringung in dem Bezirk, in dessen Bereich die untergebrachte Person wohnte, nur dann in Betracht kam, wenn ein entsprechendes Ersuchen des Staatsministeriums der Justiz gestellt wurde, gilt zukünftig, dass neben dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Verwahrungsort auch der vor der Verwahrung bestandene Wohnsitz oder mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt der untergebrachten Person für die Zuständigkeit maßgeblich ist, wenn die untergebrachte Person einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und berücksichtigt in besonderem Maße den Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung.

Zu Abs. 3

Zur Konkretisierung der Zuständigkeitsregelungen nach diesem Gesetz ist nach Abs. 3 das für den Vollstreckungsplan zuständige Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde berechtigt, ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern zu erlassen. Die Norm knüpft damit an die bewährte Regelung in Art. 174 BayStVollzG sowie die tatsächlichen Ausgestaltung in der Praxis an. Die Regelung der Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen in einem Vollstreckungsplan ist nicht nur aus organisatorischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wird nach allgemeinen Merkmalen bestimmt, wie z.B. Alter, Geschlecht, Art der Maßregel sowie Wohn- oder Aufenthaltsort.

Zu Abs. 4

Abs. 4 Satz 1 enthält eine Neuregelung und ermöglicht in Anlehnung an die Bestimmungen im Strafvollzug eine Vollziehung der Unterbringungen abweichend vom Vollstreckungsplan gemäß Abs. 3.

Die Vorschrift begrenzt das Ermessen der in Satz 2 genannten Entscheidungsträger und regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Einweisung oder Verlegung durchgeführt werden darf. Für eine Einweisung oder Verlegung nach Abs. 4 bedarf es keines entsprechenden Antrages der untergebrachten Person; sie kann auch gegen den Willen der untergebrachten durchgeführt werden. Gleichwohl sollte insbesondere eine Verlegung in der Regel nur im Einvernehmen mit der untergebrachten Person erfolgen.

Stellt eine untergebrachte Person einen Antrag auf Verlegung in eine andere als nach Abs. 2 zuständige Maßregelvollzugseinrichtung, steht ihr ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung zu (BVerfG, NStZ-RR 2006, 325 f.).

Eine Einweisung oder Verlegung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Förderung der Behandlung oder Eingliederung: Die Regelung entspricht Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG. Die Entscheidung über die Einweisung oder Verlegung hat in besonderem Maße den Resozialisierungsgrundsatz zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2006, 325 f.).
- Gründe der Sicherheit: Die Regelung knüpft an Art. 92 BayStVollzG an und ermöglicht beispielsweise eine Einweisung oder Verlegung in eine besser geeignete Maßregelvollzugseinrichtung, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder das Verhalten oder der Zustand der untergebrachten Person eine Gefahr für die Sicherheit in der Maßregelvollzugseinrichtung darstellt.

- Gründe der Vollzugsorganisation: Die Regelung entspricht Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. BayStVollzG und ermöglicht eine Abweichung vom Vollstreckungsplan aus Gründen, die mit der Gestaltung oder Änderung der administrativen Struktur des Vollzugs zusammenhängen.
- Andere wichtige Gründe: Die Regelung enthält einen Auffangtatbestand und ist entsprechend restriktiv anzuwenden. Ein wichtiger Grund für eine Einweisung oder eine Verlegung kann beispielsweise die Tatsache sein, dass eine Erkrankung, die nicht Anlass für die Anordnung der Unterbringung war, in einer anderen Maßregelvollzugseinrichtung besser behandelt werden kann.

In Satz 2 wurde die bewährte Regelung des Art. 95 Abs. 3 AGSG übernommen, durch Satz 3 ergänzt und bildet nunmehr die seit Jahren bewährte Praxis auf gesetzlicher Grundlage ab.

Zu Art. 46

Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug:

Art. 46 enthält die wesentlichen Regelungen zur Übertragung des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz von den Bezirken auf Kommunalunternehmen oder im Wege der Beleihung auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch eine solche Übertragung werden die genannten Unternehmen anstelle des übertragenden Bezirks zum Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes. Die Regelungen in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 6 entsprechen inhaltlich Art. 95 Abs. 6 bis 8 AGSG.

In Konsequenz zu den in der Entscheidung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäben und Vorgaben für eine (formelle) Privatisierung des Maßregelvollzugs werden in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2,4 und 5 und in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2,4 und 5 die notwendigen Regelungen hinsichtlich hoheitlicher Befugnisse bei Grundrechtseingriffen getroffen. Nach Satz 1 Nr. 1 ist nur eine formelle Privatisierung des Maßregelvollzugs zulässig, an die zwar geringere Anforderungen zu stellen sind, als an eine materielle Privatisierung. Mit der Regelung in Satz 1 Nrn. 4 und 5 wird jedoch sichergestellt, dass auch nach einer Übertragung der Aufgabe des Maßregelvollzugs auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns (Art. 20 Abs. 2 GG) erfüllt sind und damit eine ununterbrochene Legitimationskette gegeben ist, indem alle mit Leitungsfunktion ausgestatteten Personen, die in der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung beschäftigt sind, weiterhin beim übertragenden Bezirk oder Kommunalunternehmen angestellt sein müssen.

Im Unterschied zu GmbHs können Kommunalunternehmen selbst hoheitlich tätig werden, so weit ihnen der Bezirk hoheitliche Aufgaben und Befugnisse über-

trägt (Art. 75 Abs. 2 BezO). Daher finden die Regelungen, die die demokratische Legitimation sicherstellen sollen bei der Übertragung des Vollzugs vom Bezirk auf ein Kommunalunternehmen keine Anwendung.

Im Falle einer Übertragung des Vollzugs der Unterbringung von einem Kommunalunternehmen auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten nach Abs. 2 die Sätze 1 und 3 des Abs. 1 entsprechend. Das bedeutet u.a., dass das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannte Personal beim Bezirk oder dem Kommunalunternehmen angestellt sein muss.

Zu Art. 47

Maßregelvollzugseinrichtungen:

Art. 47 enthält eine Neuregelung und beinhaltet die wesentlichen Vorgaben zur Ausstattung einer Maßregelvollzugseinrichtung sowohl in sächlicher als auch in personeller Hinsicht.

Zu Abs. 1

Nach Satz 3 dürfen Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung aus besonderen Gründen auf vertraglich verpflichtete externe Personen übertragen werden, die beispielsweise dann vorliegen, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung aus Gründen der Behandlung auf die Mitarbeit von besonderen Fachkräften außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zurückgreifen muss. Darüber hinaus kommt auch die Übertragung von Sicherheitsaufgaben in Betracht (z.B. Wachsenschutz). Entscheidend ist insoweit, dass die vertraglich verpflichteten externen Personen zwar nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder Beamtenverhältnisses tätig werden, dass der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die vertraglich verpflichteten Personen aber ein unbeschränktes Weisungsrecht zukommt. Die vertraglich verpflichteten externen Personen können sowohl auf Grundlage eines zwischen ihnen und der Maßregelvollzugseinrichtung als auch auf Grundlage eines zwischen ihrem Arbeitgeber und der Maßregelvollzugseinrichtung geschlossenen Vertrages tätig werden.

Zu Abs. 2

Von zentraler Bedeutung für die Durchführung eines den gesetzten Zielen gerecht werdenden Vollzugs ist die Bestimmung des Abs. 2 zur quantitativ und qualitativ hinreichenden Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen sowohl in sächlicher als auch in personeller Hinsicht. Hier stehen neben dem Freistaat Bayern als Kostenträger auch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen in der Verantwortung, die strukturellen und materiellen Voraussetzungen zu einer qualitativ hochwertigen Durchführung des Voll-

zugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung zu schaffen. Dazu gehört eine baulich-räumliche und technische Ausstattung der Maßregelvollzugseinrichtungen, die – gerade auch vor dem Hintergrund des Vollzugsziels der Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft – den besonderen Bedürfnissen langfristig angelegter Unterbringungen und Behandlungen Rechnung trägt.

Der Schutz der Nichtraucher ist, soweit es bauliche und organisatorische Maßnahmen ermöglichen, zu gewährleisten. Ein generelles Rauchverbot in Maßregelvollzugseinrichtungen ist durch das Gesundheitsschutzgesetz nicht vorgesehen und wäre kaum praktikabel.

Zu Abs. 3

Um eine hohe Qualität des Maßregelvollzugs gewährleisten zu können, bedarf es einer ständigen Anpassung des Maßregelvollzugs an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen in diesem Bereich. Insbesondere sind die Therapie- und Behandlungskonzepte regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Daher werden die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen verpflichtet, eine fortlaufende Qualitätskontrolle und die Evaluation der Unterbringung in ihren Einrichtungen durchzuführen und hierüber der Fachaufsichtsbehörde auf Verlangen zu berichten. Darüber hinaus haben die Träger auf Verlangen der Fachaufsicht an landes- und bundesweiten Datenerhebungen teilzunehmen.

Zu Art. 48

Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen:

Zu Abs. 1

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz haben die jeweiligen Behandlungserfordernisse zu berücksichtigen. Da sich die Verantwortung für alle Vollzugsmaßnahmen bei der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung konzentrieren soll, muss diese selbst hinreichend qualifiziert und ausreichend in die Behandlung und Betreuung der untergebrachten Personen eingebunden sein. Die Funktion der Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung kann nur von einem Facharzt oder einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie oder einem Arzt oder einer Ärztin einer vergleichbaren Qualifikation, möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie oder einer vergleichbaren Zusatzqualifikation, durchgeführt werden. In spezialisierten Maßregelvollzugseinrichtungen für junge untergebrachte Personen (Art. 44 Abs. 2) kann die Verantwortung auch einem Facharzt oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder einem Arzt oder einer Ärztin mit einer vergleichbaren Qualifikation übertragen werden. Eine abschließende Benennung der erforderlichen ärztlichen Qualifikation ist aufgrund

der länderspezifischen Ausgestaltung der Berufs- und Weiterbildungsordnungen für Ärzte nicht möglich. Zudem waren und sind diese fortlaufenden Änderungen ausgesetzt.

Zu Abs. 2

Nach Satz 1 ist die Planung einer Neubesetzung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung der Fachaufsichtsbehörde frühzeitig durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung anzuzeigen. Durch diese Informationspflicht soll aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung für den Vollzug der Unterbringungen gewährleistet werden, dass die Fachaufsichtsbehörde über einen geplanten Stellenwechsel und die damit verbundenen Auswirkungen hinreichend und rechtzeitig informiert ist. Die personelle Entscheidung über und die Verantwortung für die Neubesetzung obliegen dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung. Nach Satz 2 bedarf sie aber wegen der besonderen Stellung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung der Genehmigung durch die Fachaufsichtsbehörde.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 steht der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung solcher Stellen zu, die zu deren Geschäftsbereich oder zu anderen Bereichen der Maßregelvollzugseinrichtung gehören. Wegen der besonderen Stellung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung muss dieser auch ein Mitspracherecht bei der Besetzung solcher Personalstellen eingeräumt werden. Sowohl der Träger als auch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung sind gehalten, diese Personalentscheidungen in gutem Einvernehmen zu treffen.

Zu Abs. 4

Bezüglich des in Abs. 4 geregelten Zustimmungsvorbehaltes der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung bei der Beschäftigung externer Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung gilt das zu Abs. 3 Ausgeführte entsprechend.

Zu Art. 49

Befugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung:

Art. 49 enthält eine Neuregelung und bestimmt die zentrale Verantwortung sowie die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Die Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung umfasst alle Maßnahmen, die auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen im medizinisch-therapeutischen Bereich

als auch Maßnahmen, die der Gewährleistung der Sicherheit sowie des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung dienen. Soweit der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung im Verhältnis zum Träger der Maßregelvollzugseinrichtung weitergehende Aufgaben und Verantwortung übertragen sind, wird dies von Art. 49 nicht erfasst.

Zu Abs. 1

Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung kann, mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Entscheidungen, bestimmte Aufgaben und Entscheidungen an entsprechend qualifizierte nachgeordnete Fachkräfte, z.B. Oberärzte und Oberärztinnen, Stationsärzte oder Stationsärztinnen oder Psychologen oder Psychologinnen, delegieren. Dieses ist einerseits aus praktischen Gründen erforderlich und trägt dem Gedanken Rechnung, dass in einem behandlungsorientierten Vollzug Entscheidungskompetenzen behandlungsnäheren Beschäftigten übertragen werden. Andererseits ist eine Delegation wegen der hohen Verantwortung und der teilweise schwerwiegenden Grundrechtseingriffe nur für bestimmte Aufgaben zulässig und bedarf einer hinreichenden Überwachung.

Einzelheiten hierzu sind in einer internen Regelung der Maßregelvollzugseinrichtung niedergelegt werden. Es ist selbstverständlich, dass im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz für jede durchzuführende Maßnahme im Grundsatz festgelegt sein muss, welche Personen diese anzuordnen, durchzuführen und zu überwachen haben. Aufgrund der besonderen Bedeutung und Verantwortung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist nach Satz 2 sicherzustellen, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über Entscheidungen, die von einem Arzt oder einer Ärztin oder anderen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden, hinreichend informiert wird. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung trägt insoweit die Verantwortung, dass sichergestellt ist, dass die Korrektheit der selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenausübung hinreichend überwacht wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt einen abschließenden Katalog von Entscheidungen, die im Grundsatz nur durch die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden dürfen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Abs. 3 geregelt. Diese Regelung trägt den Tatsachen Rechnung, dass die dort benannten Entscheidungen für die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung von elementarer Bedeutung und/oder in besonderer Art und Weise mit Eingriffen in die Grundrechte der untergebrachten Person verbunden sind. Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die jeweiligen Artikel verwiesen.

Zu Abs. 3

Da Fälle denkbar sind, in denen die Leitung und deren Stellvertretung nicht rechtzeitig erreichbar ist, eine Maßnahme nach Abs. 2 aber getroffen werden muss, bestimmt Abs. 3 Satz 1, dass in diesen Fällen die Entscheidung auch von einem anderen hiermit beauftragten Arzt oder einer anderen hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden darf und dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung über die getroffenen Entscheidungen unverzüglich zu informieren ist (Satz 3). Es verbietet sich, einen festen zeitlichen Maßstab festzulegen, was „rechtzeitig“ im Sinne der Norm darstellt. Vielmehr kann diese Entscheidung nur in der konkreten Situation durch die Verantwortlichen getroffen werden. Entscheidend ist insoweit, ob mit einem Zuwarten der Maßnahme bis zur Rückkehr oder zum Erreichen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine wesentliche Verschlechterung der Sicherheitslage oder des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person verbunden ist.

Liegt Gefahr in Verzug vor, d.h. eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Person eine andere Person tätig wird, bestimmt Satz 2, dass in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 11 die Entscheidungen auch von anderen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden dürfen. In diesen Fällen ist die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin unverzüglich einzuholen und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung ist unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen zu informieren. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Fällen Entscheidungen unverzüglich getroffen werden müssen und diese aufgrund ihres Sicherheitscharakters im Ausnahmefall nicht zwingend von der Kompetenz eines Arztes oder einer Ärztin abhängig gemacht werden können.

Wie bereits zu Art. 48 festgestellt wurde, ist in der Maßregelvollzugseinrichtung sicherzustellen, dass möglichst für alle denkbaren Fälle der Sätze 1 und 2 Regelungen getroffen werden, welche Beschäftigte befugt sind, an Stelle des eigentlich zuständigen Arztes oder an Stelle der eigentlich zuständigen Ärztin zu handeln.

Zu Art. 50 Fachaufsicht:

Art. 50 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ausübung der Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Vollziehung der Unterbringungen nach diesem Gesetz (Fachaufsicht). Der ordnungsgemäße Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz ist für die Gewährleistung der Sicherheit der Personen in

der Maßregelvollzugseinrichtung sowie der Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Vollzug der Unterbringungen nach diesem Gesetz mit einer Vielzahl erheblicher Grundrechtseingriffe für die untergebrachten Personen verbunden und die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen räumen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung sowie den Beschäftigten teilweise ein Handlungs- und/oder Auswahlermessen ein. Aus diesen Gründen ist es von besonderer Bedeutung, die staatliche Aufsicht entsprechend umfassend und effektiv auszugestalten.

Aufgrund gestiegener Anforderungen an eine wirksame Kontrollen und an die Vollzugsqualität im äußerst sensiblen Bereich des Maßregelvollzugs sowie dessen stets wachsende Bedeutung in Bayern, ist eine neue Schwerpunktsetzung bei der Fachaufsicht notwendig, die künftig durch eine mit entsprechenden Ressourcen ausgestatteten Fachaufsichtsbehörde erfolgt. Die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als neue Aufgabe wahrgenommen.

Im Rahmen der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern erfolgt bereits bisher eine intensive und kritische Überprüfung von Einzelfällen bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Entweichungen, Suizide, Gewalttaten). Sich zeigende Mängel werden umgehend und im Einvernehmen mit den Beteiligten angegangen und behoben. Die Fachaufsicht muss auch aktiv den Maßregelvollzug gestalten können. Hierzu gehört insbesondere seine regelmäßige Überprüfung, um mögliche Mängel frühzeitig aufspüren und Verbesserungen einleiten zu können. Die Erkenntnisse aus diesen Überprüfungen müssen insbesondere in landesweite einheitliche Qualitätsstandards münden. Die mit diesem Gesetz erstmalige Einführung einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und Evaluation der Unterbringung durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtung, muss durch die Fachaufsichtsbehörde überwacht, begleitet und ausgewertet werden; hierzu kann sie sich einen Qualitätsbericht vorlegen lassen (Art. 47 Abs. 3 Satz 2). Das bisher fachaufsichtführende Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat 2013 die standardisierte Erhebung von wichtigen Eckdaten des Maßregelvollzugs durch die Maßregelvollzugseinrichtungen eingeführt, um auch über die statistischen Grundlagen zu verfügen, die für eine Bewertung des Maßregelvollzugs und ggf. notwendige Nachjustierungen unabdingbar sind. Diese Daten müssen von der Fachaufsicht ausgewertet, interpretiert und die Schlüsse daraus gezogen werden. Diese Aufgaben können nur durch eine entsprechend ausgestattete Fachaufsichtsbehörde in adäquater Weise durchgeführt werden.

Als neue Fachaufsichtsbehörde hat das ZBFS auch Beschwerden von untergebrachten Personen nachzugehen und darüber zu entscheiden. Es arbeitet den Staatsministerien bei Petitionen an den Bayerischen Landtag zu und ist zudem Ansprechpartner für die verschiedenen Anti-Folter-Ausschüssen auf internationaler und nationaler Ebene.

Zu Abs. 1

Satz 1 bestimmt, dass die Aufgabe der Fachaufsicht durch das ZBFS, das dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen direkt nachgeordnet ist, wahrgenommen wird. Nach Satz 2 gelten bezüglich der Fachaufsicht die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO). Die dem Staatsministerium des Innern im Rahmen der Kommunalaufsicht über die Bezirke obliegende Rechtsaufsicht bleibt unberührt (Art. 92 BezO).

Zu Abs. 2

Abs. 2 normiert für den Fall der Übertragung der Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz gesonderte Rechte der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde. Durch Satz 2 und 3 werden die Befugnisse der Rechtsaufsicht bezüglich der Ersatzvornahme erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, da nur durch eine entsprechend stark ausgebildete Rechtsaufsicht dem mit der Übertragung der Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen verbundenen Verlust an unmittelbarer staatlicher Kontrolle ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Zu Abschnitt 2 Maßregelvollzugsbeiräte:

Die Unterbringungen nach diesem Gesetz zeichnen sich durch eine hohe Eingriffsintensität aus. Neben dem Freiheitsentzug sieht sich die untergebrachte Person einer Vielzahl weiterer Beschränkungen ausgesetzt, die beinahe jeden Lebensbereich betreffen. Die damit verbundenen Eingriffe sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sie sich in der Mehrzahl der Fälle über mehrere Jahre, in einzelnen Fällen über Jahrzehnte erstrecken. Deshalb ist neben der klassischen Fach- und Rechtsaufsicht (Art. 50) eine begleitende Kommission, die bei der Gestaltung des Vollzugs mitwirkt, erforderlich und sinnvoll.

Zu Art. 51

Maßregelvollzugsbeiräte:

Vor diesem Hintergrund wird in Art. 51 den Maßregelvollzugsbeiräten entsprechend der bewährten Ausgestaltung im Strafvollzug (Art. 185 bis 188 BayStVollzG sowie §§ 162 bis 165 StVollzG) die Aufgabe zugewiesen, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz zu beteiligen. Im UnterbrG war bislang gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 den Besuchskommissionen die Aufgabe zugewiesen, die Maßregelvollzugseinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 UnterbrG sollten die Überprüfungen mindestens alle zwei Jahre einmal, in der Regel unangemeldet, durchgeführt werden. Die Besuchskommissionen sind

dieser Aufgabe in der Vergangenheit mit großem Engagement nachgekommen und haben die ihnen zugewiesene Aufgabe in vollem Umfang erfüllt.

Um mehr Transparenz im Maßregelvollzugs zu schaffen, wird nunmehr anstelle der Besuchskommissionen ein Gremium eingeführt, welches den untergebrachten Personen sowie allen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung einschließlich deren Leitung nicht nur punktuell, sondern dauerhaft als Ansprechpartner zur Gestaltung des Vollzugs zur Verfügung steht. Mit der Schaffung von Maßregelvollzugsbeiräten als ständige Gremien ist zudem die Erwartung verbunden, dass eine Vielzahl der in den Maßregelvollzugseinrichtungen entstehenden Probleme durch Kommunikation der Beteiligten mit den Maßregelvollzugsbeiräten vor Ort gelöst werden können. Damit kann zugleich ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Ziele der Unterbringungen nach diesem Gesetz geleistet werden. Unabhängig von der Mitwirkung der Maßregelvollzugsbeiräte stehen den untergebrachten Personen nach wie vor ihre Petitionsrechte zur Verfügung.

Die Anstaltsbeiräte im Bereich des Strafvollzugs haben sich über viele Jahre bewährt und dienen der Installierung von Maßregelvollzugsbeiräten als Vorbild. Die nähere Ausgestaltung der Maßregelvollzugsbeiräte erfolgt durch gesonderte Verwaltungsvorschriften.

Zu Abschnitt 3 Kosten:

Abschnitt 3 enthält die wesentlichen Regelungen zur Tragung der Kosten des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz.

Zu Art. 52

Kosten der Unterbringung:

Art. 52 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Kostenregelung in Art. 95 Abs. 4 AGSG.

Zu Abs. 1

Satz 1 entspricht im Ansatz der bisherigen Regelung in Art. 95 Abs. 4 Satz 1 AGSG und weist dem Freistaat Bayern die Tragung der notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringung zu. Die Kostentragung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, wenn ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. In Betracht kommen beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung oder auch Hilfen des zuständigen Sozialleistungsträgers zum Lebensunterhalt der untergebrachten Person bei der Gewährung von Beurlaubungen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Modalitäten der Kostenerstattung. Er orientiert sich an der Regelung in Art. 95 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AGSG.

Da die Durchführung des Maßregelvollzugs eng verbunden ist mit den hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen, obliegt der Fachaufsichtsbehörde auch die Bewirtschaftung und Prüfung der Verwendung der für den Maßregelvollzug zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es hat die Budgets mit den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen zu verhandeln und die notwendigen Bauinvestitionen zu koordinieren und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu finanzieren.

Zu Teil 6 Schlussvorschriften:

Teil 6 enthält Bestimmungen zur Einschränkung von Grundrechten, zum Regelungsumfang sowie zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 53

Einschränkung von Grundrechten:

Die Vorschrift enthält die nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Angabe der Grundrechtseinschränkungen. Die Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit ist nicht schon wegen der Unterbringung der betroffenen Person auf Grundlage der gerichtlichen Unterbringungsanordnungen erforderlich, welche auf Vorschriften des Bundesrechts beruht, sondern wegen weiterer Einschränkungen, denen die untergebrachte Person im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz unterworfen werden kann.

Zu Art. 53a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften:

Art. 53a regelt zum Zweck der Rechtsbereinigung Kürzungen und Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (AGSGG), des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG).

Zu Abs. 1

Durch die Regelung in Nr. 1 wird der materielle Gehalt des allein noch verbliebenen § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (BayRS 33-3-A) in Art. 1 AGSGG überführt. Damit kann die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes.

Nr. 2 bestimmt die Aufhebung des Art. 2 AGSGG. Art. 2 Abs. 1 AGSGG ist entbehrlich, da die Regelungen zur Erstreckung von Bezirken bestimmter Kammern eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte nunmehr unmittelbar im AGSGG enthalten sind. Art. 2 Abs. 2 AGSGG ist entbehrlich, da sich die vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung mit anderen Ländern aus § 10 Abs. 3 Satz 2 SGG ergibt.

Durch die Regelung in Nr. 3 wird der materielle Gehalt der Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt (BayRS 33-3-A) in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 AGSGG überführt. Damit kann die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes. Der bisher in Art. 4 Abs. 2 enthaltene Verweis auf Art. 2 Abs. 2 AGSGG ist entsprechend der Änderung gemäß Nr. 2 entbehrlich.

Nr. 4 bestimmt die Aufhebung des Art. 8 Abs. 2 AGSGG. Die Vorschrift ist entbehrlich, da sich die dort enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften aus Art. 55 Nr. 2 BV und Art. 1 Abs. 1 ZustG ergibt.

Zu Abs. 2

Durch die Regelung in Nr. 1 werden in der Inhaltsübersicht des AGSG die in den folgenden Nummern vorgesehenen Gesetzesänderungen nachvollzogen und die Überschriften der bereits aufgehobenen Art. 4, 10 und 109 bereinigt.

Nr. 2 bestimmt die Aufhebung des Art. 12 Abs. 1 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Nrn. 3 bis 7 bestimmen Streichungen und Vereinfachungen in den Art. 23 bis 29 AGSG. Die Vorschriften stimmen nicht mehr mit der Geschäftsverteilung der Staatsregierung überein.

Nr. 8 bestimmt die Aufhebung des Art. 60 Abs. 2 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Durch die Regelung in Nr. 9 wird der materielle Gehalt des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs (BayRS 811-2-A) in Art. 66a AGSG überführt und der Gesetzestext redaktionell an die aktuelle Rechtslage angepasst. Damit kann das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch Art. 54 dieses Gesetzes.

Nr. 10 sieht eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des Teils 11 AGSG vor.

Nr. 11 bestimmt, dass die bisherigen für den Bereich des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz maßgebenden Regelungen in Art. 95 AGSG aufgehoben werden.

Nr. 12 bestimmt die Aufhebung des Art. 116 Abs. 3 Satz 1 AGSG, da die Vorschrift entbehrlich ist.

Nr. 13 bestimmt die Aufhebung des Art. 118 Abs. 2 AGSG. Die Übergangsvorschrift zur Anwendung des Art. 45a AGSG ist wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, dass die bisherigen für den Bereich des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz maßgebenden Regelungen im Siebten Abschnitt des Unterbringungsgesetzes aufgehoben werden. Zudem werden der Achte Abschnitt sowie Art. 31 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes aufgehoben. Denn die Regelungen des Achten Abschnitts treten bereits mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

Zu Abs. 4

Abs. 4 bestimmt die Aufhebung des Art. 5 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern. Die Vorschrift ist entbehrlich, da sich die dort enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften aus Art. 55 Nr. 2 BV und Art. 1 Abs. 1 ZustG ergibt. Zudem wird Art. 6 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern redaktionell bereinigt und an die Stelle des bereits in der Vergangenheit aufgehobenen Art. 4 verschoben. In der Überschrift des Gesetzes wird die Abkürzung „ArbGOrgG“ eingeführt.

Zu Abs. 5:

Die Änderung erfolgt aus systematischen Gründen. Art. 98 Abs. 3 Satz 1 BaySVollzG ist in seiner bestehenden Fassung zum 1. August 2014 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war ein Verweis auf Normen des BayMRVG noch nicht möglich, da dieses noch nicht in Kraft war.

Zu Art. 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Art. 54 Abs. 1 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 54 Abs. 2 bestimmt, dass die Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (BayRS 33-3-A), die Verordnung über eine Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt (BayRS 33-3-A) sowie das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs (BayRS 811-2-A) aufgehoben werden. Die genannten Stammnormen sind entbehrlich, da ihr Regelungsgehalt nach Art. 53a in das AGSGG bzw. AGSG überführt wird.

Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG)

Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG)

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 5. Juli 2021, Az. II5/2182-1/63

Adressaten:

Träger des Maßregelvollzugs in Bayern

Anlagen:

- Anlage 1: Ausführungsbestimmungen des StMAS vom 29. Juni 2017 zu Nr. 2.2 Satz 3 VVBayMRVG (Entlassungen aus dem Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit)
- Anlage 2: Formblatt „Lockerungsentscheidung bei besonderem Sicherheitsbedürfnis“
- Anlage 3: Formblatt „Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs“
- Anlage 4: Formblatt „Meldung einer Rückkehr“
- Anlage 5: Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983
- Anlage 6: Handreichung für Gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen für Überprüfungsentscheidungen gem. § 67e StGB bei Unterbringungen gem. § 63 StGB
- Anlage 7: Formblatt „Mitteilung über Beginn und Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende Verwaltungsvorschriften:

Abschnitt 1 Allgemeines

1. Anwendungsbereich (zu Art. 1)

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) regelt den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

2. Ziele und Grundsätze (zu Art. 2)

- 2.1 Ziel der Unterbringung ist es, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten durch die untergebrachte Person zu schützen. Weiteres Ziel ist es, psychisch kranke Menschen, die gemäß § 63 StGB untergebracht sind, zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen, und Personen, die gemäß § 64 StGB untergebracht sind, von ihrem Hang zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Die untergebrachte Person soll auf ein straffreies Leben vorbereitet und die familiäre, soziale sowie berufliche Eingliederung soll gefördert werden (Resozialisierung). Diese Ziele sind während des Vollzugs von allen Beteiligten zu beachten und im Einzelfall entsprechend zu gewichten.
- 2.2 Alle am Vollzug Beteiligten richten ihre Arbeit darauf aus, dass der Maßregelvollzug in Bayern sicher, qualitativ hochwertig, menschlich, transparent und wirtschaftlich ist. Alle an Vollzug und Vollstreckung Beteiligten arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen vor Ort durch Fallkonferenzen begleitet werden (siehe Ausführungsbestimmungen des StMAS vom 29. Juni 2017 zu Nr. 2.2 Satz 3 VVBayMRVG, Anlage 1 zu Entlassungen aus dem Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit).

- 2.3 Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen, die ohne Einwilligung der untergebrachten Person durchgeführt werden, sind auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
- 2.4 Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften Vertreter oder Vertreterinnen genannt sind, sind hiervon sowohl gesetzliche Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen (Eltern Minderjähriger, Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen) als auch bevollmächtigte Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen umfasst.

Abschnitt 2 Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterabschnitt 1 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

3. Aufnahme (zu Art. 4)

Eine (mündliche) Aufklärung der untergebrachten Person ist unverzüglich nach deren Aufnahme durchzuführen. Eine schriftliche Unterrichtung ist sobald als möglich vorzunehmen. Der untergebrachten Person ist bei der Aufnahme ein Abdruck der „Hinweise für untergebrachte Personen“ auszuhändigen; sie hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

4. Behandlungs- und Vollzugsplan (zu Art. 5)

- 4.1 Der Behandlungs- und Vollzugsplan soll die untergebrachte Person als verantwortlichen Teilnehmer oder verantwortliche Teilnehmerin in den therapeutischen Prozess einbinden. Er soll zum einen alle behandelnden Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung anhalten, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung erforderlichen Schritte über einen längeren Zeitraum im Sinn einer Zielvorgabe festzulegen und auf deren Einhaltung und Umsetzung hinzuwirken. Zum anderen soll der untergebrachten Person jederzeit bewusst sein, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt werden müssen, bevor eine Lockerung des Vollzugs oder eine Beendigung der Unterbringung in Betracht kommen kann.
- 4.2 Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist für jede untergebrachte Person individuell zu erstellen und bedarf der Schriftform. Er soll insbesondere Angaben enthalten über:
- diagnostische Einschätzung und Gefährlichkeitshypothese,
 - sich daraus ergebende aktuelle Behandlungsziele,
 - Behandlungsmaßnahmen (einschließlich Behandlung sonstiger Erkrankungen) und
 - Sicherheits- und Lockerungsaspekte.
- 4.3 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung bestimmt, wer den Behandlungs- und Vollzugsplan aufstellt und ändert sowie wer die Durchführung des Behandlungs- und Vollzugsplans überwacht.
- 4.4 Nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 BayMRVG sollen der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen mit der untergebrachten Person und mit dem Vertreter beziehungsweise der Vertreterin erörtert werden. Dies dient der Information, aber auch der Motivation zur Mitarbeit und der Mitverantwortung der untergebrachten Person für den Therapieverlauf.
- 4.5 Ein Abdruck des Behandlungs- und Vollzugsplans und jeder Fortschreibung ist der untergebrachten Person und – sofern vorhanden – auch dem Vertreter oder der Vertreterin auf Wunsch gegen Nachweis auszuhändigen.
- #### **5. Behandlung von Erkrankungen (zu Art. 6)**
- 5.1 Die untergebrachte Person hat einen umfassenden Anspruch auf eine angemessene gesundheitliche Fürsorge und Betreuung. Die Behandlung erfolgt nach anerkanntem Stand des aktuellen medizinischen, psychotherapeutischen, pflegerischen und pädagogischen Wissens. Die Behandlung umfasst auch sozio- und milieutherapeutische Betreuung.
- 5.2 Die Behandlung anderer Erkrankungen, die keine psychischen Krankheiten sind, erfolgt nach Maßgabe der Art. 59 (Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen), Art. 60 (Krankenbehandlung), Art. 61 (Versorgung mit Hilfsmittel), Art. 63 (Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung) sowie Art. 64 (Ruhe der Ansprüche) des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Hierdurch erfolgt eine Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 64 BayStVollzG

ruht der Anspruch der untergebrachten Person gegen die Maßregelvollzugseinrichtung auf Behandlung anderer Erkrankungen, sofern sie aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist. Die untergebrachte Person hat dann einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

- 5.3 Medizinische Behandlungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person, Art. 6 Abs. 2 BayMRVG. Eine wirksame Einwilligung setzt insbesondere voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist, umfassend und ihren Verständnismöglichkeiten entsprechend ärztlich aufgeklärt wurde und keinem unzulässigen Druck ausgesetzt wird, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung. Das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Nachteile sich als notwendige Konsequenz aus dem Zustand ergeben, in dem die untergebrachte Person unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund seiner Weigerung voraussichtlich geraten wird. Ist die untergebrachte Person in Bezug auf die konkrete Behandlung nicht einwilligungsfähig, das heißt fehlt ihr die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf Art, Notwendigkeit, Bedeutung, Folgen und Risiken der medizinischen Behandlung, so muss ihr Vertreter über die Einwilligung entscheiden (bei Erwachsenen: rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter gemäß §§ 1902, 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), bei Minderjährigen: Personensorgeberechtigter). Einer gerichtlichen Genehmigung der Einwilligung des Vertreters oder der Vertreterin bedarf es grundsätzlich nicht, es sei denn, dass die behandelnden Ärzte beziehungsweise Ärztinnen und der Vertreter oder die Vertreterin in den Fällen des § 1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kein Einvernehmen über den Patientenwillen erzielen können.
- 5.4 Widerspricht die in Rede stehende Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der untergebrachten Person, so liegt eine Zwangsbehandlung im Sinn des BayMRVG vor, die grundsätzlich dem Richtervorbehalt unterliegt. Einen entgegenstehenden natürlichen Willen kann auch eine einwilligungsunfähige betroffene Person bilden. Äußert die betroffene Person ihren natürlichen Willen nicht, so handelt es sich nicht um eine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen im Sinn dieser Vorschrift. Vielmehr findet dann die Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 BayMRVG Anwendung. Mit Ausnahme von Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 8 BayMRVG, von denen in der Regel keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind, sind die Zwecke, die eine Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person rechtfertigen können, in Art. 6 Abs. 3 BayMRVG abschließend geregelt. Widerspricht die Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der untergebrachten Person, ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung vor Durchführung der Behandlung eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung herbeizuführen, Art. 6 Abs. 5 BayMRVG. Die Einwilligung eines Vertreters oder einer Vertreterin ist bei volljährigen untergebrachten Personen weder erforderlich noch ausreichend. Für minderjährige untergebrachte Personen gelten die Ausführungen unter Nr. 5.8. Für die Entscheidung nach Art. 6 Abs. 5 BayMRVG ist gemäß § 138 Abs. 4, § 121a Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 138 Abs. 4, § 121b Abs. 1 StVollzG nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuwendenden Bestimmungen.
- 5.5 Der von der Maßregelvollzugseinrichtung dem zuständigen Gericht vorzulegende Vorgang hat umfassend und einzelfallbezogen zu den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 BayMRVG Stellung zu nehmen. Davon umfasst ist insbesondere die Dokumentation der zuletzt erfolgten Aufklärungsmaßnahmen und Überzeugungsversuche nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayMRVG. Insbesondere ist zudem auch mitzuteilen, in welcher genauen Dosierung und über welchen Zeitraum ein Wirkstoff verabreicht werden soll. Ferner müssen die möglichen Vor- und Nachteile der Medikamentierung, die Nebenwirkungen (zum Beispiel Hirnatrophie, Spätdyskinesien), aber auch die Beeinträchtigungen bei Unterlassen der Maßnahme dargestellt werden. Maßnahmen müssen mit der untergebrachten Person nachbesprochen werden, um möglichen Traumatisierungen vorzubeugen. Zudem ist die gesamte relevante Dokumentation beizufügen. Eine Patientenverfügung der untergebrachten Person ist beizufügen.
- 5.6 Ausnahmsweise können bei Gefahr im Verzug Behandlungsmaßnahmen bereits durchgeführt werden, die bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung erforderlich sind

(Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BayMRVG), bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts erlangt wurde, Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayMRVG. Die Vorlage des Vorgangs bei dem zuständigen Amtsgericht ist unverzüglich nachzuholen, Art. 6 Abs. 6 Satz 3 BayMRVG.

5.7 Gemäß Art. 6 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a und b BayMRVG darf eine Zwangsbehandlung zur Herstellung der Entlassungsfähigkeit oder bei konkreter Eigengefährdung nur angeordnet werden, wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist und die Behandlung einer wirksamen Patientenverfügung der untergebrachten Person oder ihrem nach § 1901a Abs. 1 BGB beachtlichen Patientenwillen nicht entgegensteht, um das zu beachtende Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person zu wahren. Über die Frage der Wirksamkeit der Patientenverfügung entscheidet das für die Entscheidung über die Zwangsbehandlung zuständige Gericht. Solche schriftlichen Festlegungen einer einwilligungsfähigen volljährigen untergebrachten Person sind für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit bei Untersuchungen und Behandlungen psychischer Erkrankungen im Maßregelvollzug zu beachten. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Patientenverfügung gelten strenge Maßstäbe. Es muss sich anhand der Erklärung der untergebrachten Person feststellen lassen, in welcher Behandlungssituation nach dem Willen der untergebrachten Person welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Um Wirkung entfalten zu können, muss eine Patientenverfügung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. b BayMRVG Regelungen zur Zwangsbehandlung nach Art. 6 Abs. 3 BayMRVG enthalten.

5.8 Bei minderjährigen untergebrachten Personen gelten diese Regelungen mit folgender Maßgabe: Besitzt die minderjährige untergebrachte Person nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Fähigkeit, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der medizinischen Maßnahme zu erfassen und ihren Willen hiernach auszurichten, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend. Im Übrigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen, einer Entbindung von der Schweigepflicht bedarf es hierzu nicht.

Widerspricht eine Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der minderjährigen untergebrachten Person (das heißt liegt eine Zwangsbehandlung im Sinn des Art. 6 Abs. 3 BayMRVG vor), so tritt anstelle der richterlichen Genehmigung stets die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayMRVG. Zur für die Entscheidung erforderlichen Information der Personensorgeberechtigten muss die Maßregelvollzugsleitung nicht von der Schweigepflicht entbunden werden.

Erfolgt die Zwangsbehandlung bei Gefahr im Verzug, ohne dass eine rechtzeitige Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden kann, sind diese gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 4 BayMRVG unverzüglich zu benachrichtigen.

Unterabschnitt 2 Gestaltung der Unterbringung

6. Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums (zu Art. 9)

- 6.1 Die untergebrachte Person darf eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit sie für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgt.
- 6.2 Jede untergebrachte Person hat das Recht, sich mit einem gewissen Bestand an persönlichen Gegenständen zu umgeben. Was als angemessener Umfang zur Gestaltung des Unterbringungsraums anzusehen ist, ist in der Hausordnung zu konkretisieren (Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG).
- 6.3 Der untergebrachten Person soll die Möglichkeit gegeben werden, Wertsachen vor dem Zugriff von anderen untergebrachten Personen zu sichern (zum Beispiel in einem Safe auf der Station, einem Effektenraum oder einem abschließbaren Schrank im Zimmer, der jedoch für das Pflegepersonal mit einem Zweitschlüssel zugänglich ist).
- 6.4 Eine Beschränkung des Besitzes kann nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 3 und 4 BayMRVG erfolgen. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn durch den Gegenstand eine Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit zu befürchten ist. Beschränkungen sind auch gerechtfertigt, wenn andere untergebrachte Personen unzumutbar beeinträchtigt oder gestört werden. Dabei ist auch die Belegungssituation (Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung) zu berücksichtigen. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann den Besitz auch beschränken, wenn eine Durchsuchung des Wohn- und Schlafbereichs nicht mehr mit angemessenen Mitteln durchgeführt werden kann, weil der Unterbringungsraum zu unübersichtlich zu werden droht.

6.5 Ausgeschlossene Gegenstände können zeitlich befristet aufbewahrt werden, sofern dies nach Art (zum Beispiel nicht bei verderblichen Lebensmitteln, Tieren) oder Umfang (Größe) der Sache möglich ist und der Maßregelvollzugseinrichtung keine Kosten entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung. Erfolgt jedoch eine Aufbewahrung, gelten die Regeln des verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisses, das heißt die Einrichtung hat die Sachen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt zu behandeln. Alternativ zu einer Aufbewahrung sind die Gegenstände an eine von der untergebrachten Person benannte Person zu übergeben oder zu versenden, sofern der Maßregelvollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen. Ist auch dies nicht möglich, so kann die Maßregelvollzugseinrichtung den Gegenstand verwerten und den Erlös dem Eigengeld der untergebrachten Person zuschreiben. Als letztes Mittel ist auch eine Vernichtung auf Kosten der untergebrachten Person möglich, allerdings wird dies nur in Ausnahmefällen und in der Regel nur bei wertlosen Gegenständen zu begründen sein. Kosten sind von der Maßregelvollzugseinrichtung nur zu erheben, sofern tatsächlich Mehrkosten anfallen.

7. Technische Geräte und Medien

7.1 Technische Geräte und Medien sind geeignet, die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gefährden. Sie können die Begehung von Straftaten fördern, eine effektive Therapie mit Aufzeigen von alternativen Freizeitgestaltungen erschweren, die Sicherheit der Einrichtung, des Personals sowie anderer untergebrachter Personen gefährden und durch eingebaute Fotografie-, Video- oder Audioaufzeichnungsfunktionen das Persönlichkeitsrecht des Personals sowie anderer untergebrachter Personen verletzen. Technische Geräte und Medien im Sinn dieser Vorschrift sind insbesondere Computer, Laptops, Tablet-PCs, Mobiltelefone, Smartphones, Fernseher, Spielekonsolen, mp3-Player, USB-Sticks. Private technische Geräte und Medien dürfen nur eingebracht und verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 7.2 vorliegen, das Genehmigungsverfahren nach Nr. 7.3 durchgeführt wurde und eine Genehmigung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erteilt wurde.

7.2 Genehmigungsvoraussetzungen für private technische Geräte und Medien

7.2.1 Das Einbringen jeglicher privater technischer Geräte und Medien bedarf der Genehmigung der Maßregelvollzugseinrichtung. Private technische Geräte und Medien, die mindestens eines der Ausstattungsmerkmale

- Internetfähigkeit,
- Netzwerkfähigkeit (derzeit zum Beispiel W-LAN, Ethernet, Firewire, Modem, Bluetooth),
- Anschlussmöglichkeiten für Massenspeicher (derzeit zum Beispiel USB-Schnittstellen, Firewire, Kartenleser, PCMCIA-Anschluss),
- Geräte, die geeignet sind, Fälschungen herzustellen (zum Beispiel Scanner, Kopierer),
- Geräte zur Speicherung größerer Datenmengen (derzeit zum Beispiel CD-/DVD- Brenner, Festplatten, USB-Sticks),
- Zip-, CD-, DVD- oder Diskettenlaufwerke,
- Geräte zur Aufnahme analoger und digitaler Bild- und Tonaufzeichnungen, Verschlüsselungshard- und -software sowie Programme, die eine Kontrolle der Inhalte erschweren oder verhindern (zum Beispiel Cleaner, Shredder)

aufweisen, sollen genehmigt werden, wenn sich entweder die untergebrachte Person in Ausbildung befindet und hierfür zwingend ein solches technisches Gerät oder Medium benötigt oder wenn ein sonstiges nachvollziehbares Rehabilitationsinteresse besteht. Therapeutische und sicherheitsrechtliche Gründe dürfen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

7.2.2 Die Genehmigung von Mobiltelefonen und Smartphones darf grundsätzlich nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Benutzung ausschließlich außerhalb des gesicherten Bereichs zulässig ist. Bei Betreten der Maßregelvollzugseinrichtung sind Mobiltelefone und Smartphones beim Personal abzugeben oder in dafür vorgesehenen Ablageplätzen zu verwahren. Im Einzelfall kann in zeitlich begrenztem Umfang die Nutzung auch innerhalb des gesicherten Bereichs genehmigt werden, wenn hierfür therapeutische Gründe bestehen, und die Sicherheit der Einrichtung dadurch nicht gefährdet wird. Die Vorgaben der Nr. 7.3 sind zu beachten. Die Genehmigung kann von der erfolgreichen Teilnahme an

einer Medienkompetenzschulung oder vergleichbaren Maßnahmen abhängig gemacht werden. Ferner kann die Nutzung auf bestimmte Inhalte und Nutzungsarten beschränkt werden. Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person diese missbrauchen wird. Die Versagung des Zugangs zu bestimmten Angeboten ist im Einzelfall konkret zu begründen ist, wenn grundsätzlich Zugang zum Internet gewährt wird.

- 7.2.3 Auf unmittelbar entlassvorbereitenden Stationen und in entlassvorbereitenden Wohngemeinschaften soll die Maßregelvollzugseinrichtung dem Antrag der untergebrachten Person auf Einbringen eines privaten technischen Geräts oder Mediums unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen der Nrn. 7.2.1 und Nr. 7.2.2 stattgeben und die Benutzung auch auf der Station oder in der Wohngemeinschaft zulassen, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Festlegung, welche Stationen als unmittelbar entlassvorbereitende Stationen und entlassvorbereitende Wohngemeinschaften gelten, erfolgt durch die Maßregelvollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

7.3 Genehmigungsverfahren für private technische Geräte und Medien

- 7.3.1 Zur Genehmigung ist ein Antrag der untergebrachten Person an die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich, in dem die Hard- und/oder Softwarekomponenten im Einzelnen aufgelistet sind. Die Überprüfung des Antrags erfolgt in Absprache mit dem Stationsteam unter Berücksichtigung des therapeutischen Konzepts.

- 7.3.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung zwischen der untergebrachten Person und der Maßregelvollzugseinrichtung vorliegt. Darin muss enthalten sein:

- welche Hard- und Software die untergebrachte Person nutzen darf,
- eine Einverständniserklärung der untergebrachten Person mit einer jederzeitigen Kontrolle des Geräts oder Mediums durch die Einrichtung oder ein externes Unternehmen auf Kosten der untergebrachten Person,
- die Folgen eines Verstoßes gegen die einvernehmlichen Regelungen (zum Beispiel Widerruf der Genehmigung, Entzug des Gerätes),
- die Kostentragungsverpflichtung der untergebrachten Person für das eingebrachte Gerät oder Medium sowie damit einhergehende Folgekosten und
- die Voraussetzungen des Einbringens und der Verwendung des privaten technischen Gerätes (vgl. Nr. 7.2).

- 7.3.3 Die Genehmigung ist schriftlich und befristet zu erteilen. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und beanstandungsloser Nutzung verlängert werden. Die Genehmigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Nutzung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt oder die Sicherheit und Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet.

7.4 Vorkehrungen für das Einbringen und die Verwendung von privaten technischen Geräten und Medien

- 7.4.1 Vor der Übergabe an die untergebrachte Person ist das private Gerät oder Medium sowie die darauf befindliche Software durch sachkundige Stellen auf Kosten der untergebrachten Person zu überprüfen.

- 7.4.2 Vorinstallierte ausgeschlossene Ausstattungsmerkmale sind in geeigneter Weise zum Beispiel durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Ausnahmeregelungen sind nur dann möglich, wenn wegen einer erforderlichen besonderen Softwarenutzung im Einzelfall ein Ausstattungsmerkmal unverzichtbar ist. Beim Einbringen auf unmittelbar entlassvorbereitende Stationen und in entlassvorbereitende Wohngemeinschaften müssen ausgeschlossene Ausstattungsmerkmale nicht unbrauchbar gemacht werden.

- 7.4.3 Bei der verwendeten Software darf es sich ausschließlich um lizenzierte Produkte handeln. Zulässig sind allein die Programme, die in der mit der Maßregelvollzugseinrichtung getroffenen Vereinbarung niedergelegt sind. Nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht

dürfen weitere Daten auf das Gerät aufgespielt werden (zum Beispiel bei der Zusendung von Ausbildungsmaterial in elektronischer Form).

- 7.4.4 Private technische Geräte oder Medien dürfen nur von der untergebrachten Person benutzt werden, der dies erlaubt wurde.
- 7.4.5 Eine Zugangssicherung durch Vergabe eines Passworts ist zulässig, wenn sie der Maßregelvollzugseinrichtung bekannt gemacht wurde und die jederzeitige Kontrolle der technischen Geräte oder Medien weiterhin möglich ist.
- 7.4.6 Bei Nichteinhaltung der Vorgaben nach Nr. 7.4 ist die Genehmigung zu entziehen.
- 7.4.7 Die Nutzung der technischen Geräte oder Medien ist stichprobenartig daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Vereinbarungen entspricht. Bei Verdacht auf Missbrauch sind weitere Kontrollen auf Kosten der untergebrachten Person durchzuführen.

7.5 Klinikeigene technische Geräte

- 7.5.1 Zur Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse können die Maßregelvollzugseinrichtungen klinikeigene technische Geräte und Medien, wie insbesondere Computer, zur Nutzung durch die untergebrachte Person vorsehen.
- 7.5.2 Eine Internetnutzung an klinikeigenen Geräten und Medien kann in einem angemessenen zeitlichen Umfang ermöglicht werden, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine ständige Aufsicht gewährleistet ist.
- 7.5.3 Eine allgemeine Beschränkung des Internetzugangs auf einzelne Internetseiten ist nicht zulässig. Beschränkungen des Internetzugangs müssen jeweils bezogen auf die einzelne untergebrachte Person begründet werden. Eine ausreichende Begründung stellt es dabei nicht dar, allgemein auf Sicherheits- und Kostengründe zu verweisen.
- 7.5.4 Die Ausgestaltung der Nutzung klinikeigener technischer Geräte und Medien obliegt der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

8. **Arbeit, Beschäftigung und Bildung (zu Art. 10)**

- 8.1 Vereinbarungen mit externen Auftraggebern im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungstherapie sind schriftlich abzuschließen.
- 8.2 Die Träger des Maßregelvollzugs entscheiden, ob im Hinblick auf bestehende Sprach- oder Integrationsdefizite bei den untergebrachten Personen, diesen mit vertretbarem Aufwand ein Deutsch- und Integrationsunterricht angeboten werden kann.

9. **Besuch (zu Art. 12)**

- 9.1 Das Besuchsrecht ist von erheblicher Bedeutung für die Resozialisierung einer untergebrachten Person. Es dient der Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen sowie der Kontaktaufnahme zu Bezugspersonen, die auch bei Vollzugslockerungen und Urlaub benötigt werden. Im Rahmen der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit hat die untergebrachte Person jedoch auch das Recht, den Empfang von Besuch abzulehnen.
- 9.2 Besucher müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder auf andere geeignete Weise ausweisen.
- 9.3 Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG kann das Besuchsrecht eingeschränkt werden. Jede Beschränkung unterliegt einer Verhältnismäßigkeitskontrolle. Eine Beschränkung darf nur in seltenen Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Eine generelle und ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände angeordnete, generalpräventive Besuchssperre in der Therapiestartphase bzw. nach Anregung, die Maßregel für erledigt zu erklären, insbesondere nach einem Abbruch der Therapie, ist nicht zulässig. Einem Ausschluss von Besuch sind nach Möglichkeit andere, minder schwerwiegende Beschränkungen wie zum Beispiel die Überwachung des Besuchs, die Durchsuchung des Besuchers bzw. der Besucherin oder das Anbringen einer Trennscheibe vorzuziehen. Nahe Angehörige sollen nicht für längere Zeit vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Durchsuchung des Besuchers bzw. der Besucherin darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. Auf das

Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. Durchsuchungen dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden.

9.4 Die allgemeinen Besuchsregeln werden von der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung festgelegt. Die Hausordnung hat mindestens die Besuchszeit sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen zu regeln (Art. 15 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG).

10. **Außenkontakte (zu Art. 13)**

10.1 Art. 13 BayMRVG verweist für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, Telefongespräche, andere Formen der Telekommunikation sowie Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen auf die Vorschriften des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG).

10.2 Für den Schriftverkehr gelten Art. 26 bis 29 BaySvVollzG entsprechend. Die untergebrachte Person hat grundsätzlich ein Recht auf unbeschränkten und nicht überwachten Schriftverkehr. Alle Einschränkungen des Schriftverkehrs müssen verhältnismäßig sein. Das abgestufte System von Maßnahmen zur Einschränkung des Schriftverkehrs ist im jeweiligen Einzelfall nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs zu handhaben. Das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7 BayMRVG) zu konkretisieren.

Für den Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen – einschließlich der Eingriffsmöglichkeiten bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch – gilt Art. 13 Satz 3 BayMRVG. Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO) bleiben unberührt.

10.3 Für den Empfang und das Absenden von Paketen gilt Art. 31 BaySvVollzG entsprechend.

10.4 Für das Führen von Telefongesprächen gilt Art. 25 BaySvVollzG entsprechend. Die untergebrachte Person hat das Recht, aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu telefonieren sowie in der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche zu empfangen. Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BaySvVollzG verweist für eine notwendige Überwachung und Beschränkung der Telefongespräche auf die entsprechenden Vorschriften zum Besuch. Eine generelle und ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände angeordnete, generalpräventive Telefonsperre in der Therapiestartphase bzw. nach Anregung, die Maßregel für erledigt zu erklären, insbesondere nach einem Abbruch der Therapie, ist rechtlich nicht zulässig. Eine akustische Überwachung von Telefonaten ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig; eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist hingegen unzulässig. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind die untergebrachte Person sowie der Gesprächspartner beziehungsweise die Gesprächspartnerin zuvor davon zu unterrichten. Erfolgt keine akustische Überwachung, sind der untergebrachten Person möglichst ungestörte Telefonate zu ermöglichen, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einzelheiten der Telefonbenutzung sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und des normalen Tagesablaufs in der Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7 BayMRVG) zu konkretisieren. Dabei kann auch die Dauer von Telefongesprächen geregelt werden, um allen untergebrachten Personen eine Telefonbenutzung zu ermöglichen.

10.5 Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (zum Beispiel E-Mail-Verkehr, Bildtelefonie) ist mit Genehmigung nach Nr. 7.3 oder unter den Voraussetzungen der Nr. 7.5 zulässig. Die Beschränkungen oder Überwachungen richten sich danach, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist.

11. **Recht auf Religionsausübung (zu Art. 14)**

11.1 Das Recht zur ungestörten Religionsausübung ist zu gewährleisten. Zur Religionsausübung gehört neben der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen auch die seelsorgerische Betreuung einschließlich des Anspruchs auf Vermittlung eines seelsorgerischen Kontakts.

11.2 Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 BayMRVG versagt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung sowie auf Durchführung religiöser Veranstaltung durch die Einrichtung besteht nicht.

- 11.3 Die untergebrachte Person ist zum Besitz religiöser Schriften und Gegenstände berechtigt. Der Besitz kann nur untersagt oder entzogen werden, wenn dies zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit sowie des Personals und anderer untergebrachter Personen erforderlich ist. Eine Entziehung von zulässigen Gegenständen kommt nicht schon bei einfachen Pflichtverstößen in Betracht, sondern nur bei grobem Fehlverhalten. Die Religionsausübung findet ihre Grenzen im Maßregelvollzug dort, wo sie die für den Vollzug notwendigen Funktionen der Einrichtung – wie sichere und geordnete Unterbringung – in Frage stellt.
- 11.4 Bei der Verpflegung der untergebrachten Person ist darauf zu achten, dass sie nicht etwaigen religiösen Geboten zuwiderläuft, sofern die untergebrachte Person diese nach eigener Angabe befolgen möchte.
12. **Hausordnung (zu Art. 15)**
- 12.1 Die allgemeinen Regelungen des Gesetzes müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung durch eine Hausordnung konkretisiert werden. Dieser kommt lediglich eine konkretisierende Ausgestaltungsmöglichkeit der Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung auf Grundlage der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen zu. Die Hausordnung alleine kann in keinem Fall eine rechtfertigende Funktion für einen vollzuglichen Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Personen ausüben. Eine für die ganze Maßregelvollzugseinrichtung geltende Hausordnung kann durch Stationsordnungen ersetzt werden.
- 12.2 Die Aufzählung in Art. 15 Abs. 2 BayMRVG ist nicht abschließend, sondern nennt nur die Regelungsbereiche, die eine Hausordnung in jedem Fall enthalten muss. Die Regelung eines Einschlusses aus organisatorischen Gründen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 11 BayMRVG (zum Beispiel allgemeiner Nachteinschluss) bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 3 Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

13. **Lockerungen des Vollzugs (zu den Art. 16-21)**
- 13.1 Voraussetzungen der Lockerungen des Vollzugs
- 13.1.1 Die untergebrachte Person kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen geltend machen.
- 13.1.2 Bei der Entscheidung über die Lockerungen des Vollzugs wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen eine Entlassung aufgrund gerichtlicher Erledigterklärung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 67d Abs. 6 StGB) oder wegen bevorstehenden Ablaufs der Höchstfrist (§ 67d Abs. 4 StGB) absehbar ist. Hier kann eine erhöhte Notwendigkeit bestehen, die untergebrachte Person durch Lockerungen auf das Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten. Der Rechtsanspruch auf Lockerungen des Vollzugs besteht jedoch unabhängig davon, ob eine Entlassung der untergebrachten Person gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG absehbar ist, sofern die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG erfüllt sind.
- 13.1.3 Die Entscheidung über Lockerungen des Vollzugs erfordert eine genaue Kenntnis des Zustandes der untergebrachten Person. Grundlage der Entscheidung über die Lockerung des Vollzugs ist der gegenwärtige Gesundheitszustand der untergebrachten Person, ihre Gefährlichkeit und die aktuelle therapeutische Entwicklung unter Berücksichtigung von Vorgeschichte sowie Gesamtverlauf. Lockerungen des Vollzugs dürfen nur aufgrund einer eingehenden und individuellen therapeutischen Beurteilung während einer angemessenen Beobachtungszeit gewährt und aufrechterhalten werden. Hierzu muss durch die Maßregelvollzugseinrichtung ein ausreichender Informationsfluss innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung sichergestellt werden, sodass relevante Informationen sofort weitergeleitet und verwertet werden können.
- 13.1.4 Die Aufnahme der untergebrachten Person in eine bestimmte Lockerungsstufe kann die fortdauernde individuelle Beobachtung nicht ersetzen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bestimmte Freiheiten nicht schon aufgrund der Aufnahme in die betreffende Stufe oder einer bestimmten „Mindestzeit“ in einer Stufe, sondern nur aufgrund der Einschätzung

des aktuellen Gesundheitszustandes und der vorhandenen Gefährlichkeit gewährt und aufrechterhalten werden.

- 13.1.5 Für die prognostische Beurteilung nach Nr. 13.1.2 sind insbesondere die folgenden Dimensionen zu berücksichtigen und zu werten:
- Die Anlasstat, insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Bedeutung der aktuellen Situation und spezifischen lebensphasischen Konstellationen zukommt.
 - Die Persönlichkeit und psychische Erkrankung der untergebrachten Person (welche Disposition für ein bestimmtes Verhalten lässt sich woraus ableiten?).
 - Hier ist insbesondere die Beziehung zwischen der Erkrankung der Person und der von ihr ausgehenden Gefährdung der Allgemeinheit beziehungsweise des Opfers der Anlasstat zu berücksichtigen.
 - Diese Beurteilung muss ständig anhand des Krankheitsverlaufs und der eingetretenen Veränderungen in Folge erfolgreicher Behandlung aktualisiert werden.
 - Das Verhalten während der Unterbringung: Die Prüfung darf sich nicht auf die äußerlich feststellbare Anpassung an die Institution beschränken. Es ist zu untersuchen, welche unmittelbaren Beziehungen dieses Verhalten zu einer möglichen Delinquenz außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung hat, insbesondere inwieweit sich aus dem Verhalten innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung Rückschlüsse auf eine Bewährung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ziehen lassen.
 - Aktivitäten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, der soziale Empfangsraum nach der Entlassung, Aufbau und Organisation der Lebensverhältnisse und die Betreuung, die die untergebrachte Person bei Lockerungen des Vollzugs vorfindet, müssen den therapeutischen Erkenntnissen entsprechen.
- 13.1.6 Die Erforderlichkeit einer Differenzierung nach dem Flucht- und Deliktrisiko tritt besonders deutlich hervor, wenn zu einer bestimmten Maßnahme die Aufsicht über die untergebrachte Person gelockert werden soll: Je schwerer die bisherigen oder zu befürchtenden Straftaten sind, desto höhere Anforderungen sind im Falle von Lockerungen des Vollzugs anzulegen. Besteht aus therapeutischer Sicht die hinreichend konkrete Gefahr, dass die untergebrachte Person infolge einer Lockerung des Vollzugs eine schwere Straftat begeht, insbesondere eine Gewalttat oder ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darf eine Lockerung des Vollzugs nicht angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn eine aufschiebbare Behandlungsmaßnahme bei der betreffenden untergebrachten Person aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann. Was das mögliche Fluchtrisiko betrifft, so kann selbst eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungsverfügung für sich allein eine Versagung von Lockerungen des Vollzugs nicht pauschal rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Anzeichen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr bestehen, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.
- 13.1.7 Bei der Entscheidung des konkreten Einzelfalls sind alle Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefahr zu minimieren, dass sich die untergebrachte Person anders verhält, als dies die aktuelle therapeutische Beurteilung erwarten ließ. Nach therapeutischem Ermessen und der Überzeugung des behandelnden Therapeuten oder der behandelnden Therapeutin dürfen – abgesehen von der grundsätzlichen Unvorhersehbarkeit allen menschlichen Verhaltens – keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen. Auf gegebenenfalls bestehende Zweifel und Konfliktlagen ist der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung aufmerksam zu machen.
- 13.1.8 Fehlprognosen der Art, dass ein an sich bestehendes Flucht- und Deliktrisiko nicht als solches erkannt wird, sind durch größtmögliche therapeutische Sorgfalt und ständige verantwortungsbewusste Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen für die jeweils gewährte Lockerungsstufe nach menschlichem Ermessen zu vermeiden. Entscheidungen sind aus diesem Grund im therapeutischen Team im Rahmen von Lockerungskonferenzen zu erarbeiten und umfassend zu dokumentieren. Unabdingbar sind insbesondere der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik sowie regelmäßige Dienstbesprechungen des in der Maßregelvollzugseinrichtung tätigen Personals (Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Pfleger und Pflegerinnen, sonstiges

therapeutisches Personal) mit den Polizeidienststellen am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtungen, Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern.

- 13.1.9 Lockerungsentscheidungen dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden. Einzelne disziplinarische Maßnahmen sollen nicht automatisch zur Aussetzung von Lockerungen des Vollzugs führen.

13.2 Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis

- 13.2.1 In jeder Maßregelvollzugseinrichtung ist ein Personenkreis „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 BayMRVG) festzulegen. Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis sind untergebrachte Personen, die eine rechtswidrige Tat des Mordes gemäß § 211 StGB, des Totschlags gemäß den §§ 212 und 213 StGB, eines Sexualdelikts gemäß den §§ 174 bis 178 StGB, eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 2 StGB oder ein Brandstiftungsdelikt gemäß den §§ 306a, 306b oder 306c StGB begangen oder versucht haben, oder solche, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde oder die hinsichtlich ihrer begangenen Taten oder ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten.

- 13.2.2 Soweit der Kernbereich der oben genannten Definition berührt ist (Aufzählung der Straftatbestände), wird den Maßregelvollzugseinrichtungen bei der Festlegung der Zugehörigkeit einer untergebrachten Person zum Kreis der Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis kein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Anlasstat ist hier entscheidend.

- 13.2.3 Bei der Beurteilung, ob eine untergebrachte Person aufgrund einer angeordneten Sicherungsverwahrung oder aufgrund von besonderen Schwierigkeiten in den Personenkreis „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“ zu zählen ist, soll neben der Anlasstat auch das gesamte Vorstrafenregister der untergebrachten Person einbezogen werden. Auch etwaige Hinweise, dass die untergebrachte Person dem extremistischen Spektrum zuzuordnen sein könnte, sind hier zu berücksichtigen. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung legt die betroffenen Personen namentlich fest. Die Festlegung ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Sie ist kontinuierlich zu überprüfen, insbesondere sind neue Informationen, zum Beispiel zum Behandlungsverlauf, zu berücksichtigen.

- 13.2.4 „Unbegleiteter Geländegang“ im Sinn des Art. 19 Abs. 1 BayMRVG bedeutet Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (vgl. Nr. 13.5.3).

13.3 Verfahren bei Gewährung von Lockerungen des Vollzugs

- 13.3.1 Lockerungsentscheidungen sind gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG vom Leiter oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen Lockerungsentscheidungen auch ausnahmsweise von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden, Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu informieren, Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG.

- 13.3.2 Jede Erstentscheidung über die Gewährung der Lockerungsstufe A, sowie über eine höhergradige Lockerung zwischen den Stufen A – D wird in einer Konferenz vorbereitet, an der die an der Behandlung der untergebrachten Person maßgeblich Beteiligten, sowie gegebenenfalls nicht unmittelbar an der Therapie beteiligte Beschäftigte anderer Stationen teilnehmen. Dies gilt nicht bei der Gewährung einer Lockerung derselben Lockerungsstufe, sofern keine neuen Umstände eingetreten sind. Der Teilnehmerkreis, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz sind in der Patientenakte zu dokumentieren.

- 13.3.3 Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis (siehe Nr. 13.2) gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

- An der Konferenz zur Erstentscheidung über die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs (vgl. Nr. 13.3.2) nimmt zusätzlich ein nichtbeteiligter Arzt oder eine nichtbeteiligte Ärztin oder

ein nichtbeteiligter psychologischer Psychotherapeut oder eine nichtbeteiligte psychologische Psychotherapeutin teil (erste interne Co-Beurteilung). Dessen beziehungsweise deren Aufgabe ist es, sich ein eigenes Urteil zu bilden und dieses mündlich in der Konferenz einzubringen. Eine von den übrigen Konferenzteilnehmern und Konferenzteilnehmerinnen abweichende Meinung des oder der Co-Beurteilenden ist in die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz aufzunehmen.

- Grundlage der Beratung in der Konferenz ist eine schriftliche Begründung des Lockerungsvorschlags der Maßregelvollzugseinrichtung (inhaltlich vergleichbar mit der Stellungnahme an die Vollstreckungsbehörde), die an alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen rechtzeitig vor der Konferenz verteilt wird.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz sind zu dokumentieren und der Patientenakte beizulegen.
- Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin entscheidet, ob er oder sie die Empfehlung der Konferenz annimmt.
- Reicht ihm oder ihr die Empfehlung der Konferenz als Entscheidungsgrundlage nicht aus, kann er oder sie die schriftliche Stellungnahme eines nicht an der Therapie beteiligten Arztes beziehungsweise einer nicht an der Therapie beteiligten Ärztin oder eines nicht an der Therapie beteiligten psychologischen Psychotherapeuten oder einer nicht an der Therapie beteiligten psychologischen Psychotherapeutin derselben Maßregelvollzugseinrichtung oder desselben Fachbereichs für den Maßregelvollzug einholen (zweite interne Co-Beurteilung). Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen es bei einer zu beurteilenden untergebrachten Person bereits zu einem Lockerungsmissbrauch gekommen ist.
- Die zweite interne Co-Beurteilung setzt Aktenstudium sowie Exploration der untergebrachten Person durch den Co-Beurteilenden oder die Co-Beurteilende voraus.
- Hält der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung auch die zweite interne Co-Beurteilung als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend, kann er oder sie zusätzlich ein externes Gutachten einholen.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ergebnisse der jeweiligen Konferenzen, das ggf. eingeholte Gutachten sowie die Lockerungsentscheidung und deren Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren und der Patientenakte beizulegen.

13.4 Besonderheiten für nach den §§ 126a und 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO untergebrachte Personen, bei angeordneter Sicherungsverwahrung und in Fällen der Krisenintervention gemäß § 67h StGB

- 13.4.1 Für Personen, die nach den §§ 126a und 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO vorläufig untergebracht sind, gelten die in den Nrn. 13.1, 13.3 und 13.5 dargestellten Regelungen zu Vollzugslockerungen nicht. In diesen Fällen kommen Vollzugslockerungen grundsätzlich nicht in Betracht und bedürfen im Übrigen der Zustimmung des zuständigen Gerichts.
- 13.4.2 Ist eine Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet, sind auch die Ausführungen in Nr. 47 zu beachten.
- 13.4.3 Soweit dies erforderlich ist, kann beim Vollzug einer Krisenintervention gemäß § 67h StGB von den Regelungen zu Vollzugslockerungen abgewichen werden.

13.5 Lockerungsstufen

- 13.5.1 Die untergebrachte Person durchläuft bei erfolgreicher Behandlung die in den Art. 16 und 18 BayMRVG aufgeführten Lockerungen des Vollzugs in der Regel in der folgenden Reihenfolge (Lockerungsstufen):

Lockerungsstufe A:

- begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG),

- begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG),
- begleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayMRVG).

Lockerungsstufe B:

- unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG).

Lockerungsstufe C:

- unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG),
- unbegleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayMRVG).

Lockerungsstufe D:

- Beurlaubung (Art. 16 Abs. 3 und 4 BayMRVG),
- Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 18 BayMRVG).

- 13.5.2 Die jeweils nächste Lockerungsstufe darf in der Regel erst gewährt werden, nachdem die vorherige Stufe erfolgreich gewährt wurde. Bei bevorstehenden Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder bei zu begründenden individuellen Fällen können, soweit dies unerlässlich ist, hiervon Ausnahmen gemacht werden.
- 13.5.3 „Außerhalb des gesicherten Bereichs“ bedeutet außerhalb desjenigen Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung, der geschlossen geführt wird. „Außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung“ bedeutet außerhalb des Klinikgeländes.
- 13.5.4 Die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde ist in Art. 19 BayMRVG geregelt. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft oder des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter bei Lockerungsentscheidungen nach Art. 19 BayMRVG trägt deren Funktion als Vollstreckungsbehörde Rechnung. Durch die Beteiligung wird Sorge für eine sachgerechte Lockerungspraxis, auch in Vorbereitung auf etwaige Entscheidungen zur Aussetzung der Unterbringung, getragen. Im Rahmen der Beteiligung werden der Vollstreckungsbehörde die der Lockerungsentscheidung zugrunde liegenden wesentlichen tatsächlichen Umstände mitgeteilt.

13.6 Voraussetzungen der einzelnen Lockerungsstufen

13.6.1 Ohne Lockerungsstufe

- 13.6.1.1 Wurde noch keine Lockerung des Vollzugs gewährt, ist die untergebrachte Person ohne Lockerungsstufe.
- 13.6.1.2 Da die untergebrachte Person bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geltend machen kann, dürfen Lockerungen des Vollzugs dauerhaft nur in besonders begründeten Einzelfällen versagt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund einer konkreten Gefährdungsprognose zu erwarten ist, dass bereits die Gewährung der geringsten Vollzugslockerungsstufe zu einem Missbrauch führen wird.

13.6.2 Begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG)

- 13.6.2.1 Die geringsten Vollzugslockerungsstufen sind der begleitete Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung für einen vorab bestimmten Zeitraum innerhalb eines Tages. Hierbei ist die untergebrachte Person durch geeignetes und geschultes Personal der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG). Entscheidend ist, dass jederzeit durch dieses Personal eine Einwirkungsmöglichkeit besteht. Dies kann durch bauliche oder technische Sicherheitsvorkehrungen, aber auch durch organisatorische und personelle Maßnahmen erreicht werden.
- 13.6.2.2 Eine Anhörung der Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG und der Polizei ist nicht vorgesehen. Jedoch ist die Vollstreckungsbehörde über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im

Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.

- 13.6.3 Begleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayMRVG)
- 13.6.3.1 Die begleitete Außenbeschäftigung hat so zu erfolgen, dass die untergebrachte Person die Maßregelvollzugseinrichtung innerhalb eines Tages nur für eine vorab bestimmte Zeit verlässt. Hierbei ist die untergebrachte Person durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten. Entscheidend ist, dass jederzeit ein Zugriff durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung möglich ist. Dies kann durch bauliche oder technische Sicherheitsvorkehrungen aber auch durch organisatorische und personelle Maßnahmen erreicht werden. Es ist nicht erforderlich, dass jedes tatsächliche Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung formal zu gewähren ist. Hier ist ausreichend, wenn die „regelmäßige“ Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an sich gewährt wird.
- 13.6.3.2 Die Vollstreckungsbehörde ist über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.
- 13.6.4 Unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG)
- 13.6.4.1 Der unbegleitete Ausgang kann außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt werden und erfolgt ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch die Begleitung durch einen Angehörigen oder eine Angehörige, eine Person des Vertrauens oder eine andere untergebrachte Person fällt unter diese Vollzugslockerungsstufe.
- 13.6.4.2 Auch folgende Fälle stellen eine entsprechende Vollzugslockerung dar:
- Unterbringung im nicht gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung,
 - Beschäftigung auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung,
 - Wahrnehmung therapeutischer Angebote auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 13.6.4.3 Vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Vollstreckungsbehörde zu hören, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung zusätzlich die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG). Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist die Vollstreckungsbehörde darüber hinaus auch vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs zu hören, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG.
- 13.6.4.4 Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu hören. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu informieren. In beiden Fällen bindet die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben.
- 13.6.4.5 Die Vollstreckungsbehörde ist über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.
- 13.6.5 Unbegleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayMRVG)

- 13.6.5.1 Die unbegleitete Außenbeschäftigung erfolgt ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 13.6.5.2 Die Vollstreckungsbehörde ist vor der Entscheidung gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG zu hören und über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zu informieren. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung angehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG) und möglichst sicherzustellen, dass die zur Aufnahme einer Beschäftigung gegebenenfalls erforderliche ausländerbehördliche Zustimmung vorliegt.
- 13.6.5.3 Im Übrigen wird auf die oben gemachten Ausführungen zur begleiteten Außenbeschäftigung verwiesen.
- 13.6.6 Beurlaubung und Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 16 Abs. 3 und Art. 18 BayMRVG)
- 13.6.6.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 BayMRVG kann eine untergebrachte Person nach Art. 16 Abs. 3 BayMRVG bis zu zwei Wochen beurlaubt werden.
- 13.6.6.2 Zieht der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung eine Beurlaubung in Erwägung, so muss zunächst die Vollstreckungsbehörde gehört werden, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung gehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG).
- 13.6.6.3 Um dem aktuellen Gesundheitszustand gerecht werden zu können, sollte die Anhörung der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei nicht zu früh, nach Möglichkeit aber spätestens zwei Wochen vor dem Beurlaubungstermin erfolgen. Die Maßregelvollzugseinrichtung teilt dabei der Vollstreckungsbehörde die Gründe der erwogenen Beurlaubung mit und fügt eine Stellungnahme des behandelnden Arztes oder Therapeuten zum aktuellen Gesundheitszustand der untergebrachten Person bei. Der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei werden gegebenenfalls auch die Bezugspersonen, die die untergebrachte Person beaufsichtigen oder bei denen sie die Zeit der Beurlaubung verbringen will, mitgeteilt, da sich aus deren Person Bedenken gegen die Beurlaubung ergeben können (zum Beispiel wegen einer Beteiligung an den früheren Straftaten oder weil es sich um das Tatopfer handelt). Erhebt die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise die Polizei Bedenken gegen die Beurlaubung, so gibt sie in ihrer Stellungnahme die Gründe an.
- 13.6.6.4 Sowohl die Mitteilung durch die Maßregelvollzugseinrichtung als auch die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei werden schriftlich abgegeben (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung); in dringenden Fällen können die Anhörung und die Stellungnahme ausnahmsweise telefonisch erfolgen. Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung ist bei der Entscheidung über die

Gewährung einer Beurlaubung nicht an die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde gebunden.

- 13.6.6.5 Sowohl die Gewährung der Beurlaubung als auch die Ablehnung des Antrags auf Beurlaubung und deren Widerruf durch den Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung müssen der Vollstreckungsbehörde mitgeteilt werden (Art. 19 Abs. 2 BayMRVG). Beabsichtigt der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, einem Beurlaubungsgesuch nicht zu entsprechen, ist eine Anhörung der Vollstreckungsbehörde nicht notwendig; in diesem Fall muss lediglich die Ablehnung im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB mitgeteilt werden.
- 13.6.6.6 Die Rückkehr der untergebrachten Person von der Beurlaubung wird der Vollstreckungsbehörde in der Regel nicht mitgeteilt. Eine Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde ist jedoch bei besonderen Vorkommnissen geboten.
- 13.6.6.7 Bei sich regelmäßig wiederholender Gewährung von Beurlaubung kann die Anhörung der Vollstreckungsbehörde einvernehmlich jeweils für einen genau festgelegten Zeitraum vorgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung muss jedoch auch in diesem Fall Zeitpunkt und Dauer der jeweiligen Beurlaubung konkret festlegen. Treten gegenüber dem zunächst allgemein festgelegten Umfang Änderungen etwa in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht ein, so ist die Vollstreckungsbehörde erneut anzuhören. Schließlich ist jede tatsächliche Gewährung einer Beurlaubung der Vollstreckungsbehörde zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB mitzuteilen (Art. 19 Abs. 2 BayMRVG). Die Vollstreckungsbehörde ist auch von besonderen Vorkommnissen sofort und nicht erst am Ende des vereinbarten Zeitraums zu unterrichten.
- 13.6.6.8 Im Rahmen der Optimierung der Entlassungsvorbereitungen kann eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum gewährt werden (Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens, Art. 18 BayMRVG). Dies dient der Überprüfung, ob sich die untergebrachte Person über einen längeren Zeitraum außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in relativer Selbstständigkeit bewährt. Die Vollstreckungsbehörde ist vor der Gewährung der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG zu hören und über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zu informieren. Vor Gewährung der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens ist die Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 JGG der Jugendrichter zu unterrichten, Art. 18 BayMRVG. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung gehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG). Bei besonderen Vorkommnissen ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. Nr. 35.5 gilt entsprechend. Ist eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstfrist des Probewohnens von 18 Monaten absehbar, ist hierzu rechtzeitig die Zustimmungsbehörde zu beantragen. Das Ende des Probewohnens ist in diesen Fällen der Fachaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Höchstfrist von 18 Monaten ist eine erneute Beurlaubung frühestens nach sechs Monaten zulässig.
- 13.6.6.9 Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt (beispielsweise in der eigenen Wohnung), trägt die untergebrachte Person die Kosten grundsätzlich selbst. Die regelmäßige Wahrnehmung von Terminen durch die untergebrachte Person in der Maßregelvollzugseinrichtung und deren therapeutische Beratung und Unterstützung ist unschädlich. Maßgeblich ist, ob die betreffende Person die Verantwortung für die tägliche Lebensführung selbst innehat. Kann die untergebrachte Person die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen (etwa aus

regelmäßiger Erwerbstätigkeit) nicht selbst bestreiten, so kommen sozialrechtliche Leistungen (insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) in Betracht. In besonderen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung ausnahmsweise die Möglichkeit, die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine solche Kostenübernahme sprechen (beispielsweise bei einem unvorhergesehenen und kurzfristigen Arbeitsplatzverlust). Eine Verweisung auf Sozialhilfeleistungen darf nicht dazu führen, dass Probewohnen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

13.6.7 Aussetzung und Widerruf von Lockerungen

- 13.6.7.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 6 BayMRVG können Lockerungen ausgesetzt oder widerrufen werden. Anders als bei einem Widerruf findet im Falle einer Aussetzung keine Rückstufung in eine niedrigere Stufe statt. Es wird lediglich die Durchführung einer gewährten Lockerungsstufe für einen vorab festzulegenden Zeitraum ausgesetzt.
- 13.6.7.2 Sowohl Aussetzung als auch Widerruf stellen rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in das Freiheitsrecht der untergebrachten Person dar. Die Aussetzungs- bzw. Widerrufsgründe sind in Art. 16 Abs. 6 BayMRVG abschließend normiert. Eine generalisierte Lockerungsversagung, insbesondere im Falle von Stationsschließungen, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn und solange diese zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr unerlässlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMRVG).
- 13.6.7.3 Die Anordnung einer Aussetzung sowie eines Widerrufs erfolgt nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG durch die Maßregelvollzugsleitung. Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren. Wird die Gewährung einer Lockerung länger als einen Monat ausgesetzt, so ist gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG die Vollstreckungsbehörde hierüber zu informieren. Über den Widerruf oder die Aussetzung einer Lockerung wird die Vollstreckungsbehörde zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB informiert. Nach einem Widerruf müssen nicht zwangsläufig alle Lockerungsstufen erneut durchlaufen werden. Im Übrigen sind die Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften für die jeweilige Lockerungsstufe zu berücksichtigen.

13.6.8 Einbindung der Polizei bei Lockerungsentscheidungen

- 13.6.8.1 Die Einbindung der Polizei bei Lockerungsentscheidungen beschränkt sich auf Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis und bezieht nur die äußeren Umstände der geplanten Lockerung wie Zeitpunkt, Ort oder mögliche Reaktionen der Bevölkerung ein.
- 13.6.8.2 Die Polizei prüft diese „indirekten“ Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Gefahrenprognose ab und teilt diese gegebenenfalls der Maßregelvollzugseinrichtung mit. Hierbei kann es sich insbesondere um folgende Fallkonstellationen handeln:
- Ein Straftäter oder eine Straftäterin, der oder die in alkoholisiertem Zustand zu sexuellen Gewalthandlungen neigt, soll sich während seines oder ihres Urlaubs an einem Ort aufhalten, an dem ein Volksfest oder eine andere vergleichbare Veranstaltung stattfindet.
 - Einem Sexualstraftäter oder einer Sexualstraftäterin gegen Kinder soll eine Arbeitsaufnahme in einem Objekt in der Nähe eines Kindergartens gestattet werden.
 - Ein Straftäter oder eine Straftäterin, der oder die eine Aufsehen erregende Straftat in einem kleinen Ort begangen hat, erhält erneut Urlaub in dieser Ortschaft, so dass Kontakte mit früheren Opfern oder deren Angehörigen zu erwarten sind.
 - In der Nähe der Urlaubsadresse befinden sich Kriminalitätsschwerpunkte wie Drogenszenen.
- 13.6.8.3 Teilt die Polizei der Maßregelvollzugseinrichtung äußere Umstände mit, die einer Lockerung entgegenstehen, wird die Vollstreckungsbehörde von der Polizei nachrichtlich beteiligt. Die Straftaten, die zur Unterbringung führten, sind somit nicht durch die Polizei zu beurteilen. Der derzeitige psychische Zustand der im Maßregelvollzug untergebrachten Person wird ausschließlich durch die Maßregelvollzugseinrichtung beurteilt.

- 13.6.8.4 Die Maßregelvollzugseinrichtung wird die für sie zuständige Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Lockerungsentscheidung mittels Formblatt „Lockerungsentscheidung bei besonderem Sicherheitsbedürfnis“ (Anlage 2) anschreiben und um Prüfung der äußeren Umstände der geplanten Lockerung bitten. Diese Polizeidienststelle bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Teilt die Polizei der Maßregelvollzugseinrichtung äußere Umstände mit, die einer Lockerung entgegenstehen, wird die Vollstreckungsbehörde von der Polizei nachrichtlich beteiligt. In Fällen, in denen sich der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis über die Bedenken der Polizei hinwegsetzt, informiert die Maßregelvollzugseinrichtung die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, welche die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen unterrichtet, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben, und die Vollstreckungsbehörde über die endgültige Entscheidung der Lockerung. Bei wesentlichen Änderungen des Umfeldes beziehungsweise der Aufenthaltsörtlichkeit der untergebrachten Person wird die Polizei erneut in die Entscheidung über die Lockerungsmaßnahme eingebunden.
- 13.6.8.5 Die Übermittlung des Formblattes erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Die Stellungnahmen der Polizei werden bei der Entscheidungsfindung mit herangezogen und zu den Akten genommen.

14. **Ausführung und Vorführung (zu Art. 21)**

- 14.1 Eine Ausführung ist die Verbringung einer untergebrachten Person zu einem bestimmten Zweck und zu einem bestimmten Ziel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Ausführungen sind auch dann möglich, wenn diese keine therapeutische Funktion erfüllen oder noch nicht erwartet werden kann, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird, mithin die Voraussetzungen zur Gewährung von Lockerungen des Vollzugs noch nicht vorliegen.
- 14.2 Wichtige Gründe für eine Ausführung im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG liegen insbesondere bei Erledigung medizinischer, rechtlicher oder persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person vor. Notwendige ärztliche Konsultationen sind möglichst innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann eine Ausführung zur Heilbehandlung durch einen Arzt oder Ärztin außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorgenommen werden.
- 14.3 Die Maßregelvollzugsleitung überträgt die Begleitung der untergebrachten Person während der Ausführung geeignetem und geschultem Personal. Sie erteilt dem Begleitpersonal die erforderlichen Weisungen. Das Begleitpersonal ist für jeden Einzelfall gesondert auszusuchen, es muss mit der Situation vertraut und geeignet sowie in der Lage sein, die untergebrachte Person gegebenenfalls von einer Flucht abzuhalten. Die ausführende Person ist zur ständigen Aufsicht verpflichtet und darf der untergebrachten Person nicht von der Seite weichen, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen (zum Beispiel Gesundheitsschutz beim Betreten des OPs oder Röntgenraumes) ein Abstandnehmen geboten ist. Erforderlichenfalls sind zwei Personen als Begleitpersonen abzustellen. Wird die untergebrachte Person als besonders gefährlich eingeschätzt, ist mit der zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen, ob neben dem geeigneten und geschulten Personal eine polizeiliche Begleitung im Wege der Amtshilfe (Art. 67 Polizeiaufgabengesetz) erfolgen soll. Im Rahmen der Abstimmung sind der Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung die Gründe für die besondere Gefährlichkeit mitzuteilen.
- 14.4 Vor jeder Ausführung ist – ausgehend vom individuellen Sicherheitsbedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lockerungsstufe – über die Notwendigkeit einer Begleitung und

gegebenenfalls Fesselung zu entscheiden. Unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BayMRVG kann bei einer Ausführung die Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Hand- und/oder Fußfesseln) eingeschränkt werden. Die Fesselung muss erforderlich sein, um den Zweck der Ausführung ohne Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchführen zu können. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der untergebrachten Person nach ihrem oder seinem derzeitigen Lockerungsstatus (noch) kein unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs hinaus gewährt wurde. Die Fesselung ist so vorzunehmen, dass die Würde der untergebrachten Person geschützt wird, also etwa durch Verdecken der Fesseln mit einem Kleidungsstück. Die Fesselung ist während des gesamten Ausgangs beizubehalten. Müssen die Handfesseln für ärztliche Behandlungen abgenommen werden, sind vorher Fußfesseln anzulegen. Das Tragen von Handfesseln und gegebenenfalls die Notwendigkeit des Anlegens von Fußfesseln ist einem auswärts konsultierten Arzt beziehungsweise einer auswärts konsultierten Ärztin vorher mitzuteilen.

- 14.5 Sofern einer untergebrachten Person keine Hand- oder Fußfesseln angelegt werden, weil beispielsweise frühere begleitete Ausgänge unproblematisch verlaufen sind, so ist sicherzustellen, dass die untergebrachte Person während der gesamten Zeit der Ausführung unter unmittelbarer Aufsicht und Zugriffsmöglichkeit der Begleitperson steht. Dies bezieht sich zum Beispiel auch auf Aufenthalte im Behandlungszimmer des Arztes beziehungsweise der Ärztin oder den Gang zur Toilette.
- 14.6 Sofern keine unmittelbare Aufsicht durch die Begleitperson gegeben ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die untergebrachte Person den unbeobachteten Moment zur Flucht nutzen könnte, ist die Sicherheit durch Anlegen einer Hand- oder Fußfessel zu gewährleisten (beispielsweise sollte eine untergebrachte Person beim Besuch einer Toilette mit Fenster durch eine Fußfessel gesichert werden).
- 14.7 Eine Vorführung liegt bei einem Verbringen der untergebrachten Person auf Ersuchen eines Gerichts zu einem gerichtlichen Termin vor. Bei Vorführungen mit Vorführungsbefehl nach § 457 StPO findet die Gefangenentransportvorschrift (GTV) Anwendung. Danach ist grundsätzlich die Polizei für den Transport zuständig. Individuelle Absprachen sind jedoch möglich.
15. **Verfahren bei Entweichungen und Lockerungsmisbräuchen**
- 15.1 Die Maßregelvollzugseinrichtung hat bei Feststellung einer Entweichung (vgl. Nr. 35.5.1 Buchst. c oder eines Lockerungsmisbrauchs, der eine Fahndung zur Folge hat, unverzüglich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung (telefonisch) und die Vollstreckungsbehörde (zum Beispiel telefonisch, per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit) zu informieren. Anschließend sind unverzüglich die notwendigen Daten mittels des Formblatts „Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmisbrauchs“ (Anlage 3) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, die zuständige Vollstreckungsbehörde und die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- 15.2 In den Fällen, in denen eine untergebrachte Person von einer Vollzugslockerung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den vereinbarten Ort zurückgekehrt ist oder sich zum vereinbarten Zeitpunkt in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gemeldet hat, hat die Maßregelvollzugseinrichtung abhängig von den Umständen im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Lockerungsmisbrauch vorliegt und eine entsprechende Meldung zu erfolgen hat. Dabei ist von einem Lockerungsmisbrauch spätestens dann auszugehen, wenn die untergebrachte Person nicht am gleichen Tag an den vereinbarten Ort zurückkehrt oder sich eine Stunde nach dem vereinbarten Meldetermin nicht gemeldet hat. Die Polizei prüft alle zur Ergreifung erforderlichen Maßnahmen. Von Seiten der Maßregelvollzugseinrichtung wird der Polizei auf Wunsch Einblick in das Besucherbuch gewährt.
- 15.3 Die Rückkehr der entwichenen untergebrachten Person ist der Polizei unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Anschließend ist die Rückkehr unverzüglich mittels des Formblatts „Meldung einer Rückkehr“ (Anlage 4) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) an die

Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, die zuständige Vollstreckungsbehörde und die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln. Eine Mitteilung an die Polizei unterbleibt grundsätzlich, wenn die entwichene untergebrachte Person durch die Polizei zurückgebracht wurde.

Unterabschnitt 4 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

16. Disziplinarmaßnahmen (zu Art. 22)

- 16.1 Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind abschließend in Art. 22 Abs. 2 BayMRVG geregelt. Disziplinarmaßnahmen sind von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen nach Art. 6 BayMRVG zu unterscheiden. Die Einordnung einer konkreten Maßnahme in Reaktion auf ein unerwünschtes Verhalten als Disziplinarmaßnahme oder als Behandlungsmaßnahme kann im Einzelfall schwierig sein, weil es insoweit zu Überschneidungen kommen kann. Die Einordnung einer bestimmten Maßnahme ist in der konkreten Situation durch den Anordnenden oder die Anordnende zu treffen, je nachdem, inwieweit die Maßnahme therapeutisch oder disziplinarisch ausgerichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass Disziplinarmaßnahmen im Kontext der Erreichung der Ziele der Unterbringung stehen und daher subsidiären Charakter gegenüber Behandlungsmaßnahmen haben. Es gilt der Vorrang der Behandlung, so dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn sich die weitere Durchführung des Vollzugs nicht mit Behandlungsmaßnahmen erreichen lässt. Über angeordnete Disziplinarmaßnahmen ist der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin zu informieren.
- 16.2 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei Disziplinarmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Pflichtverstöße mit Bagatelldarstellung rechtfertigen keine Disziplinarmaßnahmen.
- 16.3 Disziplinarmaßnahmen kommen nur bei einem schuldhaften Verstoß einer untergebrachten Person gegen eine Pflicht, die ihr durch das BayMRVG auferlegt ist oder die ihr infolge einer Anordnung auf Grund des BayMRVG auferlegt wurde, in Betracht. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen scheidet bei Schuldlosen von vornherein aus. Schuldhaft im Sinn dieser Vorschrift bedeutet die Fähigkeit der untergebrachten Person, den Pflichtverstoß einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit ist der Zeitpunkt der Begehung der Pflichtwidrigkeit.
- 16.4 Ein Disziplinarverfahren ist gemäß Art. 22 Abs. 3 BayMRVG entsprechend Art. 113 BayStVollzG durchzuführen.

17. Durchsuchung, Untersuchung und Auslesen von Datenspeichern (zu Art. 24)

- 17.1 Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung einer untergebrachten Person darf nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen. Soll eine bestimmte Person durchsucht werden, kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung anordnen, dass die betroffene untergebrachte Person bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen ist.
- Sieht die allgemeine Anordnung keine Durchsuchung bei jeder Rückkehr der bestimmten untergebrachten Person/en oder nach jedem Besuch vor, sondern erfolgt diese nach bestimmten Zufallskriterien (zum Beispiel jede dritte, jede zehnte untergebrachte Person), ist eine willkürliche Handhabung durch eine konkrete Vorgabe der Kriterien zu verhindern. Eine Durchsuchung darf jedoch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Gefahr eines Missbrauchs des vorangegangenen Ausgangs oder Besuchs durch die untergebrachte Person im Einzelfall besonders fernliegend ist.
- Die Notwendigkeit zum Erlass einer allgemeinen Anordnung liegt im Ermessen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was insbesondere eine Berücksichtigung der Persönlichkeit der untergebrachten Person, der bisherigen Erfahrungen der Einrichtung in vergleichbaren Fällen sowie Differenzierungen nach Patientengruppen gebietet. Hiervon umfasst werden keine anlasslosen Reihenuntersuchungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. November 2016, 2 BvR 6/16). Die Entscheidungskompetenz ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.
- 17.2 Bei Bestehen eines begründeten Verdachts, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, welche die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person

durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht werden. Die Untersuchung kann auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und -öffnungen, jedoch keine invasiven Eingriffe in das Körperinnere wie beispielsweise eine Magen- oder Darmspiegelung umfassen. Eine (rektale) Untersuchung zur Vermeidung des Einbringens von Drogen oder anderen Gegenständen in die Maßregelvollzugseinrichtung durch sogenanntes Bodypacking kann bei begründetem Verdacht nach Art. 24 Abs. 3 BayMRVG zulässig sein. Da eine entsprechende Untersuchung mit einer Entkleidung verbunden ist, ist diese nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zulässig. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine (ggf. freiwillige) Isolierung solange, bis die Entscheidung der Leitung herbeigeführt werden kann, ein milderes Mittel darstellt.

- 17.3 Das Auslesen von Datenspeichern, welche die untergebrachte Person unzulässig in der Maßregelvollzugseinrichtung in Gewahrsam hat, ist unter den Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG zulässig. Bei Aufnahme ist die untergebrachte Person über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, vgl. Art. 24 Abs. 5 BayMRVG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG. Ein verdachtsunabhängiges oder generelles Auslesen von Datenspeichern ist aufgrund des damit verbundenen Grundrechtseingriffes in das Recht auf die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme nicht gerechtfertigt. Ein bloß abstrakter Verdacht, dass solche Gegenstände erfahrungsgemäß in vielen Fällen zur Ausübung illegaler oder unerwünschter Aktivitäten genutzt werden, ist nicht ausreichend. Es muss ein konkreter Verdacht durch tatsächliche Anhaltspunkte, nach denen ein Auslesen zu vollzuglichen Zwecken oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, bestehen. Es bedarf der schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnung des Leiters bzw. der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung. Bei der Überprüfung ist der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der untergebrachten Person zu wahren. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört insbesondere die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen.

18. **Besondere Sicherungsmaßnahmen (zu Art. 25)**

18.1 Besondere Sicherungsmaßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter (außer Fixierungen)

- 18.1.1 Besondere Sicherungsmaßnahmen können angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten einer untergebrachten Person oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Sie dienen der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichem oder größerem Ausmaß oder der Beseitigung einer bereits eingetretenen erheblichen Störung. Sie dürfen ausschließlich zu diesem präventiven Zweck eingesetzt werden. Als Mittel der Disziplinierung oder als Behandlungsmaßnahme sind sie nicht zulässig. Mit besonderen Sicherungsmaßnahmen ist ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in besonderer Weise zu beachten. Über angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen ist der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin zu informieren.
- 18.1.2 Soll der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 25 Abs. 2 Nrn. 3, 8 oder 9 BayMRVG über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden, ist grundsätzlich vorher die gerichtliche Genehmigung herbeizuführen (Art. 25 Abs. 8 BayMRVG).
- 18.1.2.1 Ob eine Maßnahme freiheitsentziehend und damit genehmigungsbedürftig ist, hängt von ihrer Schwere und ihrem Charakter ab. Ändert sich durch die besondere Sicherungsmaßnahme lediglich verschärfend die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung, ist keine zusätzliche richterliche Anordnung erforderlich. Die Einholung einer richterlichen Genehmigung ist erst dann angezeigt, wenn erkennbar wird, dass die Maßnahme als eigenständige Freiheitsentziehung zu werten ist, die von der richterlichen Anordnung der Unterbringung als solcher nicht mehr umfasst ist.
- 18.1.2.2 Ab welcher voraussichtlichen Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahme eine Genehmigung erforderlich ist, muss grundsätzlich abhängig von der Intensität der Maßnahme entschieden werden. Bei der Unterbringung in einem besonders

gesicherten Raum nach Abs. 2 Nr. 8 wird eine Genehmigung in der Regel erst dann erforderlich sein, wenn erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird.

- 18.1.2.3 Regelmäßige, das heißt zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass freiheitsentziehende Maßnahmen müssen nur einmal vom Gericht genehmigt werden und können dann bei Bedarf innerhalb der Grenzen der Genehmigung, also etwa zu den dort bestimmten Zeiten oder bei dem dort bestimmten Anlass, erneut vollzogen werden, ohne dass das Gericht erneut angerufen werden muss.
- 18.1.2.4 Für die Entscheidung nach Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG ist gemäß § 138 Abs. 4, § 121a Abs. 1 StVollzG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 138 Abs. 4, § 121b Abs. 1 StVollzG nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG anzuwendenden Bestimmungen. Dies gilt auch bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bei minderjährigen untergebrachten Personen. Der von der Maßregelvollzugseinrichtung dem zuständigen Gericht vorzulegende Vorgang hat umfassend und einzelfallbezogen zu den Voraussetzungen des Art. 25 BayMRVG Stellung zu nehmen. Die relevante Dokumentation ist beizufügen.
- 18.1.2.5 Eine gerichtliche Prüfung ist nur dann entbehrlich, wenn die betroffene untergebrachte Person schriftlich in die Maßnahme einwilligt. Eine wirksame Einwilligung setzt insbesondere voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist und keinem unzulässigen Druck ausgesetzt wird.

18.1.3 Ausnahmsweise kann bei Gefahr im Verzug die besondere Sicherungsmaßnahme bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts erlangt wurde, Art. 25 Abs. 8 Satz 2 BayMRVG. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird (Art. 25 Abs. 8 Satz 3 BayMRVG). Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (Art. 25 Abs. 8 Satz 4 BayMRVG).

18.1.4 Soweit auf Grund der Art der besonderen Sicherungsmaßnahme erforderlich, ist die betroffene untergebrachte Person während der Dauer der Maßnahme in besonderem Maße ständig und in geeigneter Weise zu betreuen und zu überwachen. Es ist zu gewährleisten, dass die untergebrachte Person ihren natürlichen Bedürfnissen (zum Beispiel Durst- und Hungergefühl sowie Harn- und Stuhldrang) nachkommen kann.

18.2 Fixierung (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 9 BayMRVG)

18.2.1 Eine Fixierung ist die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG). Eine Fixierung ist ein schwerwiegender Eingriff und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur zulässig, wenn bei einer untergebrachten Person die bereits bestehende oder unmittelbar drohende Eigen- und/oder Fremdgefährdung durch weniger einschneidende Maßnahmen (zum Beispiel Deeskalationsmaßnahmen, Isolationszimmer oder Time-Out-Raum) nicht abgewendet werden kann. Fixierungen dürfen nur zur Abwendung einer solchen gegenwärtigen erheblichen Eigen- und/oder Fremdgefährdung angeordnet werden. Fixierungen zum Zweck der Disziplinierung einer untergebrachten Person sind untersagt. Fixierungen dürfen nur auf Anordnung des Leiters oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin erfolgen, nachdem der Zustand der zu fixierenden Person untersucht wurde, Art. 49 Abs. 2 Nr. 9 BayMRVG. Ist der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, so ergibt sich aus Art. 49 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 BayMRVG, dass die Anordnung und Überwachung stets durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen muss. Bei Gefahr im Verzug ist gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayMRVG unverzüglich die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin einzuholen. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten, Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG.

18.2.2 Eine Fixierung unterliegt grundsätzlich einem Richtervorbehalt, es sei denn, es handelt sich um eine bloß kurzfristige Maßnahme (Art. 25 Abs. 9 Satz 1 BayMRVG).

Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreiten wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 68).

- 18.2.3 Fixierungen unterliegen, wie andere freiheitsentziehende besondere Sicherungsmaßnahmen, unabhängig von ihrer absehbaren Dauer dem Richtervorbehalt, wenn sie regelmäßig angewendet werden sollen. Regelmäßig ist eine Fixierung dann, wenn sie entweder zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aber aus wiederkehrendem Anlass angewendet werden soll.

Nr. 18.1.2.5 gilt entsprechend. Bei Fixierungen, die bei Gefahr im Verzug bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts ergangen ist, Art. 25 Abs. 8 Satz 2 BayMRVG, ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

Nach Beendigung einer Fixierung ist die untergebrachte Person auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayMRVG).

- 18.2.4 Die Fixierung darf gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 5 BayMRVG nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. Die Dauer ist auf das geringste erforderliche Maß zu beschränken; das Fortbestehen der Notwendigkeit der Fixierung ist regelmäßig zu überprüfen.

- 18.2.5 Die Fixierung ist so auszuführen, dass die Bewegungsfreiheit der zu fixierenden Person so gering wie möglich eingeschränkt wird. Fixierungen dürfen nur mit hierfür zertifiziertem und den anerkannten Regeln der Technik entsprechendem Material erfolgen. Möglichen Folgeschäden (zum Beispiel Plexusläsion, Aufscheuern, Druckstellen, Thrombosen, Strangulation etc.) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Es ist zu gewährleisten, dass die untergebrachte Person ihren natürlichen Bedürfnissen (zum Beispiel Durst- und Hungergefühl sowie Harn- und Stuhldrang) nachkommen kann. Die zu fixierende Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Aus therapeutischen Gründen und zum Schutz der untergebrachten Person ist jeglicher Kontakt anderer untergebrachter Personen oder anderer unberechtigter Personen mit der fixierten Person untersagt; entsprechende Vorkehrungen durch die Bediensteten der Maßregelvollzugseinrichtung sind zu treffen.

- 18.2.6 Es hat eine ständige 1:1 Betreuung durch Beschäftigte, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden, unmittelbar am Patienten zu erfolgen. Sofern es der körperliche und psychische Zustand der fixierten Person zulässt, es dem Wunsch der untergebrachten Person entspricht oder zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist, kann die Überwachung zum Beispiel auch durch eine Videoüberwachung – keine Videoaufzeichnung – erfolgen, wenn die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt ist und die fixierte Person auch auf ihr Verlangen zu jeder Zeit unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht wird. Andernfalls hat eine ständige Sitzwache zu erfolgen. Im Nachgang zur Fixierung soll mit der untergebrachten Person eine Nachbesprechung erfolgen.

- 18.3 In der Patientenakte ist Folgendes schriftlich zu dokumentieren:

- Anordnung der Maßnahme,
- detaillierte Begründung zur Notwendigkeit der speziellen Maßnahme,
- Beginn und Beendigung einzelner Maßnahmen, sowie mögliche Kürzungen, Abbrüche und/oder Verlängerungen,
- insbesondere sämtliche ärztliche und pflegerische Betreuungs-, Versorgungs- und Überwachungsmaßnahmen mit jeweiliger Zeitangabe, sowie Unterschrift des oder der Durchführenden,
- die schriftliche Einwilligung der untergebrachten Person oder die gerichtliche Entscheidung und
- der Hinweis nach Abs. 3 Satz 6 bei Fixierungen.

- 18.4 Die nächtliche Nachschau (Art. 25 Abs. 2 Nr. 5 BayMRVG) als besondere Sicherungsmaßnahme ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 oder Abs. 4 BayMRVG während der Ruhezeiten zulässig. Die Häufigkeit der nächtlichen Kontrollen ist am jeweiligen Einzelfall auszurichten und so gering wie möglich zu halten.
19. **Festnahmerecht (zu Art. 27 Abs. 5)**
Wurde das Festnahmerecht im Rahmen der Aufgabenübertragung im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayMRVG vertraglich einem externen Sicherheitsdienst übertragen, dürfen Mitarbeiter des externen Sicherheitsdienstes in gleichem Maß wie Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung vom Festnahmerecht Gebrauch machen.
20. **Erkennungsdienstliche Maßnahmen (zu Art. 28)**
Sofern durch die Maßregelvollzugseinrichtung erkennungsdienstliche Unterlagen wie zum Beispiel Fotos (Gesichts- und Ganzkörperaufnahmen), Personenbeschreibungen (Größe, Gewicht, Körperschmuck, Narben, sonstige unveränderliche Merkmale) gefertigt wurden, sind diese noch vor Entlassung einer Person mit besonderem Sicherheitsbedürfnis an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu übergeben. Im Falle der Verlegung sind die Unterlagen an die aufnehmende Maßregelvollzugseinrichtung weiterzuleiten. Die Fotos sollten möglichst nicht älter als ein Jahr sein.
Gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG sind erkennungsdienstliche Unterlagen getrennt von der Patientenakte aufzubewahren. In diese steht der untergebrachten Person ein Anspruch auf Einsichtnahme nach Maßgabe des Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 BayStVollzG zu.
21. **Entnahme von Körperzellen**
- 21.1 Eine Entnahme von Körperzellen ist unter den Voraussetzungen des § 81g StPO zulässig. Ohne schriftliche Einwilligung der untergebrachten Person darf die Entnahme von Körperzellen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Für die Erfassung der betroffenen untergebrachten Person, die Einleitung der zur Entnahme der Körperzellen erforderlichen weiteren Maßnahmen und die Durchführung der Entnahme von Körperzellenproben in allen erforderlichen Fällen ist ausschließlich die Polizei zuständig.
- 21.2 Polizeibeamte oder Polizeibeamtinnen werden die betreffende Person in der Maßregelvollzugseinrichtung aufsuchen und bei Erklärung des Einverständnisses die Körperzellenprobe sofort entnehmen. Im Falle einer Verweigerung des Einverständnisses werden die Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen dies der Maßregelvollzugseinrichtung mitteilen, damit sichergestellt ist, dass die offene Frage der Entnahme und Untersuchung einer Körperzellenprobe bis zur Herbeiführung eines richterlichen Beschlusses bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen (insbesondere Beurlaubungen) berücksichtigt werden kann.

Unterabschnitt 5 Finanzielle Regelungen

22. **Motivationsgeld und Zuwendungen (zu Art. 29)**
- 22.1 Erbringt die untergebrachte Person Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie, hat sie einen Anspruch auf die Gewährung eines Motivationsgeldes. Die Höhe des Motivationsgeldes ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessener Höhe festzulegen. Bei den Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie handelt es sich nicht um Arbeit im eigentlichen Sinn, sondern um eine Therapiemaßnahme, sodass kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.
- 22.2 Geht die untergebrachte Person im Rahmen des Art. 10 Abs. 3 BayMRVG einer Arbeit außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung nach, so richtet sich diese Vergütung eines im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Arbeitslohns nach den Vereinbarungen zwischen der untergebrachten Person und dem Arbeitgeber.
23. **Barbetrag zur persönlichen Verfügung (zu Art. 29 Abs. 3)**
- 23.1 Eine mittellose untergebrachte Person hat Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Mittellos ist eine untergebrachte Person, soweit ihr im laufenden Monat aus anderen

Quellen ein Betrag bis zur Höhe des Barbetrages nicht zur Verfügung steht. In Anlehnung an die Regelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird bei der Feststellung einer möglichen Mittellosigkeit das Einkommen und das nach sozialhilferechtlichen Regelungen einzusetzende Vermögen (vgl. §§ 82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) einbezogen. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle, auch außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Antragsmonat zur Verfügung der untergebrachten Person stehenden Geldmittel. Nicht mindernd bei der Ermittlung der Mittellosigkeit berücksichtigt werden dürfen unter anderem Vermögensbestandteile, die als Schonvermögen gelten, Beträge, die aus dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung angespart wurden, bereits angespartes Überbrückungsgeld. Mittellose untergebrachte Personen werden von den Maßregelvollzugseinrichtungen mit Bekleidung versorgt. Richtlinie für die Bekleidungsgeldhöhe soll der von den jeweiligen Bezirken gewährte Bekleidungsgeldbetrag für Menschen in stationären Einrichtungen sein (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Individuelle Gegebenheiten, wie zum Beispiel Übergrößen finden bei der Bekleidungsgeldhöhe Berücksichtigung. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Bekleidungsgeld ist der Bedarf und die Bedürftigkeit des Patienten.

23.2 Bei der Festsetzung der Höhe des Barbetrags zur persönlichen Verfügung orientiert sich die Fachaufsichtsbehörde an den Regelbedarfsstufen/Regelsätzen der Sozialhilfe für volljährige Leistungsberechtigte (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Untergebrachte Personen ohne Lockerungsstatus beziehungsweise mit den Lockerungsstufen begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs, begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, begleitete Außenbeschäftigung sowie unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs erhalten einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 13,5 % der Regelbedarfsstufe 1. Untergebrachte Personen mit den Lockerungsstufen unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, unbegleitete Außenbeschäftigung, Beurlaubung sowie Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens erhalten einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1.

23.3 Der Anspruch der untergebrachten Person auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist als zweckgebundener Anspruch unpfändbar gemäß § 851 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 399 BGB.

24. **Verfügung über Gelder (zu Art. 31)**

24.1 Die untergebrachten Personen können grundsätzlich über einen Betrag in Höhe des allgemeinen Barbetrags der jeweiligen Lockerungsstufe frei verfügen. Unerheblich ist dabei, ob die Person einen Barbetrag tatsächlich erhält oder es sich um eigene Gelder handelt. Über darüberhinausgehende Beträge darf die untergebrachte Person nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen; Die Ausgestaltung des Genehmigungserfordernisses obliegt der Maßregelvollzugseinrichtung. Geldmittel müssen der untergebrachten Person nicht zwangsläufig als Bargeld in der Maßregelvollzugseinrichtung zur Verfügung stehen. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann vielmehr die Höhe des sogenannten Hausgeldes bestimmen (Festsetzung in der Hausordnung, Art. 15 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG). Die untergebrachte Person muss jedoch stets in der Lage sein, unabhängig von der Frage der Barauszahlung in Höhe des Barbetrages Verfügungen treffen zu können.

Keiner Verfügungsbeschränkung unterliegen die untergebrachten Personen hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindlichen Vermögens.

24.2 Anders als Vermögen dient Einkommen in der Regel der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes. Da dessen Sicherung einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Resozialisierung darstellt, eröffnet Art. 31 Abs. 1 Satz 2 den MRV-Einrichtungen die Möglichkeit, hier die Verfügungsbefugnis untergebrachter Personen über Gelder zu beschränken, um etwaig vorhandene Defizite beim Umgang mit Geld zu bearbeiten. Zu prüfen ist stets, ob dies auch durch mildere Mittel, beispielsweise die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage der Kontoauszüge desjenigen Kontos, auf das Zahlungen laufen, die für den Lebensunterhalt verwendet werden, erreicht werden kann.

25. **Überbrückungsgeld (zu Art. 30)**

25.1 Zweck der Bildung von Überbrückungsgeld ist die finanzielle Vorsorge für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung durch das Ansparen eines Geldbetrags. Die Bildung von Überbrückungsgeld ist nicht zwingend. In bestimmten Fällen kann die zwangsweise Inanspruchnahme von Geldern zu einer Beeinträchtigung der Behandlungs- und

Therapieaussichten führen. Durch die Maßregelvollzugseinrichtung ist – möglichst unter Beteiligung der untergebrachten Person – im konkreten Einzelfall festzulegen, ob die Bildung von Überbrückungsgeld sinnvoll ist. Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung von Überbrückungsgeld sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden.

- 25.2 Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes bestimmt sich nach dem Betrag, den die untergebrachte Person sowie deren Unterhaltsberechtigte im ersten Monat nach der Entlassung aus der Unterbringung als notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Bestimmungen des dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benötigen. Der Maßregelvollzugsleiter oder die Maßregelvollzugsleiterin kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einen höheren Betrag festsetzen, insbesondere bei Personen, die längere Zeit im Maßregelvollzug untergebracht sind. Das Überbrückungsgeld wird in monatlichen Raten gebildet, deren Höhe die Maßregelvollzugseinrichtung festlegt.
- 25.3 Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen. Die Bestimmung der Anlageform liegt im Ermessen der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 25.4 Für das Überbrückungsgeld gelten die besonderen Pfändungsschutzbestimmungen des § 138 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG.

Unterabschnitt 6 Akten und Datenschutz

26. Aktenführung (zu Art. 32)

26.1 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflicht erfasst die allgemeinen und besonderen Dokumentationspflichten. Die allgemeine Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen ergibt sich insbesondere aus den jeweiligen Berufsordnungen der Therapeuten und Therapeutinnen. Art und Umfang der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen. Die durch das BayMRVG vorgesehenen besonderen Dokumentationspflichten umfassen insbesondere

- die Aufklärung über Rechte und Pflichten (Art. 4 BayMRVG),
- den Behandlungs- und Vollzugsplan (Art. 5 BayMRVG), dessen Änderungen, die Gründe für die den Behandlungs- und Vollzugsplan betreffenden Maßnahmen, den Zeitpunkt der Erörterung beziehungsweise etwaige Gründe für das Absehen von einer Erörterung und deren Nachholung sowie den Hinweis, in welcher Weise der Behandlungs- und Vollzugsplan vollzogen worden ist,
- die Einwilligung in die Behandlung einer Erkrankung (Art. 6 Abs. 2 BayMRVG) und den Inhalt der zuvor erfolgten ärztlichen Aufklärung,
- bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3 und 7 BayMRVG deren Anordnung und Beendigung, die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung,
- bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3 BayMRVG zusätzlich die nach Art. 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 unternommenen Maßnahmen,
- Lockerungsentscheidungen nach Nr. 13.1.8,
- die Festlegung von „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“, vgl. Nr. 13.2.3,
- der Teilnehmerkreis, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Lockerungskonferenz, vgl. Nr. 13.3.2,
- die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ergebnisse der jeweiligen Konferenzen bei Lockerungsentscheidungen für Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis, das ggf. eingeholte Gutachten sowie die Lockerungsentscheidung und deren Entscheidungsgründe, vgl. Nr. 13.3.3,
- die Entscheidungsgrundlagen zur Aussetzung und zum Widerruf einer Lockerung, vgl. Nr. 13.6.7.3,

- die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme, die Gründe der Anordnung, die Einlassung der untergebrachten Person, Art, Beginn, Verlängerung und Beendigung der Disziplinarmaßnahme (Art. 22 BayMRVG),
- die Anordnung einer Durchsuchung gemäß Art. 24 Abs. 2 BayMRVG, einer Untersuchung gemäß Art. 24 Abs. 3 BayMRVG oder einer regelmäßigen Unter- beziehungsweise Durchsuchung gemäß Art. 24 Abs. 4 BayMRVG und die Gründe der Anordnung,
- die Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen (Art. 25 BayMRVG, vgl. insbesondere Art. 25 Abs. 7 BayMRVG),
- die Ablehnung eines Begehrens zur Akteneinsicht einschließlich der Abwägungsentscheidung (vgl. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 2 BayStVollzG),
- die Delegation von Aufgaben und Entscheidungen auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte, vgl. Nr. 37.3,
- die Aushändigung der Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung bei Beginn des Maßregelvollzugs, vgl. Nr. 48.5.2.

26.2 Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 1 BayStVollzG)

Soweit möglich soll erkennbar sein, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen.

26.3 Unterscheidung nach Personenkategorien (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 2 BayStVollzG)

Bei einer Datenverarbeitung soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten Verdächtige, Verurteilte, Opfer oder andere Personen betreffen.

26.4 Besondere Kennzeichnung

26.4.1 Daten, die Dritte betreffen, sind besonders zu kennzeichnen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 2 BayStVollzG). Ebenso sind gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG besondere Kategorien personenbezogener Daten besonders zu kennzeichnen.

26.4.2 Die Zugriffsrechte auf besondere Kategorien personenbezogener Daten sind auf das für die Behandlung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)).

26.4.3 Als Verschlusssache eingestufte Dokumente, insbesondere die von Polizei oder Verfassungsschutz erfassten Erkenntnisse zu Personen, bei denen eine besondere Beobachtungsrelevanz festgestellt wurde, sind gesondert zu hinterlegen.

26.5 Qualitätssicherung (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 2 BayStVollzG)

Die Einrichtung soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 2 BayStVollzG). Die Sicherstellung kann durch unterschiedliche Maßnahmen erfolgen, wie beispielsweise die Anwendung des 4-Augen-Prinzips, regelmäßige Schulungen, regelmäßige und stichprobenartige Überprüfungen, interne und externe Audits oder eine regelmäßige Evaluation des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.

26.6 Aufbewahrung und Löschung

Art. 32 Abs. 1 BayMRVG regelt als *lex specialis* zu Art. 34 BayMRVG die Aktenführung. Art. 32 Abs. 1 BayMRVG verweist insoweit auf § 630f BGB.

Für die gemäß Art. 32 Abs. 1 BayMRVG zu führende Patientenakte im Sinn des § 630f BGB gilt die in § 630f Abs. 3 BGB normierte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren entsprechend, mit der

Maßgabe, dass als Abschluss der Behandlung die Entlassung aus dem Maßregelvollzug anzusehen ist.

26.7 Berichtigung und Einschränkung (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 1, und 5 BayStVollzG)

26.7.1 Gem. Art. 32 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 1 BayStVollzG sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig.

26.7.2 Gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 5 BayStVollzG hat die Löschung der Daten zu unterbleiben, soweit und solange

26.7.2.1 Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,

26.7.2.2 die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,

26.7.2.3 dies zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist,

26.7.2.4 dies im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,

26.7.2.5 dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach Art. 197 Abs. 4a BayStVollzG erforderlich ist oder

26.7.2.6 ein Fall des Art. 197 Abs. 9 BayStVollzG vorliegt.

In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken. Sie dürfen nur zu den in Nr. 26.7.2.2, 26.7.2.3, 26.7.2.5 und 26.7.2.6 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

27. **Akteneinsicht und Auskunftsrecht**

27.1 Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Einsicht in ihre Akten gemäß Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 BayStVollzG.

27.2 Die Einrichtung teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über

27.2.1 sie betreffende personenbezogene Daten und über

27.2.2 die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,

27.2.3 verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,

27.2.4 die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,

27.2.5 die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,

27.2.6 die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und

27.2.7 die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

27.3 Art. 203 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 BayStVollzG sowie Art. 10 Abs. 2 BayDSG gelten entsprechend.

27.4 Neben den Informationen nach Nr. 27.2 sind immer auch die die auskunftersuchende Person betreffenden personenbezogenen Daten zu beauskunften.

27.5 Ablichtungen sind der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten zu erstellen; Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses gilt entsprechend.

27.6 Auskunft aus der Maßregelvollzugsdatei gem. Art. 34a BayMRVG (Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG)

Daneben besteht auch ein Auskunftsrecht aus der Maßregelvollzugsdatei nach Art. 34a BayMRVG gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG. Ergänzend muss hierauf auch im Rahmen der Informationspflichten nach Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG hingewiesen werden.

- 27.7 Eine Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht und Auskunft ist nur in den gesetzlich normierten Fällen möglich. In jedem Einzelfall muss konkret und substantiiert abgewogen werden, ob und inwieweit ein Anspruch besteht. Pauschale Wertungen oder Hinweise auf eine abstrakte Missbrauchsgefahr genügen zur Einschränkung des Akteneinsichtsrechts oder des Auskunftsrechts nicht. Eine etwaige Gesundheits- bzw. Therapiegefährdung kann einen Unterfall des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayDSG darstellen. Gemäß verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Akteneinsichtsrecht im Maßregelvollzug ist hier jedoch eine restriktive Anwendung geboten. Die Ablehnung eines Begehrens zur Akteneinsicht und Auskunft einschließlich der Abwägungsentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der in Nr. 26.4.2 genannten Daten wird auf das Zustimmungserfordernis von Polizei bzw. Verfassungsschutz gemäß Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3, Art. 203 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG verwiesen. Das Zustimmungserfordernis lässt die Regelungen des Geheimnisses unberührt.
- 27.8 Während Auskünfte oder die Einsicht an sich unentgeltlich erfolgen müssen, sind Ablichtungen der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten nach Maßgabe der Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses zu erstellen.
28. **Datenschutzrechtliche Hinweispflichten (zu Art. 34 BayMRVG)**
- Es ist in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form, beispielsweise in Form eines Hinweisblattes bei Aufnahme, über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, sich an den bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden, zu informieren (Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG).
29. **Maßregelvollzugsdatei (zu Art. 34a BayMRVG)**
- 29.1 Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz und dient dem Schutz der untergebrachten Personen. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Es statuiert den Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen. Nach Art. 17 UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern wird mit der Maßregelvollzugsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen untergebracht sind. Sie ermöglicht die Informationsweitergabe an internationale und nationale Stellen, die dem Schutz der untergebrachten Personen verpflichtet sind sowie Behörden, Gerichte oder Dritte. Die Datei stärkt die Arbeit der Polizei, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Bewährungshilfe, der Fachaufsichtsbehörde und der Maßregelvollzugsbeiräte. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. Die Einrichtung der Maßregelvollzugsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Maßregelvollzugs unerlässlich.
- 29.2 Die Fachaufsichtsbehörde führt die Maßregelvollzugsdatei. Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen sind ab dem 1. Januar 2021 dazu verpflichtet, die aufgezählten Daten für jede untergebrachte Person zu erheben und tagesaktuell zum vorgegebenen Zeitpunkt, im vorgegebenen Dateiformat und mit dem vorgegebenen Inhalt per verschlüsselter E-Mail an die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- 29.3 Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Die Fachaufsichtsbehörde darf die übermittelten Daten nur zu den in Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BayMRVG aufgeführten Zwecken verarbeiten. Bei der Fachaufsichtsbehörde haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die in der Maßregelvollzugsdatei gespeicherten Daten Zugriff, die ausdrücklich mit der Aufgabe der Führung der Maßregelvollzugsdatei betraut sind sowie deren Vorgesetzte. Der Zugriff ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Näheres ist

im EDV-Berechtigungskonzept für die Maßregelvollzugsdatei geregelt. Der Zugang ist durch Passwortschutz gesichert.

Nach Art. 34a Abs. 2 Satz 2 BayMRVG ist eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte (insbesondere Maßregelvollzugsbeiräte) nur zulässig, soweit dies den in Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BayMRVG genannten Zwecken dient. Als Empfänger kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Mitglieder des Ausschusses nach Art. 26 UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, Mitglieder des Ausschusses nach Art. 1 Europäisches Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), Mitglieder der Nationalen Stelle nach Art. 3 Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT),
- die für Dienstaufsicht in Strafrechts-, Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Mitarbeitende der Führungsaufsichtsstellen, Mitarbeitende der Jugendgerichtshilfe,
- Mitarbeitende der Polizei und des Verfassungsschutzes, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Mitarbeitende der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Maßregelvollzugseinrichtung befindet.

Die Übermittlung von Informationen aus der Datei erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und ist streng begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke zwingend erforderlichen Arten von Daten. Die Fachaufsichtsbehörde prüft entsprechende Datenanfragen anderer Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritter und entscheidet im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und datenschutzrechtlichen Vorgaben über die Anfragen. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken.

Folgende Daten werden automatisch fünf Jahre nach der Entlassung aus der Maßregelvollzugsdatei gelöscht:

- Einrichtungskennzahl,
- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Entlassungsdatum,
- Entlassungsgrund.

Die übrigen in Art. 34a aufgeführten Daten werden automatisch mit der Entlassung aus dem Maßregelvollzug aus der Maßregelvollzugsdatei gelöscht.

- 29.4 Hinsichtlich der Betroffenenrechte (zum Beispiel Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Informationspflichten der Maßregelvollzugseinrichtungen, Auskunftsrecht) gelten gem. Art. 34 BayMRVG Art. 198 bis 205 BayStVollzG entsprechend. Im Rahmen der Informationspflichten nach Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG ist auch hierauf einzugehen.

Abschnitt 3 Vollzug der einstweiligen Unterbringung

30. Vollzug der einstweiligen Unterbringung (zu den Art. 37-41)

- 30.1 Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung ist zu beachten, dass die Vorschriften des BayMRVG ausschließlich nach Maßgabe des Art. 41 BayMRVG Anwendung finden. Die einstweilige Unterbringung ist in § 126a StPO und in den Art. 37 ff. BayMRVG geregelt.

Die Frage des „Ob“ der einstweiligen Unterbringung und auch die Zulässigkeit von Beschränkungen, die zur Gewährleistung der Unterbringungszwecke dienen, sind in der StPO geregelt (§§ 126a, 119 StPO). Danach dürfen dem Beschuldigten durch das zuständige Gericht, bei Gefahr im Verzug vorläufig durch die Maßregelvollzugseinrichtung, Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestimmt sind. Als Annexkompetenz können darüber hinaus aber auch verfahrenssichernde Anordnungen zur Abwendung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr getroffen werden.

Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung – einschließlich der Zulässigkeit solcher Beschränkungen, die zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung und zur Behandlung der untergebrachten Person erforderlich sind – vom BayMRVG erfasst.

Aufgrund dieser parallelen Zuständigkeit kann es beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung geschehen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (zum Beispiel bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Maßregelvollzugseinrichtung gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eigenständige Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit, restriktivere Anordnungen gehen vor.

30.2 Bei einer Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung gemäß § 126a StPO ist die Unschuldsvermutung grundlegendes Prinzip. Sie prägt den gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung und ist bei sämtlichen die einstweilig untergebrachte Person belastenden Maßnahmen zu beachten. Konkret hat dies insbesondere zur Folge, dass zu Gunsten der einstweilig untergebrachten Person im gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung davon auszugehen ist, dass sie die ihr zu Last gelegte rechtswidrige Tat trotz des bestehenden dringenden Tatverdachts nicht begangen hat und letztlich eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden wird.

30.3 Die zu beachtende Unschuldsvermutung hindert nicht daran, besondere Umstände und eigene Angaben der einstweilig untergebrachten Person im Rahmen des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung und der insoweit zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie darf auch einer gewünschten therapeutischen Betreuung nicht entgegenstehen.

30.4 Finanzielle Regelungen für einstweilig untergebrachte Personen

Das BayMRVG sieht keine Gewährung eines Barbetrags für nach § 126a StPO einstweilig untergebrachte Personen vor. In Art. 41 Nr. 1 BayMRVG fehlt ein Verweis auf Art. 29 Abs. 3 BayMRVG. Etwaige Ansprüche richten sich nach sozialrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 4 Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte

31. **Vollzugszuständigkeit durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen (zu Art. 45)**

Gemäß Art. 45 Abs. 1 BayMRVG ist der Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB den Bezirken übertragen. Diese haben hierfür geeignete Maßregelvollzugseinrichtungen zu unterhalten, tragen die Verantwortung für den gesamten Vollzug und haben in eigener Zuständigkeit über alle im Rahmen des Vollzugs zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden.

32. **Örtliche Zuständigkeit für die Unterbringung (zu Art. 45)**

32.1 Die örtliche Zuständigkeit des für die Aufnahme zuständigen Bezirks ist in Art. 45 Abs. 2 BayMRVG geregelt. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen des Bezirks ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung, Art. 45 Abs. 3 BayMRVG.

32.2 Die zuständige Vollstreckungsbehörde nimmt – soweit möglich – rechtzeitig vor der Einweisung Kontakt mit der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung auf. Im Falle der wohnortnahen Einweisung prüft die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich, ob der dortigen Unterbringung medizinische oder therapeutische Belange oder Sicherheitsbedenken entgegenstehen und teilt dies der Vollstreckungsbehörde mit. Im Fall einer Überbelegung ist von der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich mit anderen Maßregelvollzugseinrichtungen, bei denen die Voraussetzungen einer wohnortnahen Einweisung ebenfalls erfüllt sind, Kontakt

aufzunehmen und die Möglichkeit einer wohnortnahen Einweisung in eine dieser Einrichtungen, vorrangig im gleichen Bezirk, einzelfallbezogen zu klären. Die Aufnahme kann nicht allein mit dem Hinweis auf die örtliche Belegungssituation zurückgewiesen werden. Soweit in Ausnahmefällen eine Unterbringung nicht möglich ist, hat die Maßregelvollzugseinrichtung die Ablehnung sowie die ergriffenen Maßnahmen umfassend zu begründen. Sollte von der Maßregelvollzugseinrichtung des eigenen Bezirks ebenfalls eine Ablehnung erfolgen, sind mindestens zwei weitere Maßregelvollzugseinrichtungen zu kontaktieren und um Hilfe zu ersuchen. Im Falle einer vorangehenden behördlichen Verwahrung der untergebrachten Person ist auch der vor der Verwahrung bestandene Wohnsitz oder mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt für die Zuständigkeit maßgeblich, wenn die untergebrachte Person einen entsprechenden Antrag an die zuständige Justizvollzugsanstalt stellt, Art. 45 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 3 BayMRVG. Dies entspricht dem Grundsatz einer wohnortnahen Unterbringung. Die Justizvollzugsanstalt fragt bei der für den Wohnort zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung an, ob dort eine Aufnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einweisung in den Maßregelvollzug möglich ist. Für die Prüfung und Ablehnung des Aufnahmegesuchs gilt Nr. 31.2 entsprechend.

32.3 Abweichend vom Vollstreckungsplan kann eine Einweisung oder Verlegung in eine andere Einrichtung erfolgen, wenn

- die Behandlung der untergebrachten Person hierdurch gefördert wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 BayStVollzG),
- die Eingliederung der untergebrachten Person nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BayStVollzG),
- dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1 BayStVollzG), insbesondere im Falle der Überbelegung, oder
- dies aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 BayStVollzG).

32.3.1 Die untergebrachte Person kann einen Antrag auf Einweisung oder Verlegung in eine vom Vollstreckungsplan abweichende Einrichtung stellen. Bei der Entscheidung über den Antrag hat die untergebrachte Person einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

32.3.2 Bei der Einweisung kann die Vollstreckungsbehörde aus den oben genannten Gründen vom Vollstreckungsplan abweichen. In diesen Fällen nimmt die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig Kontakt mit der vorgesehenen Maßregelvollzugseinrichtung auf.

32.3.3 Über Verlegungen innerhalb Bayerns während des Vollzugs entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. Die Entscheidung ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 5 BayMRVG grundsätzlich von der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Für den Fall der Verhinderung gilt Art. 49 Abs. 3 BayMRVG. Die Entscheidung der abgebenden Einrichtung über den Antrag soll innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Antragseingang erfolgen.

33. **Länderübergreifende Einweisung/Verlegung**

33.1 Wird eine Unterbringung nicht in dem Land vollzogen (auswärtige Unterbringung), in dem das anordnende Gericht seinen Sitz hat (Gerichtsland), so gilt die „Ländervereinbarung über die Tragung von Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG“ vom 17. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung. Demnach trägt das Land, in dem die Unterbringung vollzogen wird (Vollzugsland) die Kosten der Unterbringung, wenn

- a) die Einweisung oder Verlegung aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines Rechtsanspruchs der untergebrachten Person, der von den zuständigen Behörden beider Länder anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, erfolgt oder
- b) die Verlegung im Rahmen eines Austauschs von untergebrachten Personen (Patientenaustauschs) erfolgt oder
- c) die für die Unterbringung zuständigen Länderbehörden in anderen Fällen als in denen unter Buchst. a und b genannten nichts anderes vereinbaren.

- 33.2 Für länderübergreifende Unterbringungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 nach den Bestimmungen der alten Ländervereinbarung vom 15. Februar 2005 auswärtig untergebracht wurden (Altfälle), verbleibt es bei der bisherigen Kostentragungsregelung, sofern zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder keine abweichende bilaterale Regelung getroffen wird.
- 33.3 Die „Ländervereinbarung über die Tragung von Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG“ vom 17. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die folgenden, unter den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.4 genannten Fälle anwendbar:
- 33.3.1 Einweisung einer unterzubringenden Person aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs oder aufgrund eines anerkannten Rechtsanspruchs
- 33.3.1.1 Es besteht kein Zustimmungserfordernis der Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsichtsbehörde ist jedoch durch die zuständige bayerische Strafvollstreckungsbehörde bei unterschiedlichen Auffassungen des Gerichts- und Vollzugslandes unter Beifügung entsprechender aussagekräftiger Unterlagen nachrichtlich zu informieren.
- 33.3.1.2 Das Vollzugsland trägt die Kosten der Unterbringung; im Falle eines anerkannten Rechtsanspruchs jedoch nur, wenn der Rechtsanspruch von den zuständigen Behörden der beiden betroffenen Länder, in Bayern der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde, im Vorhinein anerkannt wird. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.
- 33.3.2 Verlegung einer untergebrachten Person aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs oder aufgrund eines anerkannten Rechtsanspruchs
- 33.3.2.1 Die Verlegung aus oder nach Bayern bedarf gemäß Art. 45 Abs. 4 Satz 3 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
- 33.3.2.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die zu verlegende Person zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über
- das Anlassdelikt und gegebenenfalls verhängte Begleitstrafen,
 - die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
 - die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
 - den Grund der länderübergreifenden Verlegung (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum) sowie gegebenenfalls ausführliche Darlegung des geltend gemachten Rechtsanspruchs.
- Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung im Falle eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung zu übersenden.
- 33.3.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Verlegung ist insbesondere dann gegeben, wenn hierdurch die Behandlung oder Wiedereingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Familiären Beziehungen kommt hierbei ein hohes Gewicht zu. Ein alleiniges Abstellen auf den früheren Wohnort reicht dagegen nicht aus. Dieser kann allenfalls ein Indiz für die Darlegung einer etwaigen Förderung der Behandlung und Eingliederung darstellen, da mit einem Wohnort oftmals soziale Kontakte einhergehen. Das Vorhandensein eines sozialen Empfangsraumes ist ausführlich darzulegen.
- 33.3.2.4 Das Vollzugsland trägt die Kosten der Unterbringung; im Falle eines anerkannten Rechtsanspruchs jedoch nur, wenn der Rechtsanspruch von den zuständigen

Behörden der beiden betroffenen Länder, in Bayern der Fachaufsichtsbehörde, im Vorhinein anerkannt wird. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.3.3 Verlegung einer untergebrachten Person im Rahmen eines Patientenaustauschs

33.3.3.1 Die Verlegung aus oder nach Bayern bedarf gemäß Art. 45 Abs. 4 Satz 3 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

33.3.3.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die auszutauschenden Personen – jeweils getrennt je Person – zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über:

- das Anlassdelikt und ggf. verhängte Begleitstrafen,
- die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
- die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
- den Grund des länderübergreifenden Patientenaustauschs sowie ausführliche Darlegung des geltend gemachten Verlegungswunsches/-grundes (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum),
- die Diagnose und den bisherigen Behandlungs- und Therapieverlauf und
- die zu erwartenden Kosten der Unterbringung in der zur Aufnahme bereiten bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung (insbesondere wegen besonderer medizinischer Maßnahmen).

Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung die Erklärung zur Bereitschaft zur Aufnahme der unterzubringenden Person der außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung vorzulegen.

33.3.3.3 Das Vollzugsland trägt die Unterbringungskosten, sofern die erforderliche vorherige Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde eingeholt wurde, der – nach dem erfolgten Austausch – dort untergebrachten Person. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.3.4 Einweisung oder Verlegung einer untergebrachten Person aufgrund gesonderter Kostenvereinbarung der betroffenen Länder

33.3.4.1 Gesonderte Vereinbarungen zu einer abweichenden Kostentragung kommen im Einzelnen nur in Betracht, wenn die Einweisung oder Verlegung aus anderen als den in den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.3 dargelegten Gründen erfolgen soll. Für den Abschluss einer gesonderten Kostenvereinbarung ist in Bayern die Fachaufsichtsbehörde zuständig. Die bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen dürfen keinerlei Kostentragungszusagen gegenüber Dritten treffen.

33.3.4.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Einweisung oder Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die einzuweisende oder zu verlegende Person zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über:

- das Anlassdelikt und ggf. verhängte Begleitstrafen,
- die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
- die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
- den Grund der länderübergreifenden Einweisung oder Verlegung sowie ausführliche Darlegung des geltend gemachten Einweisungs- oder Verlegungswunsches/-grundes (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum),
- die Diagnose und den bisherigen Behandlungs- und Therapieverlauf,

- die zu erwartenden Kosten der Unterbringung in der zur Aufnahme bereiten bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung (insbesondere wegen besonderer medizinischer Maßnahmen) und
- weshalb keine Einweisung oder Verlegung im Sinn der Nrn. 32.3.1 bis 32.3.3 vorliegt.

Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung die Erklärung zur Bereitschaft zur Aufnahme der unterzubringenden Person der außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung vorzulegen.

33.3.4.3 Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.4 Kostenerstattungsverfahren

- 33.4.1 Für auswärtige Unterbringungen, welche in Bayern gemäß den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.3 ab dem 1. Januar 2012 vollzogen werden, sind die Unterbringungskosten aus dem Budget des jeweiligen Trägers zu tragen. Die entsprechenden Berechnungstage können dann in Ansatz gebracht werden.
- 33.4.2 Für auswärtige Unterbringungen nach Nr. 33.3.4, welche ab dem 1. Januar 2012 vollzogen werden, gilt bezüglich der Tragung der Unterbringungskosten Folgendes:
- Hat nach der gesonderten Kostenvereinbarung der Freistaat Bayern die Kosten für eine Unterbringung in dem anderen Land in der vereinbarten Höhe zu tragen, sind die Unterbringungskosten aus dem Budget des jeweiligen Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen, von der die betroffene Person abverlegt wird. Die entsprechenden Berechnungstage können in Ansatz gebracht werden. Regelungen in der Budgetvereinbarung bleiben unberührt.
 - Hat nach der gesonderten Kostenvereinbarung das andere Land die Kosten für eine Unterbringung in Bayern zu tragen, fließen die erstatteten Mittel dem Budget des Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung zu, in der die von diesem Land abgegebene Person aufgenommen wurde. Für diese Person dürfen keine Berechnungstage in Ansatz gebracht werden.

33.5 Außerbayerische Unterbringungen mit Kostenübernahmezusagen

- 33.5.1 Bei einer Unterbringung in einer außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung, bei der eine Kostenübernahmezusage der Fachaufsichtsbehörde vorliegt (zum Beispiel Fälle der Nr. 33.2), haben die Gerichte und Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichte) den Beginn und das Ende der Unterbringung bei einer unmittelbaren Einweisung der Fachaufsichtsbehörde und bei Verlegungen der Fachaufsichtsbehörde sowie dem Träger der abgebenden Maßregelvollzugseinrichtung mitzuteilen.
- 33.5.2 Der Mitteilung nach Nr. 33.5.1 sind, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Entscheidung über die Kostenübernahmezusage erfolgt ist, beizufügen:
- bei Aufnahme einer Person in einer Maßregelvollzugseinrichtung eine Abschrift des Aufnahmeersuchens oder – falls ein solches nicht vorliegt – eine Abschrift des Tenors der der Unterbringung zugrunde liegenden Entscheidung (zum Beispiel des Unterbringungsbefehls). Aus Gründen des Datenschutzes sind in die Abschrift des Aufnahmeersuchens die für den Vollzug bestimmten Anordnungen und Hinweise nicht aufzunehmen.
 - Bei Beendigung der Unterbringung (bedingte Entlassung, Fristablauf, Aufhebung des Unterbringungsbefehls usw.) eine Abschrift des Ersuchens um Entlassung oder des Tenors des Beschlusses über die Beendigung der Maßnahme.
- 33.5.3 Nr. 33.5.1 gilt für Unterbrechungen des Maßregelvollzugs entsprechend.

33.6 Zuständigkeit bei länderübergreifenden Transporten

Bei länderübergreifenden Transporten besteht keine Befugnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maßregelvollzugseinrichtungen, hoheitliche Befugnisse außerhalb Bayerns auszuüben. Aus diesem Grund ist ein Amtshilfeersuchen an die Polizei zu richten. Grundsätzlich wird der Transport im Umlaufverfahren mit Sammeltransporten durchgeführt. Ist im Einzelfall aus medizinischen oder psychiatrischen Gründen ein Einzeltransport mit polizeilicher Begleitung

notwendig, ist ein Ersuchen, aus welchem der Grund hierfür hervorgeht, sowie eine Gefährdungsbewertung, aus welcher das Erfordernis einer polizeilichen Begleitung hervorgeht, an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu richten.

34. Anti-Korruptions- und Compliance-Regelungen

- 34.1 Regelungen zur Vorbeugung von Korruption sollen in der öffentlichen Verwaltung die missbräuchliche Ausnutzung öffentlicher Funktionen zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit verhindern. Der Freistaat Bayern hat die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsrichtlinie) erlassen. Eine entsprechende Anwendung der Korruptionsrichtlinie durch die Maßregelvollzugseinrichtungen wird empfohlen.
- 34.2 Compliance-Regelungen sollen das Handeln in Übereinstimmung mit sämtlichen Regeln, zu denen ein Unternehmen verpflichtet ist – entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund selbst auferlegter vertraglicher Verpflichtungen oder unternehmensinterner Richtlinien – sicherstellen. Den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen wird empfohlen, für die Maßregelvollzugseinrichtungen ein Compliance-Management-System einzuführen.

35. Sicherheit des Maßregelvollzugs (zu Art. 47 Abs. 2)

- 35.1 Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen gewährleisten die Sicherheit des Maßregelvollzugs mit geeigneten und erforderlichen organisatorischen, baulichen, sicherheitstechnischen, therapeutischen und personellen Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere der Schutz vor Ausbrüchen und Entweichungen sowie die Sicherheit innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung selbst. Untergebrachte Personen sind vor radikalem Gedankengut zu schützen. Besteht der Verdacht, dass untergebrachte Personen der extremistischen Szene zuzuordnen sind, sind diese der Fachaufsichtsbehörde zu melden, die eine Weiterleitung von Daten an die Sicherheitsbehörden prüft.
- 35.2 Die Fachaufsichtsbehörde wirkt auf einheitliche Sicherheitsstandards hin. Abweichungen aufgrund örtlicher Besonderheiten bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
- 35.3 Die Maßregelvollzugseinrichtung stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Geiselnahmen getroffen sind.
- 35.3.1 Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:
- die Beschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen sind über die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Richtlinien für den Fall der Geiselnahme regelmäßig zu informieren,
 - es ist regelmäßig zu überprüfen, ob für den Fall schwerwiegender Vorfälle in der jeweiligen Einrichtung die dann einzuhaltende Informationskette (auch zur Polizei) allen Bediensteten hinreichend bekannt ist,
 - vorhandene Telefonlisten sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und
 - es sind Übungen in der Maßregelvollzugseinrichtung gemeinsam mit der örtlichen Polizei regelmäßig mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Nach Durchführung der Übung ist der Fachaufsichtsbehörde ein Bericht über die Übung zu übermitteln.
- 35.3.2 Es ist sicherzustellen, dass die auf besonders gesicherten Stationen untergebrachte Person nicht an Waffen, waffenähnliche Gegenstände und sonstige gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel scharfe Messer gelangen kann. Auf nicht besonders gesicherten Stationen gilt dies mit der Maßgabe, dass waffenähnliche Gegenstände und sonstige gefährliche Gegenstände nicht in den Besitz einer untergebrachten Person ohne Aufsicht und Kontrolle durch das autorisierte Personal gelangen können.
- 35.3.3 Es gelten die „Richtlinien für das Verhalten der Vollzugsbediensteten bei Geiselnahme durch Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 35.4 Jede Maßregelvollzugseinrichtung ernennt eine Sicherheitsbeauftragte Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- 35.4.1 Die Sicherheitsbeauftragte Person trägt im Rahmen der ihr vom Träger und der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung übertragenen Aufgaben Sorge für alle Sicherheitsbelange innerhalb und außerhalb der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

Sie ist in Sicherheitsfragen stets einzubinden, insbesondere auch bei Bauvorhaben der Klinik. Bilateral führt die Sicherheitsbeauftragte Person einen kollegialen Austausch mit den örtlichen Justizvollzugsanstalten zu Einzelfragen (zum Beispiel Sicherheitstechnik, besondere Sicherheitsmaßnahmen).

35.4.2 Die Sicherheitsbeauftragte Person erarbeitet für die betreffende Maßregelvollzugseinrichtung ein mit der Polizei abgestimmtes Sicherheitskonzept und hält dieses stets aktuell. Der Fachaufsichtsbehörde ist jeweils ein Abdruck des aktuellen Sicherheitskonzepts zu übermitteln.

35.4.3 Bei besonderen Vorkommnissen und sonstigen Sicherheitsmängeln verfasst die Sicherheitsbeauftragte Person unverzüglich einen ausführlichen Bericht, der auch Ausführungen zu bereits ergriffenen und/oder geplanten Maßnahmen zur Abhilfe enthält. Dieser Bericht ist nach Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung an die Fachaufsichtsbehörde zu übersenden.

35.4.4 Die Sicherheitsbeauftragte Person holt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen von Sicherheitsbeauftragten Personen anderer Maßregelvollzugseinrichtungen ein und tauscht sich mit diesen aus. Alle Sicherheitsbeauftragten Personen der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch, was der konsequenten Aufdeckung und Beseitigung von möglichen Sicherheitslücken dient. Zu diesem Treffen ist ein Vertreter der Fachaufsichtsbehörde einzuladen. Die Sicherheitsbeauftragten Personen teilen sich auch außerhalb des jährlichen Informations- und Erfahrungsaustausches jegliche Erkenntnisse über Sicherheitslücken umgehend untereinander mit.

35.5 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet die Fachaufsichtsbehörde unverzüglich über die in Nr. 35.5.1 genannten besonderen Vorkommnisse in der Maßregelvollzugseinrichtung sowie über sonstige besonderen Vorkommnisse, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können (beispielsweise im Falle einer Öffentlichkeitsfahndung) oder die sonst für die Fachaufsichtsbehörde von besonderem Interesse sind. Gleichzeitig ist der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung zu informieren. Ein besonderes Vorkommnis nach Nr. 35.5.1 i) ist der Fachaufsichtsbehörde über den Träger der jeweiligen Einrichtung zu melden. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchstaben f) und i) an die Fachaufsicht haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.

35.5.1 Besondere Vorkommnisse sind insbesondere:

- a) Tod einer untergebrachten Person
- b) versuchter Suizid einer untergebrachten Person
- c) Entweichung aus dem gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung oder von nicht gelockerten untergebrachten Personen
- d) Geiselnahme
- e) eine länger als sieben Tage dauernde Verweigerung der Nahrungsaufnahme
- f) gewaltsamer Übergriff durch eine untergebrachte Person auf einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung, die zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigungen und/oder anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem oder der Beschäftigten geführt haben
- g) ein Verhalten von einer untergebrachten Person gegen andere untergebrachte Personen, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine (versuchte) schwerwiegende Straftat sein könnte
- h) Meutereien von untergebrachten Personen
- i) ein Verhalten eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine Straftat und von Relevanz für die Beschäftigung sein könnte, ein Verhalten einer untergebrachten Person während einer Lockerung des Vollzugs oder während einer Beurlaubung, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine erhebliche (versuchte) Straftat sein könnte

35.5.2 Im Übrigen bleiben sonstige Meldepflichten (zum Beispiel bei Entweichungen und Lockerungsmissbräuchen) – auch an andere Behörden – unberührt.

- 35.5.3 Die Fachaufsichtsbehörde berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über besondere Vorkommnisse nach Nr. 35.5.1 Buchst. c, d, h, i sowie über sonstige besondere Vorkommnisse im Falle einer Öffentlichkeitsfahndung sofort, über solche nach Nr. 35.5.1 Buchst. a und b einmal jährlich. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchst. f und i haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.
- 35.6 Die Maßregelvollzugseinrichtung hat in ausreichendem Umfang funktionstüchtige Personennotrufgeräte (PNA) vorzuhalten und die Personennotrufanlage funktionsfähig zu halten. Die Beschäftigten in der Maßregelvollzugseinrichtung sind gegen schriftlichen Nachweis darauf hinzuweisen, dass das Tragen der Personennotrufgeräte zu den Dienstpflichten gehört. Die Missachtung dieser Dienstpflicht ist im Interesse der Sicherheit aller Beschäftigten und der Öffentlichkeit dienstrechtlich zu ahnden. Für alle Beschäftigten in der Maßregelvollzugseinrichtung ist eine regelmäßige Einweisung und Auffrischung der Kenntnisse im Gebrauch von Personennotrufgeräten sicherzustellen.
36. **Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs durch die Träger (zu Art. 47 Abs. 3)**
- 36.1 Zur Gewährleistung einer hohen Qualität des Maßregelvollzugs bedarf es einer ständigen Anpassung des Maßregelvollzugs an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen in diesem Bereich.
- 36.2 Die Träger sind verpflichtet, eine fortlaufende Qualitätskontrolle (Qualitätsmanagement/-sicherung in den Maßregelvollzugseinrichtungen) und eine Evaluation der Unterbringung nach für alle Maßregelvollzugseinrichtungen einheitlichen Kriterien durchzuführen. Qualitätskontrolle und Evaluation müssen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berichten der Fachaufsichtsbehörde einmal jährlich über die Evaluation der Unterbringung.
- 36.3 Die Fachaufsichtsbehörde wirkt auf einheitliche Qualitätsstandards hin und berät die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen und die Maßregelvollzugseinrichtungen in Fragen der Qualitätssicherung und deren Evaluation.
37. **Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung (zu den Art. 48 und 49)**
- 37.1 Der Maßregelvollzug bestimmt sich nach den Vorschriften des BayMRVG und ist hoheitliche Verwaltungstätigkeit. Es bedarf seitens des Bezirks oder dessen Unternehmens klarer Festlegungen, welche Person die Leitungsbefugnisse im Rahmen des Maßregelvollzugs wahrnimmt (Leiter oder Leiterin der Einrichtung im Sinn des Art. 48 BayMRVG).
- 37.2 Die Person, die für alle Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der Besserung und Sicherung der untergebrachten Personen verantwortlich ist, muss in der Regel ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie oder ein Arzt oder eine Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung sein, Art. 48 Abs. 1 BayMRVG. In besonderen Fällen kann die Leitung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden. Unabhängig davon müssen Bezirksbedienstete die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen (Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO).
- 37.3 Unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 49 BayMRVG sowie etwaiger Vorgaben des Trägers kann die für den Maßregelvollzug verantwortliche Person Aufgaben und Entscheidungen auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung (nachgeordnete therapeutische Fachkräfte), zum Beispiel auf einen Oberarzt oder eine Oberärztin, auf einen Facharzt oder eine Fachärztin oder auf einen psychologischen Psychotherapeuten oder eine psychologische Psychotherapeutin, delegieren. Die Delegation ist entsprechend zu dokumentieren.
38. **Fachaufsicht (zu Art. 50)**
- 38.1 Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (Art. 50 Abs. 1 BayMRVG). Die Kontaktdaten lauten: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug, Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen, Tel.: 09081/2503 5, Fax: 09081/2503 699, E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de.

- 38.2 Die Fachaufsichtsbehörde ist Ansprechpartnerin der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen sowie der Träger der Einrichtungen und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen. Sie soll die Bezirke bei der Erfüllung der Aufgabe des Maßregelvollzugs verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und Selbstverantwortung des Bezirks stärken. Gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 98 BezO kann sich die Fachaufsichtsbehörde über Angelegenheiten des Maßregelvollzugs unterrichten. Sie kann insbesondere Maßregelvollzugseinrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern. Die Fachaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung beanstanden sowie die Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse verlangen und den Bezirk und die Träger der Maßregelvollzugseinrichtung zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. Die Fachaufsichtsbehörde kann ferner dem Bezirk oder den Trägern nach Art. 46 BayMRVG unter Beachtung des Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BezO Weisungen erteilen. Der Fachaufsichtsbehörde obliegt die Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug. Auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde nehmen die Träger an Datenerhebungen teil oder erstatten der Fachaufsichtsbehörde einen Qualitätsbericht (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayMRVG).
- 38.3 Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Maßregelvollzugseinrichtungen anlassbezogen und anlassunabhängig. Die Prüfungen können angemeldet und unangemeldet zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen. Jede Maßregelvollzugseinrichtung muss mindestens einmal im Jahr anlassunabhängig geprüft werden. Das Nähere zur Ausgestaltung der Prüfungen legt die Fachaufsichtsbehörde fest.
- 38.4 Folgende Mitteilungen sind der Fachaufsichtsbehörde unaufgefordert zu machen (Berichtspflichten der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen):
- Meldung einer medizinischen Behandlung einer psychischen Erkrankung ohne Einwilligung einschließlich der Nachreichung der gerichtlichen Entscheidung;
 - Meldung einer medizinischen Behandlung in den Fällen des Art. 6 Abs. 7 BayMRVG,
 - Meldung einer medizinischen Behandlung einer anderen Erkrankung ohne Einwilligung,
 - Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmisbrauchs (vgl. Nr. 15.1),
 - Meldung einer Rückkehr von einer Entweichung oder von einem Lockerungsmisbrauch (vgl. Nr. 15.3),
 - Meldung von dem Richtervorbehalt unterliegenden besonderen Sicherungsmaßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und Fixierungen ohne Einwilligung der untergebrachten Person einschließlich der Beifügung oder Nachreichung etwaiger gerichtlicher Entscheidungen (vgl. Nrn. 18.1 und 18.2),
 - Antrag auf Erteilung der Zustimmung für Verlegungen aus oder nach Bayern sowie Übermittlung von Informationen bei länderübergreifenden Verlegungen (vgl. Nrn. 33.3.2 und 33.3.4),
 - Bericht über die Durchführung einer Übung zur Geiselnahme (vgl. Nr. 35.3.1),
 - Abdruck des aktuellen Sicherheitskonzepts (vgl. Nr. 35.4.2),
 - Berichte der Sicherheitsbeauftragten Person (vgl. Nr. 35.4.3),
 - Meldung besonderer Vorkommnisse (vgl. Nr. 35.5),
 - beabsichtigte Neubesetzungen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Stellvertretung (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG),
 - Ausfertigung der Niederschriften der Sitzung der Maßregelvollzugsbeiräte (vgl. Nr. 39.6.2),
 - Bericht der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über Mitteilungen der Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte, die Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde geben oder für diese sonst von Interesse sein können (vgl. Nr. 39.9),
 - Abdruck der gerichtlichen Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Äußerung, ob Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll (vgl. Nr. 53),

- beabsichtigte und durchgeführte wesentliche organisatorische Änderungen in einer Maßregelvollzugseinrichtung (zum Beispiel Eröffnung und Schließung von Stationen und Arbeitstherapien),
- Veränderungen in Bezug auf die Anzahl und Ausstattung der in Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG genannten Räume.

Der Träger kann die Berichtspflicht auf die Maßregelvollzugseinrichtung beziehungsweise auf die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung delegieren.

38.5 Die Fachaufsichtsbehörde berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in anonymisierter Form wie folgt:

- Statistische Datenerhebungen zum Maßregelvollzug in Bayern (im zweiten Quartal jeden Jahres),
- Stand der Belegung in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen unter Angabe der Berechnungstage und Planbetten (vierteljährlich),
- Anzahl der Patientinnen und Patienten in den forensisch-psychiatrischen Ambulanzen aufgeteilt nach den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen (vierteljährlich),
- Bericht über durchgeführte Prüfungen der Fachaufsichtsbehörde nach Nr. 38.3 (im März jeden Jahres),
- Anzahl der Lockerungsmissbräuche (jeweils im Januar für das Vorjahr),
- Bericht über Zwangsbehandlungen und Fixierungen (jeweils im März für das Vorjahr),
- jährlicher Bericht über besondere Vorkommnisse nach Nr. 35.5.3 (jeweils im März für das Vorjahr).

39. **Maßregelvollzugsbeiräte (zu Art. 52)**

39.1 Bei jeder Maßregelvollzugseinrichtung wird ein Maßregelvollzugsbeirat gebildet.

39.2 Der Beirat (Art. 52 BayMRVG) besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Vertreter oder der Vertreterin und in der Regel bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und dessen beziehungsweise deren Vertreter werden vom Bayerischen Landtag aus seiner Mitte gewählt.

39.2.1 Weiteres Mitglied kann werden, wer die Wählbarkeit zum Bayerischen Landtag besitzt (vgl. Art. 14 Abs. 2 und Abs. 5 der Verfassung in Verbindung mit Art. 22 des Landeswahlgesetzes) und für die Aufgaben (Art. 52 BayMRVG in Verbindung mit Art. 186 BayStVollzG) geeignet ist.

39.2.2 Von den weiteren Mitgliedern soll ein Mitglied ein Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin eines Interessenverbandes sein, welcher beziehungsweise welche im Bereich der Psychiatrie besondere Sachkunde hat. Ein Angehöriger oder eine Angehörige (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) einer in der betreffenden Maßregelvollzugseinrichtung untergebrachten Person oder eine ehemals in der betreffenden Maßregelvollzugseinrichtung untergebrachte Person darf nicht Mitglied des Beirats dieser Einrichtung sein.

39.2.3 Bedienstete der Maßregelvollzugseinrichtung dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

39.3 Die weiteren Mitglieder werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats und dem Vertreter oder der Vertreterin im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkstagspräsidenten oder der zuständigen Bezirkstagspräsidentin und der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung vorgeschlagen und von der Fachaufsichtsbehörde ernannt. Diese ist an die Vorschläge des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats und des Vertreters oder der Vertreterin nicht gebunden. Lehnt die Fachaufsichtsbehörde die Ernennung eines weiteren Mitglieds ab, ist die Ablehnung gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Vertreter oder der Vertreterin zu begründen. Die Fachaufsichtsbehörde unterrichtet die in Satz 1 genannten Personen über die Ernennung.

39.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags, dem Verlust oder dem Ruhen der Mitgliedschaft beim Landtag oder dem Verlust der Wählbarkeit zum Landtag.

Ein Mitglied des Beirats, das seine Aufgaben nicht erfüllt oder seine Pflichten erheblich verletzt, kann seines Amtes enthoben werden. Vor der Entscheidung sind das betroffene Mitglied, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu hören. Bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung kann das Ruhen der in Art. 52 BayMRVG in Verbindung mit Art. 187 BayStVollzG geregelten Befugnisse des Mitglieds des Maßregelvollzugsbeirats angeordnet werden. Die Entscheidungen trifft bei Abgeordneten der Bayerische Landtag, bei den weiteren Mitgliedern die Fachaufsichtsbehörde.

- 39.5 Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich durch Unterschrift zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beachtung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der untergebrachten Personen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.
- 39.6 Der Beirat ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats spätestens zwei Monate nach der Ernennung der weiteren Mitglieder des Beirats einzuberufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann den Beirat jederzeit einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 39.6.1 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil und kann mit Zustimmung des Beirats die Teilnahme von weiteren Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung im Einzelfall anordnen.
- 39.6.2 Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fachaufsichtsbehörde, der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- 39.7 Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Den Mitgliedern der Beiräte werden ferner die Kosten für Fahrten zu einer Maßregelvollzugseinrichtung, für die der Beirat zuständig ist, entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet, soweit die Fahrten durch die Beiratstätigkeit bedingt sind.
- 39.8 In der Regel sind die Namen und Anschriften sämtlicher Mitglieder des Beirats der untergebrachten Person bekannt zu geben.
- 39.8.1 Es genügt die Angabe einer Büroanschrift oder eines Postfachs.
- 39.8.2 Im begründeten Einzelfall kann die Adressangabe eines weiteren Mitglieds entfallen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass dem Beirat übersendete Schreiben, die explizit an das weitere Mitglied adressiert sind, diesem ungeöffnet übermittelt werden.
- 39.9 Die Mitglieder des Beirats teilen besondere Wahrnehmungen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beanstandungen schriftlich der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und nachrichtlich auch der Fachaufsichtsbehörde mit. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung berichtet der Fachaufsichtsbehörde unverzüglich über Mitteilungen der Mitglieder des Beirats, die Anlass zu Maßnahmen des Amtes für Maßregelvollzug geben oder für dieses sonst von Interesse sein können. Soweit veranlasst, ist eine eigene Äußerung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung beizufügen.
- 39.10 Die Mitglieder des Beirats können ihre Befugnisse jederzeit angemeldet oder unangemeldet, allein oder gemeinsam ausüben.
- 39.10.1 Die Mitglieder des Beirats können die untergebrachte Person in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- 39.10.2 Die Mitglieder des Beirats üben ihre Befugnisse regelmäßig aus, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 39.10.3 Die Mitglieder des Beirats werden bei der Besichtigung der Maßregelvollzugseinrichtung von der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem oder einer damit beauftragten Bediensteten begleitet. Die Möglichkeit, weitere Bedienstete beizuziehen, bleibt unberührt.

Zur Erfüllung der durch Art. 52 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 187 BayStVollzG übertragenen Befugnisse steht den Mitgliedern der Beiräte ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu. Der Auskunftsanspruch erfasst alle Informationen über die

allgemeine Gestaltung und Organisation des Maßregelvollzugs, soweit die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung betroffen sind. Akteneinsicht in die Patientenakte darf nur mit Einwilligung der betroffenen untergebrachten Person oder – soweit vorhanden – des Vertreters oder der Vertreterin gewährt werden. Personenbezogene Daten, die Mitglieder des Beirats in dieser Funktion erhalten haben, sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Außer im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beirat ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn Kenntnis von der Konstituierung eines neuen Maßregelvollzugsbeirats besteht, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der Legislaturperiode.

39.11 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterstützt die Mitglieder des Beirats bei der Ausübung ihrer Befugnisse und erteilt ihnen unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Beirats und den Vertreter oder die Vertreterin unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können oder die sonst für die Beiratsvorsitzenden und ihre Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen von besonderem Interesse sind. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchst. f und i haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.

40. **Kosten (zu Art. 53)**

40.1 Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach dem BayMRVG trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. Die notwendigen Kosten für die erstmalige Überführung einer Person in die Maßregelvollzugseinrichtung gehören nicht zu den Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug (vgl. Art. 53 Abs. 1 BayMRVG). Diese Überführungskosten sind – soweit sie anfallen – von den Justizbehörden zu tragen.

40.2 Die Kostenträgerschaft des Freistaats Bayern lässt die Erhebung der Kosten der Unterbringung von der untergebrachten Person unberührt. Kosten können der untergebrachten Person nur nach Maßgabe des § 138 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 50 StVollzG, Art. 208 BayStVollzG und der Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in Rechnung gestellt werden. Für den Kostenansatz und die Kosteneinziehung (auch soweit diese im Wege der Überleitung von laufenden Geldleistungen im Sinn des Sozialgesetzbuches, zum Beispiel von Renten, gemäß § 50 Erstes Buch Sozialgesetzbuch erfolgt) sind – wie bisher – die Justizbehörden zuständig (§ 138 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, § 19 Abs. 2 Gerichtskostengesetz). Die entsprechenden Beträge sind im Justizhaushalt bei Kap. 04 04 Tit. 112 01 (einstweilige Unterbringung) oder bei Kap. 04 04 Tit. 261 01 (Unterbringung gemäß den §§ 63 und 64 StGB) zu vereinnahmen.

Abschnitt 5 Baumaßnahmen

41. **Baumaßnahmen**

Die Fachaufsichtsbehörde gibt eine mit den Regierungen abgestimmte „Richtlinie zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug in Bayern“ heraus, die auch die Verwendung von Budgetüberschüssen regelt. Sie ist für alle Beteiligten verbindlich.

Abschnitt 6 Beteiligung anderer Behörden

42. **Justizbehörden**

42.1 Die Justizbehörden sind kraft Bundesrecht (§§ 451 und 463 StPO, § 82 JGG) zuständig für die Vollstreckung, das heißt sie haben den Vollzug herbeizuführen und dahingehend zu überwachen, dass die Freiheitsentziehung nach ihrer Dauer und ihrer Art dem ergangenen Gerichtsurteil entspricht. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie zur Geltendmachung sonstiger straf- oder sicherheitsrechtlicher Belange sind sie kraft Landesrecht auch an bestimmten Vollzugsmaßnahmen, zum Beispiel bei der Gewährung bestimmter Vollzugslockerungen (Art. 19 BayMRVG) zu beteiligen oder über die Möglichkeit zu informieren, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder die Unterbringung für erledigt zu erklären (Art. 35 Abs. 1 BayMRVG).

- 42.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung übermittelt auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen (Art. 35 Abs. 3 BayMRVG). Soweit die Einhaltung der von der Vollstreckungsbehörde gesetzten Frist im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt eine Zwischenmeldung bei der Vollstreckungsbehörde. Der Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme orientiert sich bei Unterbringungen gem. § 63 StGB an der „Handreichung für Gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen für Überprüfungsentscheidungen gem. § 67e StGB bei Unterbringungen gem. § 63 StGB“ (Anlage 6).
43. **Polizei**
- 43.1 Eine rechtzeitige und umfassende Information der Polizei über Neuaufnahmen oder Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung ist eine unverzichtbare Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung sowie für die vorbereitende Entscheidung über die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen im Falle einer Entweichung oder erneuten Straffälligkeit.
- 43.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung leitet die Mitteilung über Beginn, Fortsetzung, Unterbrechung und Beendigung einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung einheitlich und unverzüglich mittels des Formblattes „Mitteilung über Beginn und Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ (Anlage 7) an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung weiter. In Fällen der bevorstehenden Entlassung von Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren. In beiden Fällen bindet diese die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben.
- 43.3 Unter Beachtung der ärztlichen und therapeutischen Schweigepflicht werden dabei folgende Erkenntnisse mitgeteilt:
- Aufnahmedatum,
 - Lichtbilder,
 - Anlaufadressen/Kontaktpersonen,
 - Anlassdelikt/Rechtsgrundlage der Unterbringung,
 - Angaben aus Strafprozessakten (auch Gutachten, die Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung waren, sowie Beschlüsse und Urteile),
 - Einschätzungen der Ärzte bzw. Ärztinnen/Therapeuten bzw. Therapeutinnen zur Notwendigkeit der weiteren Unterbringung/Gefährlichkeit (von Einzelheiten des Krankheitsbildes losgelöst, objektivierbar).
- 43.4 Um Erfassungslücken bei untergebrachten Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis zu vermeiden, ist eine bevorstehende Entlassung einer solchen Person vier Wochen vor dem voraussichtlichen Entlasstermin dem Bayerischen Landeskriminalamt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) mitzuteilen, damit von dort weitere polizeiinterne Veranlassungen initiiert werden können. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, soll die Mitteilung unverzüglich erfolgen.
- 43.5 Die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung leitet die Informationen über die Entlassung an die für den neuen Wohnsitz örtlich zuständige Polizeidienststelle weiter. Das Gleiche gilt bei der Verlegung einer Person mit besonderem Sicherheitsbedürfnis in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung oder Justizvollzugsanstalt.

Abschnitt 7 Vollstreckungsrechtliche Regelungen im Maßregelvollzug

44. **Vorwegvollzug**
- 44.1 § 67 StGB bestimmt die Reihenfolge der Vollstreckung, wenn neben der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 oder § 64 StGB eine Freiheitsstrafe angeordnet wird. Grundsätzlich

wird gemäß § 67 Abs. 1 StGB die Maßregel vor der Strafe vollstreckt. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 StGB kann vom Gericht der Vorwegvollzug der Strafe angeordnet werden. Der Vorwegvollzug kann auch nachträglich, also nach Antritt der Maßregel, angeordnet werden (§ 67 Abs. 3 StGB), wenn Umstände in der Person des Verurteilten dies angezeigt erscheinen lassen. Für die gerichtliche Entscheidung über den Vorwegvollzug ist entscheidend, ob im Einzelfall mehr Aussicht auf Erfolg hinsichtlich des Zwecks der Maßregel zu erwarten ist, wenn

- entweder ein (langjähriger) Maßregelvollzug gegebenenfalls mit anschließendem Vollzug der Reststrafe erfolgt oder
- ein Vorwegvollzug zumindest eines Teils der Haftstrafe mit anschließendem Maßregelvollzug und (bei Erfolg) Entlassung hieraus in die Freiheit erfolgt.

44.2 Wurde der Vorwegvollzug vom Gericht nicht angeordnet, so hat die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung die nachträgliche Umkehr der Vollstreckung unter Angabe von auf den Einzelfall bezogenen Gründen bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter beziehungsweise Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter beziehungsweise Vollstreckungsleiterin) möglichst frühzeitig anzuregen, wenn

- entweder neben der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren verhängt wurde und Umstände in der Person des oder der Verurteilten die nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt erscheinen lassen oder
- der Zweck der Maßregel durch den Vorwegvollzug in oben genanntem Sinn leichter erreicht werden kann und Umstände in der Person des oder der Verurteilten die nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt erscheinen lassen. Dies ist insbesondere denkbar, wenn der nachfolgende Strafvollzug die positiven Auswirkungen des Maßregelvollzugs wieder gefährden würde oder wenn der Vorwegvollzug der Strafe als Vorstufe zur Behandlung erforderlich erscheint.

44.3 Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen und wird nach dem Halbstrafenzeitpunkt der Strafreue nicht zur Bewährung ausgesetzt, so hat die Maßregelvollzugseinrichtung zu prüfen, ob es aufgrund von Umständen in der Person des oder der Verurteilten angezeigt erscheint, den Vollzug der Maßregel zu beenden. Gegebenenfalls regt die Maßregelvollzugseinrichtung dies über die Vollstreckungsbehörde bei Gericht an, das dann den Vollzug der Strafe anordnen kann (§ 67 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 StGB). Dies kann der Fall sein, wenn eine Besserung durch Weiterbehandlung im Maßregelvollzug nicht zu erwarten ist, aber noch eine lange Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist oder bei Unterbringungen nach § 64 StGB, wenn die Sucht des oder der Verurteilten nicht alleinige Ursache der Tat gewesen ist und nach ihrer Behandlung die Gefährlichkeit fortbesteht.

45. **Unterbrechung des Maßregelvollzugs**

45.1 Die Vollstreckungsbehörde tritt in die Prüfung gemäß § 44b der Strafvollstreckungsordnung ein, sobald feststeht, dass neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, auf die in einem anderen Verfahren erkannt wurde.

45.2 Bevor die Vollstreckungsbehörde der Maßregelvollzugseinrichtung die Unterbrechung des Maßregelvollzugs einer untergebrachten Person zur Vollstreckung einer Strafe in einem anderen Verfahren ankündigt (vgl. § 44b Strafvollstreckungsordnung), findet seitens der Vollstreckungsbehörde eine Vorprüfung statt, ob nach derzeitigem Stand eine Aussetzung der in dem anderen Verfahren verhängten Freiheitsstrafe möglich erscheint. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Vollstreckungsbehörde der Maßregelvollzugseinrichtung mit. Sodann ist von der Maßregelvollzugseinrichtung zu prüfen, ob durch eine Unterbrechung des Maßregelvollzugs der Behandlungserfolg gefährdet werden würde. Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Maßregelvollzugseinrichtung, dass eine Bewährungsaussetzung im Gnadenwege (Nr. 45.3) nicht in jedem Fall erfolgen kann und die in dem anderen Verfahren verhängte Freiheitsstrafe dann im Anschluss an die Maßregelvollstreckung vollstreckt werden muss. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt die Maßregelvollzugseinrichtung der Vollstreckungsbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme mit. Die Vollstreckungsbehörde trifft dann die Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Freiheitsstrafe und die Maßregel zu vollstrecken sind.

- 45.3 Sieht die Vollstreckungsbehörde von einer Unterbrechung des Maßregelvollzugs zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus einem anderen Verfahren ab, so leitet die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen ein Gnadenverfahren hinsichtlich dieser Freiheitsstrafe ein und berichtet dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Regelmäßig wird dann bis zur Beendigung des Maßregelvollzugs die Vollstreckung der in dem anderen Verfahren festgesetzten Freiheitsstrafe aufgeschoben. Nach einer erfolgreichen Beendigung des Maßregelvollzugs kann die in dem weiteren Verfahren festgesetzte Freiheitsstrafe im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt werden.
46. **Verfahren bei Therapieabbruch**
- 46.1 Sobald aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person die Erledigung der Maßregel angezeigt ist, hat sie dies bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde schriftlich unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen anzuregen. Ein Abbruch der Therapie ist dann angezeigt, wenn keine hinreichend konkrete Aussicht mehr besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Soweit die Maßregelvollzugseinrichtung eine Verlegung in den Justizvollzug bereits vor Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung anstrebt, muss das in diesem Fall als eilbedürftig zu kennzeichnende und zu übermittelnde (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) Schreiben der Maßregelvollzugseinrichtung an die Vollstreckungsbehörde insbesondere Aussagen darüber enthalten
- ob aus medizinisch-therapeutischer Sicht von einer sofortigen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt keine Nachteile für die betroffene Person zu erwarten sind und
 - warum gegebenenfalls ein weiterer Aufenthalt der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht tragbar ist (zum Beispiel wegen erheblichen Gefährdungs- und Störpotentials).
- 46.2 Hat das Gericht die Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB angeordnet und legt die untergebrachte Person Rechtsmittel ein, veranlasst die Vollstreckungsbehörde schon vor einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde auf entsprechende Anregung der Maßregelvollzugseinrichtung hin die sofortige Verlegung des oder der Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt,
- wenn sich die Verlegung in therapeutischer Hinsicht für die betroffene Person nicht nachteilig auswirkt,
 - die sofortige Beschwerde nicht erfolgversprechend erscheint (Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde) und
 - keine Aussetzung der Vollziehung gemäß § 307 Abs. 2 StPO angeordnet ist.
- 46.3 Es ist davon auszugehen, dass von Therapieabbrechern typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko im Maßregelvollzug ausgeht, so dass grundsätzlich eine unverzügliche Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt anzustreben ist. Entsprechende Anregungen der Maßregelvollzugseinrichtung sollen von den Vollstreckungsbehörden beschleunigt bearbeitet werden.
47. **Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB neben einer Maßregel gemäß den §§ 63 und 64 StGB**
- Ist neben einer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB auch eine Unterbringung gemäß den §§ 63 und 64 StGB angeordnet, gilt Folgendes:
- 47.1 Die Vollstreckungsbehörden werden
- prüfen, ob ein Antrag auf Feststellung der Erledigung der Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB zu stellen ist, weil eine sinnvolle Behandlung des Verurteilten nicht möglich ist;
 - ansonsten bei der Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge grundsätzlich davon ausgehen, dass überwiegende Gründe für den Vorwegvollzug der Sicherungsverwahrung vor der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB sprechen und der Vorwegvollzug der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB nur dann angeordnet werden kann, wenn dies aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung oder eines

eingeholten Sachverständigengutachtens ausnahmsweise verantwortbar erscheint und der Leiter beziehungsweise der Leiterin der Vollstreckungsbehörde zustimmt;

- in den verbleibenden Fällen, in denen bei einer untergebrachten Person die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, Einverständniserklärungen zu beabsichtigten Vollzugslockerungen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG nur dann abgeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Begehung weiterer schwerwiegender rechtswidriger Taten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann; im Falle des erstmaligen Einverständnisses zu Vollzugslockerungen ist erforderlich, dass seitens der Maßregelvollzugseinrichtung ein externes Sachverständigengutachten vorgelegt wird, aus dem sich die Unbedenklichkeit der beabsichtigten Vollzugslockerungen ergibt und der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Vollstreckungsbehörde zustimmt.

47.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung wird

- vor der erstmaligen Entscheidung über Vollzugslockerungen, zu der die Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 19 BayMRVG zu hören ist, ein externes Gutachten einholen;
- bereits vor der Bestellung des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin die zuständige Vollstreckungsbehörde über die Auswahl des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin informieren; hierzu genügt eine formlose Mitteilung. Erfolgt keine Rückäußerung innerhalb einer gesetzten Frist, ist vom Einverständnis der Vollstreckungsbehörde mit der Auswahl des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin auszugehen;
- zur Anhörung der Vollstreckungsbehörde über die geplante Vollzugslockerung das externe Gutachten beifügen;
- eine Vollzugslockerung nur anordnen, wenn die Vollstreckungsbehörde der Vollzugslockerung zugestimmt hat oder wenn den von der Vollstreckungsbehörde geäußerten Bedenken Rechnung getragen wurde.

48. **Umgang mit einer ausländischen untergebrachten Person**

- 48.1 Gemäß § 456a StPO kann die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der oder die Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er oder sie aus der Bundesrepublik ausgewiesen wird.
- 48.2 Bestehen bei einer untergebrachten Person Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 456a StPO vorliegen, nimmt die Maßregelvollzugseinrichtung mit der zuständigen Vollstreckungsbehörde Kontakt auf und regt an, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- 48.3 Kommt ein Absehen von der Vollstreckung nicht in Betracht, soll bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person im Einzelfall geprüft werden, ob über die zuständige Vollstreckungsbehörde die Erledigterklärung der Unterbringung durch das Gericht gemäß § 67d Abs. 5 StGB angeregt werden soll. Ein solches Vorgehen kommt zum Beispiel in Betracht, wenn eine erfolgreiche Behandlung wegen fehlender Motivation der untergebrachten Person auf Grund der zu erwartenden Abschiebung nicht möglich ist.
- 48.4 Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 StGB in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 4 StGB kann eine Umstellung der Vollstreckungsreihenfolge in der Weise erreicht werden, dass die Strafe vor der Maßregel vollstreckt wird, wenn zu erwarten ist, dass der Aufenthalt der verurteilten Person in Deutschland während oder unmittelbar nach der Verbüßung der Strafe beendet wird. Eine solche Umstellung kann auch noch nachträglich während des Vollzugs der Maßregel gerichtlich angeordnet werden.
- 48.5 Nach den §§ 85 ff. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen) und nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 kann eine verurteilte Person den Wunsch äußern, zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in ihren Heimatstaat überstellt zu werden.
- 48.5.1 Ziel des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen wie auch des Übereinkommens ist es, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer und Ausländerinnen durch eine Verbüßung der gegen sie verhängten Sanktionen in ihrer Heimat zu fördern. Die Frage der Resozialisierung der Verurteilten ist für die Überstellung grundsätzlich nicht allein

ausschlaggebend. Zu berücksichtigen sind regelmäßig auch die Interessen der Rechtspflege.

- 48.5.2 Bei Aufnahme einer ausländischen untergebrachten Person, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitglieds- beziehungsweise Vertragsstaates besitzt, ist diese von dem wesentlichen Inhalt des Rahmenbeschlusses beziehungsweise des Übereinkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist ihr bei Beginn des Maßregelvollzugs die Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen und entsprechend zu dokumentieren. Befand sich die untergebrachte Person vor Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung länger als sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt, kann auf die Aushändigung des Merkblatts verzichtet werden.
- 48.5.3 Stellt eine untergebrachte Person in der Maßregelvollzugseinrichtung ein Gesuch auf Überstellung, leitet die Maßregelvollzugseinrichtung das Ersuchen mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu. Die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung soll Hinweise über die Anschrift der untergebrachten Person, zu ihren sozialen Bindungen und zu ihrer Behandlung enthalten. Das weitere Verfahren obliegt den Vollstreckungsbehörden. Im Bereich des Maßregelvollzugs ist ein Vollstreckungshilfeverkehr derzeit nur mit wenigen Ländern möglich.
- 48.6 Mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden ist insbesondere bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten ein regelmäßiger Austausch zu suchen, um möglichst sicherzustellen, dass kein Widerspruch zu Regelungen im Aufenthaltsrecht entsteht. Darüber hinaus wird auf die Regelungen in den Nummern 13.6.4.3 (unbegleiteter Ausgang) und 13.6.5.2 (unbegleitete Außenbeschäftigung) sowie 13.6.6.1 (Beurlaubung) und 13.6.6.7 (Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens) zur Information der jeweils zuständigen Ausländerbehörde verwiesen.

Abschnitt 8 Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde

49. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- 49.1 Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 StVollzG).
- 49.2 Der Antrag ist fristgebunden, § 138 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 112 und 113 StVollzG. Er muss zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 StVollzG). Die Antragstellung zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgt durch Ausführung der untergebrachten Person zum Gericht oder durch Erscheinen des Urkundsbeamten bei der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung. Bei Unterlassen einer Maßnahme kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung – vorbehaltlich besonderer Umstände – nicht vor Ablauf von drei Monaten und nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG).
- 49.3 Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer oder die Jugendkammer (§ 92 Abs. 2 Satz 1 JGG), in deren Bezirk die beteiligte Maßregelvollzugseinrichtung als Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach § 138 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 109 bis 121 StVollzG beziehungsweise § 92 Abs. 1 Satz 2 JGG in Verbindung mit den §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG.

50. Schriftliche Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahme oder ihrer Ablehnung

Äußert eine untergebrachte Person die Absicht, gegen eine Vollzugsmaßnahme oder deren Ablehnung gerichtliche Entscheidung zu beantragen (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 StVollzG), so ist ihr die Maßnahme oder ihre Ablehnung gegen Nachweis schriftlich bekannt zu

geben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Erst mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt der Fristenlauf (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 StVollzG).

51. Behandlung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Maßregelvollzugseinrichtung

51.1 Geht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Maßregelvollzugseinrichtung ein, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 110 StVollzG) zuzuleiten.

51.2 Eine Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, ein Abdruck der angefochtenen Entscheidung und die sonst einschlägigen Unterlagen oder Ablichtungen davon sind dem Antrag beizufügen oder sobald wie möglich nachzureichen.

51.3 Die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ist so abzufassen, dass sie der untergebrachten Person auch bekannt gegeben werden kann. Die Stellungnahme soll in der Regel Angaben zur Person der untergebrachten Person und eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Hierdurch darf jedoch die Weiterleitung des Antrags nicht erheblich verzögert und insbesondere die Einhaltung der Frist für den Antrag (vgl. Nr. 49.2) nicht gefährdet werden.

51.4 Ersucht das Gericht zu einem bei ihm vorgebrachten Antrag der untergebrachten Person um Stellungnahme, so gilt vorstehender Absatz entsprechend.

52. Gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde

Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung legt der Fachaufsicht einen Abdruck der gerichtlichen Entscheidung vor. Soweit die Entscheidung zugunsten der antragstellenden untergebrachten Person ergangen ist, legt der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung der Bezirkshauptverwaltung beziehungsweise der Geschäftsführung des Unternehmens des Bezirks sowie der Fachaufsichtsbehörde unverzüglich einen Abdruck der gerichtlichen Entscheidung vor und äußert sich gleichzeitig dazu, ob Rechtsbeschwerde (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 116 StVollzG) eingelegt werden soll. Ferner teilt er beziehungsweise sie mit, wann die Entscheidung der Maßregelvollzugseinrichtung zugestellt wurde.

53. Rechtsbeschwerdeverfahren

53.1 Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Fachaufsichtsbehörde Beteiligte des Verfahrens (§ 138 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 StVollzG). Die Vertretung im Verfahren erfolgt durch die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft (§ 4d der Vertretungsverordnung des Freistaats Bayern).

53.2 Die Generalstaatsanwaltschaft legt der Fachaufsichtsbehörde drei Abdrücke der zur Rechtsbeschwerde ergangenen gerichtlichen Entscheidung vor. Die Fachaufsichtsbehörde setzt hiervon die Bezirkshauptverwaltung oder die Leitung des Unternehmens des Bezirks (vgl. Art. 46 BayMRVG) und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung in Kenntnis und fügt jeweils einen Abdruck dieser Entscheidung bei.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

54. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 6. Juli 2021 in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Januar 2017 (Az. IV5/2182-1/49) treten zum Ablauf des 5. Juli 2021 außer Kraft.

gez. Rudolf Forster
Ministerialrat



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.